

*Mariam Schamlu*

# Patentschriften - Patentwesen

Eine argumentationstheoretische Analyse

1985

Erschienen als Band I in *Studien Deutsch*  
im Iudicium Verlag, München

برلرمانی

*Für Mani*

# Inhaltsverzeichnis

<b>0. Einleitung</b>	<b>7</b>
Ziel und Methode der Untersuchung . . . . .	7
<b>1 1. Zur Theorie der juristischen Argumentation</b>	<b>11</b>
1.1 Zur allgemeinen Theorie der Argumentation . . . . .	11
1.1.1 Die Ziele der Rhetorik und ihr Stellenwert . . . . .	11
1.1.2 Wahrheit und Rhetorik . . . . .	12
1.1.2.1 Geschichtliche Entwicklung . . . . .	12
1.1.2.2 Die Konsenstheorie der Wahrheit . . . . .	13
1.1.2.3 Voraussetzungen der Konsenstheorie . . . . .	14
1.1.3 Die Struktur des Diskurses . . . . .	16
1.1.3.1 Zur Begründung der Diskursregeln . . . . .	16
1.1.3.2 Das Ziel des Diskurses . . . . .	16
1.1.3.3 Die Grundsituation des Diskurses . . . . .	17
1.1.3.4 Diskursregeln . . . . .	18
1.1.3.5 Einige Subtypen des Diskurses . . . . .	20
1.1.3.6 Explizitheit und Implizitheit der Argumente . . . . .	21
1.1.4 Die Präsentation . . . . .	22
1.1.4.1 Funktion und Stellung der Präsentation . . . . .	23
1.1.4.2 Auswahl und Reihenfolge . . . . .	24
1.1.4.3 Typen natürlicher Argumente . . . . .	24
1.2 Der juristische Diskurs . . . . .	27
1.2.1 Die Aufgabe des juristischen Diskurses . . . . .	27
1.2.2 Die Eigenheiten der juristischen Argumentation . . . . .	29
1.2.2.1 Der juristische Syllogismus und die interne Rechtferti-	
gung . . . . .	29
1.2.2.2 Die externe Rechtfertigung . . . . .	30
1.2.2.3 Das Argumentationsschema Toulmins . . . . .	31
1.2.2.4 Die Institutionalisierung des juristischen Diskurses . . . . .	33
<b>2 2. Patentwesen und Patentrecht</b>	<b>37</b>
2.1 Zweck und Rechtfertigung des Patentwesens . . . . .	37
2.1.1 Der Zweck des Patentwesens . . . . .	37
2.1.2 Zur theoretischen Rechtfertigung des Erfindungsschutzes und	
des Patentrechts: von der Eigentumstheorie zur Vertragstheorie	39
2.2 Entstehung und Entwicklung des Patentwesens . . . . .	42
2.3 Das Patenterteilungsverfahren und die Instanzen im Patentrecht . . . . .	45

<b>3</b>	<b>Die Argumentationssituation in den Patentschriften</b>	<b>49</b>
3.1	Patentschriften als Beispiel juristischer Argumentation . . . . .	49
3.2	Die Kommunikationssituation im Patentanmeldeverfahren . . . . .	53
3.2.1	Die Gegenspieler im Patentverfahren . . . . .	53
3.2.2	Patentanmeldung = latenter Rechtsstreit? . . . . .	55
3.3	Argumentationsziele . . . . .	55
3.3.1	Das erste Ziel: Erteilung des Patentschutzes . . . . .	56
3.3.1.1	Patentfähigkeit . . . . .	56
3.3.1.2	Neuheit . . . . .	58
3.3.1.3	Erfinderische Tätigkeit . . . . .	59
3.3.1.4	Gewerbliche Anwendbarkeit . . . . .	60
3.3.1.5	Formvorschriften zur Anmeldung einer Erfindung zum Patent . . . . .	61
3.3.1.5.1	Patentansprüche . . . . .	63
3.3.1.5.2	Beschreibung . . . . .	64
3.3.1.6	Andere Kriterien . . . . .	66
3.3.1.7	Zusammenfassung . . . . .	68
3.3.2	Das zweite Argumentationsziel: Vergrößerung des Schutzzum- fanges . . . . .	68
3.4	Argumentationsmodus der Patentschriften . . . . .	70
3.4.1	Patentschrift, ein Teil des Patenterteilungsverfahrens . . . . .	70
3.4.1.1	Vorteile einer schriftlichen, monologischen Argumentation	71
3.4.2	Implizitheit der Argumente in den Patentschriften . . . . .	71
3.5	Zur Frage der Beweislast . . . . .	71
3.6	Pragmalinguistische Betrachtung der Patentschriften . . . . .	74
3.6.1	Sprechakttheorie und Patentschrift . . . . .	75
	Die illokutionäre Feinstruktur einer Patentschrift . . . . .	76
3.6.1.2	Explizit performative vs. primär performative Sprech- akte und Patentschriften . . . . .	79
3.6.2	Konversationsmaximen und Patentschrift . . . . .	81
<b>4</b>	<b>4. Argumentationsstrukturen in den Patentschriften</b>	<b>85</b>
4.0	Zum Korpus . . . . .	85
4.1	Der Aufbau der Patentschriften . . . . .	86
4.2	Exemplarische Analyse der Struktur einer Patentschrift . . . . .	86
4.3	Spezifische sprachliche Mittel und argumentative Funktion der Textteile	91
4.3.1	Patentanspruch . . . . .	94
4.3.2	Beschreibung . . . . .	100
4.3.2.1	Gattung . . . . .	100
4.3.2.2	Einleitung - Stand der Technik . . . . .	100
4.3.2.3	Kritik des Standes der Technik . . . . .	103
4.3.2.4	Aufgabe der Erfindung . . . . .	106
4.3.2.5	Lösung der Aufgabe der Erfindung . . . . .	109
4.3.2.6	Vorteile der Erfindung . . . . .	112
4.3.3	Ausführungsbeispiel - Zeichnung . . . . .	123
4.4	Darstellung der proleptischen Elemente in den Patentschriften . . . . .	126
4.5	Zusammenfassung . . . . .	130
<b>5</b>	<b>5. Ausblick</b>	<b>133</b>

<b>6 Bibliographie</b>	<b>137</b>
<b>Anhang</b>	<b>140</b>

# Vorwort

*Nomina sunt diosa*  
Cicero  
*Rem tene, verba sequentur*  
Cato d. Ä.

Die vorliegende Arbeit wurde im Oktober 1983 von der Philosophischen Fakultät 14 „Sprach- und Literaturwissenschaft II“ der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Ohne die hilfreiche Begleitung und großzügige Unterstützung, die mir von vielen Seiten zuteil wurde, wäre sie nicht zustande gekommen.

Ganz besonders möchte ich meinem Doktorvater, Professor Harald Weinrich, danken, der mir mit viel Geduld, Verständnis und umsichtiger Betreuung stets mit Rat und Tat beigestanden hat. Mein Dank gilt auch meinem Lehrer, Professor Hans Altmann, für seine zahlreichen Anregungen sowie den Mitarbeitern des Deutschen Patentamtes München, insbesondere Herrn Dr. Werner Weiß, der mir umfangreiches Informationsmaterial zukommen ließ. Ferner habe ich meiner Kommilitonin Ulrike Haas und meinen Kommilitonen Manfred Krifka und Thomas Becker zu danken. Sie alle haben mir stets Mut gemacht und voller Anteilnahme zugehört. Hierbei bin ich auch Frau Wolf-Hartmann und Rafika Beghoul für ihren immerwährenden Zuspruch verbunden.

Dank gebührt schließlich der Studienförderung der Friedrich-Naumann Stiftung, insbesondere meinem Vertrauensdozenten, Professor Edwin von Böventer, die mir ideelle und finanzielle Unterstützung zuteil werden ließen. In diesem Sinne bin ich gleichfalls Frau Prof. Luise Stange (Universität Kassel) zu großem Dank verpflichtet. Sie gab mir die ersten wegweisenden Ratschläge.

# 0 Einleitung

## Ziel und Methode der Untersuchung

Miteinander zu reden und zu argumentieren ist eine zentrale Tätigkeit der Menschen. Ohne sie sind Gesellschaft und Staat, aber auch die Wissenschaft undenkbar.

Die Argumentationstheorie in ihren verschiedenen Ausprägungen, wie sie sich in den letzten Jahrzehnten entwickelt hat, versteht sich denn auch als Grundlagenwissenschaft. Vor allem in Gestalt der „Neuen Rhetorik“ Chaim Perelmans unternahm sie es, ein Fundament zu legen für die verschiedenen Bereiche des menschlichen Zusammenlebens, aber auch für die Wissenschaften und Philosophie. Damit sollte unter anderem die Position der bloß formalen Logik erschüttert werden, die lange als die Basis von Philosophie und Wissenschaft, aber auch der Rechtsprechung galt. Eine Position, die in der vorliegenden Dissertation vertreten wird, ist: Argumentationstheorie und Logik haben keine so verschiedene Basis, wie manche ihrer Verfechter glauben machen. Diese Konvergenz besitzt historisch eine lange Tradition und läßt sich in der Person des Aristoteles begründen: Er gilt mit seiner Lehre von den analytischen Schlüssen („Analytica“) als Begründer der Logik und mit seiner Lehre von den dialektischen Schlüssen („Topica“) als Begründer der Argumentationstheorie (vgl. Perelman 1980:11). Beide Schlußweisen unterscheiden sich nur marginal, wie noch zu zeigen sein wird (vgl. Kap. 1). Das der Argumentationstheorie angemessene Gebiet ist die Untersuchung der Art und Weise, wie Argumente - die stets eine, wenn auch oft unangemessene, logische Grundlage besitzen - sinnvoll gestaltet und eingesetzt werden.

Die vorliegende Untersuchung hat nicht das Ziel einer Darstellung der Argumentationstheorie, vielmehr liegt ihr die Aufgabe zugrunde, die Argumentationsstrukturen in einer bestimmten Textsorte, den Patentschriften, herauszuarbeiten. Diese stellen einen in argumentationstheoretischer Hinsicht besonders interessanten Untersuchungsgegenstand dar.

Erstens sind es juristische Texte; das Gewicht des guten Arguments ist in der Rechtsprechung allgemein so ausschlaggebend, daß sich gerade hier eine ausgefeilte Argumentationstechnik herausgebildet hat.

Zum zweiten kommt es in Patentschriften, die den Schutzbereich einer Erfindung abstecken wollen, entscheidend auf die Art und Weise der Formulierung des Patentanspruchs an, so daß sich in diesem Zweig der Rechtsprechung besonders häufig argumentationstheoretisch interessante Techniken finden.

Drittens muß ein Patentanmelder in der Patentschrift gewissen rechtlichen Anforderungen Genüge tun, so daß die Ziele der einzelnen Argumentationsschritte bekannt sind, ohne daß durch die rechtlichen Anforderungen auch die Form des Textes allzu stereotypisiert werden würde.

Dies alles läßt die Patentschriften als eine für argumentationstheoretische Untersuchungen hochinteressante Textsorte erscheinen. Meines Wissens sind sie bisher nur zweimal Gegenstand linguistischer Untersuchungen geworden. Wolfgang Raible zog (1972) erstmalig diese Textsorte als Grundlage für eine textlinguistische Untersuchung heran, wobei er in seiner Beschäftigung mit

„Satz und Text“ von einer Patentschrift in deutscher, italienischer, französischer, spanischer und rumänischer Version als Referenztext ausgeht.

Ferner erschien 1982 eine Dissertation von Hans-Martin Dederding an der Universität Erlangen zu „Nominalkomposita und entsprechende syntaktische Strukturen“. Die Patentschriften dienen hier lediglich als Untersuchungskorpus für eine morphologische und syntaktische Analyse; sie wurden mit der Erwartung herangezogen, daß sich in Patentschriften besonders viele Neubildungen von Wörtern finden müssen, was sich insgesamt nicht bestätigt hat. Auf die Argumentationsstrukturen in Patentschriften wird in diesen beiden Arbeiten nicht eingegangen. Aus ihnen ist dennoch deutlich geworden - was ich aus meiner eigenen Beschäftigung heraus nur nachdrücklich unterstützen kann -, daß Patentschriften hochinteressantes sprachliches Material für linguistische Untersuchungen verschiedener Art (textlinguistischer, morphologischer, syntaktischer, pragmatischer und semantischer) bieten.

Um der Zielsetzung dieser Arbeit gerecht zu werden, versuche ich im ersten Kapitel eine Darstellung von zentralen Punkten der Argumentationstheorie zu geben, wobei ich hier bereits das Schwergewicht auf juristische Argumentationsformen lege. Ich gehe auf die Konsenstheorie der Wahrheit ein, wie sie in der Philosophie entwickelt wurde, sowie auf die Forschungen zur Diskursorganisation in der Textlinguistik der letzten Jahre. Danach behandle ich einige Eigenheiten von juristischen Diskursformen im Hinblick auf das Patentrecht.

Im zweiten Kapitel folgt eine knappe Darstellung des Patentwesens, seiner wirtschaftlichen Funktion, seiner historischen Entwicklung und seiner Ausprägung im Patentverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Kapitel wird Lesern, die mit dem Patentwesen vertraut sind, nichts Neues bieten; da eine solche Vertrautheit aber bei einem sprachwissenschaftlich orientierten Publikum nicht vorausgesetzt werden kann, schien es mir opportun, eine solche Darstellung einzurücken.

Das dritte Kapitel behandelt die Argumentationssituation in den Patentschriften. Zunächst beschreibe ich die Kommunikationssituation im Patentverfahren, die Konfrontation von Antragsteller und Öffentlichkeit, vertreten durch das Patentamt. Ferner gehe ich im Detail auf die einzelnen Kriterien ein, die gesetzlich für eine Patentanmeldung vorgeschrieben sind und denen der Antragsteller nachzukommen hat, aber auch auf die Ziele, die er sich selbst stellt und die zum Teil in Konflikt zu den gesetzlichen Erfordernissen stehen - vor allem die größtmögliche Ausweitung des Erfindungsschutzes; es folgt eine Darstellung des Argumentationsmodus in den Patentschriften und eine Diskussion der Beweislastverhältnisse in diesem latenten Rechtsstreit, der einem Patenterteilungsverfahren zugrunde liegt und von einigem Interesse ist. Dieses Kapitel wird beschlossen durch einen Versuch, die Argumentationsstrukturen in Patentschriften mit sprechakttheoretischen Begriffen zu erfassen.

Im vierten Kapitel schließlich versuche ich die im ersten und dritten Kapitel entwickelten theoretischen Ansätze an einem Korpus von 61 ausgewählten Patentschriften aus der Patentklasse G 09 B, das sind „Lehrmittel“, zu überprüfen. Ich komme im einzelnen und vergleichend auf die Grundstruktur der Texte sowie auf die sprachlichen und argumentativen Besonderheiten der einzelnen Textabschnitte zu sprechen.

Das fünfte Kapitel soll Vorschläge enthalten, die sich aus der Beschäftigung



mit dieser interessanten und vielseitig verwendbaren Textsorte ergeben haben.



# Kapitel 1

## 1. Zur Theorie der juristischen Argumentation

Zweck dieses Kapitels ist die Darstellung der Argumentation im juristischen Bereich. Dabei skizziere ich zunächst grob in einem ersten Schritt den Forschungsstand der Argumentationstheorie im allgemeinen und versuche dann in einem zweiten Schritt den juristischen Diskurs nach argumentationstheoretischen Gesichtspunkten zu beschreiben. Es geht mir hier also im folgenden vor allem um die Argumentation im öffentlichen Bereich.

### 1.1 Zur allgemeinen Theorie der Argumentation

#### 1.1.1 Die Ziele der Rhetorik und ihr Stellenwert

Nach Quintilian, dem maßgeblichen antiken Rhetoriker, wurden als Ziele der Rhetorik angesehen: *docere - delectare - movere*. Diese Ziele folgten in der antiken Rhetoriklehre keiner allgemeinen Hierarchie<sup>1</sup> Hingegen scheint die Einführung einer Rangordnung nötig zu sein, und ich möchte daher als oberstes Ziel zumindest der öffentlichen Argumentation *movere* setzen, da es das allgemeinste Ziel des Sprechers ist, beim Hörer etwas zu bewirken, nämlich ihn zu einer Handlung zu bewegen. Hierbei würde *docere* als ein Sonderfall dem Ziel *movere* untergeordnet werden müssen, da der Sprecher es bezweckt, den Hörer zu einer Handlung, nämlich der Übernahme der von ihm vorgetragenen Thesen, zu bewegen.

Diese Betrachtungsweise läßt sich mit der Sprechakttheorie Austins und seines Vorgängers Hare rechtfertigen: Das Behaupten wie auch das Befehlen sind Sprechakte, d.h. durch sie soll über die Äußerung eines sprachlichen Zeichens (Lokution) durch deren illokutionäre Kraft eine Handlung (Perlokution) hervorgerufen werden.

Das Fürwahrhalten einer Behauptung wie die Ausführung eines Befehls sind also gleichermaßen Handlungen. Versteht man unter *movere* das Ziel, beim Hörer eine Handlung auszulösen, dann kann *docere* nur ein Unterziel davon sein: nämlich die Handlung des Fürwahrhaltens herbeizuführen. Was das dritte Ziel, *delectare*, anbetrifft, so möchte ich ihm hier eine noch weiter untergeordnete

---

<sup>1</sup>Relativ zu den speziellen literarischen Gattungen wurden Hierarchisierungen vorgenommen, z.B. war das oberste Ziel in der didaktischen Literatur *docere*.

Rolle zusprechen. Es wird mit ihm beabsichtigt, den Hörer auf eine ihm angenehme Weise zur intendierten Handlung zu bewegen. Dies liegt insofern auch im Interesse des Sprechers, als seine Bemühungen auf diese Weise am ehesten von Erfolg gekrönt sein werden. Ich verstehe dabei unter *delectare* im umfassenden Sinne nicht nur, daß man den Hörer mit rhetorischem Zierrat bei Laune hält, sondern daß man mit Mitteln, die dem Ziel angemessen sind, argumentiert (Näheres dazu in 1.1.4 : *elocutio*). Zum Beispiel ist das Ziel *delectare* bei einem mathematischen Beweis erreicht, wenn die Beweisführung klar, knapp, übersichtlich und elegant ist. Hierbei muß der Sprecher selbstverständlich die Bedürfnisse des Publikums berücksichtigen.

## 1.1.2 Wahrheit und Rhetorik

Ein Ziel der argumentativen Kommunikation ist es, zur Wahrheit zu gelangen, indem man seine Meinung der Kritik der anderen aussetzt. Im folgenden soll diskutiert werden, ob und inwieweit dieses Ziel ein realistisches ist.

### 1.1.2.1 Geschichtliche Entwicklung

Um die Stellung der Rhetorik zur Wahrheit und zur Wahrheitsfindung hat sich von der Antike an ein langer Disput entsponnen, der bis heute noch nicht abgerissen ist, ja mit vermehrtem Engagement geführt wird. Es geht um das Verhältnis von Wahrheit und rhetorischem Durchsetzungsvermögen. Nach Platons Argumentation gegen die Sophisten (vor allem im „Phädrus“) ist rednerischer Erfolg nicht notwendigerweise an die Wahrheit der vertretenen These gekoppelt. Plato fordert deshalb vom Redner, daß er rhetorisches Geschick mit Wahrheitsliebe verbinde. Ähnlich unterschied Aristoteles die Rhetorik als die Kunst, ein Laien-Publikum zur Annahme einer These zu bewegen, von der Dialektik (Topik) als der Kunst, im Dialog mit Fachleuten (Philosophen) die Wahrheit zu ergründen (Rhetorik = Lehre des Durchsetzungsvermögens, Dialektik=Lehre der Wahrheitsfindung).

Dieses Spannungsfeld sollte in der gesamten abendländischen Geistesgeschichte relevant bleiben: so bei Quintilian, der Weisheit und Eloquenz letztlich nur im Charakter des Sprechers verbunden sah; bei Petrus Ramus, der die Rhetorik wegen ihrer unsicheren Verbindung zur Wahrheit ganz auf die Frage der Präsentation (*elocutio*) reduziert haben wollte; schließlich bei Kant, der systematisch zwischen Überredung mit dem Ziel der bloß subjektiven, scheinbaren Wahrheit und Überzeugung mit dem Ziel der objektiven, begründeten Wahrheit unterschied.

Insgesamt läßt sich in dem Maße ein Niedergang der Rhetorik, ein Eingrenzen auf eine reine Stiltechnik feststellen, je kritischer das Verhältnis von Wahrheit und Rhetorik gesehen wurde. Historisch läßt sich dies in die Periode der Romantik einordnen, die die Wahrheit nicht mehr durch einen Kanon rhetorischer Formen, sondern durch das Genie der Dichterpersönlichkeit gesichert sah.

Die Wende in dieser Einschätzung der Rhetorik geht vor allem auf Perelman und seine Theorie der „Neuen Rhetorik“ zurück. Perelman grenzt die rhetorische Argumentation scharf von der logischen Beweisführung ab (nicht ganz zu

Recht, wie ich meine: vgl. 1.1.3.6). Der Rhetorik ordnet er eine wichtige Funktion für alle Probleme zu, die nicht auf dem Wege der Beweisführung gelöst werden können - und das sind weitaus die meisten. Natürlich versteht Perelman unter Rhetorik nicht ausschließlich die Rumpf-Rhetorik, die sich nur mehr um den Schmuck der Rede kümmert, sondern nimmt in sie die Argumentationslehre, d.h. die alte Dialektik, mit auf. Dem entspricht die Erkenntnis, daß auch in einer philosophischen oder - allgemein gesehen - fachlichen Diskussion, die Frage der optimalen Präsentation der Argumente von hoher Bedeutung ist (vgl. 1.1.4). Insgesamt hat sich die Diskussion um die Rhetorik dabei zur Position des Aristoteles zurückbewegt, bei dem die Trennung zwischen Rhetorik und Dialektik durchaus nicht als besonders strikt erscheint: beispielsweise geht er auch in seiner „Rhetorik“ auf syllogistische und enthymematische Schlußfiguren, d.h. den Gegenstand der *Analytica* und der *Topik* im „*Organon*“, ein.

### 1.1.2.2 Die Konsenstheorie der Wahrheit

Die neue Bedeutung der Rhetorik wird dann sichtbar, wenn man von der anderen Seite die Entwicklung der Diskussion um den Begriff der Wahrheit verfolgt. Hier soll lediglich auf die Schwierigkeit der gängigsten, intuitiv plausibelsten Auffassung, die Korrespondenztheorie der Wahrheit, eingegangen werden, die in der Nachfolge des Aristoteles in der Scholastik entwickelt wurde. Nach ihr besteht die Wahrheit in der Übereinstimmung einer Meinung mit den Tatsachen (*adaequatio mentis et rei*), oder, auf die sprachliche Formulierung bezogen, in der Übereinstimmung einer Aussage mit der Wirklichkeit. Was nun dies genau heißen soll, ist zunehmend unklarer geworden. In einer Metasprache läßt es sich zwar mit Tarski (1949:54) präzise fassen: der Satz *der Schnee ist weiß* ist beispielsweise wahr genau dann, wenn der Schnee weiß ist.

Will man jedoch unabhängig von der Sprache klären, was man mit dieser Übereinstimmung denn meint, wird man in Aporien verwickelt und zwar deshalb, weil die Tatsachen selbst nicht jenseits der Sprache stehen. Tatsachen lassen sich ja nicht auf bloße Sinneswahrnehmungen reduzieren, sondern setzen immer schon eine sprachlich kategorisierte Wahrnehmungswelt voraus. Aus dem „Haus der Sprache“ kommen wir nicht heraus, allenfalls durch einige Fenster fällt Licht von außen in sein Inneres. Das ist der Grund für den Mißerfolg, Wahrheit einfach als Übereinstimmung von Aussagen mit den Tatsachen zu erklären.

Als eine wichtige, zunehmende bedeutendere Alternative zur Korrespondenztheorie tritt die Konsenstheorie der Wahrheit auf. Sie geht mindestens auf Kant zurück, nach dem wir die Wahrheit unserer Meinungen an dem „Probirstein“ der Diskussion mit anderen Menschen überprüfen können,

denn alsdenn ist wenigstens eine Vermutung, der Grund der Einstimmung aller Urteile, ungeachtet der Verschiedenheit der Subjekte unter einander, werde auf dem gemeinschaftlichen Grunde, nämlich dem Objekte, beruhen, mit welchem sie daher alle zusammenstimmen und dadurch die Wahrheit des Urteils beweisen werden.

Kant schlägt hiermit eine Verbindung der Konsenstheorie zur Korrespondenztheorie vor:

Wahrheit aber beruht auf der Übereinstimmung mit dem Objekte, in Ansehung dessen folglich die Urteile eines jeden Verstandes einstimmig sein müssen. (Kr.d.r.V. B 849f)

Die Konsenstheorie wurde in letzter Zeit vor allem von der Erlanger Schule und von Habermas weiterentwickelt. Danach ist die potentielle Zustimmung aller anderen Kommunikationspartner die Bedingung der Wahrheit, und zwar sowohl für deskriptive als auch für normative Aussagen (bei letzteren spricht Habermas von „Richtigkeit“). Nach diesem Kriterium

darf ich dann und nur dann einem Gegenstand ein Prädikat zusprechen, wenn auch jeder andere, der in ein Gespräch mit mir eintreten könnte, demselben Gegenstand das gleiche Prädikat zusprechen würde. Ich nehme, um wahre von falschen Aussagen zu unterscheiden, auf die Beurteilung anderer Bezug - und zwar auf das Urteil aller anderen, mit denen ich je ein Gespräch aufnehmen könnte. (Habermas 1973:219)

Eine vergleichbare Instanz ist für Perelman das „universale Publikum“ (auditoire), das es zu überzeugen gilt, wenn eine Aussage als wahr erwiesen werden soll. Und in der Antike galt als wahr eine Aussage, von der selbst „die Götter“ überzeugt werden konnten.

Die Götter, das universale Auditorium und die Zustimmung aller Kommunikationspartner sind jedoch theoretische bzw. ideale Größen, die nur schwer zur Begründung einer bestimmten Aussage und zur Legitimation von daraus folgenden Handlungen ins Feld geführt werden können. Das mindert den Wert dieser prinzipiellen Überlegungen jedoch nicht, da durch sie die Grundbedingungen des rationalen Diskurses überhaupt aufgestellt werden: die Möglichkeit der Zustimmung aller ist die Bedingung der Möglichkeit von Wahrheits- oder Richtigkeitsurteilen überhaupt, wenn es nicht möglich ist, sich auf externe Instanzen (Gott, Autoritäten usw.) zu stützen.

### 1.1.2.3 Voraussetzungen der Konsenstheorie

Damit die Konsenstheorie der Wahrheit eine Grundlegung der intersubjektiven Wahrheit bereitstellen kann, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Habermas hat solche Voraussetzungen unter dem Begriff der „idealen Sprechsituation“ zusammengefaßt, die einem „begründeten Konsens“ zugrunde liegen. Ein solcher begründeter Konsens soll allein auf der „Kraft des besseren Arguments“ beruhen. Damit ein Diskurs allein durch die Kraft des besseren Arguments gesteuert wird, muß der Konsens argumentativ - d.h. vor allem ohne Zwang von außen oder durch die Kommunikation selbst - Zustandekommen. Alle Diskurs Teilnehmer sollen gleichberechtigt sein, d.h. es soll eine symmetrische Verteilung der Chancen, Sprechakte zu wählen oder auszuführen, bestehen - insbesondere bei den Sprechakten der Aufstellung einer These und der Infragestellung einer These. Diese Forderung schließt eine gleich hohe kommunikative Kompetenz der Teilnehmer mit ein.

Als weitere Forderung bleibt die nach potentieller Universalität bestehen: jeder soll sich in den Diskurs einschalten können. Wer damit genau gemeint ist,

bleibt jedoch unklar: alle Menschen, alle vernünftigen Menschen, alle Sprachkundigen oder alle Sachkundigen? Aber wer als vernünftig oder sachkundig gelten soll, müßte ja zunächst - unter Umständen in einem Meta-Diskurs - definiert werden. Daß eine Abgrenzung getroffen werden muß, erscheint klar; bereits Aristoteles rät in der „Topik“, über ein Problem nicht mit jedem zu reden (Topik 164b).

Als eine weitere Voraussetzung, durch Konsens zur Wahrheit zu gelangen, hat Alexy (1978:167f) auf die Begründungsregel hingewiesen: „jeder Sprecher muß das, was er behauptet, auf Verlangen begründen“ (jedenfalls solange dem keine anderen anführbaren Gründe entgegenstehen).

Eine letzte, in der gegenwärtigen Diskussion noch kaum problematisierte Voraussetzung ist schließlich die einer allen Menschen eigenen, identischen Vernunft - eines *common sense* im eigentlichen Sinne des Wortes.

In zwei Hinsichten ist die Annahme eines *common sense* notwendig: Einmal müssen die Regeln der Begründung einer Aussage durch eine andere Aussage allgemein akzeptiert sein. Zum anderen muß man auf eine allgemein akzeptierte Menge von Aussagen bauen können, da unendliche Begründungsketten unmöglich und zirkuläre Begründungen nicht akzeptabel sind (vgl. Albert 1968 zu „Münchhausens Trilemma“). Auch dies forderte bereits Aristoteles in seiner „Topik“: man darf nicht alles in Frage stellen. Topische (dialektische) Schlüsse sind nach ihm solche, deren Prämissen auf die Annahme durch alle Menschen, oder zumindest durch alle oder die der angesehensten Weisen rechnen dürfen (vgl. Topik 100b).

Da auch die Begründungsregeln selbst in Form von Sätzen formuliert werden können, kann man diese sowie die allgemein akzeptierten Aussagen als „Axiome des Diskurses“ zusammenfassen. Die Annahme eines *common sense* kann man geradezu als eine „regulative Idee“ im Sinne von Kant ansehen, da er eine notwendige Grundannahme jeder vernünftigen Argumentation ist. Die Existenz eines *common sense* kann auf zwei prinzipielle Weisen begründet werden: durch Rückführung auf eine gleichartige angeborene Konstitution des menschlichen Geistes (Rationalismus), in neuerer Zeit von Chomsky (z.B. 1965, 1966) aufgegriffen und biologisch motiviert, oder durch Rückführung auf eine gleichartige Struktur der Wirklichkeit, nach der sich der menschliche Geist ausbildet (Empirismus). Mischbegründungen für die Identität der Vernunft bei allen Menschen haben Kant und in neuerer Zeit vor allem Piaget (z.B. 1970) geliefert. Letzterem zufolge soll sich die Vernunft aus der Interaktion von biologisch determinierten Grundstrukturen mit der physikalischen Struktur der Welt entwickeln.

Diese gegenseitige Anpassung des Wahrgenommenen an die Erkenntnisstrukturen (Assimilation) und der Erkenntnisstrukturen an das Wahrgenommene (Akkumulation) führt zu „kognitiven Schemata“, die bei allen Menschen im wesentlichen gleich sein sollen. Genau diese kognitiven Schemata aus Piagets genetischer Erkenntnistheorie (vgl. Piaget 1970) sollen nach Habermas (vgl. Habermas 1973:246) die Universalität der menschlichen Vernunft sichern.

Ob sich die Annahme der Universalität der kognitiven Schemata zum Beispiel bei Menschen aus den verschiedenen Kulturkreisen tatsächlich aufrechterhalten läßt, muß dahingestellt bleiben. Aber sicherlich ist die Annahme einer gemeinsamen Vernunft eine notwendige Voraussetzung jeder Argumentation,

sofern sie Wahrheit aufzudecken bestrebt ist.

### 1.1.3 Die Struktur des Diskurses

#### 1.1.3.1 Zur Begründung der Diskursregeln

Wie hat ein Diskurs, der beansprucht, zu einem rational begründeten Ergebnis zu führen, im einzelnen auszusehen, welchen Gesetzmäßigkeiten unterliegt er? Besser: welchen Gesetzmäßigkeiten soll er unterliegen, denn um einen Diskurs als rational zu rechtfertigen, müssen ja Normen aufgestellt werden. Diese Normen selbst können sinnvollerweise nur transzendental-pragmatisch (vgl. Apel 1973) oder universal-pragmatisch (Habermas) gerechtfertigt werden: Sie sollen notwendige Bedingungen dessen darstellen, wie auf rein argumentativem Wege zum Konsens und damit zur Wahrheit oder Richtigkeit zu gelangen sei. Alexy (1978:225ff) führt weitere 22 Begründungsmöglichkeiten an. Relevant scheint mir dabei lediglich noch die technische Begründung durch den beabsichtigten Zweck zu sein, die allerdings einen weniger zentralen Status einnimmt: der Zweck selbst kann diskurstechnisch nicht mehr begründet werden.

#### 1.1.3.2 Das Ziel des Diskurses

Oberstes Ziel des rationalen Diskurses ist es, auf argumentativem Wege zur Wahrheit oder Richtigkeit zu gelangen. Die Diskursteilnehmer setzen dabei ihre eigenen Meinungen der argumentativen Kritik durch die anderen Diskursteilnehmer aus, um sie dadurch entweder zu bestärken oder zu schwächen und abzulegen, auf jeden Fall, um zur Gewißheit zu gelangen. Die Grundanforderungen an die Teilnehmer eines rationalen Diskurses lauten somit:

1. daß sie ihre Meinungen aufrichtig vertreten und
2. daß sie an der Aufdeckung der Wahrheit interessiert sind und deshalb ihre Meinungen bei hinreichender Kritik aufzugeben bereit sind.

Diese Bedingungen werden natürlich nicht in jedem Diskurs erfüllt. Damit ein Diskurs als rational gelten kann, muß ihnen zumindest zum Schein Genüge getan werden. Kommt man ihnen nur zum Schein nach - was oft vor Gericht oder im Parlament geschehen dürfte - spricht man von „strategischer“ im Gegensatz zu „kooperativer“ Argumentation (vgl. Völzing 1979:33).

Um die folgenden Aussagen ein wenig zu präzisieren, seien einige Grundbegriffe eingeführt: Das Wissen und die Meinungen der Diskursteilnehmer kann man sich repräsentiert denken als eine Menge von Sätzen; diese seien mit Haftka (1978) die „Kenntnisbestände“  $K_1, K_2, \dots, K_n$  der Teilnehmer  $t_1, t_2, \dots, t_n$  genannt. Um Kenntnisbestände vergleichbar zu machen, müssen ihre Elemente parametrisiert werden, d.h. man muß von den Sätzen zu Äquivalenzklassen von Sätzen übergehen; solche Äquivalenzklassen seien im weiteren kurz „Sätze“ genannt. Den Kenntnisbeständen ist natürlich eine gewisse Struktur aufgeprägt; bestimmte Sätze werden zentraler sein, die Teilnehmer werden sie weniger leicht aufgeben wollen als andere Sätze. Man könnte Kenntnisbestände grob in Überzeugungen, Meinungen und Mutmaßungen weiter differenzieren. Es ist



ferner anzunehmen, daß zwischen den Elementen des Kenntnisbestandes logischen Beziehungen bestehen, insofern z.B. als einander widersprechende Sätze nicht zugleich einem logischen Kenntnisbestand angehören dürfen. Kenntnisbestände haben damit zumindest rudimentär die Struktur eines logischen Kalküls, das die Regeln der Bildung und Interpretation von Sätzen enthält, das gewisse Sätze als zentral, d.h. als Axiome auszeichnet und das mit Hilfe von Deduktionsregeln Aussagen aus anderen Aussagen abzuleiten gestattet. In einem Diskurs gilt es nun, die Kenntnisbestände der Teilnehmer in gewissen Bereichen einander anzugleichen, d.h. den gemeinsamen Kenntnisbestand (den Durchschnitt aller  $K_i$ ,  $i \leq n$ ) zu vergrößern; ein problematischer Satz  $p$ , über dessen Gültigkeit die Diskursteilnehmer sich vorher nicht einig gewesen sind, wird Teil des gemeinsamen Kenntnisbestandes. Damit hat  $p$  zugleich an Zentralität in den Kenntnisbeständen der Teilnehmer gewonnen: schon Plato und nach ihm Kant haben die Diskussion unserer Meinungen mit anderen Menschen als wichtigen Weg angesehen, um zur Gewißheit vorzustößen.

Die Veränderung des gemeinsamen Kenntnisbestandes ist das alleinige Ziel des theoretischen Diskurses, bei dem es um die Wahrheit von problematischen Sätzen geht. Praktische Diskurse drehen sich hingegen um die Frage, was zu tun und zu unterlassen sei; die Erhaltung oder Veränderung der Welt selbst ist ihr letztes Ziel. Aber auch hier spielt die Veränderung des gemeinsamen Kenntnisbestandes eine zumindest vermittelnde Rolle: der Hörer muß vom Wunsch des Sprechers zunächst in Kenntnis gesetzt werden, bevor er ihn erfüllen kann. Prinzipiell sind beide Diskurstypen, wie bereits erwähnt, gleich: in beiden will ein Diskursteilnehmer mit einer Äußerung  $p$  eine Handlung herbeiführen, nämlich entweder, daß der andere oder die anderen Diskursteilnehmer  $p$  übernehmen, d.h. ihren Kenntnisbeständen einfügen, oder daß sie  $p$  wahr machen.

Diese Sprechweise ist noch zu ungenau und muß mit Hilfe der Sprechakttheorie weiter präzisiert werden. Der Satz  $p$  drückt ja auch zugleich den Sprechakttyp selbst aus - beim theoretischen Diskurs ist es der Akt des Behauptens, beim praktischen Diskurs der Akt des Befehlens. Der sprechaktanzeigende Teil eines Satzes, seine „Illokution“ nach Austin (1972:51), seine „Neustik“ nach Hare (1952:18), besitzt ja nur eine rein diskursfunktionale Bedeutung. Was im Falle der Behauptung geglaubt und im Falle des Befehls wahrgemacht werden soll, ist der Rest dieses Satzes, wenn man den sprechaktanzeigenden Teil davon abzieht. Falls der Hörer diese Handlung unterläßt, hat er mit den Spielregeln des vernünftigen Redens gebrochen und kann nicht mehr damit rechnen, daß sie in Zukunft von anderen im Umgang mit ihm beachtet werden (vgl. zu dieser Reziprozität der Regelbefolgung Lewis 1969).

### 1.1.3.3 Die Grundsituation des Diskurses

Wie geht die Veränderung des gemeinsamen Kenntnisbestandes auf argumentativem Weg vor sich? Der ideale Verlauf des rationalen Diskurses kann nach dem Diskursmodell veranschaulicht werden, das in der Erlanger Schule (vgl. z.B. Lorenzen 1968:36ff) zur Grundlegung der Semantik für logische Sprachen, das aber auch für die Beschreibung von alltagssprachlichen Diskursen herangezogen wurde (vgl. Habermas 1973 und Alexy 1978). Ein Diskursteilnehmer,

der „Proponent“ in der Terminologie der Erlanger Schule, macht eine Aussage und will damit den „Opponenten“, den oder die anderen Teilnehmer, zu einer bestimmten Handlung veranlassen. Der Opponent kann daraufhin, geleitet von gesellschaftlichen Konventionen, die Handlung ausführen, z.B. dem Befehl Folge leisten oder der Behauptung Glauben schenken. Oder der Opponent stellt die Aussage in Frage; dann ist der Proponent, hält er an seinem Ziel fest, verpflichtet, für die Aussage eine Begründung anzugeben. Ein Paar aus einer Aussage und ihrer Begründung sei dabei „Argument“ genannt. Das Grundschema einer Begründung hat dabei die Form einer logischen Ableitung, z.B. die Form eines aristotelischen Syllogismus oder einer Toulminschen Schlußregel. Dabei werden vom Proponenten weitere Sätze, sogenannte „Prämissen“ vorgebracht, aufgrund derer man mit den allgemeinen Schlußregeln auf diese Aussage schließen kann. Erkennt der Opponent die Prämissen an, dann ist er aufgrund gesellschaftlicher Konventionen dazu gezwungen, die intendierte Handlung zu vollziehen. Ist der Opponent nicht von der Gültigkeit der Prämissen überzeugt, muß der Proponent in einem Neben-Diskurs die Annahme dieser Prämissen zu erreichen trachten. Dies wird nur dann gelingen, wenn der Proponent, eventuell über mehrere Diskursschritte hinweg, Prämissen vorbringen kann, denen der Opponent zustimmt. Die Begründung muß schließlich irgendwo abbrechen (die beiden anderen Alternativen wären der infinite Regreß oder der logische Zirkel [petitio principii], [vgl. Albert, 1968 „Münchhausens Trilemma“]).

Abbrechen kann die Begründung nur, wenn der Proponent schließlich Prämissen vorbringen kann, die den Schluß auf diese Aussage erlauben und die zugleich vom Proponenten akzeptiert werden. Gelingt ihm dies nicht, dann ist das Ziel des Diskurses verfehlt, und der Opponent ist nicht zur Ausführung der intendierten Handlung verpflichtet. Daß Diskurse überhaupt glücken können, ist letztlich auf die gemeinsame Basis der Kenntnisbestände und der Schlußregeln zurückzuführen (vgl. auch Toulmin 1958:100,106). Prinzipiell ist jeder Satz, sogar die Schlußregeln, die Regeln der Sprache und deren Interpretation für die Diskussion offen; doch ohne eine minimale gemeinsame Basis wäre vernünftiges Argumentieren unmöglich. Eben diese Basis ist, was man unter gesundem Menschenverstand (common sense) versteht. Zu den Regeln des common sense gehört auch, daß der Kenntnisbestand jedes Teilnehmers widerspruchsfrei sein muß; nur aufgrund dieser Forderung kann man überhaupt jemanden veranlassen, aus Prämissen eine Konklusion zu ziehen und anzuerkennen. Der Kenntnisbestand muß jedoch nicht vollständig sein: man muß nicht zu allem eine Meinung haben. Wird jedoch gezeigt, daß ein Satz  $p$  aus den Prämissen des Kenntnisbestandes folgt, dann muß man Farbe bekennen und  $p$  annehmen, will man nicht als inkonsequent und widersprüchlich gelten.

#### 1.1.3.4 Diskursregeln

Das skizzierte Ideal des rationalen Diskurses legt eine Reihe von Bedingungen nahe, die erfüllt sein müssen, soll der Diskurs als rational gelten. Ich beziehe mich im folgenden auf den expliziten Regelkatalog in Alexy (1978), der jedoch in mindestens einem Punkt vervollständigt werden muß. Als „Grundregeln“ bezeichnet Alexy diejenigen Regeln, die Bedingungen der Möglichkeit jeder

vernünftigen sprachlichen Kommunikation überhaupt sind. Sie fordern, daß die Diskurspartner die gleiche Sprache sprechen, aufrichtig sind und die Regeln der Logik akzeptieren (Alexy 1978:234f):

- (1.1) Kein Sprecher darf sich widersprechen.
- (1.2) Jeder Sprecher darf nur das behaupten, was er selbst glaubt.
- (1.3) Jeder Sprecher, der ein Prädikat (F) auf einen Gegenstand (a) anwendet, muß bereit sein, (F) auch auf jeden anderen Gegenstand, der (a) in allen relevanten Hinsichten gleicht, anzuwenden.
- (1.4) Verschiedene Sprecher dürfen den gleichen Ausdruck nicht mit verschiedenen Bedeutungen benutzen.

Regel (1.1) fordert die logische Kohärenz der Meinungen und somit des Kenntnisbestandes des Sprechers. (1.2) verlangt die Aufrichtigkeit des Diskurses; ohne diese Forderung, so Alexy (1978:236) „wäre nicht einmal das Lügen“ - als Ausbeutung dieser Diskursregel - „möglich“. Wichtig ist die Forderung (1.4). Hier wird die Gleichheit der Sprachverwendung zwischen den Diskurspartnern gefordert. Nach Perelman (vgl. z.B. 1980:60) unterscheidet sich die Argumentation von der logischen Beweisführung unter anderem durch das Fehlen einer eindeutigen Interpretation der sprachlichen Ausdrücke. Die natürliche Sprache ist gewiß vager, mehrdeutiger als eine Sprache mit eindeutiger Interpretation; durch einen MetaDiskurs über die Verwendung der sprachlichen Ausdrücke läßt sich aber prinzipiell jede gewünschte Präzision auch in der natürlichen Sprache erzielen. Unter der etwas unglücklich gewählten Bezeichnung „Vernunftregeln“ faßt Alexy (1978:239f) Regeln zusammen, welche die Offenheit des Diskurses garantieren:

- (2) Jeder Sprecher muß das, was er behauptet, auf Verlangen begründen, es sei denn, er kann Gründe aufführen, die es rechtfertigen, eine Begründung zu verweigern. (...)
- (2.1) Jeder, der sprechen kann, darf an Diskursen teilnehmen. (...)
- (2.2) (a) Jeder darf jede Behauptung problematisieren.
  - (b) Jeder darf jede Behauptung in den Diskurs einführen.
  - (c) Jeder darf eine Einstellung, Wünsche und Bedürfnisse äußern.

Zu diesen Regeln sind auch die „Übergangsregeln“ zu zählen (vgl. Alexy 1978:255f), die die Übergänge zwischen verschiedenen Diskursformen gestatten: nämlich zwischen theoretischen (empirischen) und praktischen, sprachanalytischen und diskurstheoretischen Diskursen.

Die von Alexy angegebenen Regeln (2.1.) und (2.2) sind wahrscheinlich etwas zu weit gefaßt. Ähnlich wie in der Begründungs-Regel (2) sollte beispielsweise (2.1) mit einem Nachsatz versehen werden: „es sei denn, der Sprecher kann Gründe angeben, die es rechtfertigen, jemandem eine Teilnahme am Diskurs zu verweigern“ (Alexy 1978:239). Ein rationaler Grund für eine solche Weigerung kann z.B. fachliche Inkompetenz sein. Unklar an Alexys Formulierung ist auch, was es heißt, eine Aussage zu „problematisieren“: geschieht dies

durch eine andere Aussage, für die der Opponent dann laut Regel (2) gerade stehen muß, oder kann er einfach jede Aussage grundlos in Frage stellen und den Proponenten zur Begründung zwingen? Dies wird in den „Argumentationsregeln“, vor allem in (3.3), näher bestimmt (Alexy 1978:243f):

- (3.1) Wer eine Person A anders als eine Person B behandeln will, ist verpflichtet, dies zu begründen. (...)
- (3.2) Wer eine Aussage oder Norm, die nicht Gegenstand der Diskussion ist, angreift, muß hierfür einen Grund angeben. (...)
- (3.3) Wer ein Argument angeführt hat, ist nur bei einem Gegenargument zu weiteren Argumenten verpflichtet.

Alexy führt ferner eine Reihe von „Begründungsregeln“ für praktische Diskurse an, auf deren Diskussion hier verzichtet werden kann. Stattdessen schlage ich folgende weitere Regel vor, die den effektiven Verlauf eines Diskurses ermöglicht; ich möchte sie „Kohärenzregel“ nennen (vgl. auch Fritz 1981). Wer einer Aussage nicht widerspricht oder sie in Frage stellt, hat sie damit angenommen und in seinen Kenntnisbestand überführt. Wenn er wieder davon abrückt, muß er dies begründen.

Begründungen, von einer einmal akzeptierten Aussage wieder abzurücken, können z.B. neue Daten oder neue Ansichten sein, die zum Zeitpunkt der Aussage selbst noch nicht gegeben waren. Diese Regel sichert damit, daß man bei einem Diskurs nicht immer wieder von vorne anfangen muß.

### 1.1.3.5 Einige Subtypen des Diskurses

Das skizzierte Grundschema des rationalen Diskurses kann auf vielfältige Weise abgewandelt auftreten. Auf einige Variationsmöglichkeiten möchte ich im folgenden hinweisen.

Man kann monologische Diskurse von dialogischen Diskursen unterscheiden. Monologische Diskurse sind dann entweder solche, in denen Proponent und Opponent in einer Person zusammenfallen, in denen sich also jemand über etwas klar werden will. Oder sie sind „Reden“, d.h. größere Abschnitte in einem Diskurs zwischen mehreren Teilnehmern, die jeweils von einem einzigen Teilnehmer bestritten werden; dieser kann hierbei zugleich die Rolle des Opponenten spielen, indem er seine Aussage in Frage stellt oder Gegenargumente anbringt und sie anschließend widerlegt. Dieses Verfahren begründet die Redefigur der „Prolepsis“ (vgl. hierzu Perelman 1980:46). Opponent und Proponent können wechseln; einer Aussage  $p$  des Proponenten kann ein Opponent deren Negation  $\neg p$  gegenüberstellen, worauf der Opponent in dem nunmehr eröffneten Nebendiskurs selbst Proponent wird, die Argumentationslast für  $\neg p$  trägt.

Diskurse können den Konsens um eine gegebene, konstant bleibende Aussage zum Ziel haben, oder sie können sich um verschiedene, eventuell erst im Diskurs selbst auftauchende Äußerungen ranken (vielleicht spricht man in diesem Fall besser von mehreren einzelnen Diskursen).

Diskurse unterscheiden sich hinsichtlich der Art der Opponenten: Vor einem sachkundigen Publikum wird anders argumentiert werden als vor einem Laien-Publikum, weil der gemeinsame Kenntnisbestand unterschiedlich

ist (vgl. Perelman 1980 über Aristoteles' Unterscheidung von Dialektik und Rhetorik). Sie unterscheiden sich ferner in dem Maße, in dem Hinweise auf die Meinungen von allgemein anerkannten Autoritäten als Argumente dienen können. Diskurse können reglementiert sein, indem z.B. ein Diskussionsleiter die Einhaltung der Vernunftregeln überwacht, die Redezeit zugunsten der Gleichberechtigung aller beschränkt, eine formale Unterscheidung zwischen Diskursbeiträgen und Beiträgen zum Diskursverlauf (Anträgen zur Geschäftsordnung) gemacht wird und die Teilnahme am Diskurs an das Vorhandensein gewisser fachlicher Kompetenzen gebunden ist. Derartige organisatorische Vorkehrungen, die einerseits die Regeln des rationalen Diskurses garantieren, andererseits sie aus technischen Gründen einschränken, werden wir vor allem bei juristischen Diskursen näher betrachten.

### 1.1.3.6 Expliztheit und Impliztheit der Argumente

Ein wichtiger Unterschied zwischen den Diskurstypen besteht in der Expliztheit, mit der Argumente vorgetragen werden. Sie reicht von der totalen Expliztheit eines strengen mathematischen Beweises, in dem alle Prämissen und alle Schlußregeln sowie die Reihenfolge ihrer Verknüpfungen angegeben sind, bis zu der Knappheit der Argumentation im Alltag oder der verschleiernenden Suggestion mancher politischer Reden. Man kann hier von einem Kontinuum zwischen expliziter und impliziter Argumentation sprechen. Die implizite Argumentation soll damit keineswegs als unlogisch abgetan werden; sie beruht genauso auf den Regeln der analytischen Logik wie der mathematische Beweis. In ihr werden lediglich einzelne Prämissen und Schlußregeln nicht explizit gemacht. Ein triviales Beispiel: Im Alltag genügt es, als Begründung für den Satz „es hat nicht unmittelbar vorher geregnet“ den Satz „die Straße ist nicht naß“ anzugeben. Eine explizitere Argumentation müßte hingegen wie folgt lauten:

- (a) Wenn es eben geregnet hat, dann ist die Straße naß.
- (b) Die Straße ist nicht naß.
- (c) Aus (a) und (b) folgt (mit *modus tollens*) : Es hat eben nicht geregnet.

Indem explizite und implizite Argumentation als wesentlich gleichartig begriffen werden, setze ich mich von Perelmans Trennung zwischen logischer Beweisführung und rhetorischer Argumentation ab (wie z.B. auch Alexy 1978:201f). Die strenge Beweisführung sehe ich nur als einen Sonderfall der Argumentation an. Sie beruht neben der Expliztheit der Argumente auf einer Expliztheit des Kenntnisbestandes, nämlich eines Axiomensystems mit Ableitungsregeln. Auf logischen Regeln gründet letztlich aber auch alle andere Argumentation, sofern sie rational ist. Im Grunde kommt hiermit die aristotelische Auffassung der topischen Regeln als enthymematischer Schlüsse, d.h. nicht vollständig expliziter analytischer Schlüsse, wieder zu ihrem Recht.

Möglicherweise läßt sich auch die aristotelische Unterscheidung zwischen Dialektik und Rhetorik als den Künsten der Wahrheitsfindung im Dialog zwischen Fachleuten und der Kunst der Überredung von Laien zu einem Teil auf die Dimension der Expliztheit und Impliztheit der Argumentation abbilden;

zu einem anderen Teil kommt hierin natürlich auch ein Unterschied im Auditorium und damit des Diskursstandards zur Geltung. Zweifellos eignet sich die implizite Argumentation besser zur Manipulation, zur Überredung als die explizite Argumentation, da durch die Implizitheit logische Zusammenhänge suggeriert werden können, deren Fehler bei expliziter Argumentation sofort ins Auge sprängen. Explizit zu argumentieren ist deshalb zweifellos methodisch besser und ehrlicher. Daraus erklärt es sich, warum in vielen Wissenschaften - nicht nur in der Mathematik - sondern auch in Naturwissenschaften wie z.B. der Physik und der Biologie (vgl. z.B. Carnap 1973:2.Teil und Suppes 1975 Kap. 12), aber auch in manchen Geisteswissenschaften, wie z.B. der Linguistik (vgl. z.B. Bloomfield 1926 und Lieb 1974/6) die Axiomatisierung von Theorien als wichtiges Ziel gilt.

Andererseits liegt es auf der Hand, daß nicht jeder Diskurs und jede Argumentation gleich explizit sein können. Erstens bedarf es schon bei der Aufstellung von expliziten Axiomen, d.h. bei der Explizitmachung selbst, der impliziten Argumentation. Die Alltagssprache bleibt jeder Fachsprache, alltägliche Kenntnisse allen Fachkenntnissen vorgeschaltet. Deshalb ist es wohl ein prinzipiell nicht verwirklichtbares Unterfangen, den Kenntnisbestand von Diskursteilnehmern ganz explizit zu machen; der common sense kann sich selbst nie ganz explizieren.

Zweitens ist es schon aus praktischen Gründen unmöglich, ganz explizit zu sein: explizite Argumentation erfordert einen viel zu großen Aufwand. Deshalb ist die alltägliche und auch die wissenschaftliche und juristische Argumentation zum großen Teil implizit : jene Bestandteile, die der Proponent ohnehin im Kenntnisbestand des Opponenten vermutet (zum Beispiel der Satz „wenn es eben geregnet hat, dann ist die Straße naß“), werden nicht eigens explizit gemacht. Ich gehe darauf weiter bei der Behandlung der Präsentation (1.1.4) ein.

Die einzelnen Schritte der Argumentation können aber explizit gemacht werden, und der Proponent muß sie explizit machen, wenn der Opponent die Gültigkeit eines Argumentationsschrittes in Frage stellt. Ein rationaler Diskurs kann damit letztlich als Explikation der Geltungsbedingungen einer bestimmten Aussage verstanden werden: die Geltungsbedingungen oder Prämissen werden soweit explizit gemacht, bis entweder der Opponent der Konklusion dieser Aussage zustimmt oder aber der Proponent seine Aussage zurückzieht, weil er die Prämissen nicht explizieren kann und sie daher als nur scheinbar bestehend angenommen werden müssen. Ein dritter Ausgang wäre natürlich, daß der Proponent und der Opponent sich nicht über die Gültigkeit der Prämissen einigen können; dann ist der Versuch des Proponenten fehlgeschlagen, den Opponenten auf dem Wege des rationalen Diskurses zur Ausführung der mit seiner Aussage verbundenen Handlung zu bewegen.

#### **1.1.4 Die Präsentation**

Wir haben uns bislang nur mit demjenigen Ziel des Diskurses auseinandergesetzt, das sich mit den klassischen Redezielen *movere* und *docere* deckt. Wie steht es mit dem dritten Ziel, *delectare*? In (1.1.1) habe ich dafür plädiert, darunter die angemessene Präsentation der Argumente zu verstehen. Um diese

wird es im folgenden gehen.

#### 1.1.4.1 Funktion und Stellung der Präsentation

Die Funktion der angemessenen Präsentation der Aussage oder der Argumente in einem Diskurs liegt darin, das Ziel des Diskurses auf dem einfachsten, schnellsten und für den Opponenten angenehmsten Weg zu erreichen. In der Präsentation geht es also vor allem darum, die Darstellung von Argumenten nach jenen Gesichtspunkten zu optimieren. Im einzelnen wird es sich in einer Präsentationslehre darum handeln, auf welche Weise die Argumente sprachlich realisiert werden, aber auch darum, wie explizit ein Argument dargestellt wird und schließlich, in welcher Reihenfolge die Argumente vorgebracht werden und welche Argumente aus der Menge der möglichen Argumente überhaupt Verwendung finden.

Damit deckt die Präsentation zwei klassische Elemente der Rhetorik ab: der *elocutio* kann die sprachliche Gestaltung, der Stil, zugeordnet werden, aber auch der Grad der Explizitheit eines Arguments, und der *dispositio* entspricht die Organisation der Reihenfolge der Argumente, aber auch deren Auswahl (das richtige Argument zur richtigen Zeit). Der *inventio* bliebe somit die bloße Erarbeitung von möglichen Argumenten vorbehalten.

Wie steht die Präsentation zu der in (1.3) diskutierten Grundstruktur des Diskurses? Sicherlich nimmt sie eine weniger zentrale Rolle in der Diskurstheorie ein. Die Grundstruktur des Diskurses gibt gewissermaßen den universalen Rahmen ab, der auf unterschiedliche Weise in konkreten Diskursen ausgefüllt werden kann. Die Präsentationslehre untersucht als deskriptive Wissenschaft die Argumente, wie sie in tatsächlichen Diskursen präsentiert werden und als normative Lehre, welche Präsentationsformen in welcher Situation die erfolgversprechendsten sind. Hierbei spielen rein psychologische Erwägungen eine Rolle: Was kann ich meinem Opponenten zumuten? Welche Aussage wird er akzeptieren? Wie kann ich meinen Aussagen größere Glaubwürdigkeit verschaffen? Auf welche Autoritäten soll ich mich berufen? Habe ich meinem Opponenten die Möglichkeit offengelassen, seine Meinung aufzugeben, ohne das Gesicht zu verlieren?

Die Präsentation umfaßt somit eben das, was Aristoteles im engeren Sinn unter „Rhetorik“ verstand: die Lehre, „in jedem Einzelfall das ins Auge zu fassen, was Glaubwürdigkeit bewirkt“ (Rhetorik: 1355b). Nicht zufällig finden sich ja gerade in der „Techne rhetorike“ viele Einsichten zur praktischen Psychologie. Der Theorie des rationalen Diskurses entspräche dann die aristotelische Dialektik, die allerdings auch weit ins Gebiet der Rhetorik hineinreicht. Mit Perelman können beide Gebiete zur „Neuen Rhetorik“, der rhetorischen Argumentationslehre, zusammengefaßt werden.

Es liegt auf der Hand, daß die Theorie der Präsentation eine ganz andere Art Theorie ist als die Theorie der Grundstruktur des rationalen Diskurses. Sie ist eine pragmatische Theorie, insofern sie die Verwendung und Konkretisierung der allgemeinen Diskursstruktur in konkreten Diskursen untersucht. Es ist zu erwarten, daß linguistische Theorien der Pragmatik, z.B. die von Grice aufgestellten Konversationspostulate, einiges zur Aufhellung der Präsentation beitragen werden. Allerdings darf die Präsentation nicht losgelöst

von der Grundstruktur des rationalen Diskurses betrachtet oder gar zur Basis der Rhetorik aufgewertet werden. Das hieße, die Rhetorik von der Wahrheit wieder abzukoppeln (vgl. 1.1.2). Schon um die argumentative Inkohärenz eines Diskursabschnittes nachzuweisen, bedarf es ja der reinen diskurstheoretischen oder logischen Folie, vor der diese Inkohärenz sichtbar wird. Im folgenden seien einige Verbindungslinien zwischen der Grundstruktur des rationalen Diskurses einerseits und der Präsentation andererseits aufgezeigt.

#### 1.1.4.2 Auswahl und Reihenfolge

Es sind zur Stützung einer Aussage unter Umständen sehr viele Argumente möglich. Welche Argumente tatsächlich genommen werden und in welcher Reihenfolge sie vorgebracht werden, hängt jedoch von pragmatischen, diskursstrategischen Überlegungen des Proponenten ab.

Natürlich ist die Grundgröße der Auswahl, welche Argumente überhaupt zur Verfügung stehen. Daß nicht immer alle Argumente angeführt werden, liegt daran, daß dies erstens zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde und zweitens, daß es kein ökonomisches Verhalten mehr wäre, wenn der Opponent ohnehin schon überzeugt ist (dies wird durch die Griceschen Maximen der Quantität und der Relevanz gefordert).

Für die Auswahl der Argumente spielen Kriterien wie Beweiskraft und Verständlichkeit eine Rolle. Diese variieren mit den Opponenten: einem Fachmann wird man anderes zumuten als einem Laien. Für die Reihenfolge der Argumente gibt es ebenfalls einige pragmatische Richtlinien; bekanntlich hat man in der Rhetorik die Abfolge nach zunehmender Bedeutung, nach abnehmender Bedeutung und die gemischte „nestorianische“ Abfolge, d.h. gewichtige Argumente am Anfang und am Ende, diskutiert (vgl. Perelman 1980:150).

#### 1.1.4.3 Typen natürlicher Argumente

Argumente, wie sie in natürlichen Diskursen auftreten, haben in der Regel **eines** gemeinsam: sie sind unvollständig, die einzelnen Argumentationsschritte werden nicht immer explizit gemacht. Darin unterscheiden sie sich von der formalen logischen Ableitung, in der jeder einzelne Schritt explizit ausgedrückt wird, z.B. in einem Syllogismus. Unvollständige Schlußfiguren der ersten Art nennt Aristoteles „Enthymeme“. Im Gegensatz zu Perelman möchte ich hier die Auffassung vom logisch-deduktiven Charakter der Argumentation vertreten (Perelman unterscheidet zwischen Demonstration = Beweis im logischen Sinne und Argumentation=Beweis im rhetorischen Sinne).

Ich kann an dieser Stelle nur exemplarisch zeigen, wie natürliche Argumente mit logisch expliziten Schlußfolgerungen zusammenhängen. Zuerst sei das Argument der Transitivität dargestellt, das Perelman als „quasi-logisches“ Argument einstuft (vgl. Perelman 1980:76). Zu ihm gehören Argumente wie :

Die Erfindung A ist effizienter als die Erfindung B, und die Erfindung B ist effizienter als die Erfindung C, also ist die Erfindung A auch effizienter als die Erfindung C.

Dieses Argument macht die implizite Voraussetzung, daß die Relation „ist effizienter als“ transitiv ist und damit dem Gesetz der Transitivität der Re-



lationenlogik genügt. Sehen wir uns eine explizite Fassung dieses Arguments an:

- (a) „Die Erfindung A ist effizienter als die Erfindung B“
- (b) „Die Erfindung B ist effizienter als die Erfindung C“
- (c) Satz (a) hat die Struktur „E(A,B)“, mit E: „ist effizienter als“
- (d) Satz (b) hat die Struktur „E(B,C)“,
- (e) TR(E), d.h. E ist eine transitive Relation
- (f) Aus (c),(d),(e) folgt E(A,C)
- (g) „E(A,C)“ heißt „Die Erfindung A ist effizienter als die Erfindung C“

Die natursprachlichen Sätze müssen zunächst auf ihre logische Form gebracht werden, da logische Ableitungsregeln nicht für einzelne Sätze, sondern stets für ganze Satzklassen (nämlich der Menge der Sätze von gleicher logischer Form) definiert sind. Es ist zu beachten, daß sich der angegebene Schluß nicht in die Form des traditionellen Syllogismus bringen läßt; die Logik der Relationen ist Aristoteles noch verborgen geblieben<sup>2</sup>. Das angeführte Argument kann an mehreren Stellen angegriffen werden. Beispielsweise kann der Opponent sich weigern, Satz (b) anzuerkennen.

Als zweites Beispiel möchte ich das *argumentum a fortiori* diskutieren (vgl. Perelman 1980:107). Hierin wird aus der Tatsache, daß ein Prädikat auf ein in einer bestimmten Hierarchie rangniedriges Objekt zutrifft, geschlossen, daß jenes Prädikat auch auf ein in dieser Hierarchie ranghöheres Objekt zutrifft. Perelman gibt hierfür folgendes Beispiel: „Gott sorgt für die Spatzen, also sorgt er auch für die vernunftbegabten Lebewesen, die ihm viel näherstehen“. Schlüsse wie diese zu explizieren, bringt schon einen nicht unerheblichen Aufwand mit sich:

- (a) „Gott sorgt für die Spatzen“.
- (b) Satz (a) hat die Form „S(g,s)“ mit
  - S: „Sorgt für“
  - g: „Gott“
  - s: „die Spatzen“
- (c) Es gibt eine relevante Hierarchie H, auf der s einen Wert H(s) einnimmt: H ist die Hierarchie der Nähe zu Gott.
- (d) v „vernunftbegabte Lebewesen“, nimmt auf der relevanten Hierarchie ebenfalls einen Wert, H(v), ein.
- (e)  $H(s) < H(v)$ , d.h. s nimmt auf H einen geringeren Wert als v ein.
- (f) für alle x,y gilt : wenn  $H(x) < H(y)$  und S(g,x), dann S(g,y).

---

<sup>2</sup>Zwar führte Aristoteles in der Liste seiner Kategorien auch die der Relation; die zugrundeliegende Logik hat er jedoch nicht entwickelt.

- (g) Aus (b),(c),(d),(e),(f) folgt:  $S(g,v)$ , d.h. „Gott sorgt für vernunftbegabte Lebewesen“.

Auch dieses Argument ist an vielen Punkten angreifbar. Zum Beispiel kann (c), die Existenz einer relevanten Hierarchie, bezweifelt werden. (Es ist hierbei zu beachten, daß die Identität der Hierarchie - die der Nähe zu Gott - nicht explizit ausgedrückt, sondern nur im Sinne von Grice **impliziert** wird). Ein weiterer Angriffspunkt wäre (e), wo behauptet wird, daß vernunftbegabte Lebewesen auf der Hierarchie einen höheren Wert einnehmen. Oder es kann angezweifelt werden, daß sich die Sorge Gottes auf der in (f) angegebenen Weise über die Individuen verteilt. Schließlich kann der Opponent auch den gesamten Schluß akzeptieren, aber „vernunftbegabte Lebewesen“ anders als der Proponent interpretieren. Doch ein Gegenargument dieser Art hat mit der angeführten Schlußform nichts mehr zu tun.

Drittens soll die „Argumentation durch Beispiel“ angeführt werden. Durch Beispiele argumentiert man immer dann, wenn man kraft einer verallgemeinernden Regularität von einem Einzelfall auf die zugrundeliegenden Regeln oder einen anderen Einzelfall übergeht. Nach Perelman (1980:111) wird die nachträgliche Exemplifizierung einer bereits angeführten allgemeinen Regel „Illustration“ genannt. Um die „Argumentation durch Beispiel“ zu illustrieren, stellt sich Perelman eine Geschichte vor, die davon erzählt, wie ein Mann durch Arbeit und Begabung sozialen Aufstieg erreicht hat; dies könne eine Lektion in Optimismus und Vertrauen für eine Gesellschaft sein, die einen solchen Erfolg ermöglicht. Argumentation durch Beispiel kommt auch in der Logik vor, nämlich in dem Schlußschema der „Existenzbeseitigung“ (vgl. Essler 1969:106ff). Hierbei zeigt man, daß eine offene Formel  $p$  für einen beliebigen Term  $u$  wahr wird, ohne daß über diesen Term  $u$  weitere Voraussetzungen gemacht werden; dann gilt diese Formel  $p$  auch für alle anderen Terme von der Art des Ausgangstermes  $u$ .

Auf eben dieses Schlußschema kann die Argumentation durch Beispiel denn auch zurückgeführt werden. Allerdings erfordert die Analyse eines Arguments durch Beispiel in der Regel bereits einen hohen Aufwand, da im allgemeinen mehrere Terme und Prädikate einer Aussage, ja oft sogar die Aussage selbst nur als Beispiel gewertet werden, die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten somit nicht explizit gemacht werden. Deshalb hier nur eine grobe Charakterisierung der argumentativen Struktur des Perelmanschen Beispiels:

- (a)  $u$  erreicht durch Arbeit und Begabung sozialen Aufstieg.
- (b) Wenn  $p(u)$ , dann gilt für alle  $x$ , die  $u$  im wesentlichen gleichen:  $p(x)$ .
- (c) Aus (a),(b) folgt: Sozialer Aufstieg durch Arbeit und Begabung ist für alle erreichbar, die  $u$  im wesentlichen gleichen.

Ein triftiges Gegenargument wäre darin zu sehen, daß der Anspruch auf Verallgemeinerbarkeit bestritten wird. Beispielsweise kann der Opponent zeigen, daß über  $u$  sehr spezielle Annahmen gemacht wurden, so daß  $u$  nicht mehr als typischer Vertreter der Art, wofür  $u$  stehen soll, akzeptiert werden kann. Oder der Opponent kann zeigen, daß auf  $u$  oder ein diesem  $u$  im wesentlichen ähnliches Individuum in etwas anderen, doch gleichwohl typischen Umständen die

Aussage  $\neg p(u)$  zutrifft. Es kann dann darüber argumentiert werden, welche Umstände die typischen sind.

Ich breche hier mit der logischen Aussage von Argumenten ab und hoffe, exemplarisch gezeigt zu haben, daß die natürlichen Argumentformen auf den Fundamenten der Logik ruhen. Natürlich ist für die Untersuchung von Argumenten nicht allein die logische Analyse von Argumenten nötig. Viele andere Verfahrensweisen in der natürlichen Argumentation müssen ebenfalls untersucht werden; z.B. wann es sinnvoll ist, einen allgemein akzeptierten Satz dem Opponenten ins Bewußtsein zu rufen, mit wievielen einzelnen Argumenten eine Aussage abgestützt werden sollte, oder auf welche Autoritätsmeinungen man sich wann am besten beziehen soll. An dieser Stelle gehe ich hierauf nicht weiter ein.

## 1.2 Der juristische Diskurs

### 1.2.1 Die Aufgabe des juristischen Diskurses

Im einleitenden Kapitel habe ich die Grundlagen des rationalen Diskurses im allgemeinen behandelt. Nun geht es um die Frage, welche Funktion dem rationalen Diskurs in der Rechtsprechung zukommt.

In der Rechtsprechung geht es um positive oder negative Sanktionen, die durch die Gesellschaft als Ganze einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern (allgemein: juristischen Personen) auferlegt werden. Mit Sanktionen dieser Art soll das gesellschaftliche Leben als Ganzes organisiert und seine einzelnen Bestandteile koordiniert werden. Damit sich die Mitglieder der Gesellschaft diesen Regeln des Zusammenlebens fügen, müssen diese von ihnen anerkannt werden. Ein Mittel, ihnen Anerkennung zu verschaffen, ist sicherlich die rohe Gewalt. Ganz abgesehen von rein humanitären Bedenken führt dies jedoch zu sehr instabilen Gesellschaftsstrukturen, die überdies wegen des umfangreichen Kontroll- und Unterdrückensapparates nur ineffektiv funktionieren können. In allen menschlichen Gesellschaften gibt es deshalb Legitimationsinstanzen, die den allgemeinen gesellschaftlichen Regelungen Anerkennung verschaffen. Solche Legitimationsinstanzen können sehr unterschiedlicher Art sein: göttlicher Natur wie die zehn Gebote des Moses, auf der Tradition ruhend wie die Morallehren des Konfuzius, oder aus dem Willen der Mehrheit stammend wie in den antiken und modernen Demokratien. Damit Sanktionen überhaupt eine regulative Kraft entfalten können, müssen sie dem Grundsatz genügen, daß Gleiches gleich behandelt wird - was immer auch als „gleich“ angesehen wird. Denn nur so können die Mitglieder der Gesellschaft ihr Handeln nach den zu erwartenden Sanktionen ausrichten. Und nur so haben die Sanktionen selbst die Chance, als gerecht empfunden zu werden. Die Forderung der gleichen Behandlung von Gleichem gibt nicht zufällig die Basis des allgemeinsten moralischen Grundsatzes überhaupt, Kants kategorischen Imperativs ab. Sanktionen müssen daher in Form von allgemeinen Sätzen angedroht bzw. versprochen werden - also in *Gesetzen*. Dabei kann man unter Gesetzen sowohl die kodifizierten Gesetzeswerke römischer Prägung als auch das angelsächsische „Case Law“ verstehen, das sich mehr an die Rechtsprechung in Präzedenzfällen hält : in beiden Rechtssystemen ist die gleiche Behandlung von Gleichem

die oberste Maxime. Die Funktion der juristischen Argumentation besteht nun darin, den jeweils vorliegenden Einzelfall unter diese Gesetze zu subsumieren und damit den vorgesehenen Sanktionen zuzuführen. Diese Unterordnung des Einzelfalls unter ein Gesetz muß selbst natürlich in allen Einzelfällen gleich vortreten gehen, wenn der Gleichheitsgrundsatz gewahrt bleiben soll. Das heißt: die Subsumption eines bestimmten Falls unter ein Gesetz muß argumentativ gerechtfertigt werden können.

Ferner treten Fälle auf, die zwar einer Sanktion bedürfen, aber nicht unmittelbar auf ein Gesetz bezogen werden können, weil damit bei der Gesetzgebung nicht gerechnet wurde; dann müssen gewisse weitere allgemeine Prinzipien angenommen werden, die ebenfalls eine argumentative Rechtfertigung verlangen. Darauf gehe ich in 1.2.2.1 näher ein.

Bei demokratischen Legitimationssystemen hat der rationale Diskurs noch eine weitere Funktion: aus ihm heraus werden die Gesetze selbst geboren. Sie sollen letztlich aus dem common sense legitimiert werden, der allen Mitgliedern der Gesellschaft eignet. Es handelt sich hier allerdings nicht um einen juristischen Diskurs im engeren Sinne, sondern um einen Diskurs der Legislative. Nicht selten funktioniert dieses Verfahren, und alle oder nahezu alle Mitglieder einer Gesellschaft oder deren parlamentarische Vertreter können zu einem Konsens gebracht werden. Häufig kann sich aber eine substantielle Minderheit einer Meinung nicht anschließen; dann gilt als Legitimationsinstanz der Wille der Mehrheit. Es ist wichtig, die legislative und die juristische Argumentation strikt auseinanderzuhalten. Ihre institutionelle Trennung, von Montesquieu gefordert und in allen modernen Staaten zumindest organisatorisch durchgeführt, kann auch argumentationstheoretisch gerechtfertigt werden. Toulmin (1950) zufolge sind zwei Formen der moralischen Argumentation zu unterscheiden. Die erste liegt vor, wenn eine Handlung gerechtfertigt wird durch eine moralische Regel, die in der betreffenden Gesellschaft gilt. Toulmin nennt diese Form „deontologisch“; im Fall von gesetzlich kodifizierten Regeln haben wir es hier mit der juristischen Argumentation zu tun. Die zweite bezieht sich auf die Rechtfertigung der moralischen Regeln selbst; wobei Toulmin als Rechtfertigungsgrund einer Regel anführt, daß sie weniger Leiden als eine zur Diskussion stehende Alternative zur Folge hat (negativer Utilitarismus). Er nennt diese Form „Ideologisch“; ihr entspricht die legislative Argumentation. Die beiden Argumentationsformen lassen sich aber auch auf die beiden Grundformen der Logik selbst beziehen: In der juristischen Argumentation geht es um die Subsumption eines Einzelfalles; dies geschieht mit den Mitteln der *deduktiven* Logik. In der legislativen Argumentation geht es um die Gewinnung von allgemeinen Gesetzen, zum Teil aus 39 Gesetzen, die selbst wieder allgemein sind (z.B. Toulmins Rechtfertigungsgrund), zum Teil aber auch aus partikulären Aussagen oder Aussagen, die aufgrund von partikulären Aussagen gewonnen wurden (z.B. der Beobachtung, daß Körperverletzung Leid zur Folge hat); dies geschieht aber im wesentlichen mit den Mitteln der **induktiven** Logik.

Die juristische Argumentation ist mithin wie die legislative Argumentation als ein Sonderfall des rationalen Diskurses anzusehen, und zwar als Sonderfall des praktischen Diskurses, da es um die Herbeiführung einer Handlung geht, nämlich der Anwendung eines Gesetzes und der damit verbundenen Sanktionen (vgl. Alexy 1978:263ff). Sie umfaßt zahlreiche einzelne Formen, die im

wesentlichen eingeteilt werden können in die Diskussionen der Auslegungsregeln der Gesetze und die Diskussion der Subsumption von Einzelfällen unter Gesetze.

## 1.2.2 Die Eigenheiten der juristischen Argumentation

Im folgenden möchte ich auf Besonderheiten des juristischen Diskurses in seinen verschiedenen Ausprägungen eingehen, um zu veranschaulichen, daß es sich hierbei um einen Sonderfall des allgemeinen rationalen Diskurses handelt.

### 1.2.2.1 Der juristische Syllogismus und die interne Rechtfertigung

Jeglicher juristischer Diskurs dreht sich um die Rechtfertigung von Urteilen, d.h. sozialen Sanktionen, im Rahmen von legitimierten allgemeinen Gesetzen. Die Rechtfertigung hat dabei die Gestalt des juristischen Syllogismus, dessen Grundform wie folgt skizziert werden kann (vgl. Alexy 1978:274):

- (1)  $\forall x[T(x) \rightarrow OR(x)]$
- (2)  $T(a)$
- (3)  $OR(a)$                       (1),(2)

Hierbei drückt T das Kriterium aus und R die betreffende Sanktion; O ist der deontische Operator der Verpflichtung. Satz (1) drückt die universelle Norm, das Gesetz, aus; (2) besagt, daß ein Individuum a das Kriterium erfüllt, und (3) stellt die gesetzliche Entscheidung dar. Ein Beispiel aus dem Patentrecht:

- (1) Wenn eine Erfindung x neu ist, auf erfinderischer Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist, dann soll x patentiert werden.
- (2) a ist neu, beruht auf erfinderischer Tätigkeit und ist gewerblich anwendbar;
- (3) a soll patentiert werden.

Dieses Grundschema kann, wenn nötig, durch weitere Entfaltungsschritte angereichert werden, bis eine logische Deduktion der gesetzlichen Entscheidung aus den Prämissen möglich ist (vgl. auch Haft 1981:141ff). Ein solcher Entfaltungsschritt ist beispielsweise eine Wortbedeutungsdefinition M, welche klärt, wie ein Ausdruck im Wortlaut des Gesetzes zu verstehen sei; beispielsweise wird „Neuheit“ patentrechtlich als „nicht zum Stand der Technik gehörend“ definiert. Der juristische Syllogismus nimmt dann folgende Gestalt an:

- (1)  $\forall x[M(x) \rightarrow OR(x)]$
- (2)  $\forall x[M(x) \rightarrow T(x)]$
- (3)  $M(a)$
- (4)  $OR(a)$                       (1),(2),(3)

Dabei steht (2) in unserem Beispiel etwa für: Wenn eine Erfindung x nicht dem Stand der Technik angehört, dann ist x neu. Unter der „internen Rechtfertigung“ eines Urteils versteht man die Überprüfung, ob ein Urteil aus den Prämissen logisch deduzierbar ist. Auf sie gehe ich im folgenden nicht weiter ein. Die „externe Rechtfertigung“ befaßt sich hingegen mit der Rechtfertigung der Prämissen, um die es im folgenden gehen wird.

### 1.2.2.2 Die externe Rechtfertigung

Wie können die Prämissen eines Urteils gerechtfertigt werden? Um diese Frage zu beantworten, muß man zunächst auf die Typen der Prämissen im juristischen Syllogismus eingehen. Mit Alexy (1978:283) können drei Typen unterschieden werden: (1) die Regeln des positiven Rechts, (2) die empirischen Aussagen und (3) Prämissen, die in keine der genannten Kategorien fallen.

Die Regeln des positiven Rechts sind die Gesetze, die aus dem legislativen Diskurs oder den äquivalenten Instanzen der göttlichen Rechtsetzung, des Naturrechts, der Tradition, der Präzedenzfälle legitimiert werden. Sie können innerhalb des juristischen Diskurses nicht verändert werden; man kann sie mithin als Axiome der juristischen Argumentation bezeichnen. Natürlich besteht faktisch durchaus eine Rückkopplung des juristischen Diskurses an den legislativen Diskurs: Parlamentarier werden bei der Gesetzesformulierung auf die Erfahrung der Richter zurückgreifen. Prinzipiell jedoch gilt seit Montesquieu eine Trennung dieser beiden Gewalten.

Unter empirischen Prämissen sollen all jene Sätze verstanden werden, in denen ausgesagt wird, daß ein bestimmter Sachverhalt besteht. Empirische Prämissen sollen dabei sowohl Aussagen über singuläre Tatsachen sein, z.B. die Beschreibung des jeweils vorliegenden Falles, als auch allgemeine Aussagen über empirische Gesetzmäßigkeiten, wie sie die Wissenschaften z.B. in Form von Gutachten bereitstellen (vgl. Alexy 1978:286). Beide Arten von empirischen Aussagen kommen in einem Prozeß vor; im allgemeinen rechtswissenschaftlichen Diskurs werden hingegen wohl nur Gesetzesaussagen auftreten.

Von besonderem Interesse ist für uns der dritte Prämissentyp, der weder rein empirische Aussagen noch gesetzmäßig kodifizierte normative Aussagen enthält. Zu diesen Aussagen zählen einmal die logischen Schlußregeln selber, die überhaupt erst die Bewertung von Aussagen und Deduktion eines Urteils erlauben; bekanntlich hat der Bundesgerichtshof einmal die Gesetze der Logik als „Normen des ungeschriebenen Rechts“ bezeichnet (vgl. Haft 1981:130). Darüber hinaus gibt es aber auch inhaltliche Prämissen, die nicht im Gesetzbuch stehen und auch nicht rein empirischer Natur sind. Aus welchem Grunde sind diese zur Urteilsbildung notwendig?

Das allgemeine Ziel der Prämissen dieses Typs ist es, den Gesetzesaussagen eine für den Einzelfall geeignete Interpretation zukommen zu lassen. Es handelt sich hierbei teils um bloße Wortgebrauchsregeln, in denen die Bedeutungen einzelner Ausdrücke expliziert werden, teils auch um satzbezogene Regeln, wie ein Gesetz auszulegen ist. Behandelt werden diese Prämissen in der juristischen Dogmatik, die sich mit der logischen Analyse juristischer Begriffe, der Systematisierung von Gesetzen und der Anwendung von Gesetzen zur Begründung juristischer Entscheidungen beschäftigt. Die juristische Dogmatik darf natür-

lich nicht auf das Terrain der Legislative übergreifen; das positive Recht muß sie unangetastet lassen. Unter Zuhilfenahme von allgemeinen Prämissen empirischer und normativer Art entwickelt die Dogmatik das im positiven Recht Angelegte lediglich weiter: Können die Gesetze mit Axiomen verglichen werden, so handelt es sich bei den Aussagen der Dogmatik um die Theoreme der juristischen Argumentation, d.h. um die daraus ableitbaren Sätze und um deren Interpretationsregeln.

Aus dem weiten Bereich der juristischen Dogmatik interessieren uns hier vor allem die Canones der Auslegung, die die Interpretation von Gesetzen betreffen. Sie können als Wortgebrauchsregeln des juristischen Syllogismus formuliert werden; Haft (1981:69ff) prägt den Terminus „Begriffsentfaltungslehre“. Ihre Rechtfertigung kann einfach auf die Bedeutung der Wörter in der Alltagssprache verweisen, oder sie kann auf weitere Argumente für eine bestimmte Interpretation Bezug nehmen. Alexy (1978:289ff) führt hier unter anderem den Bezug auf die vermutliche Absicht der Gesetzgeber, auf die gute oder schlechte Erfahrung mit bestimmten Auslegungen und auf allgemeine vernünftige oder im Rahmen der geltenden Rechtsordnung objektiv gebotene Zwecke an.

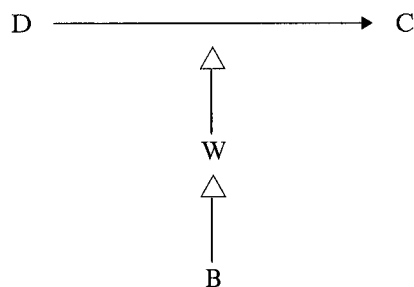
An dieser Stelle sei noch auf die beiden grundlegenden Argumentationsstile in der juristischen Argumentation hingewiesen: den systematischen auf der einen und den topischen auf der anderen Seite. Die juristische Systematik will die allgemeinen Prämissen der Argumentation in ein möglichst wenig redundantes System bringen, sei es aus theoretischen, sei es aus didaktischen Gründen. Aus der Koppelung solcher allgemeinen Sätze sind dann Aussagen zu deduzieren, welche auf einen konkreten Fall angewendet werden können. Das topische Denken (vgl. Viehweg 1974) geht hingegen eher vom konkreten Fall aus und versucht, für dessen Behandlung Gründe aus einem nicht systematisierten Schatz von Topoi zu finden. Letzteres Verfahren ist zweifellos alltagsnäher, da die Grundsätze des common sense, in denen jede Argumentation ihren Anfang und ihr Ende nimmt, ebenfalls nicht vollständig expliziert und systematisiert werden können. Allerdings ist das topische Verfahren für die Rechtfertigung juristischer Entscheidungen auch unbefriedigender, da von Zufälligkeiten abhängig. Ich nehme deshalb an, daß die Systematisierung der juristischen Topoi ein wichtiges, wenn auch sicherlich kaum ganz erreichbares Ziel sein wird.

### 1.2.2.3 Das Argumentationsschema Toulmins

Ein im Vergleich zum aristotelischen Syllogismus modifiziertes Argumentationsschema hat Toulmin (1958) vorgeschlagen. Nach ihm hat sich die Logik zu weit von der alltäglichen Argumentation fortentwickelt in Richtung auf eine mathematisch-formale Wissenschaft, die kaum mehr sinnvoll auf vorkommende Argumentationsformen anzuwenden sei: Toulmin wünscht die Logik eher in der Nähe der Jurisprudenz als der Mathematik; die Jurisprudenz beschreibe die Regeln, nach denen man Ansprüche gerichtlich durchsetzen kann, die Logik hingegen untersuche die Regeln, nach denen Behauptungen begründet und widerlegt werden (vgl. Alexy 1978:113). Logik wird dabei zu nichts weiter als verallgemeinerter Jurisprudenz: “Logic, we may say is generalized jurisprudence“ (Toulmin 1958:7). Die Logik, wie sie Toulmin zum Ziel hat, soll weder

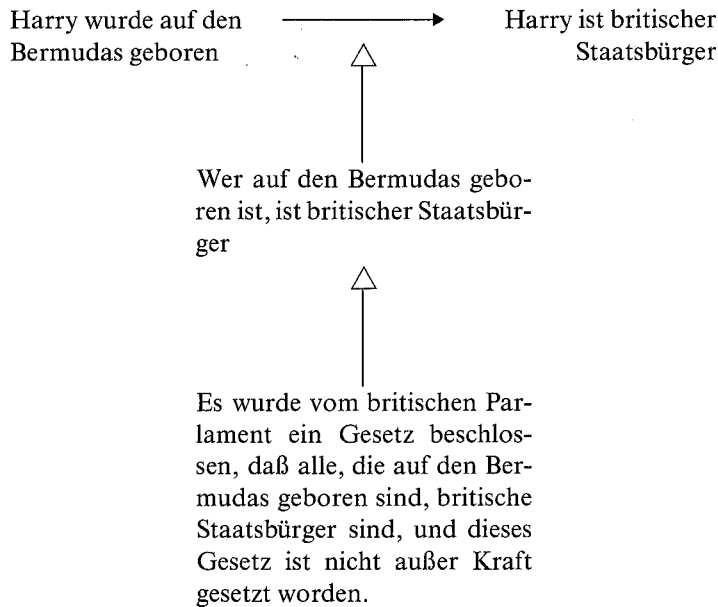
die traditionelle aristotelische noch die moderne Logik außer Kraft setzen; kein Argument der Toulminschen Logik soll der traditionellen Logik widersprechen. Sie soll vielmehr die Stärken und Schwächen substantieller Argumente, wie sie in der alltäglichen Argumentation vorkommen, besser beurteilen helfen.

Argumentationsstrukturen haben nach Toulmin allgemein folgende Form: ein Anspruch („claim“ C) wird erhoben, um angenommen zu werden. Wird dieser Anspruch angezweifelt, dann ist er zu begründen. Hierzu müssen Tatsachen („data“ D) angeführt werden. Der Opponent hat zwei Möglichkeiten, dieses Argument anzugreifen: erstens kann er die Wahrheit von D in Frage stellen, zweitens kann er bezweifeln, daß D für C überhaupt relevant ist. Im ersten Falle kann der Proponent nach weiteren konsensfähigen Tatsachen suchen oder aber für D argumentieren; dann nimmt D den Status eines Anspruchs C ' in einem Neben-Argument ein. Im zweiten Fall, um den es uns hier vor allem geht, gilt es, den Übergang („step“) von D zu C zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung kann nicht durch Angabe weiterer Tatsachen erfolgen, sondern erfordert eine Aussage neuen logischen Typs, eine sogenannte Schlußregel („inference-licence“). Diese Schlußregeln nennt Toulmin „warrants“ (W); sie besitzen die Form „Daten wie D berechtigen, Ansprüche wie C zu erheben“. Wird auch diese Schlußregel angezweifelt, muß man auf W stützende Gründe, Toulmin nennt sie „backing“ (B), eingehen. Diese Gründe sind wiederum vom logischen Typ der Tatsachenaussage. Die Struktur eines Arguments kann damit nach Toulmin wie folgt dargestellt werden:

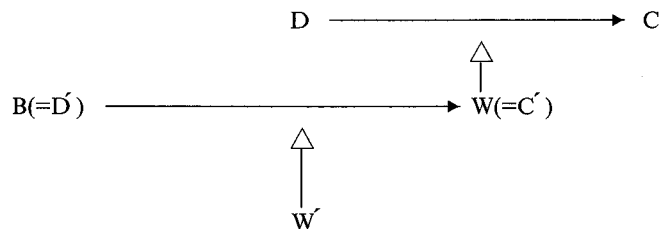


Ein Beispiel von Toulmin, das bereits die Anwendung des Schemas im Bereich der Rechtsprechung verdeutlicht:





Der legislative Diskurs kann dann als ein Diskurs verstanden werden, der im wesentlichen die Rechtfertigung von W bei juristischen Argumenten zum Ziel hat. Toulmin selbst stellt dies wie folgt dar: (1950:132, 150)



Hierbei ist W' ein allgemeiner Grundsatz, mit dem Gesetze gerechtfertigt werden können (z.B. die Vermeidung vermeidbaren Leidens, der Wille der Mehrheit usw.). Es ist offensichtlich, daß die Begründung an irgendeinem Punkt abbrechen muß.

Toulmins Schlußregeln lassen sich in Syllogismen der aristotelischen Logik transformieren (das oben angeführte Toulminsche Schema entspricht dabei dem *modus ponens*).

Toulmins Argumentationstheorie liefert im wesentlichen eine Klassifikation der in Argumenten verwendeten Schlußregeln. Diese Klassifikation läßt sich jedoch auch im Rahmen der üblichen Logik darstellen.

#### 1.2.2.4 Die Institutionalisierung des juristischen Diskurses

Es fällt auf, daß zahlreiche Formen der juristischen Argumentation in hohem Maße formalisiert und institutionalisiert sind. Diese Formalisierung und Insti-

tutionalisierung bedeutet natürlich eine starke Einschränkung des allgemeinen Diskurses, indem z.B. nicht mehr jeder zu Wort kommen darf und bestimmte Prämissen nicht weiter diskutiert, sondern als gegeben angenommen werden. Jedoch ist es

angesichts (...) des faktisch gegebenen Entscheidungsbedarfs (...) vernünftig, d.h. in einem praktischen Diskurs begründbar, sich auf Verfahren zu einigen, die den Raum des diskursiv Möglichen auf möglichst rationale Weise einschränken. Beispiele solcher Verfahren sind die sich auf das Mehrheits- und das Repräsentationsprinzip stützen den Regeln der parlamentarischen Gesetzgebung und die verschiedenen Prozeßordnungen (Alexy 1978:350).

Besonders deutlich wird die Formalisierung und Institutionalisierung am positiven Recht. In den Gesetzen sind die gesellschaftlich legitimierten Grundlagen der Rechtsprechung festgelegt, von der jede Behandlung eines Einzelfalls auszugehen hat. Damit erspart man sich die ohnehin unmögliche selbständige Rechtfertigung jeder einzelnen Sanktion nach allgemeinen moralischen Grundsätzen und sichert prinzipiell eine Gleichbehandlung von ähnlich gelagerten Fällen ab.

Neben den Sätzen des positiven Rechts zählen auch die Aussagen der juristischen Dogmatik zu den „vorfabrizierten“ Prämissen. Der dogmatische Diskurs ist dabei weniger reglementiert als der legislative Diskurs oder der Diskurs in einem Prozeß. Er findet vorwiegend in Form von rechtswissenschaftlichen Werken, Kommentaren zu Gesetzen, Diskussionen von Präzedenzfällen usw. statt, übersteigt also die Beschränktheit von hier und jetzt stattfindenden Diskursen. Ziel des dogmatischen Diskurses ist aber ebenfalls die Behandlung des Einzelfalls zu erleichtern, zu systematisieren und zu vereinheitlichen. Alexy (1978:326ff) zählt als Funktionen der Dogmatik im juristischen Diskurs auf: die Rechtsprechung zu stabilisieren, sie zu verbessern, die Arbeit der Gerichte zu entlasten, die positiven Gesetze zu systematisieren und ihre Anwendung zu erleichtern, die Rechtsprechung auf ihre logische Konsistenz hin zu überprüfen und Lösungsmodelle für in der Praxis auftretende Probleme anzubieten.

Die Prozesse selbst, in denen zu Einzelfällen Urteile ausgesprochen werden, sind durch das Prozeßrecht geregelt und stellen vielleicht das Musterbeispiel eines formalisierten und institutionalisierten Diskurses dar. In ihnen wird garantiert, daß beide Seiten gleichermaßen zur Anhörung kommen, daß die Prämissen des Urteils explizit gemacht werden und daß das Urteil auf geregelte Weise revidiert werden kann.

Die Formalisierung und Institutionalisierung des juristischen Diskurses hat, wie wir gesehen haben, die Aufgabe, den Aufwand der Erarbeitung und der Rechtfertigung gesellschaftlicher Sanktionen zu verringern, wobei gleichzeitig die diskursive Begründung der Entscheidung möglichst wenig angetastet wird. Der juristische Diskurs in allen seinen Ausprägungen stellt somit, zusammen mit dem legislativen Diskurs, eine gigantische „Rechtfertigungsmaschine“ für gesellschaftliche Sanktionen dar. Doch selbst die ausgeklügeltste Maschine benötigt Energie zum Arbeiten: die am juristischen und legislativen Diskurs beteiligten Personen müssen bezahlt, die nötigen materiellen Mittel bereitgestellt werden. In den Sparten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel im Strafrecht,

kommt die Gesellschaft als Ganze für die Kosten der Rechtsfindung auf oder schießt sie zumindest vor. Nicht so im privaten Recht, in dem es um Rechtsfindung in Konflikten zwischen natürlichen oder juristischen Personen geht: Die Gebühren werden hier von den Parteien getragen. Das Patentrecht, obwohl dem privaten Recht zuzuordnen, nimmt eine Art Zwischenstellung ein: Eine Partei stellt eine juristische Person, die andere die Öffentlichkeit (s.u.). Die Kosten trägt hier der private Antragsteller. Ihre Funktion liegt unter anderem darin, daß die Öffentlichkeit nur in ernsthafter und aufrichtiger Weise um den Schutz einer Erfindung angesprochen wird; sie sind der Einsatz im Spiel um das Recht. Diese Funktion hat bereits Kant für den allgemeinen Diskurs beschrieben:

Der gewöhnliche Proberstein: ob etwas bloße Überredung oder wenigstens subjektive Überzeugung, d.i. festes Glauben sei, was jemand behauptet, ist das Wetten. öfters spricht jemand seine Sätze mit so züversichtlichem und unlenkbarem Trotze aus, daß er alle Besorgnis des Irrtums gänzlich abgelegt zu haben scheint. Eine Wette macht ihn stutzig. Bisweilen zeigt sich, daß er zwar Überredung genug, die auf einen Dukaten an Wert geschätzt werden kann, aber nicht auf zehn, besitze. Denn den ersten wagt er noch wohl, aber bei zehnen wird er allererst inné, was er vorher nicht bemerkte, daß es nämlich doch wohl möglich sei, er habe sich geirrt. (Kr.d.r.V. A 824f; B 852f)



# Kapitel 2

## 2. Patentwesen und Patentrecht

### 2.1 Zweck und Rechtfertigung des Patentwesens

#### 2.1.1 Der Zweck des Patentwesens

Unter einem ‚Patent‘ versteht man im allgemeinen „das einem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger vom Staat erteilte, zeitlich begrenzte Monopol für die wirtschaftliche Nutzung einer Erfindung“ (Brockhaus Enzyklopädie 1972: s.v. Patent).<sup>1</sup> Der Name leitet sich her vom Lateinischen *patens* „offen, frei“, auch „unversperrt, offenbar“ (dazu das Verb *palere* „offen stehen, zugänglich sein, offenbar sein, vor Augen liegen“) und geht insbesondere zurück auf die sogenannten *litterae patentes* „offene Briefe“; diese waren Schutzbriefe, mit denen der Landesherr bestimmte Privilegien vergab, seit dem späten Mittelalter auch für neue Erfindungen. Diese Briefe, die öffentlich verlesen wurden, waren mit dem großen Siegel versiegelt und zwar in der Weise, daß sie geöffnet und verlesen werden konnten, ohne das Siegel zu brechen (vgl. Encyclopaedia Britannica s.v. Patent).

Patente werden vom Staat erteilt, um „diejenigen, die Kenntnisse über gewerblich anwendbare Erfindungen besitzen“ (Benkard 1981:41) dazu zu veranlassen, diese Kenntnisse preiszugeben, damit die Allgemeinheit aus diesen Erfindungen Nutzen ziehen kann. Für die Offenbarung von Erfindungen gegenüber der Patentbehörde stellt das Patent ein zeitlich begrenztes, allerdings gebührenbelastetes Schutzrecht in Aussicht, in dem der Erfinder genannt wird, um ihn der Öffentlichkeit gegenüber als Erfinderpersönlichkeit auszuweisen. Auf diese Weise soll der Erfindergeist zu Leistungen angespornt werden, die für die Industrie und den technischen Fortschritt nutzbringend sind, die Aussicht auf den Erwerb des Schutzrechts für seine Erfindung, das einen Vorteil im Wettbewerb verschaffen kann, sowie seine Nennung als Erfinder gegenüber der Öffentlichkeit sollen den Erfinder zu immer neuen Leistungen anspornen, die die technischen Kenntnisse der Allgemeinheit erweitern und so den allgemeinen Nutzen durch einen ständigen Fortschritt auf dem Gebiet der Technik fördern. Mit anderen Worten wird vor allem „im technischen Fortschritt das Ziel und der Zweck des Patentwesens gesehen“ (Benkard 1981:41f).

Aber nicht nur die Allgemeinheit hat ein Interesse an Erfinderpersönlichkeiten und an neuen Erfindungen, auch der Erfinder selbst hat in der Regel, wie Bernhardt betont (Bernhardt 1973:2), nicht nur ein ideelles, sondern auch ein wirtschaftliches Interesse an seinen Erfindungen. Denn durch ihre Verwertung schafft er sich eine

---

<sup>1</sup>Im folgenden stütze ich mich im wesentlichen auf die Darstellungen des Patentwesens durch Georg Benkard (1981) und Wolfgang Bernhardt (1973)

wirtschaftliche Existenz. Da er oder ein hinter ihm stehendes Unternehmen das Risiko der Versuche und Entwicklungsarbeiten trägt, die zu einer Erfindung führen, muß ihm im Falle des Erfolges ein Gewinn sicher sein, der die für die Erfindung, die oft mühevoll und kostspielige Forschungs- und Entwicklungsarbeit erfordert, aufgewendeten Investitionen deckt und es außerdem dem Forscher gestattet, von seiner Erfindung zu leben (vgl. Bernhardt 1973:2). Eine solche Sicherung soll das Patent mit seinen Schutzwirkungen dem Erfinder gewährleisten; darüber hinaus soll es ihm auch sozusagen einen „angemessenen Lohn“ (Benkard 1981:42) für seine Leistungen, die zu überraschendem Fortschritt geführt haben, sowie dafür, daß er seine Erfindung der Allgemeinheit offenbart hat, verschaffen. Eine der, wie Benkard meint, „oft übersehenen praktischen Auswirkungen des Patentschutzes“ ist gerade auch „die Sicherung einzelner Erfinder und kleiner und mittlerer Unternehmer gegen die wirtschaftliche Übermacht von Großunternehmen“ (Benkard 1981:42).

Bedacht werden muß dabei nun allerdings auch, daß das Patent mit seinen Schutzwirkungen als sogenanntes „individuelles Ausschließlichkeitsrecht“ (Bernhardt 1973:2) ein Hemmnis für die freie Wirtschaft bildet, das diese am freien Zugang zur jeweiligen Erfindung hindert und dies um so stärker, je größer die Zahl der Schutzrechte wird und je länger sie dauern. Daher muß das Patent zeitlich befristet sein, damit der durch die jeweilige Erfindung bewirkte Fortschritt in vollem Umfang zum Gemeingut werden kann. Mit anderen Worten, der Wegfall der Schutzrechte ist, wie Bernhardt ausführt, für die Fortentwicklung der Industrie notwendig, gleichzeitig stellt er aber insofern auch keine Ungerechtigkeit gegenüber dem Erfinder dar, da jede Erfindung, trotz des ihr zugrundeliegenden schöpferischen Einfalls, der die jeweilige Leistung des einzelnen Erfinders ist und bleibt, stets auf dem wissenschaftlichen und praktischen Entwicklungsstand der Technik aufbaut, der von der Gesamtindustrie und Wissenschaft geschaffen worden ist (vgl. Bernhardt 1973:3). Unter diesem Aspekt ist jede Erfindung nicht nur eine individuelle schöpferische Leistung eines je einzelnen Erfinders oder einer Gruppe von Erfindern, sondern immer auch „ein gesellschaftliches Phänomen, das durch den Erfinder vollzogen wird, sobald die sozialen Bedingungen dafür gegeben sind“ (Bernhardt 1973:9). Bernhardt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß in der Regel dann, wenn in der Technik ein dringendes Bedürfnis auftritt, diesem nach einer gewissen Zeit regelmäßig durch eine oder mehrere, oft voneinander unabhängige Erfindungen abgeholfen werde. Das serienweise Auftreten von Erfindungen sei eine häufig zu beobachtende Erscheinung (vgl. Bernhardt 1973:8/9). Hierin unterscheidet sich die Erfindung auch grundsätzlich vom Kunstwerk, das nach Meinung Bernhardts nicht in dem Maße vom jeweiligen Zeitgeist abhängig sei, wie eine Erfindung vom jeweiligen Stand der Technik. Ein Kunstwerk ist also in sehr viel stärkerem Maße eine individuelle Leistung, ein individuelles Erzeugnis als eine Erfindung (vgl. Bernhardt 1973:8). Von daher erscheint es also als durchaus gerechtfertigt, daß die Schutzwirkungen des Patents nach einer bestimmten Frist außer Kraft treten und die Erfindung auf diese Weise uneingeschränkt in den Besitz der Allgemeinheit gelangt. Dadurch werden dann auch gleichzeitig die Erfinder wieder von neuem angespornt, bereits gemachte Erfindungen zu verbessern oder neue zu machen, um dadurch anderweitige Schutzrechte zu erlangen, was gleichzeitig den Gewerbefleiß sowie den technischen Fortschritt wiederum fördert (vgl. Bernhardt 1973:3).

An der Erfindung und ihrer Verwertung sind also, so läßt sich zusammenfassend sagen, sowohl der Erfinder als auch die Allgemeinheit interessiert, insbesondere dann, wenn es sich dabei um Gegenstände von weitgehender Nutzbarkeit handelt. Einzel-

interesse und Gemeinschaftsinteresse sind, wie Bernhardt meint, auf dem Gebiete des Erfindungsschutzes „nur dialektische Gegensätze, die sich auf einer höheren Ebene decken: Durch Belohnung des Einzelfortschritts soll das Gemeinwohl gefördert werden“ (Bernhardt 1973:3). Bei der Konzeption des Erfindungsschutzes und des Patentrechts müssen daher die Interessen aller Beteiligten gegeneinander abgewogen und miteinander in Einklang gebracht werden.

### **2.1.2 Zur theoretischen Rechtfertigung des Erfindungsschutzes und des Patentrechts: von der Eigentumstheorie zur Vertragstheorie**

Zur theoretischen Rechtfertigung des Erfindungsschutzes und des Patentwesens sind eine Reihe von Theorien aufgestellt worden<sup>2</sup>. Viele Anhänger hat bis heute insbesondere die sogenannte „Naturrechts- oder Eigentumstheorie“, die 1791 von der französischen verfassungsgebenden Versammlung in die Präambel zum damaligen Patentgesetz übernommen wurde. Sie geht davon aus, daß jede neue Idee, die die Technik und Wirtschaft bereichere, der Natur der Sache nach demjenigen zustehe, der sie konzipiert habe, und daß diesem auch die alleinige wirtschaftliche Auswertung seines Gedankenguts zu überlassen sei. Die Verwendung von Ideen anderer ohne deren Erlaubnis sei „Diebstahl“. Im Patent erkenne die Allgemeinheit das „Eigentumsrecht“ des Erfinders an seiner Erfindung an. Häufig spricht man im Anschluß an diese Auffassung auch von „geistigem Eigentum“, und die Lehre vom geistigen Eigentum, die ihre besondere Ausprägung in der Naturrechtslehre des 18. Jahrhunderts gefunden hat, hat wesentlich dazu beigetragen, dem Urheber- und Erfinderrecht Anerkennung zu verschaffen. In der Tat entspricht diese Auffassung ja auch durchaus natürlicher Rechtsanschauung, wie Bernhardt zu Recht betont (vgl. Bernhardt 1973:3). Noch in unserer Zeit ist dieser Gedanke lebendig, wie die folgenden Ausführungen des Bundesgerichtshofes zeigen:

Für das moderne Urheberrecht wird allseitig anerkannt, daß die Nutzungsrechte des Urhebers nur die Ausstrahlungen seines durch den Schöpfungsakt begründeten geistigen Eigentums sind. Die Herrschaft des Urhebers über sein Werk, auf die sich sein Anspruch auf einen gerechten Lohn für eine Verwertung seiner Leistung durch Dritte gründet, wird ihm hier nach nicht erst durch den Gesetzgeber verliehen, sondern folgt aus der Natur der Sache, nämlich aus seinem geistigen Eigentum, das durch die positive Gesetzgebung nur seine Anerkennung und Ausgestaltung findet (BHG 17,278)<sup>3</sup>

Daß diese Auffassung von der Erfindung als geistigem Eigentum relativiert werden muß, da diese immer auch auf dem jeweiligen Stand der Technik beruht und sich bis zu einem gewissen Grad aus ihm ergibt, so daß die Schutzrechte für die Erfindung nur jeweils für eine bestimmte festgesetzte Zeit gewährt werden, darauf habe ich oben bereits entsprechend hingewiesen.

Eng miteinander verknüpft sind zwei weitere Theorien, nämlich die sogenannte „Belohnungstheorie“ und die sogenannte „Anspornungstheorie“. Nach der Belohnungstheorie wird der Erfinder, der der Erteilungsbehörde seine Erfindung zur Veröffentlichung offenbart, durch das Patent mit einem zeitlich befristeten Ausschließlichkeitsrecht belohnt, damit er sich durch einen rechtlich abgesicherten Vorsprung vor

<sup>2</sup> vgl. hierzu Bernhardt 1973:1-10, insbes. 1-5 sowie Benkard 1981:42

<sup>3</sup> 2 Zit. nach Bernhardt (1973:7).

seinen Mitbewerbern einen Gewinn verschaffen kann, denn der Vorsprung, den der Erfinder ohne einen solchen Schutz gegenüber Nachahmern hat, genügt meist nicht, um ihm einen Gewinn zu sichern, der als angemessene Belohnung für die Erfindung angesehen werden kann; erst der Patentschutz sichert den durch die Erfindung erworbenen Wettbewerbsvorsprung in angemessener Weise. Da ohne eine Veröffentlichung, d.h. wenn der Erfinder seine Erfindung für sich behält, diese mit dem Tod des Erfinders für die Allgemeinheit endgültig verloren ginge oder auch sonst auf mehr oder weniger lange Zeit der Allgemeinheit vorenthalten würde, wird durch die Belohnung, die das Patent dem Erfinder für die Offenbarung seiner Erfindung in Form des Patentschutzes in Aussicht stellt, natürlich auch mittelbar das Gemeinwohl gefördert. Dieser Gedanke der indirekten Förderung des Gemeinwohls durch Belohnung des Einzelnen sei, wie Bernhardt meint, auf dem Gebiet der Technik besonders gerechtfertigt, denn:

Wenn der schöpferische Mensch neue Formen findet, um menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, so ist es recht und billig, ihm wenigstens für eine beschränkte Zeit die alleinige Auswertung des geschaffenen neuen Gutes als Lohn zu gewähren (Bernhardt 1973:3).

Laut Benkard (1981) setzt diese Theorie „ein System des frei zugänglichen Marktes und einen funktionierenden freien Wettbewerb auf dem Markt voraus. Bei Systemen der Staatswirtschaft und der staatlichen Eingriffe in die Bedingungen des Wettbewerbs, z.B. der Preiskontrolle auch für patentierte Erzeugnisse“, verliere „diese Theorie an Überzeugungskraft“, da sie „auf der Grundüberzeugung der freien Preisbildung und der Anerkennung der Berechtigung des im freien Wettbewerb erzielbaren Gewinns“ beruhe (Benkard 1981:42).

Bernhardt weist demgegenüber darauf hin, daß neben den anderen Theorien der Belohnungsgedanke auch in Staaten mit einer sozialistischen Wirtschaftsordnung zur Rechtfertigung des Erfindungsschutzes herangezogen werde; er rechtfertige es insbesondere, dem Erfinder als Ausdruck des sozialistischen Leistungsprinzips „eine angemessene Vergütung für die Bereicherung der Technik zu gewähren“ (Bernhardt 1973:4).

Das besondere Verdienst der Belohnungstheorie liegt Benkard zufolge darin, das zur Belohnung des Erfinders diesem gewährte Recht in eine klare Beziehung zu der zur Erlangung und Erhaltung des Rechts notwendigen Offenbarung der Erfindung gesetzt zu haben, die es der Allgemeinheit ohne weiteres ermöglichen muß, die Erfindung zeitig kennenzulernen und nach Ablauf der Schutzfrist auswerten zu können. (Benkard 1981:42)

Nach der Anspornungstheorie hat „die Einzelerfindung gegenüber der kollektiven Erfindung durch Teams von Berufsforschern großer Unternehmen“ zurückzutreten (Bernhardt 1973:3). Diese Theorie orientiert sich im Unterschied zur Belohnungstheorie mehr an den wirtschaftspolitischen Zwecken des Patentwesens, wie Benkard betont (vgl. Benkard 1981:42). Die Anspornungstheorie basiert also auf der Vorstellung, daß die Aussicht auf die Erlangung eines Patents und die dadurch gesicherte Gewinnerwartung den Erfindergeist stimuliere und die Bereitschaft zu vermehrten Ausgaben für Forschung, Entwicklung und Einführung von Neuerungen auf dem Markt erhöhe und dadurch den technischen Fortschritt zum Wohle der Allgemeinheit fördere. Ohne Patentschutz könnte „gerade die Innovation, also der Entwicklungsprozeß von der Erfindung bis zur Produktions- und Absatzreife, der einen großen Ka-



pitaleinsatz erfordert, nicht durchgeführt werden“ (Bernhardt 1973:4). Der Patentschutz dient also der Kapitalinvestition für industrielle Forschung und Entwicklung, denn insbesondere die Verbindung von Kapital und Schöpferkraft ist geeignet, „die Entfaltung schöpferischer Persönlichkeiten zu fördern“ (Bernhardt 1973:3/4). Diese Verbindung wird durch den Patentschutz und das Patentrecht möglich gemacht.

Die sogenannte „Vertrags- oder Offenbarungstheorie“ schließlich geht davon aus, „daß der Erfinder mit dem Staat als Vertreter der Allgemeinheit gewissermaßen einen Vertrag abschließt“, der ihm als Gegenleistung dafür, daß er durch die Veröffentlichung seiner Erfindung seinen Besitz an geheimem Wissen preisgibt, „ein zeitlich befristetes Ausschließlichkeitsrecht auf alleinige Auswertung der Erfindung sichert (vgl. Bernhardt 1973:4). Durch eine solche Veröffentlichung technischer Forschungsergebnisse werden bisher geheimgehaltene Erfindungsideen frei zugänglich, wodurch der weitere Erfindungsprozeß beschleunigt wird und das allgemeine technische Wissen erweitert wird.

Durch die Offenbarung der Erfindung wird die Technik aber nicht nur zu einer Weiterentwicklung des Erfindungsgedankens angeregt, sondern unter Umständen auch zu einer Übertragung auf andere Gebiete, was eine hoch einzuschätzende Wirkung ist. Die Veröffentlichung einer Erfindung hat also einen hohen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen, und damit dieser Nutzen sich auch wirklich einstellt, spielt das Patent mit seinen Schutzwirkungen, das dem Erfinder einen Anreiz zur Veröffentlichung seiner Erfindung bietet, eine außerordentlich wichtige Rolle, denn dadurch daß „das Patent dem Erfinder nur die wirtschaftliche Nutzung seiner Erfindung vorbehält, bleibt diese trotz der Patentierung als Forschungsobjekt jedermann zugänglich“ (Bernhardt 1973:4).

Bernhardt weist darauf hin, daß alle diese Theorien nicht nur in Staaten mit freier Marktwirtschaft zur Rechtfertigung des Erfindungsschutzes angeführt werden, sondern, wie bereits kurz angedeutet, auch in Staaten mit einer sozialistischen Wirtschaftsordnung (vgl. Bernhardt 1973:4/5). In diesen Ländern ist das klassische Patent allerdings insbesondere für Inländer weitgehend durch den sogenannten „Urheberschein“ abgelöst worden, so etwa in Albanien, Bulgarien, Rumänien, in der UdSSR oder in China. Dieser Urheberschein „does not confer any exclusive rights to the invention but records the inventor’s contribution, recognizes his authorship, and entitles him to receive some compensation for the use of the invention (if it is used), and also to receive some perquisites“ (Encyclopaedia Britannica: s.v. Patent). In diesen Ländern dient die Naturrechtstheorie dazu, dem Erfinder vor allem die nichtvermögensrechtlichen Elemente des Erfindungsschutzes zuzuerkennen, indem das subjektive Erfinderrecht „als Ausdruck des sozialistischen Persönlichkeitsrechts bezeichnet“ wird; die Belohnungstheorie rechtfertigt, wie bereits erwähnt, die Gewährung einer „angemessenen Vergütung für die Bereicherung der Technik“ als Ausdruck des sozialistischen Leistungsprinzips; die Anspornungstheorie wird im gegenseitigen Wettbewerb der sozialistischen Betriebe erkennbar: „Schließlich wird auch in den sozialistischen Staaten ein Erfindungsschutz gewährt, wenn die Erfindung hinreichend offenbart und damit der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden ist“ (Bernhardt 1973:4/5). Insgesamt läßt sich jedoch sagen, daß „nationals of these countries obtain very few or no patents; and the right conferred by a patent, though it may be expressed in terms of exclusive rights, does not really have the same effect as in other countries because of the absence of private enterprise“ (Encyclopaedia Britannica: s.v. Patent).

Zusammenfassend ist festzustellen, daß beim Erfindungsschutz durch Patente neben den individuellen Interessen des Erfinders immer auch gleichzeitig das Interesse der Allgemeinheit mit zu berücksichtigen ist. „Vom Standpunkt der Allgemeinheit aus hat der Erfindungsschutz als Institution den Zweck, die Weiterentwicklung der Industrie anzuregen und damit einen Stillstand in der Wirtschaft zu verhindern. Infolge des Patentschutzes ist die Industrie dauernd gezwungen, an einer Verbesserung der Maschinen, der Fabrikationsgegenstände, der Materialien und der Verfahren zu arbeiten. Wer stillsteht, muß damit rechnen, daß ihn der Kontrahent durch eine patentierte Verbesserung schlägt und für Jahre, vielleicht für immer, zurückdrängt. Der Erfindungsschutz verhindert in der Technik das Aufkommen einer Lethargie, er fördert den Fortschritt und damit das Wohlergehen der Völker“ (Bernhardt 1973:5). Das Patent mit seinen Schutzwirkungen für den Erfinder und das Patentrecht, kurz das Patentwesen, spielen also eine wichtige und nicht zu unterschätzende Rolle für den technischen Fortschritt und die wirtschaftliche Entwicklung der Staaten dieser Erde, indem sie den Erfindern durch die Gewährung eines wenn auch zeitlich befristeten und gebührenpflichtigen ausschließlichen Nutzungsrechtes für ihre Erfindungen eine wirtschaftliche Existenzgrundlage sichern und garantieren und ihnen damit einen Anreiz dafür bieten, ihr Wissen und ihre Erfindungen im Interesse des Allgemeinwohls zu offenbaren und allgemein zugänglich zu machen, wodurch das technische Wissen wächst, technische Weiterentwicklung möglich wird und der Wettbewerb angeregt und gefördert wird. Diese Leistungen des Erfindungsschutzes und Patentwesens sind nicht so ohne weiteres wegzudiskutieren, auch wenn ihre Berechtigung immer wieder bestritten wird, etwa durch Vertreter einer „neo-liberalen Schule der Wirtschaftswissenschaften“ mit dem Argument, daß zwischen der freien Marktwirtschaft und dem Ausschließlichkeitsrecht des Patents ein unüberbrückbarer Widerspruch bestehe, der die Beibehaltung des gegenwärtigen Patentwesens systemwidrig erscheinen lasse, oder durch bestimmte politische Gruppen, die im Patentsystem eine Ausgeburt der kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung erblicken, ohne zu bedenken, daß es etwa in der Sowjetunion neben dem Urheberschein auch das klassische Patent gibt, und daß Länder wie die DDR und die UdSSR der Pariser Verbandsübereinkunft beigetreten sind und deren Bestimmungen durchaus anerkennen (vgl. Bernhardt 1973:5).

## 2.2 Entstehung und Entwicklung des Patentwesens

Dem Altertum und dem Mittelalter blieb das Patentrecht im heutigen Sinne unbekannt. In der Antike wurde die Einführung eines solchen Rechts trotz des für die damalige Zeit beachtlichen Fortschritts der Technik - denkt man an den Bau von Theatern oder den Pyramidenbau offensichtlich nicht für nötig gehalten, da man aufgrund der vorhandenen menschlichen Arbeitskraft, nämlich der Sklavenarbeit, mit einfachen Maschinen auskam.

Im Mittelalter berief man - was die Wirtschaft betrifft - sich vor allem auf die „göttliche Ordnung“, weshalb sich auch in jener Zeit das Bedürfnis nach der Einführung eines Erfindungsschutzes erübrigte. Erst zur Zeit der Renaissance änderte sich das, denn „die Renaissance betonte das Recht des schöpferischen Menschen und sah in der Erfindung eine Leistung der Erfinderpersönlichkeit“ (Bernhardt 1973:11). Eine erste rechtliche Regelung erhielt das Patentwesen in Italien, obwohl im 14. Jahrhundert bereits in England Privilegien in Form von Schutzbriefen auch für neue Erfindungen gewährt wurden. In Preußen dagegen kamen Erfindungsprivilegien erst

um 1800 auf.

Das erste bekannte staatliche Erfindungspatent wurde 1421 in der Republik von Florenz vergeben. Im Jahre 1474, da auch der Senat von Venedig Erfindungspatente erteilt hatte, wurde diese Praxis durch ein Patentgesetz anerkannt und festgelegt. Diese Regelung sollte, wie in der heutigen Zeit, andere dazu anregen, auch „Dinge zu erfinden“, die dem Staat Nutzen und Vorteil bringen würden. Diese Patente betrafen jedoch in Venedig nur mechanische Werkzeuge und kaum Gewerbeprodukte, da diese Erzeugnisse den Zünften unterstanden. Ein Erfindungsschutz konnte keinem Zunftgenossen allein gewährt werden, weil Erfindungen als Gemeingut der Zunft aufgefaßt wurden. Die Basis für die Entwicklung eines Erfindungsschutzes in Deutschland ergab sich „auf der Grundlage des Böhmisches und Sächsischen Bergrechts“. Dieser Schutz ging auch wie in Venedig von der Priorität einer Erfindung aus, wobei diese neu, praktisch durchführbar und nützlich sein sollte. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts gab es in Deutschland auch kaiserliche Erfindungsprivilegien, die jedoch in Verbindung mit dem Dreißigjährigen Krieg in Vergessenheit gerieten. 1579, nach der Lostrennung von Spanien, entwickelte sich in den vereinigten Provinzen der Niederlande ein besonderer Erfindungsschutz, nach dem in den ersten 50 Jahren Unabhängigkeit hier etwa 450 Erfindungspatente erteilt wurden (vgl. Bernhardt 1973:12). Dieser wurde jedoch 1869 durch den Einfluß des „Freihandelsgedankens“ zeitweilig abgeschafft. In England bestand das seit 1623/24 herrschende sogenannte englische „Statute of Monopolies“, das erst im 19. Jahrhundert durch Neuregelungen abgeändert wurde und sehr lange Zeit als das älteste Patentgesetz galt (vgl. Benkard: 1981:44). Was Frankreich betrifft, so führte (1789) der Mißbrauch der Monopolprivilegien unter dem „Ancien Régime“ zur Außerkraftsetzung des ganzen Privilegienwesens (vgl. Bernhardt 1973:13). Hier wurde dann durch das Gesetz von 1791 „das Erfindungsrecht zu den allgemeinen Menschenrechten“ gezählt, wonach der Erfinder ein Recht auf alleinige Auswertung seiner Erfindung erhielt : „Toute découverte ou nouvelle invention dans tous les genres est la propriété de son auteur“ (Bernhardt 1973:14).

Ein Jahr zuvor (1790) war in den USA ein Patentgesetz nach englischem Vorbild ergangen, das nach der Verfassung von 1787 erlassen wurde. Nach und nach folgten schließlich im 19. Jahrhundert andere Staaten mit der Einführung eines Patentrechts, darunter Österreich.

Nach diesem kurzen Überblick werde ich nun im folgenden die Entwicklung des Patentwesens in Deutschland erläutern. Dabei stütze ich mich auf die chronologische Darstellung Benkards (1981), der diese Entwicklung bis zum Jahre 1981 in einer Einführung darstellt.

Das erste rechtlich geordnete deutsche Patengesetz, das in seinen Grundzügen noch heute gültig ist, geht auf das Reichs-Patentgesetz vom 25.5.1877 zurück. Dies entwickelte sich wie folgt:

„Der Verein Deutscher Ingenieure arbeitete zusammen mit dem nach dem Patent-Kongreß im Jahre 1873 gegründeten Deutschen Patentschutz-Verein einen Gesetzesentwurf aus, der dem Reichstag vorgelegt wurde und die Unterstützung der Reichsregierung fand“. Dieser Entwurf führte zum ersten Reichs-Patentgesetz vom 22.5.1877, das am 1.7.1877 in Kraft trat. Dadurch, daß es jedoch gewisse Mängel aufwies, wurde es durch das zweite Patentgesetz abgelöst, das seit dem 1.10.1891 in Kraft getreten ist. Durch das Aufblühen der deutschen Industrie wurde das zweite Patentgesetz auch bald als veraltet angesehen, weshalb es 1913 zur Veröffentlichung eines neuen Patentgesetzes durch die Reichsregierung kam. Der erste Weltkrieg verhinderte eine erneute Reformarbeit, deshalb wurde erst nach der Inflation eine solche Umge-

staltung vorgenommen und führte nach Vorlage mehrerer Entwürfe in den Jahren 1928, 1930 und 1932 zum neuen Patentgesetz vom 5.5.1936. Dieses Gesetz ist seitdem mehrfach geändert worden, mit diesen Änderungen und Neufassungen jedoch bis heute in Geltung geblieben. Während des zweiten Weltkrieges wurden bis auf „kriegsbedingte außerordentliche“ Regelungen kaum weitere Maßnahmen getroffen, außer der 1942 und 1943 erlassenen Regelung der Arbeitnehmererfindung. Der Zusammenbruch des Deutschen Reichs 1945 zog auch den Verfall des Reichspatentwesens nach sich, worauf das Reichs-Patentamt geschlossen wurde. Die deutschen Patente wurden als „Beutegut“ von den Siegermächten angesehen (vgl. Bernhardt 1973:15ff). Den Erfindern wurde nur ein etwaiger Schutz aus dem Wettbewerbsrecht und dem bürgerlichen Recht gewährt. Kurz darauf änderte sich dies jedoch, und es wurde wieder ein geordnetes Patentwesen aufgebaut, allerdings getrennt in den drei westlichen Besatzungszonen, nämlich der späteren Bundesrepublik einschließlich West-Berlin einerseits und in der sowjetischen Besatzungszone, der späteren DDR andererseits. Seit dieser Trennung erfolgte nach und nach eine Auseinanderentwicklung des Patentrechtes in diesen beiden Teilen. In der DDR wurden völlig neue Regelungen festgelegt, und für das Gebiet der Bundesrepublik wurde zunächst das Gesetz über die Gründung der Annahmestellen für die amerikanische und britische Zone erlassen. Die Einrichtung solcher Annahmestellen im Jahre 1948 in Darmstadt und Berlin galt für Patent-Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen. Schließlich erfolgte am 1. Oktober 1949 die Wiedereröffnung des Deutschen Patentamtes in München, das in die Verwaltung des Bundes überführt wurde (vgl. Bernhardt 1973:16f und Benkard 1981:45f).

Insgesamt wurden seitdem sechs „Gesetze zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes“ (sogenannte Überleitungsgesetze) erlassen mit überwiegend auf Dauer gedachten Regelungen. Dadurch wurde das Patentrecht in Deutschland von den Bestimmungen mit nationalsozialistischer Prägung befreit.

Eine der grundlegenden Änderungen erfolgte am 4.9.1967 durch das sogenannte „Vorabgesetz“, das am 1.10.1968 schließlich in Kraft trat. Nach diesem Gesetz, das zur Entlastung des Patentamtes von dem lawinenartigen Anschwellen der zu prüfenden Anmeldungen erlassen wurde, soll die Prüfung einer Anmeldung bezüglich ihrer Patentfähigkeit nur noch auf einen gebührenpflichtigen Antrag hin erfolgen. Zur Stellung dieses Antrages hat der Anmelder sieben Jahre Zeit. Wird in dieser Zeit kein Antrag auf Prüfung gestellt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Zu bemerken ist, daß natürlich nur noch wirtschaftlich bedeutsame Anmeldungen zur Prüfung herangezogen werden sollen und nicht mehr unterschiedslos alle möglichen Anmeldungen. Das nach dem „Vorabgesetz“ einzusetzende Prüfungsverfahren ist somit das sogenannte „System der verschobenen Prüfung“ (examen différé). Damit jedoch die Allgemeinheit so schnell wie möglich über die beim Patentamt vorliegenden Patentanmeldungen unterrichtet wird, werden alle Anmeldungen, auch solche, zu deren Prüfung noch kein Antrag gestellt ist, 18 Monate nach dem Prioritätstag in Form von sogenannten „Offenlegungsschriften“ veröffentlicht und genießen einen vorläufigen Schutz. Nach einer weiteren Änderung im Rahmen dieses Gesetzes werden, wie bisher, nicht nur für erteilte Patente, sondern auch schon für alle Anmeldungen vom Beginn des auf jede Anmeldung folgenden dritten Jahres die „Jahresgebühren“ erhoben (vgl. Benkard 1981:48). Die Einführung einer solchen Zahlungspflicht hat ihre Bedeutung darin, daß nicht jede Erfindung zum Patent angemeldet wird, die kaum Aussicht auf etwaigen Erfolg hat.

Eine Reihe von Änderungen des Patentgesetzes erfolgte schließlich durch das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21.7.1976, die hauptsächlich die Neuregelung der Voraussetzungen zur Patentierung einer Erfindung, des Schutzbereiches und der Verlängerung der Laufzeit eines Patentes von 18 auf 20 Jahre festlegte. Außerdem ergab sich dabei die Möglichkeit von Auskünften des Patentamtes über den Stand der Technik. Diese letzten Änderungen wurden vorgenommen, um sicherzustellen, daß sich die beim Deutschen Patentamt eingegangenen Anmeldungen zum Patent und bereits erteilten Patente nicht in wesentlichen Punkten von den Regelungen des europäischen Patentübereinkommens vom 5.10.1973 unterscheiden. Auf Grund des Gemeinschaftsübereinkommens vom 15.12.1975 wurde schließlich das Gemeinschaftspatentgesetz vom 26.7.1979 verabschiedet, das am 1.1.1981 in Kraft getreten ist. Demnach wurde das deutsche Patentrecht noch näher an das derzeitige und zukünftige europäische Patentrecht angepaßt. Diese Anpassung betrifft hauptsächlich die Neubestimmung der Wirkung und das Verfahren zur Erteilung des Patentes, bei dem nun die „Bekanntmachung einer Anmeldung“ durch die „Erteilung des Patentes“ ersetzt worden ist, gegen das innerhalb drei Monaten Einspruch erhoben werden kann, was entweder die „Nichtigkeit“ oder die „Aufrechterhaltung des Patentes“ zur Folge hat. Eine weitere Regelung dieser letzten Änderung verpflichtet den Anmelder zur Einreichung einer Zusammenfassung seiner Anmeldung (vgl. Benkard 1981:49).

## 2.3 Das Patenterteilungsverfahren und die Instanzen im Patentrecht

Die Anmeldung einer Erfindung zum Patent erfolgt beim Patentamt. Über den Anspruch des Anmelders auf Erteilung eines Schutzes wird im Verfahren vor dem Patentamt und im Beschwerdeverfahren vor dem Patentgericht (mit Sitz im Patentamt) und - wenn nötig - im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof entschieden (vgl. Benkard 1981:59f).

Erfüllt eine Erfindung nach Prüfung alle Voraussetzungen der Patentfähigkeit, so wird das Patent erteilt, wobei dadurch nur der Gegenstand, aber nicht der Schutzbereich des Patentes festgelegt ist. Nach dem „System der aufgeschobenen Prüfung“ von 1967 setzt das Prüfungsverfahren erst dann ein, wenn ein gebührenpflichtiger Antrag gestellt ist. Für die Bearbeitung der Patentanmeldungen sind die Prüfungsstellen zuständig. Im folgenden möchte ich durch ein schematisches Schaubild das Patenterteilungsverfahren nach dem seit 1968 geltenden Patentgesetz vorstellen und erläutern. Dabei übernehme ich das Schaubild Benkards, das ich zur Verdeutlichung modifiziert darstelle.

Im einzelnen besteht das Patenterteilungsverfahren aus folgenden Schritten (vergleiche das Schaubild auf Seite 47). Geht eine Patentanmeldung am Tag  $t$  beim Patentamt ein, womöglich unter Einbeziehung des Vorranges einer früher beim Patentamt eingegangenen Patentanmeldung oder der Priorität einer ausländischen Anmeldung vom Tag  $t-t'$ , „so gelangt sie damit (...) auf ein sich mit der Zeit von unten nach oben fortbewegendes Förderband“ (Benkard 1981:65). Ist die Anmeldung nicht geheim zu halten, wird sie automatisch im Zeitpunkt  $t + \text{Zustimmung}$  oder  $t + 18$  Monate bzw.  $t - t' + 18$  Monate offengelegt. Von da an erhält sie nun, wie bereits erwähnt, einen vorläufigen begrenzten Schutz. Von  $t + 2$  Jahre an, d.h. am letzten Tag des Monats des dritten Jahres, sind für die Anmeldung „Jahresgebühren“ zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückge-

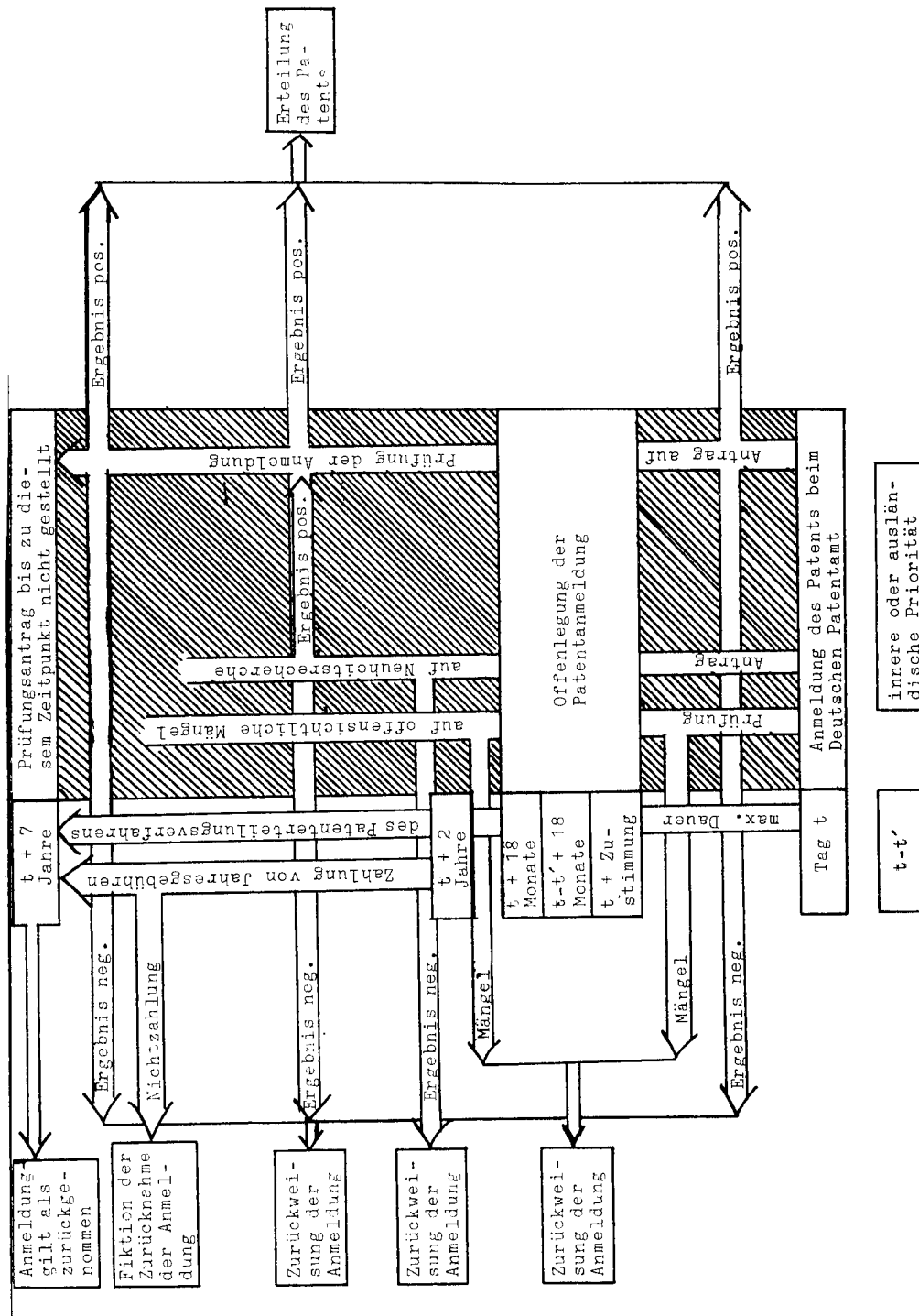
nommen. Ist bis zum Zeitpunkt  $t + 7$  Jahre weder die Zurücknahme der Anmeldung erfolgt, noch ihre Zurücknahme wegen Nichtzahlung einer Jahresgebühr fingiert, noch ein Antrag zur Prüfung der Patentfähigkeit gestellt, noch bei der Offensichtlichkeitsprüfung zurückgewiesen, so gilt die Anmeldung ebenfalls als zurückgenommen.

Nach dem Einreichen der Anmeldung am Tag  $t$ , möglichst bevor sie offengelegt ist, eventuell auch noch später, aber nicht mehr nach der Antragsstellung zur Prüfung, wird sie von der Prüfungsstelle der Vorprüfungsabteilung auf offensichtliche Mängel geprüft, wobei bereits jetzt die Anmeldung zurückgewiesen werden kann. Vom Eingang der Anmeldung an ist es jederzeit möglich, einen Antrag auf „Neuheitsrecherche“ zu stellen. Ein solcher Antrag wird deshalb gestellt, damit die öffentlichen Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung in Frage kommen, ermittelt werden können. Dieser Antrag kann vom Patentsucher oder von einem Dritten gestellt werden, jedoch nicht mehr, wenn bereits ein anderweitiger Antrag auf Neuheitsrecherche vorliegt. Das Ergebnis eines solchen Antrages kann entweder zur Zurücknahme der Anmeldung führen oder zur Stellung eines Prüfungsantrages. Das eigentliche „Erteilungsverfahren“ setzt jedoch erst dann ein, wenn ein Antrag auf Prüfung seitens des Patentsuchers oder eines Dritten gestellt ist. Dieser Antrag, der vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zum Ablauf von 7 Jahren gestellt werden kann, leitet das „Prüfungsverfahren“ ein, das schließlich entweder zur Zurückweisung der Anmeldung oder der Erteilung des Patents führt.

Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen ist es möglich eine Beschwerde einzulegen, über die die Beschwerdesenate des Patentgerichts entscheiden. Diese sind meistens die einzige gerichtliche, in der Sache selbst jedoch die zweite Instanz. Sie sind dazu berechtigt, unrichtige Beschlüsse des Patentamtes durch richtige Entscheidungen zu ersetzen, d.h. jene aufzuheben. An diesem Verfahren ist das Patentamt nicht beteiligt; der Präsident des Patentamtes kann jedoch dazu Stellung nehmen und ausnahmsweise auch dem Verfahren beitreten. Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats kann, sofern von diesem zugelassen, bei schweren Verfahrensverstößen auch ohne seine Zustimmung, die Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingereicht werden.

Ist das Patent erteilt, so kann innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten durch einen Dritten dagegen Einspruch erhoben werden (sogenannte „Nichtigkeitsklage“). An einem solchen Verfahren sind der Patentinhaber und der bzw. die Einsprechenden beteiligt. Die Patentabteilung entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang das Patent aufrechterhalten oder widerrufen werden soll. Auch dieser Beschluß kann mit der Beschwerde beim Patentgericht angefochten werden.

Abschließend möchte ich noch einige aktuelle Zahlen zum Stand der sich im Münchener Patentamt befindlichen Dokumente geben. Diese Daten wurden mir nach mündlicher Mitteilung aus dem Patentamt bekanntgegeben. Es befinden sich hier zur Zeit ca. 20.000.000 Patentschriften, wobei jährlich etwa 50.000 Anmeldungen beim Patentamt eingehen. Insgesamt liegen ca. 22.000.000 nach internationaler Patentklassifikation geordnete Dokumente vor.







## Kapitel 3

# Die Argumentationssituation in den Patentschriften

Nachdem ich nun das Verfahren der Patenterteilung beschrieben habe, möchte ich die Argumentationssituation der Mitspieler in diesem Verfahren näher beleuchten. Dabei werde ich die im ersten Kapitel entwickelten Begriffe der Argumentationstheorie heranziehen und versuchen, diese auf das Patentverfahren und insbesondere auf die Patentschrift anzuwenden.

### 3.1 Patentschriften als Beispiel juristischer Argumentation

Die Patentschriften sind ein Beispiel der juristischen Argumentation, wie sie in 1.2 dargestellt wurde. Daß in ihnen argumentiert wird, ist offensichtlich. Es gilt, einen nicht genannten, aber gedachten Opponenten von der Patentwürdigkeit der Erfindung zu überzeugen. Zu diesem Zweck muß gezeigt werden, daß die Erfindung den einzelnen Kriterien der Patentwürdigkeit genügt, was unter anderem eine nachvollziehbare Darstellung der Erfindung voraussetzt. Auf diese einzelnen zu erfüllenden Kriterien und ihren argumentationstheoretischen Status werde ich im folgenden näher eingehen. Zunächst soll jedoch das Augenmerk darauf gerichtet werden, daß im Patentverfahren **juristisch** argumentiert wird.

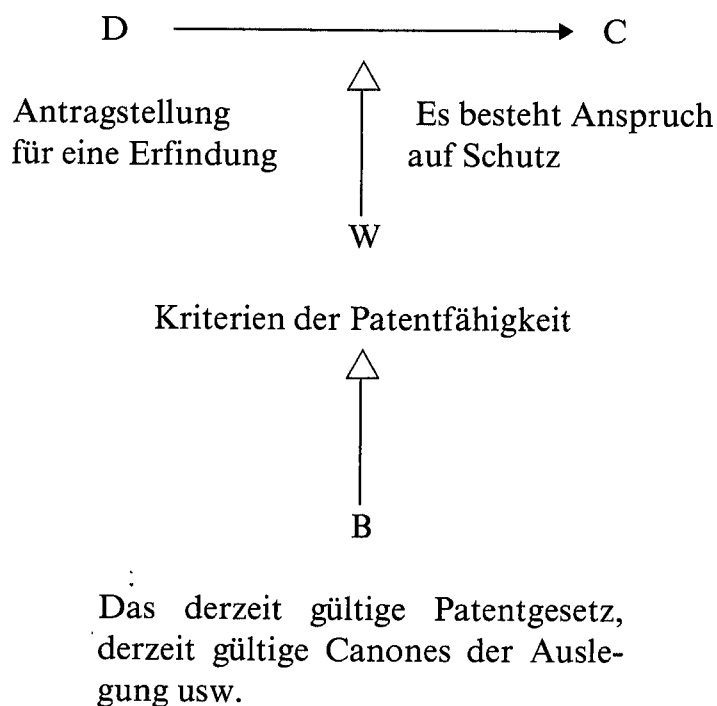
Es geht im Patentverfahren um die Erteilung von gesellschaftlichen Sanktionen, die juristischen Personen auferlegt werden und die das gesellschaftliche, hier im speziellen das wirtschaftliche Leben zum Vorteil der Gesamtgesellschaft regeln sollen. Die Sanktion ist natürlich positiv und besteht in der Erteilung des Patents. Der Vorteil des Erfinders liegt darin, daß er einen Gegenwert für seine geistige Arbeit erhält, wenn diese sich als kommerziell verwertbar herausstellt. Der Vorteil der Gesellschaft liegt darin, daß es zu einer rascheren Verbreitung neuartiger Ideen und damit zu einer Beschleunigung des wirtschaftlichen Fortschritts kommt - und dies wird vielfach als ein gesellschaftliches Wohl angesehen.

Das Patentgesetz nimmt damit eine juristisch interessante Zwischenstellung zwischen dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht ein : es regelt das Abschließen von Verträgen zwischen einer Privatperson einerseits, die sich den Schutz der Erfindung vor entgeltloser wirtschaftlicher Ausbeutung durch dritte erhofft, und dem Staat andererseits, der stellvertretend für die Gesellschaft an der öffentlichen Verbreitung wirtschaftlich auswertbarer Ideen interessiert ist. Der Preis, den der private Antrag-

steller dafür zu entrichten hat, ist zum einen die Offenlegung seiner Erfindung vor der Öffentlichkeit und zum anderen die Bezahlung der anfallenden Gebühren. Auf die Funktionen dieser Gebühren habe ich bereits hingewiesen: einerseits sollen sie die Kosten der „Rechtfertigungsmaschine“ decken, zum anderen dienen sie auch zur Abschreckung von unernsten oder nicht genügend durchdachten Anträgen und damit ebenfalls zu einer Entlastung der Justiz.

Die Patenterteilung richtet sich nach kodifizierten Regeln, also Gesetzen; sie sind für die Bundesrepublik Deutschland im „Patentgesetz“ zusammengefaßt. Dieses Gesetz ist demokratisch durch die Legislative gerechtfertigt, und zwar durch den Beschluß des Bundestages. Die Bestimmungen des Patentgesetzes müssen auf die Einzelfälle, d.h. auf die Erfindungen der einzelnen Antragsteller angewandt werden, und zwar auf gleiche, gerechte und nachprüfbare Weise.

Hierzu ist juristische Argumentation nötig. Im Toulmin-Schema kann dies wie folgt dargestellt werden:



Das derzeit gültige Patentgesetz, derzeit gültige Canones der Auslegung usw.

In der juristischen Argumentation geht es vor allem um die Rechtfertigung des Überganges von **D** (im Patentverfahren entspricht dies der Antragstellung) zu **C** (der Patenterteilung) mittels **W** (der aus dem Patentgesetz ableitbaren Kriterien).

Wie bei jedem Rechtsfall können dabei drei Typen von Prämissen im juristischen Syllogismus unterschieden werden: (1) Die Regel des positiven Rechts im Patentgesetz, (2) empirische Aussagen und (3) Auslegungsregeln und Verfahrensvorschriften, wie sie vor allem in der juristischen Dogmatik verwendet werden (vgl. Alexy 1978:283). Eine relevante Sammlung von Auslegungsregeln für das bundesdeutsche Patentgesetz ist z.B. Benkard (1981).

Die Canones der Auslegung gehen unter anderem aus dem monatlich erscheinenden amtlichen „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“ hervor, ferner den „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“ und der Fachzeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“. An Verfahrensvorschriften mangelt es ebenfalls nicht. Ein Beispiel ist das „Merkblatt für Patentanmelder“, mit dem wir uns später eingehender zu beschäftigen haben. Eine besonders interessante und eigentümliche Stellung kommt im Patentverfahren den empirischen Aussagen zu, geht es doch um die Darstellung der Eigenschaften und Funktionsweisen von technischen Vorrichtungen sowie um die Prüfung des darauf beantragten Patentschutzes, was die Kenntnis des gesamten Gegenstandsbereiches, aus dem die Erfindung stammt, erforderlich macht. Dementsprechend ist die Beurteilung eines Patentanspruchs nur fachkundigen Personen möglich.

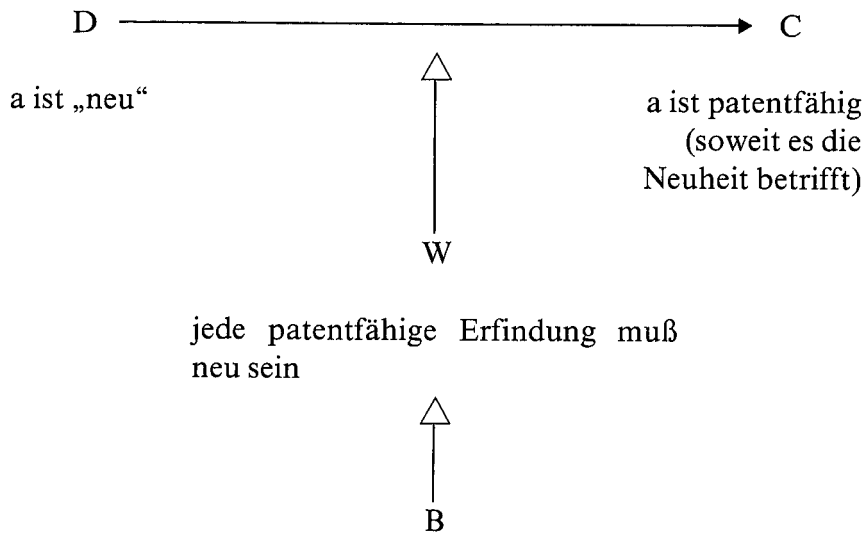
Nirgendwo sonst in der Rechtsprechung dürften sich deshalb die juristische und die fachwissenschaftlich-empirische Argumentation ähnlich intensiv durchdringen wie gerade im Patentwesen. Diese Durchdringung macht sich, wie wir im Kap. 4 sehen werden, auch in der sprachlichen Gestaltung der Patentschriften bemerkbar und natürlich auch im beruflichen Ausbildungsgang der Funktionsträger im Patentwesen: Ein Patentanwalt beispielsweise ist in der Regel Absolvent eines technisch-naturwissenschaftlichen Faches, der eine zweijährige juristische Zusatzausbildung genossen hat.

Bei der Einordnung der empirischen Prämissen ist zu beachten, daß sie keineswegs der Bestimmung der Wahrheit oder Falschheit von D dienen; D bezeichnet die Antragstellung eines Patentschutzes für eine bestimmte Erfindung und nichts sonst.

Die empirischen Prämissen dienen der Argumentation bezüglich der Frage, ob die durch D dargestellte Erfindung den aus dem Patentgesetz gewonnenen Kriterien genügt oder nicht. Diese Kriterien sind, wie wir sehen werden, sehr vielfältig; sie schließen u.a. die formale Richtigkeit der Antragstellung, die Realisierbarkeit der Erfindung sowie deren Neuheit mit ein.

Andererseits stellt das Toulmin-Schema (S. 50) natürlich nur die allgemeine Struktur der Begründung eines Patentanspruchs dar; um sie zu erfüllen, müssen zahlreiche Unterstrukturen erfüllt werden, die alle wiederum in Form eines Toulmin-Schemas dargestellt werden können. Dann aber werden sich empirische Prämissen häufig auf die Wahrheit oder Falschheit der D-Komponente beziehen.

Ein Beispiel ist die Erfüllung des Kriteriums der „Neuheit“ (vgl. dazu im einzelnen 3.3.1.2):



**§3. Neuheit.** (1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Die Behauptung D ist hier eine rein empirische Prämisse, die wahr oder falsch sein kann.

Als juristischer Diskurs ist das Verfahren und die Patentschrift selbst starken Reglementierungen ausgesetzt. Die Institutionalisierung des Patentverfahrens, die möglichen Verfahrensverläufe und Eingriffsmöglichkeiten habe ich im Kap. 2 aufgezeigt. Kennzeichnend für diesen hohen Grad der Institutionalisierung ist es, daß sich in der arbeitsteiligen Gesellschaft eigene Spezialisten für die Vertretung des Antragstellers entwickelt haben, nämlich die Patentanwälte; weitaus die meisten Antragsteller schalten einen Anwalt in das Verfahren ein. Um die Reglementierung der Patentschriften selbst wird es vor allem in diesem Kapitel gehen. Zuvor ist jedoch eine Bemerkung zum Verhältnis von Patentschrift und Patentverfahren angebracht. Es geht in der vorliegenden Untersuchung um die Argumentationsstrukturen in den Patentschriften, im einzelnen um die Begründung des Antrages auf den Patentschutz für eine Erfindung. Man könnte nun einwenden, daß die Patentschrift selbst es gar nicht mehr nötig hat, dafür zu argumentieren: ist das Patent einmal erteilt, dann tritt damit auch der Patentschutz in Kraft. Argumentiert werde, so könnte man fortfahren, lediglich im Patentverfahren selbst, und hier müsse man folglich nach Argumentationsstrukturen auf die Suche gehen.

Ich möchte dem entgegenhalten, daß zwar das Verfahren selbst ein lohnendes Studienobjekt darstellen dürfte, daß aber auch die Eigenarten der Patentschriften selbst ein interessanter Gegenstand sind und zweitens mit dem Patentverfahren in vielfältiger Wechselwirkung stehen. Die Patentschrift weicht in der Regel nicht stark

von der „Anmeldeschrift“ ab; Unterschiede bestehen zumeist in der Reduzierung des Patentschutzes, die sich im Laufe des Patentverfahrens als nötig herausgestellt hat.

Die Patentschrift kann als eine Art systematische Zusammenfassung des beantragten und gewährten Patentschutzes sowie der Gründe, die dahin führten, verstanden werden, und als solche soll sie im folgenden untersucht werden. In den Patentschriften sind auch wesentliche Elemente der Argumentationssituation des Patentverfahrens konserviert, was dazu berechtigt, von der Argumentationssituation in den Patentschriften und nicht im Patentverfahren zu sprechen. Ich werde dennoch im weiteren Verlauf dieses Kapitels den Ausdruck „Patentverfahren (Patentanmeldeverfahren)“ immer dann verwenden, wenn die kommunikative Rolle der Patentschriften im Vordergrund steht.

## **3.2 Die Kommunikationssituation im Patentanmeldeverfahren**

Wie bei jeder Kommunikation, an der Sprecher und Hörer beteiligt sind, handelt es sich in einem Patentverfahren ebenfalls um zwei miteinander kommunizierende Parteien, die eine solche Situation hervorrufen. Die eine Partei stellt der Antragsteller dar, der entweder allein oder durch seinen Vertreter (Anwalt) an der Kommunikation teilnimmt, und die andere Partei ist durch die Öffentlichkeit repräsentiert.

Ich möchte in diesem Zusammenhang die im Kap. 1 bereits eingeführten Begriffe der Erlanger Schule, „Opponent“ und „Proponent“ aufgreifen, denn sie eignen sich für die hier gegebene Kommunikationssituation besser als entsprechende andere Terminologien, z.B. Sprecher-Hörer, da die Teilnehmer in der Tat hier gegeneinander argumentieren.

Es wäre zwar trivial, im Zusammenhang mit der Kommunikation von den einfachen nachrichtentechnischen Kommunikationsmitteln Sender, Kanal, Empfänger zu sprechen, da diese Begriffe in nahezu allen auf Kommunikation bezogenen Untersuchungen auftauchen. Ihre Erwähnung läßt sich andererseits jedoch kaum vermeiden, da es zunächst einmal darum geht, sich klar zu machen, wer mit wem worüber und zu welchem Zweck kommuniziert: Der Sender ist der Antragsteller, Proponent oder Textproduzent und die Öffentlichkeit der Opponent oder Textrezipient. Die Kommunikation läuft dabei über den Text zum Zweck der Erlangung eines Erfindungsschutzes.

Hervorzuheben an dieser Kommunikationssituation ist, daß in ihr eine Person (bei Privatpersonen als Erfinder) oder eine kleine Partei (bei Gruppen mehrerer Erfinder oder Firmen als Erfinder) gegen die gesamte Öffentlichkeit handelt.

Im folgenden sollen die an dieser argumentativen Kommunikationssituation beteiligten Parteien einzeln vorgestellt werden. Dabei soll im Zusammenhang mit ihrer Funktion auf die Ziele, die sie in einer solchen Situation verfolgen, ausführlich Bezug genommen und die Art, wie sie gegeneinander argumentieren, diskutiert werden.

### **3.2.1 Die Gegenspieler im Patentverfahren**

#### **a) Antragsteller**

Der Antragsteller ist nicht zwangsläufig mit dem Erfinder identisch, der um einen Schutz ersucht. Er kann auch ein Mitglied einer Firma sein oder eine externe Person,

die ihr Patent an diese Firma verkauft hat. In diesem Fall ist die Firma der Antragsteller<sup>1</sup>. Dieser Erfinder ist in nahezu allen Fällen von einem Anwalt vertreten, der den Interessen des Erfinders einerseits und denen der gesetzgebenden Instanz andererseits gerecht werden soll. Seine Rolle kann insofern als umstritten bezeichnet werden, als er eine Art Gratwanderung zwischen Anmelder und Patentamt zu vollziehen hat. Zum einen handelt er im Sinne seiner Klienten; er will den Schutzzumfang so weit wie möglich ausdehnen, da er von den Klienten ja aus beruflichen Gründen wirtschaftlichen Nutzen erwarten kann. Zum anderen ist er durch das Gesetz und die Vorschriften gezwungen, den Text der Patentanmeldung so zu fassen, daß ihm vom Prüfer der Patentfähigkeit nichts Gesetzeswidriges und keine falschen Behauptungen entgegengehalten werden können.

Die Bedeutung, die seiner Funktion zukommt, läßt sich daran ermessen, daß er wie in 3.1 erwähnt, Absolvent eines technisch-naturwissenschaftlichen Faches ist. Als eine Person, die von ihrer Ausbildung her wenig mit Sprache und Sprachstil zu tun hat, verfaßt er einen juristischen Text, der den Anforderungen des Gesetzes einerseits und den Interessen seines Klienten andererseits Rechnung tragen muß. Vielleicht trägt er sogar die wichtigste Verantwortung in diesem Zusammenspiel.

## b) Öffentlichkeit

Ich habe in Kap. 2 bei der Beschreibung des Patentverfahrens den Zugang der Öffentlichkeit sowie die Möglichkeiten, die ihr dafür zur Verfügung stehen, gegen die Patentfähigkeit Einspruch zu erheben, aufgezeigt. Prinzipiell gilt, daß jeder Bürger, also die Öffentlichkeit im eigentlichen Sinn, am Patentverfahren teilnehmen kann. Außer durch die interessierten Mitbewerber ist die Öffentlichkeit durch den Staat repräsentiert. Zu diesem Zweck ist das Patentamt eingerichtet. Der Staat wird vor allem durch die Person des Prüfers repräsentiert, der als der eigentliche konkrete Gegenspieler des Patentsuchers in dieser Interaktion mitwirkt.

Der Funktion eines Anwalts auf der Seite des Antragstellers entspricht die der Rolle eines Patentprüfers auf der Seite des Staates. Spielt sich damit die Kommunikation zuguterletzt zwischen dem Patentanwalt und dem Prüfer ab, da ja letztendlich diese beiden Parteien stellvertretend gegeneinander argumentieren? Dafür spricht, daß bei Besprechungen im Zuge des Verfahrens lediglich der Anmelder (bzw. dessen Anwalt) und der Patentprüfer anwesend sind. Man spricht bezeichnenderweise von einer „Anhörung“, nicht von einer „Verhandlung“. Im Englischen heißt dies sogar „interview“, da kein Dritter dabei sein darf. Nachdem alle an dieser argumentativen Kommunikationssituation beteiligten Personen vorgestellt wurden, stellt sich nun die Frage: Was hat Argumentation mit Patentschriften zu tun?

In 3.1 habe ich angedeutet, daß Argumentation speziell in der Jurisprudenz von zentraler Bedeutung ist: „Das Argumentieren stellt den Höhepunkt der juristischen Tätigkeit dar“ (Haft 1981:93). Nun sind Patentschriften, obwohl sie technische Erfindungen zum Gegenstand haben, juristische Texte. Insofern ist es also durchaus gerechtfertigt, von Argumentation in Patentschriften zu sprechen. Argumentieren setzt aber bekanntlich dann ein, wenn kontroverse Meinungen vorliegen. Anders ausgedrückt, man argumentiert dann, wenn es gilt, den Gesprächspartner von der Wahrheit der eigenen Behauptung zu überzeugen oder ihn zu der Übernahme der eigenen

---

<sup>1</sup>Vgl. die Bezeichnung „Erfinder“ auf den Patentschriften: Es sind oft statt einer Person mehrere oder eine Firma angegeben; größere Firmen haben oft eine eigene Forschungsabteilung, die speziell für Innovationen auf ihrem technischen Gebiet zuständig ist.

These zu überreden (vgl. Eggs 1979:419). Sehen wir uns nun im folgenden an, was es auf sich hat, wenn im Zusammenhang mit Patentschriften von Argumentation die Rede ist.

### 3.2.2 Patentanmeldung = latenter Rechtsstreit?

Die Anmeldung einer Erfindung zum Patent erfolgt, wie wir gesehen haben, durch einen Patentanwalt. Allein die Tatsache, daß ein Anwalt herangezogen oder konsultiert wird, läßt annehmen, daß ein latenter Rechtsstreit vorliegt, der einer eventuellen späteren Stellungnahme seitens eines Sachverständigen bedarf.

Argumentieren heißt streiten, (...) ohne Streit ist, schon das Wort bringt es zum Ausdruck, eine geistige Auseinandersetzung nicht möglich (Haft 1981:95)

Mit anderen Worten: es gilt eine Position zu verteidigen und dahingehend muß argumentiert werden. Zur Beschreibung dieser Kommunikationssituation gibt es brauchbare argumentationstheoretische Vorschläge.

Paul Völzing (1979:18) geht in Anlehnung an Luhmann (1972) davon aus, daß „enttäuschte Erwartungen“ „Anlaß“ zum Streit bzw. zum Argumentieren geben. Hier sei bemerkt, daß dies zwar auch im Falle des Patentverfahrens zutrifft, jedoch soll hier nicht von „enttäuschen“, sondern von eventuell zu enttäuschenden Erwartungen die Rede sein. Dies tritt z.B. dann ein, wenn das Patent nicht erteilt werden kann oder wenn gegen die Patentfähigkeit Einspruch erhoben wird, d.h. die Enttäuschung richtet sich, falls überhaupt, in der Phase der Anmeldung des Patents, auf die Zukunft. Dies veranlaßt den Antragsteller, dem ganzen Verfahren einen latenten Rechtsstreit zu unterstellen, was ihn dazu bewegt, dahingehend und solcherart zu argumentieren, daß seine Erwartungen nicht enttäuscht werden. Auf welche Weise er argumentiert, das zu zeigen, ist Aufgabe der späteren Diskussion. Bevor auf den Argumentationsmodus und die Analyse der Argumente selbst eingegangen werden kann, erscheint es zunächst notwendig, die eigentlichen Ziele, die in dieser argumentativen Kommunikation verfolgt werden, näher zu spezifizieren.

## 3.3 Argumentationsziele

Durch sein Argumentieren in den Patentanmeldungen werden vom Antragsteller zwei Hauptziele verfolgt, auf die sich das Interesse des Erfinders konzentriert. Diese Ziele und die Voraussetzungen ihrer Erfüllung möchte ich nachstehend erläutern:

1.) Das erste anzustrebende Ziel betrifft das Erreichen des Patentschutzes. Um zu diesem Ziel zu gelangen, d.h. um seine Erfindung mit Erfolg zum Patent anzumelden, hat der Erfinder sich an bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Kriterien zu halten. Diese gesetzlichen Erfordernisse einer Patentanmeldung kann der Erfinder entnehmen:

- a) dem Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dez. 1980 und
- b) der Verordnung über die Anmeldung von Patenten vom 29. Mai 1981.

Dabei beziehen sich die Paragraphen 1 bis 5 des Patentgesetzes auf die Kriterien, die eine **Erfindung** erfüllen muß, um den Anmeldenden sein erstes Hauptziel erreichen zu lassen; der Paragraph 35 des Patentgesetzes enthält die Erfordernisse, die ein **Patentanmelder** zu erfüllen hat.

Daneben gibt es weitere Paragraphen, die z.B. genau definieren, welche Erfindungen nicht in den Bereich patentierbarer Entitäten fallen oder welche weiteren Erfordernisse der Anmelder erfüllen muß. Hierfür werden jedoch in der Regel keine Argumente erbracht, da die Erfüllung dieser Kriterien im allgemeinen offensichtlich ist. Dennoch sind sie insofern für den Gegenstand dieser Untersuchung interessant, als, wie wir sehen werden, der Versuch gemacht werden kann, auch gesetzlich nicht Patentierbares durch den Einsatz bestimmter sprachlicher Mittel patentierbar zu machen. In der näheren Erläuterung dieses Zieles werde ich ausführlicher auf einzelne gesetzliche Kriterien zu sprechen kommen.

2.) Das zweite Ziel, das der Anmelder bei der Verfassung seiner Anmeldung verfolgt, ist das Erreichen eines möglichst großen Schutzzumfangs. Hierbei müssen zwar auch bestimmte Regeln beachtet werden; sie lassen sich jedoch leichter durch den Einsatz gewisser sprachlicher Mittel umgehen. Es ergeben sich damit für den Gegenstand dieser Untersuchung zwei Argumenttypen; der eine Typ bezieht sich auf das erste Ziel und der andere Typ betrifft Argumente für das zweite Ziel.

Diese beiden Ziele unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt: die Verfolgung des ersten Zieles ist gesetzlich vorgeschrieben, während das zweite Ziel allein aus dem privaten Interesse des Antragstellers angestrebt wird. Es ist damit zu rechnen, daß sich dies auch auf die Art der Argumentation auswirkt. Das erste Ziel erfordert eine zumindest dem Anschein nach „kooperative“ Argumentation: nur dann wird es zur Patenterteilung kommen. Das zweite Ziel hingegen lädt zur „strategischen“ Argumentation ein (vgl. Völzing 1979:13f). In der endgültigen Argumentation wird der Antragsteller einen Kompromiß zwischen beiden Zielen suchen müssen.

Neben den beiden Hauptzielen kann es auch noch Nebenziele geben. Dazu gehört, daß der Antragsteller möglicherweise so wenig wie möglich von seiner Erfindung preisgeben will. Hier kann er eine bewußt verschleierte Ausdrucksweise einsetzen, was ihn dann wiederum in Konflikt mit dem ersten Hauptziel bringt. Auch hier läuft es auf einen Kompromiß zwischen verschiedenen Zielen hinaus.

### **3.3.1 Das erste Ziel: Erteilung des Patentschutzes**

Voraussetzung für die Erteilung des Patentschutzes ist, wie bereits gesagt, die Erfüllung der patentrechtlichen Erfordernisse. Zum einen muß die Erfindung bestimmten gesetzlichen Bedingungen entsprechen, zum anderen hat der Antragsteller gewissen Formvorschriften nachzukommen. Für beide Schritte hat das Patentgesetz Paragraphen vorgesehen, die je nach ihrer Relevanz für den Gegenstand dieser Untersuchung näher spezifiziert werden.

#### **3.3.1.1 Patentfähigkeit**

Die Erfindung ist nach Paragraph 1 des Patentgesetzes dann patentfähig, wenn sie

- a) neu ist
- b) auf erfinderischer Tätigkeit beruht und
- c) gewerblich anwendbar ist.

Hier wird zwischen patentfähigen und nicht patentfähigen Erfindungen unterschieden, was einer genauen Definition des Wortes „Erfindung“ im patentrechtlichen Sinne bedarf. Eine allgemeingültige Definition dieses Begriffes scheint unter den Fachleuten nicht zu existieren (vgl. z.B. Benkard 1981:134, Zipse 1971:13f und die dort



diskutierte Literatur). „Was unter einer Erfindung zu verstehen ist, wird vom Patentgesetz nicht bestimmt“ (Bernhardt 1973:23).

Wichtig scheint für die Anerkennung einer Erfindung als solcher zu sein, daß ihre Merkmale bekannt sind (ebd.). Das Gesetz schreibt in diesem Zusammenhang vor, daß dem Patentschutz zugängliche Erfindungen nur technische Erfindungen und keinesweg „geistige Vorstellungen“ sein dürfen.

Was jedoch das Technische vom Nicht-Technischen unterscheidet, ist wiederum eine Frage, über die in der einschlägigen Literatur viel diskutiert wird (vgl. z.B. Benkard 1981:134 und Bernhardt 1973:26f und die dort angegebene Literatur):

Die Abgrenzung des Technischen vom Nicht-Technischen nach dem Zweck des beanspruchten Gegenstandes ist unbehelflich, denn auch Lehrmittel können dem Gebiet der Technik angehören, obwohl ihr Zweck darin besteht, den Lernenden zum Bilden von Vorstellungen anzuregen (Benkard 1981:134).

Zum Bereich der Technik gehört also nicht das, was zur „Welt der Vorstellungen“ zählt, anders ausgedrückt: alles, was zur „Welt der Dinge“ gehört, wird dem Bereich der Technik zugeordnet. Dazu wird bemerkt:

Die der „Welt der Dinge“ zugeschriebenen Bedeutungsinhalte gehören zur „Welt der Vorstellungen oder Bewußtseinsinhalte“. Sie gehören nicht zum Bereich der Technik, weil sie nur durch die menschliche Verstandestätigkeit zu erfassen sind, die nicht den Naturkräften zugerechnet wird (Benkard 1981:137).

Hierüber weiter diskutieren zu wollen, würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, zumal weder für noch gegen die Tatsache, ob eine Erfindung technisch oder nicht technisch ist, in den Patentschriften argumentiert wird. Zusammenfassend will ich lediglich hervorheben, daß erstens eine Erfindung im Sinne des Patentrechts keine „*inventio*“ im rhetorischen Sinn, sondern ein „*inventum*“ ist (vgl. Benkard 1981:119), da nur „das Erfundene, das den Gegenstand nutzbarer Tätigkeit“ bildet, geschützt wird, nicht jedoch „die Erfindung als Gedankenschöpfung“.

Im Rahmen des Patents handelt es sich bei „Technik“ um eine technische Verwendung von Naturkräften zu einem technischen Ziel, nicht aber zu einer werbemäßigen oder sonst geistigen Einstellung des Menschen (...)(Benkard 1981:135)

oder

(...) ist eine Erfindung technisch, wenn der Mensch mit ihrer Hilfe durch Anwendung von Naturkräften auf die Welt der realen Dinge einwirkt (Bernhardt 1973:26).

Zweitens gehört die Technik zum Wesen einer patentfähigen Erfindung. Drittens fällt alles, was lediglich „geistige Reaktionen“ des Menschen erweckt, nicht in den Bereich der patentfähigen Erfindungen, da es nicht technischer Natur ist (vgl. Benkard 1981:134f). Hierfür wird der Fachausdruck „Anweisung an den menschlichen Geist“ verwendet (vgl. auch Ostertag, V./Ostertag R. 1978:23). Für diesen Bereich jedoch besteht ein Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte vom 9.9.1965. Es schützt „Werte, Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne und plastische Darstellungen, wie z.B. Modelle (...)“ (Benkard 1981:167). Um klar abzugrenzen, sei hier der Paragraph 1 des Patentgesetzes wörtlich zitiert, damit anschließend die zum Patentschutz führenden Kriterien der patentierbaren Erfindungen einzeln diskutiert werden können.

## **§1. Erfindung - Patentfähigkeit**

- (1) Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.
- (2) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:
  1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
  2. ästhetische Formschöpfungen;
  3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
  4. Die Wiedergabe von Informationen;
- (3) Absatz 2 steht der Patentfähigkeit insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.

Was patentierbar ist und was nicht, ist für „Musterfälle“ klar; dazwischen gibt es eine „Grauzone“, einen Vagheitsbereich, für den Sonderregelungen geschaffen werden müssen, beispielsweise für die elektronische Datenverarbeitung: die „hardware“ ist schützenswert, die „software“ nicht.

### **3.3.1.2 Neuheit**

Das erste zum Schutz führende Kriterium einer Erfindung ist ihre Neuheit. Der Paragraph 3 des Patentgesetzes definiert die Neuheit folgendermaßen:

#### **§3 Neuheit**

- (1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.

Aus dem Kommentar zu diesem Paragraphen geht ausdrücklich hervor:

Die Neuheit im patentrechtlichen Sinn ist kein aus sich selbst heraus verständlicher Begriff (Benkard 1981:191).

In diesem Sinne hängt sie also unmittelbar von dem Begriff des „Standes der Technik“ ab. Den Stand der Technik definiert das Patentgesetz in Paragraph 3 Satz 2 wie folgt:

2 Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitpunkt der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Aus der Definition der Neuheit und des Standes der Technik, sowie aus der Auslegung dieser Begriffe wird klar, daß der Erfinder verpflichtet ist, sich nach dem Stand der Technik zu erkundigen, bevor er seine Erfindung als neu deklariert, zumal es auf das „objektive“ Wissen des Standes der Technik ankommt. Hier taucht die Frage auf, ob er ebenso dazu verpflichtet bzw. überhaupt dazu fähig ist, die Neuheit seiner Erfindung zu beweisen, oder ob dem nicht bereits epistemologische Gründe entgegenstehen. Auf diese Frage der Beweislast und Beweismöglichkeit möchte ich in einem gesonderten Abschnitt (vgl. 3.5) zurückkommen, da sie für die Argumentation in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung erscheinen.

### 3.3.1.3 Erfinderische Tätigkeit

Das zweite Kriterium für die Patentfähigkeit besagt, daß die Erfindung auf „erfinderischer Tätigkeit“ beruhen muß. Nach Paragraph 4 des Patentgesetzes lautet die Definition der erfinderischen Tätigkeit:

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

Das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit ist durch das internationale Patentwesen-Übereinkommensgesetz (IntPatÜG) seit 1. Januar 1978 in das deutsche Patentgesetz eingeführt worden. Dieser Begriff soll das bis dahin geltende Recht in keiner Weise verändern und entspricht der „Erfindungshöhe“, der bis dahin vom Patentrecht beanspruchten zweiten Voraussetzung zur Patentierbarkeit.

Die logischen Grundlagen dieses für die Patentfähigkeit wichtigen Kriteriums fußen, wie aus der Gesetzesdefinition hervorgeht, ebenfalls im Stand der Technik. Der Kommentar des Patentgesetzes lautet hierzu:

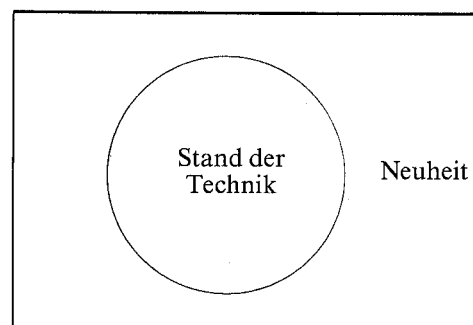
Bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit ist der Gang der technischen Entwicklung hilfreich (Benkard 1981:239).

Ein weiteres Kriterium, nach dem sich die erfinderische Tätigkeit bemißt, ist die Objektivität. Die Erfindung darf nicht nur aus der subjektiven Sicht des Erfinders eine erfinderische Tätigkeit aufweisen. Vielmehr wird dieser Aspekt der Erfindung nach objektivem Maßstab beurteilt:

Eine subjektive Beurteilung der Leistung des Erfinders - von seinem Kenntnisstand aus - findet nicht statt (Benkard 1981:239).

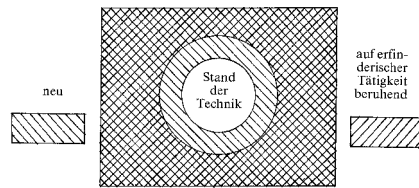
Die logischen Verhältnisse zwischen Neuheit, Stand der Technik und Erfindungshöhe bzw. „auf erfinderischer Tätigkeit beruhend“ können mit Hilfe von Venn-Diagrammen veranschaulicht werden:

#### 1. Neuheit und Stand der Technik



Neuheit und Stand der Technik stehen in komplementärer Beziehung. Neuheit = nicht Stand der Technik, Stand der Technik = nicht Neuheit

#### 2. Erfinderische Tätigkeit und Stand der Technik



Auf erfinderischer Tätigkeit beruhende Vorrichtungen sind ein echter Teil der neuen Vorrichtungen, weil neue Gegenstände, die nur geringfügig vom Stand der Technik abweichen, *per definitionem* nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhen.

Ob etwas auf erfinderischer Tätigkeit beruht, folgt aus den **Problemen** des Standes der Technik. Die einfache Extrapolation des Standes der Technik auf neues Gebiet gilt als unproblematisch und daher als nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhend. Sowohl das Kriterium der Neuheit als auch das der erfinderischen Tätigkeit hängen, wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, mit dem Stand der Technik zusammen. Das bedeutet, daß die beiden Kriterien logisch nicht unabhängig voneinander sind. Vom logischen Standpunkt aus könnte man sogar allein mit dem Kriterium der erfinderischen Tätigkeit auskommen, da es das Kriterium der Neuheit impliziert. Die Erfindung muß ja nicht nur in ihrem Wesen, sondern auch in ihrer **Funktion** neu sein, denn keineswegs alles, was neu ist, ist schon patentfähig. Was die Frage der Beweislast hier anbetrifft, d.h. von welcher Partei der Beweis für erfinderische Tätigkeit abverlangt wird, ist ebenfalls wie die Beweismöglichkeit des Neuheitsaspektes von nicht geringem Interesse. Dem Kommentar zu diesem Paragraphen 4 zufolge soll die Erfindung, wie wir gesehen haben, objektiv erfinderisch sein. Wer die Objektivität bestimmt, ist jedoch unklar. Diese Frage ist für uns insofern interessant, als vielleicht dadurch, daß hierfür keine Beweismöglichkeit besteht, der Anmelder zu eigenen Gunsten argumentieren kann.

### 3.3.1.4 Gewerbliche Anwendbarkeit

Als drittes Kriterium erwähnt Paragraph 1 Satz 1 des Patentgesetzes die gewerbliche Anwendbarkeit. Dazu heißt es in Paragraph 5:

- (1) Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.
- (2) 1.) Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden, gelten nicht als gewerblich anwendbare Erfindungen im Sinne des Absatzes 1.  
2.) Dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem der vorstehend genannten Verfahren.

Der Satz 1 des Paragraphen 5 ist klar und eindeutig. Fragen tauchen auf, wenn man sich die weiteren Absätze dieses Paragraphen ansieht. Das gewerbliche Gebiet muß zunächst bestimmt werden, ehe eine Erfindung als solche anerkannt werden kann.

Zum gewerblichen Gebiet werden vom Kommentar „selbständige Tätigkeiten“ gezählt, die auf „einige Dauer“ angelegt sind und Erträge erzielen, sowie „Dienstleistungen aller Art gegen Entgelt“ (Benkard 1981:260f).

Bis zum 31.12.77 galten freie selbständige Tätigkeiten wie die als Arzt, Architekt, Anwalt und dgl. nicht als gewerbliche Gebiete in diesem Sinne, und es scheint nach

dem neugefaßten Paragraphen 5 des Patentgesetzes auch noch keine Klarheit darüber zu herrschen, ob diese Felder zum gewerblichen Gebiet zählen. „Unbewegliche Sachen“ als Erfindung, wie „Lagerflächen eines Gewerbebetriebes oder Stallfußboden“, werden als für gewerblich nicht anwendbar erklärt, obwohl ihr Gegenstand durchaus in einem Gewerbe gebraucht werden kann. Daher soll auch ihre Anwendbarkeit nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein.

Der Absatz 2 dieses Paragraphen spricht Verfahren zur „chirurgischen und therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers“ die gewerbliche Anwendbarkeit ab, während Hilfsmethoden auf dem Gebiet der Chirurgie, beispielsweise „Verfahren zur Sterilisation von Instrumenten, Nahtmaterial oder Verbandstoffen (...) Asepsis genannt und Verfahren zur Desinfektion von Wunden, Händen des Operateurs oder des Operationsfeldes, (...) Antisepsis genannt“ (Benkard 1981:262) für gewerblich anwendbare Verfahren erklärt werden und demzufolge auch patentierbar sind.

Kurzum: die Behandlung des lebenden menschlichen oder tierischen Körpers ist Patenten nicht zugänglich, während Hilfsmethoden zum Verfahren dazu patentierbar sind. Der Grund hierfür ist klar, da nur praktisch verwertbare und nicht theoretisch und methodisch bereichernde Bereiche den Patenten zugänglich sind. In diesem Zusammenhang erscheint es jedoch bedenklich, daß durch den Ausschluß der Diagnostizier- und Behandlungsverfahren aus dem Patentschutz der Anreiz zur Forschung fehlt. Damit werden möglicherweise wertvolle Entwicklungen auf dem Gebiet der medizinischen Forschung verhindert (vgl. Benkard 1981:260ff).

Es versteht sich vor allem, daß jede Erfindung nicht nur auf einem bestimmten Gebiet anwendbar sein muß, sondern es genügt, wenn Erfindungen überhaupt auf einem gewerblichen Gebiet Anwendung finden (vgl. Benkard 1981:260).

Das Patentamt entscheidet darüber, ob eine Erfindung „auf eine technologische Spielerei hinausläuft oder für die Bedürfnisse des gegenwärtigen Wirtschafts- und Kulturlebens gleichgültig ist“ (Benkard 1981:261). Dem wird die gewerbliche Anwendbarkeit abgesprochen. Dafür spricht, daß für die gewerbliche Anwendbarkeit in den Patentschriften nicht explizit argumentiert wird. Das Kriterium „gewerbliche Anwendbarkeit“ spielt für die Textkonstitution der Patentschriften keine Rolle, da es in der Regel ohnehin schon erfüllt ist. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da sich hier das gesetzliche Kriterium und die Absicht des Erfinders decken. Schließlich will ja der Erfinder wirtschaftlichen Nutzen aus seiner Erfindung ziehen. Prinzipiell erscheint diese Einschränkung als durchaus bedenklich, gerät doch das Patentamt damit in die Funktion eines Schiedsrichters darüber, welche technischen Entwicklungen Erfolge versprechen und welche nicht. Man sollte dies vielleicht eher den Selbstregulationskräften des Marktes überlassen. Vor einer Antragsflut von offensichtlich unverwertbaren Erfindungen wird das Patentamt schließlich durch die Gebühren geschützt. Allerdings scheint das Patentamt hier ohnehin eher unpräzise Maßstäbe anzulegen.

### 3.3.1.5 Formvorschriften zur Anmeldung einer Erfindung zum Patent

Bei der Beschreibung der Argumentationsziele habe ich neben den gesetzlichen Kriterien, die eine Erfindung erfüllen muß, Kriterien erwähnt, die ein **Patentanmelder** bei der Anmeldung seiner Erfindung zu beachten hat; diese sind „Formvorschriften“ bzw. „formale Bedingungen“. Demnach hat der Antragsteller gemäß Paragraph 35 Abs. 1 des Patentgesetzes die Erfindung schriftlich beim Patentamt anzumelden. Der Anmeldung ist ein Antrag auf Erteilung des Patents beizufügen, in dem die Erfin-

dung präzise bezeichnet ist, sowie einen oder mehrere Patentansprüche, aus denen hervorgehen soll, was genau unter Schutz gestellt wird, ferner eine Beschreibung der Erfindung und eine Zeichnung, auf die sich die Ansprüche oder die Bezeichnung beziehen.

Neben dem Erfordernis der Schriftlichkeit hat also der Antragsteller noch weitere formale Vorschriften zu beachten, die ihre Erwähnung in der Patentanmeldeverordnung finden. Gemäß Paragraph 35 Abs. 4 des Patentgesetzes wurde der Bundesminister der Justiz ermächtigt, diese Patentanmeldeverordnung zu erlassen, womit sie rechtsgültig ist. Diese Verordnung über die Anmeldung von Patenten enthält 12 Paragraphen, die vorschreiben, wie eine Patentanmeldung in ihrer äußeren Form und ihrem Inhalt aufgebaut sein muß. Von diesen 12 Paragraphen sind jedoch nur einige für das Ziel dieser Untersuchung relevant. Das betrifft die Paragraphen 1 bis 8.

Es sei bemerkt, daß diese Patentanmeldeverordnung in einer Kurzfassung, in Form eines „Merkblattes für Patentanmelder“ jedem Antragsteller zur Verfügung gestellt werden kann. Dieses Merkblatt enthält die wichtigsten Hinweise zu den Paragraphen 1 bis 8 der Patentanmeldeverordnung und weist folgende Vorteile auf:

- 1.) Durch sie werden beiden an der Anmeldung und der Prüfung des Patents beteiligten Parteien unnötige Korrespondenz oder unnötige Rückfragen erspart, was sehr zeitökonomisch ist und die Patenterteilungsverfahren rascher in die Wege leiten kann.
- 2.) Sollte die beratende und vertretende Rolle eines Anwaltes aus ökonomischen Gründen nicht erwünscht sein, so kann der Antragsteller, den Vorschriften dieses Merkblattes folgend, selbst den Anforderungen des Gesetzes gerecht werden.

Dieses Merkblatt, das also eine beratende Funktion aufweist, demonstriert dem Patentanmelder musterhaft, wie er den Text seiner Anmeldung abzufassen hat.

Im ersten Abschnitt wird der Begriff der „Erfindung“ soweit erläutert, daß sich der Anmelder vergewissern kann, ob seine Erfindung unter den patentierbaren Gegenständen subsumierbar ist. Dabei werden die Kriterien benannt, die eine Erfindung erfüllen muß. Dies geschieht unter Bezugnahme auf jeweils entsprechende Paragraphen des Patentgesetzes.

Der zweite Abschnitt schreibt vor, durch welche Schritte der Antragsteller das Einreichen einer Anmeldung und das Patenterteilungsverfahren vorbereiten kann. Beispielsweise wird gefordert, daß der Antrag auf Erteilung des Patents auf dem vom Patentamt vorgeschriebenen Vordruck eingereicht wird. Ferner wird der Antragsteller aufgefordert, gemäß Paragraph 36 des Patentgesetzes zusätzlich zu den obengenannten Unterlagen eine Zusammenfassung der Anmeldung nach neuester Gesetzesänderung einzureichen. Diese soll eine Art „*abstract*“ darstellen. Ihre Funktion besteht in der Konkretisierung der Patentansprüche, aus denen vor der Einführung dieser Zusammenfassung wenig zu entnehmen war. Dadurch war der Informationsgehalt ziemlich beeinträchtigt. Gegen die Einführung einer solchen Zusammenfassung haben viele Anmelder protestiert, da sie fürchteten, dadurch weniger unter Schutz stellen zu können. Dies ist als Hinweis darauf zu werten, daß die sprachliche Gestaltung von ziemlicher Bedeutung für die Vergrößerung des Schutzzumfanges ist (nach mündlicher Mitteilung aus dem Patentamt).

Wichtig für die erfolgreiche Anmeldung einer Erfindung ist die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Erfindung. Auch diese Vorschrift, die gesetzlich festgelegt ist, ist ein wichtiger Faktor für die Argumentation. Damit werde ich mich im Kap. 4 beschäftigen.

Auf die Angabe der notwendigen Unterlagen, die bei der Anmeldung eingereicht werden müssen, folgt schließlich in dem Merkblatt die ausführliche Erläuterung zum Aufbau und Inhalt jeder einzelnen Unterlage.

Im folgenden möchte ich kurz einige wichtige Passagen dieses Merkblattes zitieren und kommentieren, die für den formalen und inhaltlichen Aufbau des Textes einer Patentanmeldung spezifisch sind und daher für die Argumentationsstruktur dieser Textsorte relevant erscheinen (vgl. das ungekürzte „Merkblatt für Patentanmelder“ im Anhang).

### 3.3.1.5.1 Patentansprüche

Das Merkblatt für Patentanmelder schreibt die Fassung der Patentansprüche im Abschnitt 2.2 wie folgt vor:

#### 2.2 Patentansprüche

- 7.) Die Fassung der Patentansprüche ist in §4 der Patentanmeldeverordnung vorgeschrieben. In den Patentansprüchen ist anzugeben, was unter Patentschutz gestellt werden soll. Dabei muß regelmäßig jeder selbständige Patentanspruch einen **Oberbegriff** und einen **kennzeichnenden Teil** enthalten, sofern nicht eine andere Fassung sachdienlich ist.
- 8.) Der **Oberbegriff** enthält die technische Bezeichnung des Anmeldegegenstandes, die mit der technischen Bezeichnung im Patenterteilungsantrag und dem Titel der Beschreibung übereinstimmen muß, sowie alle weiteren Merkmale des Gegenstandes, von dem die Erfindung ausgeht, soweit die Erfindung von ihnen Gebrauch macht. Es kann zweckmäßig sein, unabhängig davon in den Oberbegriff Merkmale aufzunehmen, die für sich genommen vom Schutz nicht erfaßt werden sollen.
- 9.) Im **kennzeichnenden Teil**, der mit den Worten „... dadurch gekennzeichnet, daß“ oder „... gekennzeichnet durch“ eingeleitet werden soll (siehe das am Ende des Merkblattes aufgeführte Beispiel), sind die übrigen Merkmale der Erfindung anzugeben, für die in Verbindung mit dem Oberbegriff Schutz begehrt wird.
- 10.) Alle wesentlichen Merkmale, d.h. alle Merkmale, die zur Lösung der gestellten Aufgabe bzw. zum Erzielen der patentbegründenden Wirkung unerlässlich sind, müssen im ersten Patentanspruch, dem Hauptanspruch, enthalten sein.
- 11.) Für weitere Ausgestaltungen der Erfindung kann Schutz in Unteransprüchen beansprucht werden. Diese müssen eine Bezugnahme auf den Hauptanspruch bzw. einen oder mehrere vorangehende Patentansprüche enthalten. Im Oberbegriff des Unteranspruchs tritt an die Stelle der Merkmalsaufzählung in der Regel die vollständige oder teilweise Bezugnahme auf einen vorangehenden Patentanspruch, soweit dies für eine Klarstellung des Patentbegehrens ausreicht (siehe das erwähnte Beispiel).
- 12.) Die Patentansprüche können auch nach Merkmalen gegliedert werden. Hierzu wird auf die Beispiele im „Merkblatt für die Abfassung

von nach Merkmalen gegliederten Patentansprüchen“ hingewiesen, das beim Deutschen Patentamt kostenlos erhältlich ist.

- 13.) Mehrere Patentansprüche sind - auch bei Zusatzanmeldungen stets mit 1 beginnend durchzunummerieren. Bei der Abfassung der Patentansprüche sind außerdem die Formvorschriften des §4 Abs. 5-7 der Patentanmeldeverordnung zu beachten.

Wie aus Abschnitt 2.2 des Merkblattes ersichtlich ist, scheint die Berücksichtigung einer gewissen Reihenfolge der einzelnen Teile des Anspruchsteils für den formalen und inhaltlichen Aufbau dieses Abschnittes genau vorgeschrieben zu sein.

Der „Oberbegriff“ steht vor dem „kennzeichnenden Teil“. Dabei wird durch den Oberbegriff der Gegenstand der Erfindung benannt und durch den kennzeichnenden Teil, markiert durch „dadurch gekennzeichnet, daß ... oder gekennzeichnet durch“ ... werden die Merkmale der Erfindung angegeben. Mit anderen Worten: es wird im Oberbegriff der Stand der Technik angegeben, während der Kennzeichnungsteil die Merkmale enthält, für die Schutz beansprucht wird.

Die Einteilung des Anspruchs in Oberbegriff und Kennzeichnungsteil erinnert dabei an den Aufbau der klassischen Definitionslehre. Somit wäre die Angabe des Oberbegriffs mit dem „genus proximum“ vergleichbar und der Kennzeichnungsteil mit der Angabe der Merkmale käme der „differentia specifica“ gleich. Das Beispiel der klassischen Definition von „Mensch“ im Kleid des Patentanspruchs: Zweibeiniges Lebewesen gekennzeichnet dadurch, daß es nicht gefiedert ist. Diese Verwandtschaft ist nicht zufällig, soll doch im Patentanspruch der Schutzzumfang umrissen, d.h. definiert werden.

### 3.3.1.5.2 Beschreibung

Die formale und inhaltliche Fassung der Beschreibung wird im Abschnitt 2.3 des „Merkblattes für Patentanmelder“ folgendermaßen festgelegt:

#### 2.3 Beschreibung

14. Der Aufbau der Beschreibung ist in §5 der Patentanmeldeverordnung vorgeschrieben. Die Beschreibung hat die Erfindung klar und vollständig darzustellen, d.h. zu offenbaren, denn nur für das in ihr Offenbarte kann ein Patent erteilt werden. Es muß alles Erfindungswesentliche angegeben werden. **Nach dem Einreichen einer Patentanmeldung darf dem offenbarten Gegenstand nichts mehr hinzugefügt werden.**
15. Die Beschreibung ist so ausführlich abzufassen, daß ein Fachmann die Erfindung danach ausführen kann. Es sind dabei aber Angaben zu vermeiden, die zur Erläuterung der Erfindung offensichtlich nicht notwendig sind. Wie aus dem Beispiel ersichtlich ist, führt die Beschreibung als Titel die im Antrag angegebene Bezeichnung der Erfindung. Die Beschreibung beginnt in aller Regel mit der Angabe des technischen Gebiets entsprechend dem Oberbegriff des Anspruchs 1 (Gattung), in das die Erfindung gehört. Darauf folgt eine vollständige und wahrheitsgemäße Schilderung dessen, was dem Anmelder auf diesem technischen Gebiet bereits bekannt ist (Stand der Technik),



soweit möglich, unter Angabe der Fundstellen.

16. Fundstellen müssen so vollständig angegeben werden, daß sie nachprüfbar sind, z.B. Patentschriften mit Land und Nummer; Bücher mit Verfasser, Titel, Verlag, Auflage, Erscheinungsort und -jahr sowie Seitenangabe; Zeitschriften mit Titel, Jahrgang oder Erscheinungsjahr, Heft- und Seitennummer.
17. Anschließend ist die **Aufgabe** anzugeben, die durch die Erfindung gelöst werden soll. Dies kann z.B. anhand der technischen Wirkungen, die mit der Erfindung erzielbar sind, erfolgen. Daran schließt sich die **Lösung** dieser Aufgabe an, wie sie im Hauptanspruch gekennzeichnet ist. Außerdem ist anzugeben, in welcher Weise der Gegenstand der Erfindung gewerblich anwendbar ist. Einzelheiten zur weiteren Ausgestaltung der Erfindung, für die in den übrigen Ansprüchen Schutz begehrt wird, sind - nur soweit erforderlich - anschließend zu erläutern. Wiederholungen von Ansprüchen oder Anspruchsteilen können durch Bezugnahme auf jene ersetzt werden. Weiter sollten die Vorteile der Erfindung unter Bezugnahme auf den dargestellten Stand der Technik angegeben werden.
18. Im Anschluß hieran wird die Erfindung meist anhand mindestens eines Ausführungsbeispiels zu erläutern sein, das sich auch auf die Merkmale der Unteransprüche stützen kann. In diesen Teil der Beschreibung sind Bezugszeichen aufzunehmen, die auf die Zeichnungen (siehe 2.4) verweisen.
19. Technische Begriffe und Bezeichnungen sowie Bezugszeichen sind in der gesamten Anmeldung einheitlich zu verwenden, es sei denn die Verwendung verschiedener Ausdrücke ist sachdienlich. Sind Maßangaben für die Erfindung wesentlich, so sind sie in die Beschreibung aufzunehmen. Einheiten im Meßwesen sind in Übereinstimmung mit dem „Gesetz über Einheiten im Meßwesen“ und der hierzu erlassenen Ausführungsordnung in den jeweils geltenden Fassungen anzugeben. Bei chemischen Formeln sind die auf dem Fachgebiet national oder international anerkannten Zeichen und Symbole zu verwenden. Die Beschreibung darf jedoch ansonsten keine bildlichen Darstellungen enthalten. Die Verwendung von Phantasiebezeichnungen, Warenzeichen oder anderen Bezeichnungen, die zur eindeutigen Angabe der Beschaffenheit eines Gegenstandes nicht geeignet sind, ist in der Regel nicht gestattet.

Seit der Gesetzesänderung von 1968 folgt auf die Ansprüche die Beschreibung der Erfindung<sup>2</sup>. Diesem Abschnitt kommt eine wichtige Funktion zu:

Er muß die Erfindung so klar und vollständig darstellen, daß ein Durchschnittsfachmann danach die Erfindung auszuführen fähig ist. Auch für diesen Textteil ist

---

<sup>2</sup>Diese Reihenfolge war bis zu diesem Datum umgekehrt, d.h. zunächst wurde der Gegenstand der Erfindung beschrieben und erst darauf folgten die Ansprüche

eine gewisse Reihenfolge vorgeschrieben, und zwar in der Weise, daß ebenso wie im Anspruchsteil zunächst der Oberbegriff und dann die Kennzeichnung angegeben werden soll. Dies geschieht hier jedoch ausführlicher als im Anspruchsteil und ist vor allem in Sätzen ausformuliert, während der Anspruchsteil nur aus einem Nominalausdruck besteht. Der Stand der Technik wird explizit wiedergegeben, unter anderem durch Bezugnahme auf die dem Antragsteller bekannten Patentschriften, meistens mit der Angabe des Herkunftslandes und der Nummer der Patentschrift. Darauf sollen die „Aufgabe der Erfindung“, die „Lösung“ dieser Aufgabe und ihre Vorteile gegenüber dem Stand der Technik angegeben werden; in der Regel schließt dieser Komplex, wie wir im weiteren sehen werden, an eine Passage an, in der der Stand der Technik kritisiert wird. Es wird eigens auf die Möglichkeit hingewiesen, die Erfindung durch Zeichnungen auch visuell darzustellen. Die Zeichnung stellt einen Kode zur Übermittlung von Informationen dar, der zum sprachlichen Kode komplementäre Qualitäten besitzt.

Während die Sprache durch die ihr inhärente **Serialisierung** der Information sich vor allem zur Darstellung zeitlicher Abläufe und kausaler Ursache-Wirkungsketten eignet, liegt die Stärke der Zeichnung durch ihre Simultaneität auf dem Gebiet der Darstellung statischer-zeitlicher Verhältnisse. Auf das Ineinanderspiel der beiden Darstellungsweisen kann ich hier jedoch nur am Rande eingehen.

Eine interessante Ähnlichkeit besteht zwischen der Form einer Patentschrift und dem Aufbau eines Gesetzbuches. Hierbei sind die Patentansprüche, die ziemlich knapp und abstrakt formuliert werden, mit den Paragraphen des Gesetzes zu vergleichen, während die Beschreibung und die Zeichnung die Funktion der Kommentare dazu übernehmen, die zur Auslegung der Gesetzesparagraphen herangezogen werden. Der Kommentar zum Patentgesetz beschreibt die Funktion der Beschreibung und der Zeichnung wie folgt:

Die Einsicht, daß die Sprache einen Gedanken vielfach nur unvollkommen wiedergeben kann, und das Bestreben, den schöpferischen Gehalt einer neuen technischen Lehre nicht durch eine formale Betrachtung zurückdrängen zu lassen, gebieten es, bei der Auslegung der Patentansprüche die erläuternde Beschreibung und die Zeichnungen heranzuziehen (Benkard 1981:408).

Auf die weiteren im Merkblatt angegebenen Vorschriften möchte ich hier nicht näher eingehen, da sie für die Argumentation irrelevant erscheinen und verweise auf das Merkblatt im Anhang.

Es sei hier angemerkt, daß sich der Anmeldende nicht immer und nicht in dieser Weise und Reihenfolge an die Vorschriften hält. Ob und inwieweit er mit ihnen nicht kooperiert, soll bei der Analyse der Argumente in Kap. 4 näher beleuchtet werden.

### **3.3.1.6 Andere Kriterien**

Neben den oben angegebenen Kriterien gibt es eine Reihe von Faktoren, zu deren Berücksichtigung der Patentanmelder verpflichtet wird, die jedoch in der Argumentation nicht explizit erwähnt zu werden brauchen. Diese Faktoren sind in Paragraph 2 des Patentgesetzes wie folgt festgelegt: Hier wird definiert, was nicht als patentierbar gilt. Patente werden nicht erteilt für:

1. Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß

kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verwertung der Erfindung durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist: Satz 1 schließt die Erteilung eines Patents für eine unter Paragraph 50 Abs. 1 fallende Erfindung nicht aus<sup>3</sup>.

2. Pflanzensorten oder Tierarten sowie für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden auf durch mikrobiologische Verfahren gewonnene Erzeugnisse sowie auf Erfindungen von Pflanzensorten, die ihrer Art nach nicht im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz aufgeführt sind, und vom Verfahren zur Züchtung einer solchen Pflanzensorte.

Wie aus Paragraph 2 Abs. 1 zu entnehmen ist, scheint sein Inhalt direkt mit dem Kriterium „gewerbliche Anwendbarkeit“ einer Erfindung zusammenzuhängen. Alles, was „gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten“ verstößt, verstößt auch zugleich gegen Paragraph 5, „gewerbliche Anwendbarkeit“, und wird daher vom Patentschutz ausgeschlossen. Für die gewerbliche Anwendbarkeit wird in den meisten Patentschriften nicht argumentiert, da sich, wie bereits in 3.3.1.4 angedeutet, in dieser Frage die Interessen des Erfinders und das gesetzliche Kriterium decken. Dafür, daß eine Erfindung nicht in den Bereich sittenwidriger Entitäten fällt oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt, werden zwar auch nicht explizite Argumente gebracht, der Erfinder kann aber implizit dafür argumentieren, indem er bei der Bezeichnung seiner Erfindung durch die Wahl euphemistischer Ausdrücke dazu beitragen kann, daß bei der Auslegung der Patentierbarkeit das Problem des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder der Sittenwidrigkeit außer Betracht bleibt.

Zum besseren Verständnis seien zwei Beispiele genannt:

1.) Ein „Gerät zur geräuschlosen Ermordung, dadurch gekennzeichnet, daß...“ würde womöglich bezeichnet als: „Faustfeuerwaffe mit Schalldämpfer zur Selbstverteidigung“. Die erste Bezeichnung würde sicher als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gelten, während die zweite Formulierung Aussichten hat, als eine technische Erfindung patentiert zu werden.

Das angeführte Beispiel könnte auch zugleich gegen die guten Sitten verstoßen. Eine Einordnung verschiedener Beispiele unter einen dieser Begriffe ist nur schwer möglich, sehr oft auch unmöglich, da es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe stellen Generalklauseln dar. So kommt der Bundesgerichtshof zu der Auffassung, daß der Begriff der guten Sitten an dem „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ zu messen ist (Bundesgerichtshof in Zivilsachen - (BGHZ), vgl. Benkard 1981:178). Ferner kommt dieses Gericht zu der Auffassung, daß ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gegeben ist, wenn gegen „die tragenden Grundsätze der Rechtsordnung“ verstoßen wird (Bundestagsdrucksache (BTDs) 7/3712 - vom 2.6.75 S. 27). Diese Generalklausel wird durch die Rechtsprechung der obersten Gerichte ausgefüllt, denen dabei ein gewisser Spielraum überlassen wird.

2.) „Anrühige“ oder „unzüchtige“ Vorrichtungen, die in unserer Kenntnis und vor allem von der Rechtsprechung als sittenwidrig bezeichnet werden und daher nicht unter patentierbare Gegenstände fallen dürfen, werden heute beispielsweise als „Hygiene-“ bzw. „Heilhilfsmittel“ qualifiziert und demnach bisweilen auch mit Erfolg zum Patent angemeldet. Dies soll zwar möglich sein aufgrund ärztlicher Gutachten und medizinischer Bescheinigungen. Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß sprachliche Manipulation sprachliche Manipulation bleibt, ob diese durch einen Arzt, einen

---

<sup>3</sup>Paragraph 50 bezieht sich auf Erfindungen, die ein Staatsgeheimnis betreffen.

Techniker oder eine juristische Person erfolgt. Fest steht, daß die genannten Vorrichtungen wenig mit unserem Verständnis von „Heilmittel“ und „Hygiene“ zu tun haben.

### 3.3.1.7 Zusammenfassung

Unter 3.3.1 habe ich einerseits versucht, Kriterien, Vorschriften und Richtlinien zu diskutieren, die eine **Erfindung** erfüllen muß, um als patentfähig zu gelten, andererseits Formvorschriften beschrieben, die ein **Anmelder** zu beachten verpflichtet ist, will er seine Erfindung mit Erfolg zum Patent anmelden. Der Übersichtlichkeit wegen seien diese Kriterien und Formvorschriften, die zusammen zum Erreichen des **ersten** Zieles, der Erteilung eines Schutzes, führen, hier nochmals zusammengefaßt. Es sei noch bemerkt, daß ich aus der Fülle der Paragraphen, Verordnungen und Richtlinien nur diejenigen ausgewählt und erläutert habe, die meines Erachtens für die Struktur der Argumentation im Text einer Patentschrift konstitutiv mitwirken und für den Gegenstand dieser Untersuchung relevant erscheinen. Es konnten also nicht alle Fragen miterfaßt werden, die in der Praxis und in der Abfassung einer Patentschrift auftreten.

1. Die gesetzlichen Kriterien, die ein Erfindungsgegenstand erfüllen muß, ergeben sich aus den Paragraphen 1 bis 5 des Patentgesetzes, wobei die Erfindung als patentfähig gilt, wenn sie:

- |  |          |
|--|----------|
| a) neu ist   | gemäß §3 |
| b) nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt und nicht sittenwidrig ist | gemäß §2 |
| c) eine erfinderische Tätigkeit aufweist                                   | gemäß §4 |
| d) gewerblich anwendbar ist  | gemäß §5 |

2. Die gesetzlichen Form Vorschriften, die ein Erfinder (Anmelder) zu berücksichtigen hat, sind in den Paragraphen 35, 36, 37 des Patentgesetzes definiert. Diese schreiben vor, welche Schritte zu einer erfolgreichen Anmeldung eingeleitet werden müssen.

### 3.3.2 Das zweite Argumentationsziel: Vergrößerung des Schutzzumfanges

Das zweite anzustrebende Ziel, das sich der Antragsteller setzt, läuft parallel zu dem Versuch, die Schutzerteilung des Patentbesitzes zu bewirken. Es betrifft das Streben nach einem weitestmöglichen Schutzzumfang. Zum Erreichen seines ersten Zieles hatte sich der Erfinder an bestimmte gesetzliche Vorschriften zu halten. Das bedeutet nicht, daß hierfür keine Regeln berücksichtigt werden müssen; diese lassen sich vielmehr insofern leichter umgehen, als hierfür keine Gesetze vorhanden sind. Einige kurze Beispiele sollen dies verdeutlichen. Es wird vorschriftsgemäß gefordert, daß eine Erfindung oder Teile davon genau bezeichnet werden müssen, oder daß die Erfindung einheitlich benannt werden soll. Der Paragraph 3 der Patentanmeldeverordnung vom 29.5.81 fordert den Erfinder auf, den Antrag auf Erteilung des Patentbesitzes in deutscher Sprache einzureichen. Unter „weitere Formerfordernisse“ im Merkblatt für Patentanmelder (Ausgabe 1981) wird der Anmeldende aufgefordert, die Unterlagen „unter Beachtung der Regeln der deutschen Rechtschreibung abzufassen“, gemäß § 35 Abs. 2 des Patentgesetzes muß die Erfindung in der Beschreibung klar und vollständig

offenbart werden. Diese und viele weitere Vorschriften sind zwar unumgängliche Bedingungen, schreiben jedoch nicht vor, mit welchen sprachlichen Mitteln die genaue Bezeichnung, die Klarheit, die Vollständigkeit realisiert werden müssen. Dadurch erhält der Anmelder einen großen Spielraum, die Möglichkeiten der Sprache voll auszuschöpfen, d.h. die Selektion mit der Absicht zu treffen, die zur Konklusion im eigenen Sinne führt, nämlich seinen Schutzzumfang vergrößert. Es geht also hierbei nicht um das „was“, sondern vielmehr um das „wie“, mit dem das „manipulative Ziel“ zu erreichen versucht wird (vgl. Kirschner 1974:130).

Dies näher zu erläutern, wird zum Teil die Aufgabe des Kap. 4 sein, wobei ich bei der Analyse der einzelnen Argumente die entsprechenden sprachlichen Mittel behandeln werde. An dieser Stelle sei jedoch zur Illustration aus einer Biographie eines nachmals berühmt gewordenen Patentprüfers, Albert Einstein nämlich, die folgende Passage zitiert:

Die Aufgabe des Vorprüfers war aber zum Teil eine rein logische; die Formulierung der Erfindung durfte nämlich weder zu eng noch zu weit gefaßt werden. Wenn man zu weit und unbestimmt formuliert, so konnte es geschehen, daß das Neue in der angemeldeten Erfindung gar nicht zum Ausdruck kam, sondern nur das, was sie mit vielen Vorgängern gemein hatte. War aber der Erfindungsgedanke zu eng formuliert, so konnte es geschehen, daß ein anderer spezielle Merkmale ändern konnte, ohne den wesentlichen Inhalt der Erfindung zu ändern. Auf diese Weise vermochte der Betreffende den Patentschutz zu „umgehen“ : er mußte nur eine ganz leichte Abänderung vornehmen, wozu meist nicht einmal so großes Können gehörte, die aber die geänderte Erfindung schon außerhalb des Schutzes stellte, der durch den Text der Anmeldung umschrieben war. Dann konnte man den Erfindungsgedanken benutzen, ohne auf den Anmelder Rücksicht zu nehmen.

Es war daher eine Aufgabe der guten logischen Formulierung, den Gedanken der Erfindung nicht zu weit und nicht zu eng zu fassen und darzustellen. Man durfte nichts unwesentliches in die Darstellung aufnehmen. War z.B. von einem kupfernen Draht die Rede und konnte auch ein Eisendraht denselben Dienst tun, so war die Formulierung schon falsch, nämlich zu eng. Denn der „Umgeher“ des Patentbesitzers brauchte nur den selben Apparat mit einem Eisendraht herzustellen; dann war dieser Apparat nicht geschützt und tat doch die gleichen Dienste. Es gehörte eine gewisse logische Schulung dazu, die Beschreibung der Erfindung so zu formulieren, daß keine derartigen überflüssigen Worte vorkommen wie der Zusatz „kupfern“ zu dem Draht in dem obigen Beispiel (Frank 1949:45).

Nicht nur von der Qualität der Materialien wird, wenn möglich, abstrahiert, sondern auch von der konkreten Ausformung. Wenn beispielsweise Schutz für ein Verbindungsstück beansprucht wird, das Teil a und Teil b eines Erfindungsgegenstandes aneinander befestigen soll, so heißt es nie konkret - es sei denn absichtlich : „Teil a und Teil b werden mit dem Draht c miteinander verbunden“, sondern eher: „Teil a wird mit der Befestigungsvorrichtung c mit Teil b verbunden“.

Die Dinge werden also nicht nach ihrer konkreten Bedeutung genannt, sondern primär über ihre **Funktion** erfaßt. Dadurch nimmt der Anmelder alle möglichen Befestigungsmittel wie z.B. Schraube, Niete, Nagel, Faden, Draht usw. für seine Erfindung in Anspruch, um zu verhindern, daß eine Weiterentwicklung bzw. Verletzung des Patents seitens seiner konkurrierenden Mitbewerber hervorgerufen werden kann. Er hat, wie bereits angesprochen, den berechtigten Wunsch, den Schutzzumfang für seine Erfindung so weit wie möglich auszudehnen, um dadurch einen möglichst großen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.

Durch die weite Fassung der Begriffe wird ein weiteres Ziel, nämlich die Geheimhaltung, die ebenfalls vorschriftsgemäß vermieden werden soll, angestrebt, denn laut Abschnitt 2.3 des Merkblattes für Patentanmelder wird nur für das in der Beschreibung „offenbarte“ ein Patent erteilt. Durch die Anhebung der Abstraktionsebene, wie sie oben angesprochen wurde, kann dieses für den Anmelder sehr wichtige Ziel erreicht werden. Nun liegt aber gerade hierin der eigentliche Streitpunkt zwischen dem Erfinder (dem Patentanwalt) und dem Patentamt (dem Prüfer), da die Anhebung der Abstraktionsebene die größte Diskrepanz zwischen geforderter Genauigkeit und beabsichtigter manipulativer Interpretation hervorruft. Gerade dies erklärt die divergierenden Anforderungen an den Patentanwalt.

## 3.4 Argumentationsmodus der Patentschriften

### 3.4.1 Patentschrift, ein Teil des Patenterteilungsverfahrens

Betrachtet man das Patenterteilungsverfahren von der Antragstellung bis zur Erteilung oder Ablehnung des Patents als eine Abfolge einzelner Akte, so stellt die Patentschrift nur einen Teil des gesamten Verfahrens dar. Während mündliche Argumentation in diesem Bereich nur bei einer „Anhörung“ oder einer Gerichtsverhandlung, also dann, wenn es zum offenen Streit kommt, möglich ist, läuft die Argumentation in diesem Teil des Verfahrens ausschließlich schriftlich ab. Dialoge, bei denen ein Argument unmittelbar durch ein Gegenargument abgeschwächt wird, wie sie in 1.1.3.3 aufgeführt wurden, sind also auf den ersten Blick in der Patentschrift ausgeschlossen, da sich „Proponent“ und „Opponent“ nicht gegenüberstehen. Die Argumentation ist in diesem Teil des Verfahrens in sich monologisch, jedoch in ein dialogisches Verfahren eingebettet (vgl. 1.1.3.5). Damit weist der Text einer Patentschrift bestimmte kennzeichnende Merkmale der monologischen Argumentation auf. Insbesondere können an ihm Prinzipien der antiken Rhetorik exemplifiziert werden. Trotz der monologischen Argumentationssituation ist zu beachten,

daß die rhetorische Situation auch in scheinbar monologischen Situationen, die einer dialogischen Kommunikation ist. Man argumentiert mit anderen, wobei man, etwa in schriftlichen Arbeiten, die Rolle des anderen auch stellvertretend selbst übernehmen kann. Argumentieren heißt streiten, mit anderen oder mit sich selbst (Haft 1981:94f).

Ich möchte dies im Zusammenhang mit der Patentschrift näher explizieren. Der Argumentierende, der Proponent, hier der Erfinder (Anwalt) argumentiert so, daß er sich stets seine Opponenten (die Öffentlichkeit) und ihre Gegenargumente vergegenwärtigt, sie zum Teil explizit erwähnt und dann gleich widerlegt. Er nimmt also abwechselnd „die Rolle des ‚Verteidigers‘, des ‚Anklägers‘ wie auch des ‚Richters‘ ein“ (vgl. Eggs 1979:422). Dieser Argumentationsmodus entspricht, wie bereits in 1.1.3.5 angesprochen wurde, einer bestimmten Figur aus der antiken Rhetoriklehre: nämlich der Prolepsis, die als „nützliche Figur“ dem Redner diene, um mögliche „Einwände“ vorzubringen und sie selbst sofort zu entkräften (Perelman 1980:46). Durch die Tatsache jedoch, daß die Argumentation schriftlich verläuft, fehlt im Vergleich zur antiken Rhetorik die anwesende Zuhörerschaft, der man seine Argumente mit jeweils entsprechendem Redeschmuck mündlich vortrug, um sie zur erwünschten Reaktion zu bewegen. Hier ist die Zuhörerschaft (Öffentlichkeit, Prüfer) auch kein Laien-Publikum, sondern sie besteht aus sach- und fachkundigen Interessenten; sie ist nur implizit präsent und ihre Gegenargumente werden auch stets implizit mitberücksichtigt, so daß sie im Aufbau des Textes eine wesentliche Rolle spielen.

### 3.4.1.1 Vorteile einer schriftlichen, monologischen Argumentation

Dadurch, daß er beim Argumentieren monologisch und - was nicht dasselbe ist - schriftlich verfährt, erzielt der Argumentierende große Vorteile gegenüber einer mündlichen und dialogischen Verfahrensweise. Im Hinblick auf den Argumentationsmodus in den Patentschriften ergeben sich diese Vorteile wie folgt: Durch die Tatsache, daß der Opponent nur indirekt präsent ist, ist es dem Proponenten möglich, seine Argumente schriftlich abzufassen. Dadurch können erstens seine Argumente besser durchdacht und die möglichen Gegenargumente vergegenwärtigt werden, die ihm wiederum zum Finden besserer Argumente für das Erreichen der bereits diskutierten Ziele dienen. Ihm steht ferner die Möglichkeit offen, je nach Bedarf gewisse Textteile bewußt länger oder kürzer abzufassen; z.B. könnte die Tatsache, daß der Textteil, der den Stand der Technik wiedergeben soll, meistens gegenüber der Beschreibung der Vorteile der eigenen Erfindung oder der Kritik des Standes der Technik kürzer gefaßt ist, als ein gutes Argument für den vorteilhaften schriftlichen Argumentationsmodus identifiziert werden. Durch die direkte Abwesenheit des Opponenten kann kein Dialog entstehen, bei dem der Proponent in seiner Argumentation verpflichtet wäre, sich zu rechtfertigen (vgl. 1.1.3.3). Der Proponent hat zweitens die Möglichkeit, seinen rechtlichen Anspruch zu belegen, da seine schriftlich verfaßte Anmeldung dokumentiert wird. Drittens kann er seine Erfindung anhand von Zeichnungen veranschaulichen, ihre Funktion und damit das Erfinderische daran in beliebiger Ausführlichkeit beschreiben, was ihm dazu verhelfen kann, seine möglichen Opponenten von der Wahrheit seiner Behauptungen zu überzeugen. Im Unterschied zur antiken Redesituation, in der durch die direkte Anwesenheit der Zuhörerschaft der Redner die Gültigkeit seiner Argumente abschätzen konnte, fehlt hier die direkte Zuhörerreaktion.

### 3.4.2 Implizitheit der Argumente in den Patentschriften

Einen weiteren typischen Argumentationsmodus stellt die implizite Argumentation in den Patentschriften dar. Diese Tatsache ist darin begründet, daß das, wofür argumentiert wird, durch die eng gefaßten gesetzlichen Vorschriften festgelegt ist; d.h. der Kontext, in dem die Patentschrift steht, ist so weit gesetzlich festgelegt und reglementiert, daß der Text selbst in hohem Maße implizit sein kann. Es ist also funktional gerechtfertigt, daß implizit argumentiert werden kann. Wir haben beispielsweise gesehen, daß die Kriterien „Neuheit“ und „erfinderische Tätigkeit“ nicht expliziert werden, sondern sich aus dem Stand der Technik ergeben, der höchstens insofern als explizit gelten kann, als er in nahezu allen Patentschriften nur durch fast floskelhafte Formeln wie: „Aus den (...) ist **bekannt** (...)“ oder „Bei einer **bekanntesten** Vorrichtung dieser Art (...)“ angedeutet wird (Hervorhebungen von mir). Im Hinblick auf die Ziele, die bei einer solchen Argumentation verfolgt werden, kann die implizite Verfahrensweise, gegeben durch den rechtlichen Kontext, insofern für den Argumentierenden von Vorteil sein, als sie ihm nach Bedarf beispielsweise die Strategie der bewußten Selektion der Begriffe für manipulative Zwecke ermöglicht.

## 3.5 Zur Frage der Beweislast

In der Prozeßordnung spielt die Beweislast eine bedeutende Rolle. Bekanntlich bedürfen im Zivilprozeß nur die zwischen den Parteien strittigen Tatsachen des Beweises, der auf Antrag der Parteien erhoben wird. Im Strafprozeß hingegen erhebt das Gericht von Amts wegen Beweis über alle relevanten Tatsachen, die die Tat betreffen.

Der Beweis für eine Behauptung wird geführt, indem man einen Beweisantrag stellt und darin den Beweis für die eigenen Behauptungen antritt. Als Beweismittel kommen dabei Zeugen, Sachverständige, Parteivernehmungen, Urkunden oder der bloße Augenschein in Frage. Die Beschränkung der Verteidigung durch Ablehnung von Beweisanträgen ist ein häufiger Grund für die Anfechtung eines Urteils.

Da die juristische Argumentation nur ein Sonderfall der Argumentation im allgemeinen ist, ist zu erwarten, daß die Frage der Beweislast, vielleicht in einem etwas weniger reglementierten Sinne, auch in anderen Argumentationstypen eine wichtige Rolle spielt. Tatsächlich haben Argumentationstheoretiker immer wieder auf sie hingewiesen. Nach Toulmin (1958) ist derjenige, der eine Behauptung C („claim“) aufstellt, die von seinem Argumentationspartner nicht sogleich akzeptiert wird, dazu verpflichtet, diese zu begründen. Dies geschieht zunächst durch eine Tatsachenbehauptung D („Daten“), welche wiederum in verschiedener Weise angegriffen werden kann und worauf jeweils eingegangen werden muß. Ähnlich fordert die Theorie der praktischen Beratung in der Erlanger Schule, daß die Argumente des Proponenten durch den Opponenten in Frage gestellt werden können, worauf der Proponent seine Argumente zu verteidigen hat. Dieselbe Struktur der Argumentation findet sich wieder in der Diskurstheorie von Habermas und ebenso bei Alexy: dieser formuliert eine „allgemeine Begründungsregel“ (Alexy 1978:239) und eine Reihe von expliziten „Argumentationslastregeln“ (Alexy 1978:242). Die allgemeine Begründungsregel besagt, daß jeder Sprecher das, was er behauptet, auf Verlangen begründen muß, es sei denn er kann Gründe anführen, die eine Begründungsverweigerung rechtfertigen (vgl. Kap. 1).

Was unter Begründung einer Aussage gemeint ist, hat vor allem Toulmin näher aufgezeigt: Eine Aussage C wird durch eine andere Aussage D und eine Regel W („warrant“) begründet, die es gestattet, von D nach C überzugehen.

Nun unterscheiden sich jedoch Aussagen in ihrer Begründbarkeit und zwar nicht nur hinsichtlich ihres faktischen Gehalts, sondern auch bezüglich ihrer logischen Form. Partikuläre Aussagen wie *Elsa ist ein Schwan* können zumindest prinzipiell durch eine einfache Überprüfung verifiziert werden. Allgemeine Aussagen wie *alle Schwäne sind weiß* sind hingegen weniger leicht zu überprüfen, da eine Überprüfung im strengen Sinne eine Durchsicht aller Entitäten des Universums erforderlich machen würde: in einem ersten Schritt müssen diejenigen Entitäten herausgegriffen werden, die Schwäne sind, und in einem zweiten wird überprüft, ob diese Entitäten weiß sind. Hingegen genügt eine einfache partikuläre Aussage wie *Elsa ist ein Schwan, aber nicht weiß*, um eine allgemeine Aussage zu falsifizieren.

Darauf hat bekanntlich Popper in seinem Hauptwerk „Logik der Forschung“ (1935) hingewiesen, und er hat daraus die Konsequenz gezogen, das Verifikationskriterium für die Naturwissenschaften, deren Sätze stets allgemeiner Natur sind, durch ein Falsifikationskriterium zu ersetzen.

Welche Folgen hat dies für die Argumentationstheorie?

Offensichtlich kann eine allgemeine Aussage viel leichter widerlegt als bewiesen werden. Es können zwar Gründe in Form partikulärer Sätze angeführt werden, welche die Annahme einer allgemeinen Aussage stützen (in unserem Beispiel, daß dies und das Schwäne und zugleich weiß sind), aber zu einem Beweis des allgemeinen Satzes reicht dies natürlich nicht aus. Andererseits genügt ein einziger partikulärer Satz zur Widerlegung eines allgemeinen Satzes. Folglich ist es funktional gerechtfertigt, daß die Beweislast auf der Seite des Proponenten im Falle allgemeiner Sätze



durch eine „Widerlegelast“ auf Seiten des Opponenten ergänzt wird. Dies kann man so ausdrücken, daß sich beim Angriff auf einen allgemeinen Satz die Beweislast vom Proponenten auf den Opponenten verschiebt: der Opponent muß einen partikulären Satz angeben, der den allgemeinen Satz des Proponenten falsifiziert und von dessen Wahrheit er zugleich den Proponenten überzeugen kann. Diese Verschiebung wird „Beweislastumkehr“ genannt. Ein Beweis ist faktisch unmöglich und daher auch nicht einklagbar. In der Erlanger Schule wird dieses Problem etwas anders gelöst. Drückt der Proponent einen allgemeinen Satz aus, dann geht er dadurch die Verpflichtung ein, zu zeigen, daß dieser für jeden einzelnen Gegenstand eine wahre Aussage liefert. Die Beweislast bleibt dabei beim Proponenten, aber nur auf Kosten eines prinzipiell unendlichen Verfahrens. Für die Behandlung von tatsächlichen Argumentationsregeln kann dies allenfalls nur ein ideales Modell sein; bei der Äußerung von *alle Schwäne sind weiß* ist der Proponent nicht dazu verpflichtet, dem Opponenten sämtliche Schwäne zur Überprüfung vorzuführen.

Die Beweislastumkehr spielt auch im Patentverfahren eine Rolle. Das Kriterium der Neuheit impliziert nämlich einen allgemeinen Satz. Die Neuheit einer Erfindung ist dadurch definiert, daß sie nicht dem Stand der Technik angehört; der Stand der Technik als Summe allen technischen Wissens ist jedoch eine nicht überschaubare Größe.

Man kann zwar durch partikuläre Aussagen nachweisen, daß eine vermeintliche Erfindung bereits dem Stand der Technik angehört, indem man einfach auf die betreffende Quelle hinweist. Der Nachweis, daß eine Erfindung dem Stand der Technik **nicht** angehört, ist hingegen sehr viel schwieriger, erfordert er doch eine Durchsicht der potentiell unendlichen Welt der technischen Erfindungen.

Dem trägt das Patentverfahren Rechnung. Zwar fordert das Patentgesetz, daß sich der Antragsteller einen Überblick über den Stand der Technik verschafft, doch kann ihm daraus kein Strick gedreht werden: aus der Nichtbeachtung anderer Erkenntnisse können ihm keine Nachteile erwachsen, weil der Nachweis, daß diese Nichtbeachtung absichtlich geschah, kaum möglich ist. Der Antragsteller kann die These von der Neuheit seiner Erfindung lediglich stützen, indem er auf verwandte Elemente aus dem Stand der Technik hinweist und zeigt, worin sich seine Erfindung davon unterscheidet; dies ist in den Patentschriften auch durchaus anzutreffen. Den **Beweis** für die Neuheit seiner Erfindung antreten kann der Erfinder jedoch nicht. Hier tritt Beweislastumkehr ein: Das Patentamt, aber auch die interessierte, konkurrierende Öffentlichkeit versuchen den Nachweis zu erbringen, daß der ersuchte Patentanspruch zu Unrecht besteht. Tatsächlich muß der Erfinder nicht selten zumindest einen Teil seines Anspruchs zurücknehmen.

Diese Beweislastumkehr im Patentverfahren wird auch in den Kommentaren zum Patentgesetz angesprochen:

Der Anmelder hat die Neuheit der Erfindung **nicht zu beweisen**. Ihm muß vielmehr seitens der Einsprechenden nachgewiesen werden, daß die angemeldete Erfindung nicht neu ist (...); denn es ist schlechthin unmöglich zu beweisen, daß etwas Neues nicht zum Stand der Technik gehört. (Benkard 1981:194) (Hervorhebung von mir).

Aber auch um den Anspruch der Neuheit einer Erfindung zu widerlegen, muß das Kriterium der Neuheit präzise festgelegt werden. Ich bin auf dieses Kriterium schon bei der Implizitheit eingegangen. Im Kommentar zum Patentgesetz heißt es zu dieser Frage:

Die Neuheit im patentrechtlichen Sinne ist kein aus sich selbst heraus verständlicher Begriff. Die absolute materielle Neuheit in dem Sinne, daß die technische Lehre noch von niemandem zuvor erkannt oder angewandt worden ist, kann schon aus Gründen **mangelnder Beweisbarkeit** für das Patentrecht nicht maßgeblich sein. Der Gesetzgeber hat die Maßstäbe für die Beurteilung der Neuheit festgelegt. Er hatte die Freiheit, sich dabei zur Beweiserleichterung der Vermutungsregelung oder der Fiktion zu bedienen<sup>4</sup> (...). Der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland hat mit § 3 PatG in der Fassung des Art. IV Nr. 3 IntPatÜG den **absolut formellen Neuheitsbegriff** in das deutsche Patentrecht übernommen (Benkard 1981:191) (Hervorhebungen von mir).

Da auch das Kriterium, daß eine patentfähige Erfindung auf erfinderischer Tätigkeit beruhen muß, auf dem Stand der Technik basiert (bekanntlich darf die Erfindung nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik hervorgehen), kann es prinzipiell auch hier zur Beweislastumkehr kommen. Beispielsweise wird durch den Nachweis, daß es zu einer Erfindung E bereits eine einschlägige Erfindung E' gibt, die auch die Erfindungshöhe von E tangiert: E kann beispielsweise gegenüber E' keine nennenswerte Erfindungshöhe mehr aufweisen, so daß E das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit nicht mehr erfüllt. Dann wird aber immer auch das Kriterium der Neuheit mittangiert werden: auch der Patentanspruch von E wird auf den Restanspruch der Differenz von E und E' zurückgeschraubt werden müssen.

### 3.6 Pragmalinguistische Betrachtung der Patentschriften

In den vorangehenden Abschnitten war die Rede von der Kommunikationssituation in einem Patentanmeldeverfahren. Dabei kam zum Ausdruck, daß in einer solchen Situation deshalb argumentiert wird, weil ein latenter Rechtsstreit mitgedacht ist. Dieser Streit muß nicht zwangsläufig ausbrechen; er wird jedoch bei der Verfassung einer Patentanmeldung angenommen und mitberücksichtigt.

Bei jeder argumentativen Kommunikation will man gewisse Ziele erreichen. Die hier gegebene Situation bildet keine Ausnahme; daher wurden auch hier die zu verfolgenden Ziele erörtert und relativ ausführlich beschrieben. Das erste Ziel betraf, wie wir gesehen haben, die Erteilung des Patentschutzes. Dieses Ziel ist durch das Gesetz definiert, und es müssen dafür bestimmte gesetzliche Kriterien erfüllt werden. Das zweite Ziel, das sich der Erfinder nur im eigenen Interesse setzt, ist die Vergrößerung des Schutzzumfanges. Dafür müssen zwar auch gewisse Vorschriften beachtet werden, die jedoch dem Anmeldenden mehr Spielraum lassen als diejenigen, die zum Erreichen des ersten Zieles notwendig sind. Sowohl um die gesetzlichen Kriterien zu erfüllen, als auch um den Schutzzumfang zu vergrößern, bedarf es des wohlüberlegten Einsatzes sprachlicher Mittel.

Das bisher Ausgeführte möchte ich nun in einen theoretischen Rahmen stellen. Überall, wo argumentiert wird, verfolgt man das Ziel, etwas durchzusetzen, und überall, wo kommuniziert wird, haben die Teilnehmer an der Kommunikation bestimmte Prinzipien zu beachten. Als theoretischer Rahmen bietet sich daher in diesem Zusammenhang sowohl die Austinsche Sprechakttheorie als auch die Gricesche Theorie der Konversationsmaximen an. Diese Theorien möchte ich im folgenden auf das Patentanmeldeverfahren anzuwenden versuchen.

---

<sup>4</sup>Die Neuheitsfiktion ist die Annahme der Neuheit als juristische Tatsache, wobei diese nur rechtlich, aber nicht in Wirklichkeit besteht, (vgl. Rechtslexikon s.v. Fiktion)

### 3.6.1 Sprechakttheorie und Patentschrift

Austin geht in seinem sprachphilosophischen Hauptwerk „How to do things with words“ davon aus, daß sprachliche Äußerungen den Vollzug einer Handlung darstellen (Austin 1979:30); mit anderen Worten: etwas sagen heißt etwas tun (S. 29). Austin unterscheidet an jedem Sprechakt drei verschiedene Aspekte, die *Lokution*, die *Illokution* und die *Perlokution*.

Die Lokution ist die Handlung, die mit einer konkreten sprachlichen Äußerung vollzogen wird, soweit es sich ausschließlich um den Aspekt der Äußerung als der eines grammatisch korrekten Satzes einer Sprache handelt. Sie steht in engem Zusammenhang zu grammatischen Kategorien wie Phonemen, Morphemen, Lexemen, syntaktischen und semantischen Strukturen einer Sprache. Die Illokution ist eine Handlung, die man mit einer Äußerung darüber hinaus vollzieht, zum Beispiel jemanden warnen, jemandem drohen oder etwas behaupten. Welche Illokution eine Äußerung besitzt, hängt dabei nicht nur von ihrer Lokution, d.h. von ihren grammatischen Eigenschaften ab, sondern gleichfalls von der Äußerungssituation, dem Kontext. Die Perlokution schließlich ist, jedenfalls nach Austin, die Reaktion des Hörers, die durch die Äußerung hervorgerufen wird. Je nachdem, ob diese Reaktion den Absichten des Sprechers entspricht oder nicht, spricht man vom geglückten bzw. mißglückten Sprechakt. Nach neueren Ansichten sind illokutionäre und perlokutionäre Akte Sprechhandlungen eines und desselben Typs; es wird die Ansicht vertreten, daß auch innerhalb des illokutionären Aktes bereits eine Wirkung beim Hörer ausgelöst wird<sup>5</sup>.

Auf diesen Streitpunkt möchte ich jedoch hier nicht näher eingehen; wichtig für die Diskussion dieser Theorie im Zusammenhang mit einer Patentschrift ist, daß der perlokutionäre Akt dann vollzogen wird, wenn das Patent erteilt wird. Will man nun mit diesen Begriffen an die Analyse einer Patentschrift herangehen, so stellt sich zunächst ein Problem. Austins Theorie findet nämlich ihre Anwendung in Sätzen, während wir es bei den Patentschriften mit satzübergreifenden Strukturen, mit Texten, zu tun haben. Die Frage ist daher, ob man nur den einzelnen Sätzen dieser Texte eine Illokution zuweisen soll oder ob man auch für größere Einheiten, also für ganze Texte oder bestimmte zusammenhängende Teile eines Textes Illokutionen bestimmen kann. Da es jedoch innerhalb der Sprechakttheorie nur ungenau definiert ist, welche sprachlichen Strukturen als Äußerung zu verstehen sind, bzw. wodurch eine Äußerung begrenzt wird, kann meiner Meinung nach nichts dagegen sprechen, Patentschriften und Teile davon als komplexe sprachliche Äußerungen und damit als Sprechakte aufzufassen.

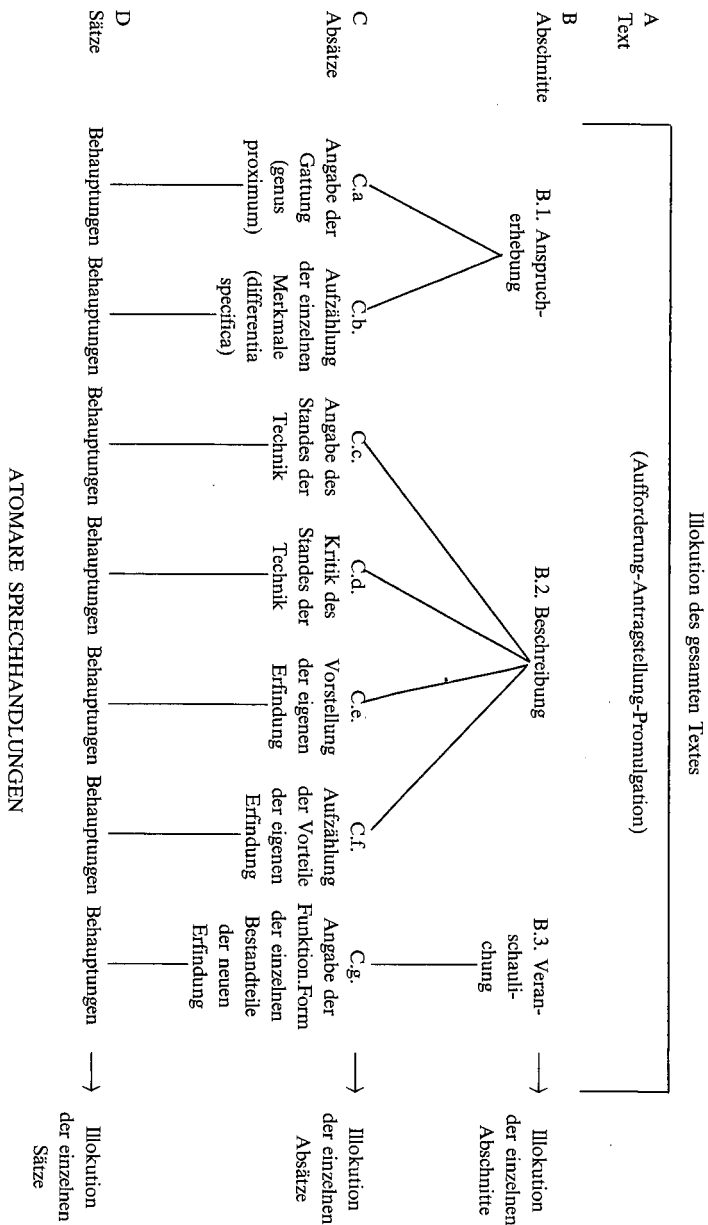
Betrachtet man nun den gesamten Text einer Patentschrift als einen Sprechakt, so lassen sich auch hier lokutionäre, illokutionäre und perlokutionäre Aspekte unterscheiden. Die Lokution ist offensichtlich der Text in seiner Informationsmenge; seine Illokution wäre die Aufforderung zur Erteilung eines Schutzes, der die Akte Antragstellung und Promulgation zugrunde liegen, seine Perlokution schließlich die Erteilung des Patents, die durch die Angabe des Erteilungsdatums gekennzeichnet ist. Die Patentschrift ist damit als offizielles Schriftstück dokumentiert.

---

<sup>5</sup>Grice (1957, 1969) und Schiffer (1972) versuchen die Illokution auf Sprecherabsichten zu reduzieren, d.h. die klassischen Begriffe „Illokution“ und „Perlokution“ in einem neuen Begriff der „Illokution“ aufzuheben. Die Unterschiede zwischen dieser reduktionistischen und der klassischen Position spielen jedoch für die linguistische Analyse keine Rolle (vgl. Kemmerling [1976, 1979]).

## **Die illokutionäre Feinstruktur einer Patentschrift**

Nun besteht aber der Text einer Patentschrift aus verschiedenen vorgeschriebenen Abschnitten mit verschiedenen Absätzen, denen jeweils eine eigene Illokution zukommt. Wie die Feinstruktur einer Patentschrift aussieht, möchte ich im folgenden schematisch darstellen und im Anschluß daran im einzelnen analysieren.



In 3.3.1.5 habe ich bereits den vorgeschriebenen, normierten Aufbau einer Patentschrift dargestellt. Dabei kam zum Ausdruck, wie entscheidend die Trennung zwischen den Abschnitten „Anspruch“, „Beschreibung“ und „Zeichnung“ ist und wie sauber die jeweiligen Absätze innerhalb dieser Abschnitte auseinandergehalten werden müssen, da jeder Abschnitt eine eigene Funktion aufweist. Demnach können wir also vier Ebenen im Text unterscheiden. Ebene A betrifft den Text als ganzen; Ebene B umfaßt die Abschnitte Anspruch-, Beschreibung und Zeichnung; auf der Ebene C unterscheiden wir die Absätze innerhalb der Abschnitte, denen jeweils eine beschränkte Aufgabe zukommt. Ebene D schließlich besteht aus Sätzen, die den gesamten Text konstituieren. Wie aus dem Schema ersichtlich, sind die vier Ebenen mit den Buchstaben A, B, C, D gekennzeichnet, denen jeweils eine eigene Illokution zugewiesen ist: Anders ausgedrückt, ist die Ebene des gesamten Textes (A) oder zumindest der Textteile (B) die **textuelle Ebene**, die Ebene der Absätze (C) die

**rhetorische Ebene**, denn die einzelnen Absätze stellen Topoi dar, aus denen die Argumente der Ebene (D) entnommen werden; und schließlich entspricht die Ebene der einzelnen Äußerungen (D) der **sprechakttheoretischen** Ebene im Sinne Austins und Searles, bei denen die Illokution eines Textes als komplexe Handlung nicht explizit vorgesehen ist.

1. Die übergeordnete Illokution des gesamten Textes als Einheit aufgefaßt, also die der Ebene A ist: „Aufforderung“. Denn der Text hat eine Hauptfunktion; er fordert die entsprechende Instanz auf, dem Erfinder einen Schutz auf seine Erfindung zu erteilen. Die auf der Ebene A in Klammern neben „Aufforderung“ angegebenen Handlungsaspekte sollen auf weitere zwei Handlungsaspekte in dieser speziellen Situation hinweisen, die einer solchen Aufforderung zugrunde liegen. Der Erfinder stellt den Antrag auf einen Schutz und macht damit gleichzeitig seine Erfindung der Öffentlichkeit bekannt. Diese Handlungsaspekte bezeichne ich als den „antragstellenden“ und den „promulgativen“ veröffentlichenden (H. Weinrich nach mündlicher Mitteilung) Handlungsaspekt.

2. Die Illokution der einzelnen Abschnitte des Textes, jeweils als eine Einheit aufgefaßt, also die der Ebene B lauten: B.1) Anspruchserhebung, B.2) Beschreibung und B.3) Veranschaulichung.

Mit B.1 erhebt der antragstellende, auffordernde Erfinder Ansprüche auf die Patentfähigkeit seiner Erfindung.

Die Illokution dieses Abschnittes ist: „Anspruchserhebung“.

Mit B.2 beschreibt er die Erfindung in ihrer Art und ihrer Funktion; die Illokution, die diesem Abschnitt als eine Einheit zukommt, ist: „Beschreibung“.

Mit B. 3 schließlich veranschaulicht der Antragsteller die Erfindung anhand einer oder mehrerer Zeichnungen; die Illokution, die diesem Abschnitt zugrunde gelegt werden kann, lautet: „Veranschaulichung“.

3. auf der Ebene C, also der Ebene der Absätze innerhalb der Abschnitte, wiederum jeweils als eine eigene Einheit gesehen, lassen sich folgende illokutionäre Akte unterscheiden:

C.a gibt die Gattung an, unter die die Erfindung einzuordnen ist (dieser Teil kommt dem *genus proximum* der antiken Definitionslehre gleich). Die Illokution dieses Absatzes (er geht bis zum Kennzeichnungsteil mit der Formel „dadurch gekennzeichnet“) lautet: „Angabe der Gattung“.

C.b zählt die Merkmale der Erfindung auf. Allein für diese wird Schutz beansprucht. Dieser Absatz ist vergleichbar mit der *differentia specifica* der antiken Definitionslehre (er beginnt nach der Kennzeichnung mit der Formel „dadurch gekennzeichnet“) und seine Illokution ist: „Aufzählung der Merkmale“.

C.c weist auf den Stand der Technik hin und gibt ihn mit der Formel „aus (...) ist bekannt“; die Illokution dieses Absatzes für sich genommen als eine Einheit ist: „Angabe des Standes der Technik“.

C.d kritisiert den Stand der Technik, indem er seine Nachteile und Mängel angibt. Die Illokution, die diesem Absatz zugeordnet werden kann, ist somit: „Kritik des Standes der Technik“.

C.e stellt die neue Erfindung in ihren Eigenschaften dar, er gibt ihre Aufgabe und ihre Lösung(en) an. Die hier zuzuordnende Illokution lautet: „Vorstellung der eigenen Erfindung“.

C.f zählt die Vorteile der neuen Erfindung gegenüber dem Stand der Technik auf. Die folgende Illokution ist ihm zuzuordnen: „Aufzählung der Vorteile der neuen Erfindung“.

C.g schließlich gibt die Form und die Funktion der einzelnen Bestandteile der neuen Erfindung an, was seine Illokution als solche lauten läßt: „Angabe der Form und der Funktion der einzelnen Bestandteile der neuen Erfindung“.

4. Was die Ebene D betrifft, so läßt sich folgendes feststellen: Diese vorgegebenen und oben beschriebenen normierten drei Ebenen werden auf einer weiter differenzierten Ebene durch viele Einzeläußerungen konstituiert, denen auf der grammatischen Ebene der Satz zugrunde gelegt werden kann.

Diese Sätze können grammatisch Aussagesätze oder Nominalausdrücke sein. Im Anspruchsteil steht der Nominalausdruck für den Satz „ich beanspruche gesetzlichen Schutz für (...)“. Pragmatisch kann ihnen in der Regel die Illokution „Behauptung (Assertion)“ in dem Beschreibungsteil bzw. „Definition“ oder „Identifikation“ eines Gegenstandes in dem Anspruchsteil zugeordnet werden.

Für sich genommen sind diese Nominalausdrücke und Sätze in ihrer illokutionären Rolle zwar Behauptungen<sup>6</sup>, im gesamten Text betrachtet, stellen sie jedoch Argumente für oder gegen etwas dar, d.h. mit ihnen wird in der Regel ein Zweck, ein Ziel verfolgt. Man könnte sagen, daß sie demzufolge Handlungen, nämlich Argumentationshandlungen sind.

Ekkehard Eggs begründet dies wie folgt:

Wir vollziehen nicht nur Sprechhandlungen wie Behaupten, Fragen oder Versprechen, sondern auch Argumentationshandlungen. Ja sogar: die Pflicht zur Argumentation ist sprachlicher Kommunikation immanent - so verpflichtet sich ein Sprecher, der eine Behauptung vollzieht, bei Infragestellung seiner Behauptung Argumente für die Wahrheit seiner Behauptung beizubringen (...). (Eggs 1979:417)

Die Tatsache, daß in unserem Fall nun der Textproduzent die „Infragestellung seiner Behauptungen“ von vornherein bei der Fassung des Textes mitberücksichtigen muß (vgl. 3.4.1), berechtigt dazu, zu sagen, daß seine textkonstituierenden Behauptungen gleichzeitig Argumentationshandlungen sind. Searle (1969:23) faßt Argumentationen („argue“) als illokutionäre Akte wie „Behauptungen“ auf. Nach dem Ansatz der vorliegenden Untersuchung jedoch soll die Ebene der illokutionären Akte selbst hierarchisch strukturiert werden, so daß man argumentiert, **indem** man behauptet: so wie man nach Searle behauptet, indem man einen Äußerungsakt oder einen „propositionalen Akt“ vollzieht bzw. wie man wählt, indem man sein „Kreuzchen“ macht. (Searle 1969:23f)

### 3.6.1.2 Explizit performative vs. primär performative Sprechakte und Patentschriften

In seiner Sprechakttheorie unterscheidet Austin explizit performative von primär performativen Äußerungen<sup>7</sup>, wobei er explizit performative Äußerungen durch einen

<sup>6</sup>Der Nominalausdruck des Anspruchsteils kann als elliptischer Aussagesatz aufgefaßt werden.

<sup>7</sup>Den Typ des performativen Sprechaktes hat übrigens schon Koschmieder (1945) als eine eigene grammatische Kategorie identifiziert; er nannte sie „Koinzidenzfall“.

eindeutigen Ausdruck an ihrem Anfang oder in ihrer Mitte von den bloß primär oder implizit performativen abhebt (vgl. Austin 1979:52f und 90f). Unter primär performativen Sprechakten subsumiert Austin diejenigen Äußerungen, deren Illokution implizit und zwar durch den Kontext und die grammatische Struktur der Äußerung, z.B. Satzmodus und Intonation, bestimmt wird. Explizit performative Sprechakte hingegen gehören zu denjenigen Sprechakten, deren Illokution in der Äußerung selbst mit Hilfe eines performativen Verbs ausgedrückt wird<sup>8</sup>.

Um im juristischen Bereich zu bleiben, soll ein Beispiel aus diesem Gebiet Austins Unterscheidung verdeutlichen:

- a) Der Angeklagte ist frei (nicht schuldig) = primär performative Äußerung
- b) Im Namen des Volkes ergeht folgendes Urteil: Das Gericht spricht hiermit den Angeklagten frei (nicht schuldig) = explizit performative Äußerung

Während Satz a) nur in einem juristischen Kontext (der Urteilsverkündung) eindeutig als Freispruch aufzufassen und außerhalb dieses Kontexts ambig ist (Behauptung, Wunsch sein kann), ist Satz b) außerhalb dieses Kontexts ein Fehlschlag; d.h. der Satz kann nur als Freispruch verwendet werden. Wie aus den obigen Beispielen ersichtlich wird, ist die Berechtigung der Anwendung sprechakttheoretischer Konzepte im juristischen Kontext augenfällig, da es in diesem Bereich darauf ankommt, genau zu markieren, was mit der Äußerung „getan“ wird. Dies liegt darin begründet, daß hier die Diskurse explizit markiert sind; als Beispiel sei der Bereich des Prozeßrechtes genannt. In der Gemeinsprache hingegen kann die Zuordnung von Form und Funktion große Schwierigkeiten bereiten, weshalb Harald Weinrich (1976:36) die Anwendung der Sprechakttheorie auf die Gemeinsprache in Frage stellt:

(...) Wenn also wohl für immer unklar bleiben wird, wo in der Gemeinsprache die Grenzen des Versprechens liegen, so ist doch in der Sprache des Rechts immer schon festgelegt, was ein Heiratsversprechen ist und was nicht. Auch bei der Taufzeremonie, um auf Austins Leitbeispiel zurückzukommen, ist durch das kanonische Recht genau bestimmt, welche Formen ein Taufgelöbnis haben muß, um gültig zu sein. Die im bürgerlichen oder kanonischen Recht fixierten Gültigkeitsregeln geben dem Sprechakt des Versprechens jene scharfen Konturen, die er eben in der Umgangssprache nicht hat (...)

Für Patentschriften als juristische Schriftstücke bietet sich daher die Sprechakttheorie als Beschreibungsmittel an, und zwar in der Form, daß, obwohl das Vorkommen vieler explizit performativer Akte für diesen juristischen Bereich nicht typisch ist, jeder einzelne Akt dennoch im Gegensatz zu primär performativen Akten in der Gemeinsprache eindeutig identifizierbar ist (vgl. das Schema S. 104). Der einzige explizit ausgedrückte Akt, der aber für diese Textsorte typisch, ja sogar fast formelhaft ist, ist der Abschnitt I, in dem die Schutzansprüche gestellt werden. Dieser Abschnitt, der die Überschrift „Ansprüche:“ enthalten muß, kann wie folgt paraphrasiert werden: „Hiermit erhebe ich Ansprüche auf ...“ oder „Ich beanspruche gesetzlichen Schutz für ...“ u.n.a.m.

Warum gerade die Handlung, die mit diesem Abschnitt vollzogen wird, soweit explizit markiert ist, hat seinen Grund in seiner Funktion innerhalb des ganzen Patenterteilungsverfahrens, von der Antragstellung bis zur Erteilung des Schutzes. Darauf

---

<sup>8</sup>2 Nach Searle sind es illokutionäre Verben (vgl. Searle 1969:70f).



kommt es nämlich an, denn wie wir gesehen haben, erstreckt sich der Schutz nur auf diejenigen Teile, die in den Ansprüchen angegeben werden.

Um noch einmal abschließend auf die Sprechakttheorie und die Berechtigung ihrer Anwendung im Rechtsbereich zurückzukommen, bestätigt das Beispiel der Patentschriften die These, daß juristische Texte besonders geeignete Anwendungsbereiche der Sprechakttheorie sind, da sie durch explizite Vorschriften, nämlich das Gesetz, reglementiert sind.

### 3.6.2 Konversationsmaximen und Patentschrift

Nachdem im vorangehenden Abschnitt vorgeführt wurde, wie sich die Sprechakttheorie für die pragmatische Analyse der Patentschrift nutzbar machen läßt, möchte ich nun noch zeigen, inwiefern sich die Argumentation in den Patentschriften durch die Gricesche Theorie der Konversationsmaximen beschreiben läßt. Grice (1979:243) stellt in seinem Aufsatz „Logik und Konversation“ einige allgemeine Prinzipien auf, die für jedes kommunikative Handeln und damit insbesondere für jedes sprachliche Handeln Gültigkeit besitzen sollen. Das oberste Prinzip, das allgemeine Kooperationsprinzip, lautet folgendermaßen: „Mache deinen Gesprächsbeitrag jeweils so, wie es von dem akzeptierten Zweck oder der akzeptierten Richtung des Gesprächs, an dem du teilnimmst, gerade verlangt wird“ (Grice 1979:248). Aus diesem allgemeinen Prinzip leitet Grice vier weitere speziellere Maximen ab, die er die Maximen der Qualität, der Quantität, der Relevanz und der Modalität nennt. Sie drücken in etwa folgendes aus:

1. Maxime der Qualität: Mache deinen Beitrag so, daß er wahr ist. Die Maxime der Qualität bezeichnet Grice als eine Obermaxime, und er fügt ihr zwei speziellere Maximen zu :
  - a) Sage nichts, was du für falsch hältst!
  - b) Sage nichts, wofür dir angemessene Gründe fehlen!
2. Maxime der Quantität: Mache deinen Beitrag so informativ wie möglich und nicht informativer als nötig!
3. Maxime der Relevanz: sei relevant!
4. Maxime der Modalität : sei klar!

Grice behauptet also, daß in jeder alltagssprachlichen Kommunikation diese Prinzipien befolgt werden, jedenfalls dann, wenn die Kommunikationspartner ihr Ziel, nämlich die Verständigung erreichen wollen. Ein Verstoß gegen diese Maximen wird mit Sanktionen belegt.

Bei der Applikation der Sprechakttheorie auf die Patentschriften haben wir gesehen, daß sich eine auf menschliches Handeln bezogene Theorie in einem reglementierten Bereich wie dem der Rechtssprache besonders plausibel ausnimmt; dies gilt nun auch für die Theorie der Konversationsmaximen. Der Grund hierfür liegt darin, daß sowohl die Konversationsmaximen als auch die Gesetze Normen des menschlichen Zusammenlebens darstellen. In den schriftlich niedergelegten Gesetzen sind diese Normen explizit festgehalten und können, soweit sie die Kommunikation betreffen, auf die impliziten Konversationsmaximen bezogen werden. Es verwundert also nicht weiter, daß sich im Patentgesetz bzw. in der Patentanmeldeverordnung Passagen finden lassen, die den Griceschen Maximen aufs genaueste entsprechen.

Ich möchte einige dieser Passagen hier nun exemplarisch zitieren, um zu zeigen, wie die zum Teil wörtlichen Entsprechungen auf die Tatsache hindeuten, daß der Anfang aller Maximen in rechtlichen Kontexten liegt.

#### 1. Maxime der Qualität

Paragraph 35 Abs. 5 des Patentgesetzes entspricht in seinem Inhalt der Maxime der Qualität, die mit Recht als eine Obermaxime anzusehen ist. Er lautet: „Auf Verlangen des Patentamts hat der Anmelder den Stand der Technik nach seinem besten Wissen vollständig und **wahrheitsgemäß** anzugeben und in die Beschreibung (Abs. 1) aufzunehmen.“ (Hervorhebung von mir)

In diesem Kontext ist ja, wie mehrfach zum Ausdruck kam, die Berücksichtigung des Standes der Technik der wichtigste Aspekt, denn aus ihm werden die eigentlichen Kriterien der Patentfähigkeit entnommen. Davon ihm also alles Weitere abhängt, ist es berechtigt zu behaupten, daß seine wahrheitsgemäße Angabe als oberste Maxime in diesem Zusammenhang gilt<sup>9</sup>

#### 2./3. Maxime der Quantität und der Relevanz

Wie bei der alltagssprachlichen Kooperationsmaxime fallen hier die Maxime der Quantität und der Relevanz oft zusammen, was durch den folgenden Paragraphen verdeutlicht werden soll: Der Paragraph 5 Abs. 3 der Patentanmeldeverordnung schreibt vor: „In der Beschreibung sind keine Angaben aufzunehmen, die zur Erläuterung der Erfindung offensichtlich nicht notwendig sind.“

Die Beschreibung eines Erfindungsgegenstandes soll nicht mehr Information als nötig enthalten und gleichzeitig das für die Erfindung Wesentliche beschreiben. Zwar wird eine Überinformativität bei Grice nicht als ein direkter Verstoß gegen die Maxime der Quantität aufgefaßt; es ist jedoch so, daß sie unter Umständen zur Unsachlichkeit führen kann. Hierin ist auch gerade die Korrelation zwischen der Maxime der Relevanz und der Quantität zu sehen. Mit „erfindungswesentlich“ wird hier auch nur Sachlichkeit bzw. Relevanz gefordert. Der Erfinder sollte in seinem Anmeldungstext also Äußerungen, wie z.B. „bei einem sonntäglichen Spaziergang im Walde ist mir auf Grund eines Ereignisses (...) der Erfindungsgedanke (...) gekommen“ vermeiden und nur das angeben, was von ihm verlangt wird.

#### 4. Maxime der Modalität

Das Merkblatt für Patentanmelder fordert im Abschnitt 2.3: „Die Beschreibung hat die Erfindung **klar** und vollständig darzustellen (...)“ (Hervorhebung von mir). Dies entspricht der Maxime der Modalität aufs Wort. Damit ist gezeigt worden, daß sich die Konversationsmaximen von Grice unmittelbar auf die patentrechtlichen Vorschriften beziehen lassen. Ohne Zweifel ist dies auch bei anderen rechtlichen Vorschriften, die die Kommunikation zwischen den Menschen regeln, möglich, denn

---

<sup>9</sup>.Eine wichtige Parallele bildet der Akt des „Eidablegens“ im Strafrecht. Der Zeuge macht seine Aussage und bekräftigt deren Wahrheit durch die Eidesformel gemäß folgendem Ablauf: Nach der Vernehmung fragt der Richter den Zeugen: „Sie schwören, daß Sie nach **bestem Wissen** die **reine Wahrheit** gesagt und nichts verschwiegen haben?“ - Darauf antwortet der Zeuge: „Ich schwöre es“ (Paragraph 66c der Strafprozeßordnung, Hervorhebung von mir), wobei ein Verstoß gegen die Wahrheit einer Aussage vor Gericht als **Meineid** aufgefaßt und mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft wird.

was sind Gesetze im rechtlichen Bereich anderes als allgemeine explizite Maximen menschlichen Handelns? Gesetze legen ja auch fest, wie sich jeder in einer Gesellschaft zu verhalten hat, damit diese funktioniert.



## Kapitel 4

# 4. Argumentationsstrukturen in den Patentschriften

### 4.0 Zum Korpus

In den vorangehenden Kapiteln habe ich die Grundlagen der Argumentationstheorie (Kap. 1), die Funktion und das Wesen des Patentbesitzes sowie seine Entstehung (Kap. 2) und die Argumentationssituation in den Patentschriften sowie die Ziele und die gesetzlichen Kriterien, die dabei beachtet werden müssen (Kap. 3), aufgezeigt.

Bevor ich nun an die Analyse der einzelnen Argumentationsstrukturen in den konkreten Patentschriften herangehe, möchte ich kurz darstellen, nach welchen Kriterien die Auswahl des Korpus getroffen wurde.

Das Korpus setzt sich aus den Patentschriften der internationalen Klasse G 09 B (abgekürzt Int. Cl<sup>2</sup>. G09B) zusammen und betrifft die Gruppe der Lehrmittel allgemein. Diese Gruppe fällt unter die Patentkategorie „Erzeugnisse“ im Vergleich zur Kategorie „Verfahrenspatent“<sup>1</sup>.

Von 61 Patentschriften, die für diese Untersuchung herangezogen worden sind, wurden 30 vertretungsweise für den Rest des Korpus näher untersucht. Dabei stellte sich heraus, daß in diesen 30 ausgewählten Patentschriften alle möglichen Typen der Argumentation vorkommen und daß das ausführliche Heranziehen weiterer Schriften nichts wesentlich Neues für die Zielrichtung dieser Arbeit ergeben würde; daher können diese als repräsentativ für das gesamte Korpus gelten. Ich habe vor allem Schriften aus den siebziger und achtziger Jahren analysiert, die den aktuellen Standard nach der Gesetzesänderung von 1968 wiedergeben. Zum historischen Vergleich habe ich ferner einige Schriften aus den fünfziger Jahren herangezogen.

Beim Vergleich der Texte aus den fünfziger Jahren mit den neueren fällt der Fortschritt - zumindest der technische - sofort ins Auge. Während man in den fünfziger Jahren noch vorzugsweise mit hölzernen Setzkästchen operierte, verfügt eine „anständige“ Erfindung heute über komplizierte Tastaturen, Monitoren und Lichtgriffel. Dies erleichtert natürlich nicht das Verständnis der entsprechenden Patentschriften für den Laien. Die Schriften zu den in den fünfziger Jahren erteilten Patenten weichen bereits in der äußeren Form von denjenigen Schriften ab, die nach 1968 abgefaßt worden sind. Ein Unterschied läßt sich neben der äußeren Gestaltung auch in der

---

<sup>1</sup>Unter der Kategorie „Erzeugnisse“ sind Patentanmeldungen zu verstehen, in denen die Merkmale einer Vorrichtung oder Eigenschaften eines Erzeugnisses offenbart werden, während die Kategorie „Verfahren“ Patentanmeldungen betrifft, die die Merkmale einer Verfahrensweise eines Erzeugnisses offenbaren (vgl. dazu ausführlich Benkard 1981:119ff).

Länge der Schriften feststellen. Auffällig ist vor allem die Anordnung der Abschnitte „Anspruch“ und „Beschreibung“. Die Ansprüche stehen nicht wie in den neueren Patentschriften am Anfang, sondern sie werden an den Schluß nach der Beschreibung gesetzt. Ein weiterer Unterschied besteht in ihrer Klassifikationsnummer. Sie wurden wie folgt gekennzeichnet: Klasse 42 n Gruppe 6 03. Die neue Klassifizierung ergab sich bei der Umstellung vom Jahre 1974, wobei die deutsche „Klasse 42 n Gruppe 6 03“ an die internationale Klasse 2 Gruppe G 09 angepaßt wurde. Seitdem entspricht die „Klasse 42 Gruppe 6 03“ der „int. Cl<sup>2</sup>: Gruppe G 09 B“.

## 4.1 Der Aufbau der Patentschriften

Wie wir gesehen haben, müssen Patentschriften auf der einen Seite normativen und expliziten Anforderungen genügen, andererseits aber räumen sie dem Anmelder gewisse gestalterische Freiheiten ein. Explizit und normativ sind die Gesetze und Erfordernisse, denen ein Patentanmelder nachkommen muß; zu den Freiräumen gehören die nicht vorgeschriebenen, aber im eigenen Interesse anzustrebenden Ziele.

In 3.3.1.5 haben wir Formvorschriften kennengelernt, die vom Patentanmelder beachtet werden müssen und die in Form eines Merkblattes zur Verfügung gestellt werden. Eine dieser Formvorschriften betraf den Aufbau des Textes einer Patentanmeldung, die später zur Patentschrift werden soll. Die im Merkblatt geforderte Grobstruktur einer Patentanmeldung findet sich, wie zu erwarten, auch in den konkreten Texten wieder. Es läßt sich jedoch vermuten, daß das Merkblatt nur eine Fixierung von Regeln ist, die sich schon immer funktional als sinnvoll erwiesen haben. Hierfür spricht, daß ältere Patenttexte auch schon diese Grobstruktur aufweisen, ohne daß dies von Merkblättern in der heutigen Form explizit vorgeschrieben wäre. Das Patentamt hat nämlich höchstens durch ein strukturelles Beispiel den Anmeldern nahegelegt, wie eine Anmeldung zu verfassen ist.

Ich spreche hier bewußt von einer Grobstruktur und nicht von der „Struktur des Textes“ schlechthin, da sie sich in den meisten konkreten Texten nur in groben Zügen als mit dem Merkblatt identisch erweist. Der besseren Übersicht halber stelle ich eine Patentschrift in ihrer Gesamtheit im Anhang exemplarisch vor (Patentschrift Nr. 15). Das Kriterium für die Auswahl dieser Schrift aus dem gesamten Korpus war, daß die Anordnung ihrer Textteile der vorgeschriebenen Reihenfolge im Merkblatt entspricht. Diese Tatsache läßt sie daher als im Aufbau typisch erscheinen. Dies bedeutet aber auch gleichzeitig, daß Patentschriften keinen generell einheitlichen Aufbau aufweisen. In ihrer Struktur weichen sie in vielfacher Weise nicht nur von den Vorschriften des Merkblattes ab, sondern schließlich auch voneinander. Aus diesem Grunde wurde das gesamte Korpus unter anderem auch nach dem Aufbau der Patentschriften untersucht.

## 4.2 Exemplarische Analyse der Struktur einer Patentschrift

Bei der folgenden Analyse werde ich mich im wesentlichen auf die im Anhang vorliegende Patentschrift beziehen. Zum besseren Verständnis des Folgenden setze ich die Lektüre dieser Patentschrift voraus. Der Einfachheit halber und um Wiederholungen zu vermeiden, beziehe ich mich außerdem im folgenden mit meiner eigenen Durchnummerierung auf das ausgewählte Korpus: Für die offiziellen Klassifikationsnummern

der Patentschriften sowie die Bezeichnung ihres Gegenstandes sei der Leser auf die Auflistung im Anhang verwiesen.

Der Mustertext im Anhang soll zunächst in Blöcke gegliedert und beschrieben werden; in einem weiteren Schritt werden dann jedem Block, je nach seiner Funktion im Text, die dafür spezifischen sprachlichen Mittel mit ihrer argumentativen Funktion zugeordnet. In einem kleinen Exkurs soll im Anschluß an diese Analyse die Struktur der Patentschriften aus den fünfziger Jahren exemplarisch am Beispiel zweier Schriften aufgezeigt werden. Grob gesehen läßt sich der vorliegende Text in neun Blöcke einteilen, die jeweils mit einer Ziffer links gekennzeichnet werden. Die Zeilenangabe erfolgt nach der Zählung des Textes. Die auf der rechten Seite der Blöcke angegebenen Ziffern bezeichnen jeweils die Spalte, die durch einen Doppelpunkt von der Zeilenangabe getrennt ist<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup>In dieser Weise werde ich mich auch im weiteren Verlauf der Arbeit auf die Texte beziehen.

Abschnitt	Ziffer		Spalte	Zeile
Patentanspruch	1	Gattung	1:	1-18
		Anspruch	1:	19-28
Beschreibung	2	Gattung	1:	33-47
	3	fakultative Einleitung	1:	48-51
	4	Stand der Technik	1:	52-2:1
	5	Kritik des Standes der Technik	2:	2-15
	6	Aufgabe der Erfindung	2:	16-21
	7	Lösung der Aufgabe der Erfindung	2:	22-30
	8	Vorteile der Erfindung	2:	31-37
	Beschreibung der Zeichnung als Ausführ- ungsbeispiel	9	Ausführungs- beispiel	2:
Beschreibung der Zeichnung				

**Block 1** betrifft den Abschnitt „Patentanspruch“, der sich in zwei Teile gliedern läßt. Der erste Teil (1-18) nennt die „Gattung“, unter die die Erfindung einzuordnen ist. Der zweite Teil (19-28) formuliert die spezifischen „Merkmale“, welche die Erfindung auszeichnen. Dieser Teil wird formelhaft durch die Wendung „dadurch gekennzeichnet, daß ...“ eingeleitet. Der erste Teil bezieht sich dabei auf den Stand der Technik; er ist im Wortlaut mit der Gattungsbenennung im Abschnitt „Beschreibung“



identisch. Im zweiten Teil dieses Abschnittes sind die Eigenschaften der Erfindung enthalten, für die Schutz beansprucht wird. Daher müssen sie einzeln benannt und präzise ausgedrückt werden. Je nach Anzahl der Schutzansprüche kann die Gestaltung dieses Absatzes variieren. In dem vorliegenden Beispieltext scheint nur eine kleine Änderung gegenüber dem Stand der Technik vorzuliegen, weshalb dieser Abschnitt auch die Überschrift „Patentanspruch“ und nicht „-ansprüche“ trägt. Wenn der Anspruch auf diese Weise in mehrere Unteransprüche aufgeteilt wird, nimmt jeder Unteranspruch im allgemeinen die vorhergehenden Ansprüche auf und weitet sie durch die Angabe zusätzlicher Merkmale aus. Dies belegen z.B. die Patentschriften 2, 3, 4, 6,9,11, 30 u.a.

Mit **Block 2** beginnt die Beschreibung des Erfindungsgegenstandes. Er ist in sich wiederum wie folgt gegliedert: Der erste Teil (33-47) benennt die „Gattung“ und ist im Gegensatz zu der Gattungsbenennung im ersten Block nicht elliptisch, sondern vollständig ausformuliert. In nahezu allen Patentschriften beginnt dieser Abschnitt mit der Formel: „Die Erfindung betrifft“ oder „Die Erfindung bezieht sich auf. Dieser Textteil wird manchmal ganz kurz formuliert, und zwar in der Weise, daß er nur auf die bereits im ersten Block angegebene Gattungsbenennung Bezug nimmt (vgl. z.B. Patentschriften 6, 19, 30). Dies ist insofern berechtigt und eigentlich nicht abweichend von der normalen Angabe der Gattung, als sich die Gattungsbenennung im Block 1 und 2 im Wortlaut voll und ganz gleichen. Darauf folgt

**Block 3** (48-51). Dieser ist eine fakultative Einleitung, da nicht jede Patentschrift diesen Teil enthält. Ihm könnte jedoch, argumentativ gesehen, eine bedeutende Funktion beigemessen werden, da aus ihm oft eine implizite Kritik des Standes der Technik herausinterpretiert werden kann. Auf die argumentative Funktion der Textteile komme ich später zu sprechen.

**Block 4** (1:52-2:1) gibt den „Stand der Technik“ wieder. Dieser wird in den meisten Patentschriften vorschriftsgemäß mit der Angabe der Fundstelle belegt, oder weist auf Veröffentlichungen hin, die in diesem Zusammenhang einschlägig sind. Einen Beleg für solche Hinweise liefert uns die Patentschrift 22-1:36-44. Die Angabe der Fundstelle fällt in manchen Schriften weg. Es ist naheliegend, daß darauf aus strategischen Gründen verzichtet werden kann. Als Beispiel hierfür kann die Patentschrift 25-1:54-59 gelten.

Im **Block 5** (2:2-15) wird der „Stand der Technik“ kritisiert. Dieser Absatz bildet einen sehr wichtigen Schritt in der Argumentation. Er ist in nahezu allen untersuchten Patentschriften anzutreffen, jedoch manchmal nur implizit (vgl. Patentschriften 13 und 17). Obwohl seine Funktion eine der bedeutendsten zu sein scheint, kann er auch manchmal fehlen (vgl. z.B. Patentschriften 11 und 9); was wiederum, argumentativ betrachtet, durchaus eine Funktion haben kann. Darauf komme ich in der Diskussion der Argumente selbst zu sprechen. Häufig kommt es vor, daß die Abschnitte „Stand der Technik“ und „Kritik des Standes der Technik“ einander abwechseln. Dies geschieht in der Weise, daß jeweils eine bestimmte Erfindung oder ein bestimmter Komplex des Standes der Technik unmittelbar folgend kritisiert wird. Selbstverständlich ist dies jedoch dann der Fall, wenn der Anmelder mehrere frühere Erfindungen als „Stand der Technik“ angibt (vgl. z.B. Patentschriften 1, 14,21,26). Dieser Wechsel bietet sich für die Beschreibung der Argumentationsstrukturen als sehr geeignet an, wie zu zeigen sein wird. Eine andere Art, den Stand der Technik zu kritisieren, ist die Aufzählung der technischen Entwicklungsstufen allgemein (vgl. Patentschrift 24).

**Block 6** (2:16-21) erklärt die „Aufgabe der Erfindung“ . Daraus ist das Neue

an dem Erfindungsgegenstand zu entnehmen. Er beginnt meistens explizit mit den Worten: „Die Aufgabe der Erfindung liegt darin, daß“ oder „Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde“ .

**Block 7** (2:22-30) gibt die „Lösung der Aufgabe“ der Erfindung an und beschreibt, wie der Erfindungsgegenstand funktioniert. Eigentlich ist dieser Block mit dem Teil 2 des Blocks 1 inhaltlich identisch, da hier ja auch durch die Beschreibung der Funktion des Erfindungsgegenstandes die Merkmale aufgezählt werden, die in dem Kennzeichnungsteil der Ansprüche aufgestellt worden sind. Im vorliegenden Beispieltext im Anhang sind diese zwei Blöcke sogar im Wortlaut identisch. Aufgrund dieser Tatsache ließe sich vermuten, daß Block 6 und 7 wie der Abschnitt „Patentanspruch“ mit seinem ersten und zweiten Teil eine Einheit bilden. Dabei wären der Abschnitt „Aufgabe der Erfindung“ (Block 6) mit der „Gattung“, hier jedoch die Erfindung betreffend, und der Abschnitt „Lösung der Aufgabe“ (Block 7) mit der „Merkmalangabe“ identisch. Somit läßt sich also festhalten, daß der Text einer Patentschrift im Abschnitt „Anspruch“ und „Beschreibung“ eigentlich nach demselben Schema konstruiert wird, und zwar in der Weise, daß immer dort, wo es bei der Prüfung des Erfindungsgegenstandes bezüglich seiner Patentfähigkeit wichtig zu sein scheint, nach einem bestimmten Muster argumentiert wird. Im „Patentanspruch“ folgt auf die Darstellung der „Gattung“ die Angabe der spezifischen Merkmale der Erfindung, und in der Beschreibung folgt auf die Darstellung der „Aufgabe der Erfindung“ das Aufzeigen der „Lösung dieser Aufgabe“ durch die Erfindung.

**Block 8** (2:31-37) gibt die „Vorteile des Erfindungsgegenstandes“ an, wobei sehr oft (vgl. z.B. Patentschrift 17) gleichzeitig eine versteckte „Kritik des Standes der Technik“ mit angestrebt wird. In einigen Texten (z.B. den Patentschriften 17 und 21) wechseln wiederum die Darstellung von einzelnen Merkmalen der „Lösung“ und die Darstellung der „Vorteile“, die diese bringen, einander ab. Dabei betreffen die einzelnen Lösungsmerkmale immer weitere Ausgestaltungen der Erfindung.

**Block 9** (2:38-Ende) beschreibt anhand eines „Ausführungsbeispiels“ die der Patentschrift beigelegte Zeichnung. Daß es sich dabei jedoch nur um ein Beispiel handelt, wird in der Regel explizit markiert. Interessant scheint die Tatsache zu sein, daß für die Beschreibung der Zeichnung oft eine saubere Trennung zwischen Form und Funktionsweise des Erfindungsgegenstandes getroffen wird. Diese Trennung läßt fast an das oben angesprochene Strukturschema denken. Hier wird zwar keine Gattung angegeben, und es werden keine Merkmale aufgezählt; aber der Erfindungsgegenstand wird zunächst aus seinen relevanten Perspektiven, markiert durch: „Fig. 1 zeigt“, „Fig. 2 zeigt“ aufgezeigt, und erst in einem weiteren Schritt werden die einzelnen Perspektivezeichnungen wiederum in etwa der gleichen Reihenfolge aufgegriffen, wobei hier nur noch angegeben wird, wie diese „Figuren“ miteinander in Verbindung stehen und wie sie funktionieren. Das folgende Beispiel (Patentschrift 13) soll dies näher verdeutlichen:

Dabei zeigt: Fig. 1 eine perspektivische Ansicht des Lehrapparates gemäß vorliegender Erfindung, Fig. 2 einen Querschnitt entlang der Linie 2-2 in Fig. 1 zur Darstellung des Gehäuses des Lehrapparates und einer der Finger, die sich normalerweise abwärts durch den Schlitz erstrecken, in welchen die Aufgabekarten eingeführt sind

Fig. 3 eine perspektivische Ansicht (...)

Fig. 4 einen Querschnitt eines Teils (...)

Fig. 5 einen Querschnitt durch einen Teil (...)

Fig. 6 einen Teilquerschnitt (...)

Fig. 7 eine perspektivische Ansicht eines Teils (...)  
Fig. 8 eine perspektivische Ansicht des (...)  
Der Lehrapparat 10 in Fig. 1 besteht (...)  
Innerhalb (...) wie es in den Fig. 2 und 7 (...)

Auf die Beschreibung des „Ausführungsbeispiels“ folgen schließlich die einzelnen perspektivischen Zeichnungen. An dieser Stelle möchte ich kurz auf die Struktur der Patentschriften aus den fünfziger Jahren eingehen, die von den neueren in einigen wesentlichen Punkten abweichen und in ihrem formalen Aufbau als repräsentativ für die Schriften vor der Gesetzesreform von 1968 gelten sollen. Wie in 4.0 gesagt, unterscheiden sich diese von den neueren Patentschriften bereits dadurch, daß die Beschreibung der Erfindung dem Patentanspruch vorausgeht. Auch in ihrer Länge weisen sie einen Unterschied auf: sie sind im Durchschnitt kürzer als die Patentschriften der siebziger und achtziger Jahre.

Auf den Stand der Technik wird in ihnen nicht nur ohne die Angabe der Fundstelle Bezug genommen; er fehlt manchmal sogar ganz, d.h. er wird durch einen Einleitungssatz angedeutet. Dies belegt zum Beispiel die Patentschrift 11, die wie folgt beginnt:

Zum Erlernen der zeitlichen Abwandlungen von Zeitwörtern fremder Sprachen führt man diese **vielfach** tabellenförmig an (...) (Hervorhebung von mir).

Hier weist offensichtlich nur das Adverb *vielfach* auf den Stand der Technik hin, indem es aussagt, wie das „Erlernen“ habituell gehandhabt wird.

Darauf folgt ohne „Kritik des Standes der Technik“ unmittelbar die Darstellung der „Aufgabe der Erfindung“ mit ihrer „Lösung“. Auch sie ist lediglich implizit und wird durch den Junktor<sup>3</sup> *nun* und die Kritik, die durch das komparative Adjektiv *leichter* zum Ausdruck kommt, angegeben. Sie lautet wie folgt:

Es konnte nun beobachtet werden, daß sich die zeitlichen Abwandlungen **leichter** einprägen, (...) (Hervorhebung von mir).

Alle anderen in 4.2 beschriebenen Teile des Textes sind, wie oben gezeigt, nicht durch klare Abschnitte voneinander getrennt; vielmehr deuten sprachliche Mittel implizit auf die oben beschriebenen Blöcke hin. Der Grund für einen solchen Textaufbau könnte zum einen darin liegen, daß die Technik nicht so weit wie heute fortgeschritten war und der Anmeldende deshalb mit einfacheren argumentativen Mitteln auskam, oder zum anderen, daß kein Merkblatt in der heutigen expliziten Form vorhanden war. Dies ließe auf einen vergleichbar schwächeren Konkurrenzdruck schließen.

### 4.3 Spezifische sprachliche Mittel und argumentative Funktion der Textteile

Bevor ich auf die argumentative Funktion jedes einzelnen Blockes oder Teilblockes eingehe, ist es notwendig, eine allgemeine Argumentationsstruktur des gesamten Textes vorzustellen. Es gilt also, die grobe argumentative Struktur und mehrere kleinere

---

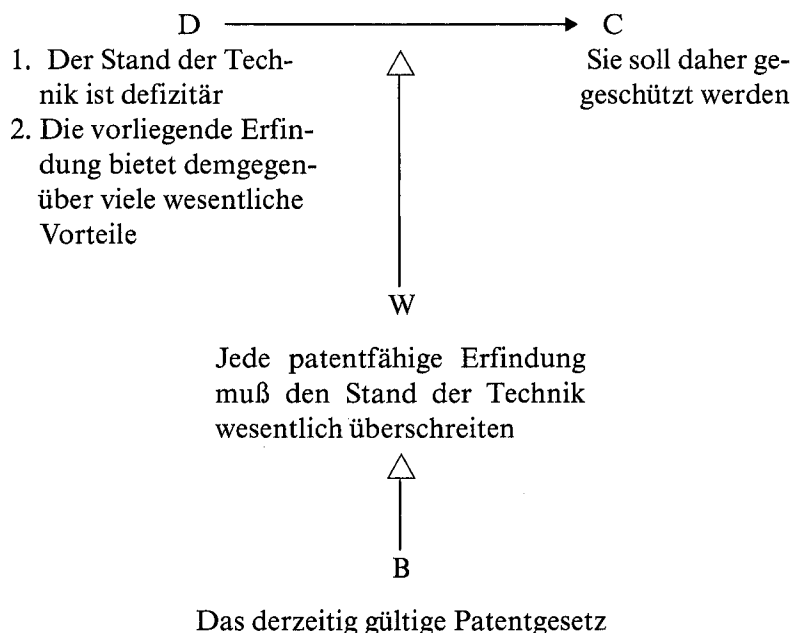
<sup>3</sup>1 Im Sinne Weinrichs (1982:483ff) ist ein Junktor ein Morphem (Präposition, Konjunktion, Relativpronomen u.a.), das sprachliche Elemente und Textteile miteinander verknüpft.

Strukturen erkennbar zu machen.

a) Die allgemeine Struktur kann wie folgt dargestellt werden:

- (1) Der Stand der Technik ist defizitär.
- (2) Die vorliegende Erfindung bietet demgegenüber viele wesentliche Vorteile.
- (3) Also soll sie geschützt werden.

In 3. 1 wurde in etwa das gleiche Schema nach Toulmins Muster dargestellt. Dieses bezog sich jedoch in erster Linie auf den juristischen Rahmen der Argumentation in den Patentschriften. Überträgt man nun die argumentative Gesamtstruktur der Patentschriften auf Toulmins Muster, entsprächen 1. und 2. den „Daten“ und 3. dem „claim“, wobei (W) und (B) in etwa gleich blieben wie in 1.3. Dies sähe dann wie folgt aus :



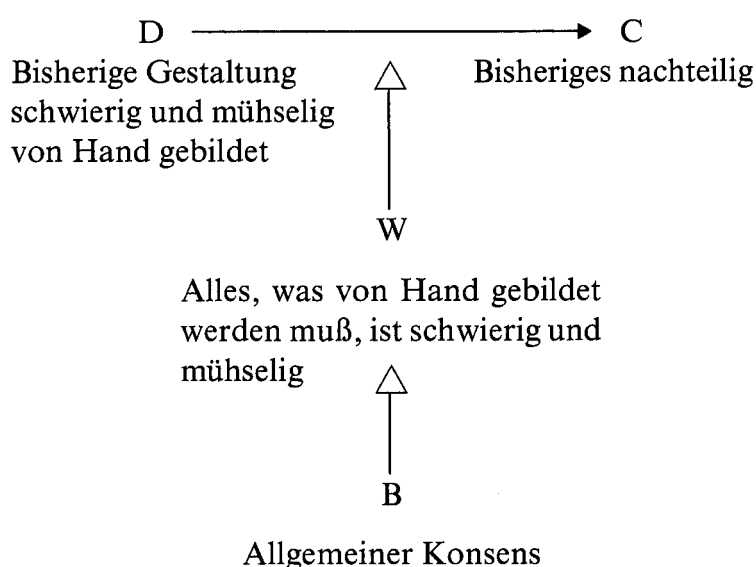
Offensichtlich handelt es sich bei den Argumenten (D), die hier zum Erreichen des in Kap. 3 beschriebenen ersten Zieles eingesetzt werden, um solche, mit denen auf den positiven vs. negativen Wert eines Sachverhaltes geschlossen wird (Eggs 1979:421); sie lassen sich nach Eggs (ebd.) einteilen in: 1.) „evaluative Argumente“, d.h. „Argumente, die zeigen, daß ein bestimmter Sachverhalt absolut gesehen **gut** oder **schlecht** ist“ und 2.) „Präferenzargumente“, d.h. „Argumente, die nachweisen, daß ein Sachverhalt **besser** als ein anderer Sachverhalt“ ist. (Hervorhebungen von mir)

Diese gegen den Stand der Technik und für die eigene Erfindung eingesetzten Argumente kommen durch den Einsatz bestimmter Wendungen zum Ausdruck. Diese sollen später einander gegenübergestellt und näher spezifiziert werden. Hierbei möchte ich es nicht unerwähnt lassen, daß dies die Argumentationsstruktur ist, die ausnahmslos allen Patentschriften zugrunde liegt, denn eine Erfindung wird dann

und nur dann als solche identifiziert und qualifiziert, wenn sie gegenüber dem Stand der Technik einen wesentlichen Vorsprung aufweist.

b) Einen Vorschlag für die Darstellung einer kleineren argumentativen Struktur könnte das folgende Schema aufzeigen. Patentschrift 18 gibt die „Kritik des Standes der Technik“ wie folgt an:

Bisher gestaltete sich die Darstellung von Verkehrseinrichtungen in kartographischen oder Geländedarstellungen sehr schwierig und mühselig, indem diese aus dem Untergrund von Hand gebildet werden mußten (vgl. Patentschrift 18-1:56-60).



Im folgenden werde ich zuerst die spezifischen sprachlichen Mittel angeben, die bei der Argumentation für das erste und das zweite Ziel verwendet werden. Denn wie wir gesehen haben, sind die zum zweiten Ziel (Vergrößerung des Schutzzumfanges) führenden Kriterien nirgends definiert, d.h. der Patentanmelder versucht nur zu eigenen Gunsten den Schutzzumfang zu maximieren, was eigentlich zu Sanktionen führen würde, sollte dies als manipulierendes Verfahren erkannt werden. Also bedarf es des Einsatzes einer bestimmten Strategie. Dies läßt sich z.B. durch den Gebrauch semantisch unbestimmter Teilausdrücke und Wörter aus verschiedenen Klassen, vor allem der der Nomina realisieren, die eine große Extension und eine kleine Intension aufweisen. Sie umfassen die Extension der untergeordneten Begriffe. Auf der nominalen Ebene ist diese Strategie in erster Linie im Abschnitt „Patentanspruch“ anzutreffen. Der Grund dafür liegt darin, daß, wie mehrfach betont, sich der Schutz nur auf die in ihm offenbarten Merkmale erstrecken kann.

Im folgenden untersuche ich die sprachlichen Mittel, die in den einzelnen Blöcken des in 4.2 angegebenen Blockdiagramms schwerpunktmäßig auftreten und gehe dabei auf ihre jeweilige argumentative Funktion ein.

### 4.3.1 Patentanspruch

Die syntaktische Struktur dieses Abschnittes weist eine Besonderheit auf. Der gesamte Abschnitt besteht aus einer komplexen Nominalphrase. Zusammen mit seiner Überschrift kann er jedoch mit einem vollständigen performativen Satz paraphrasiert werden. Die Überschrift *Patentanspruch* selbst ist ein komplexes Verbalnomen, bestehend aus einem Nomen (*Patent*) und einem deverbalen Nomen (*Anspruch*). Die Doppelpunktmarkierung in der Überschrift und die Nominalisierung des Verbs *beanspruchen* stehen für den vollständigen zugrundeliegenden Satz, der etwa wie folgt lautet:

*Hiermit wird Patentanspruch erhoben auf(...)*

Zur Funktion dieser Nominalphrase kann gesagt werden, daß durch sie von zwei Elementen, die in dem Zusammenhang irrelevant erscheinen sollen, abgesehen werden kann:

1. Von dem Bezug zum Subjekt, das den Anspruch stellt. Denn es wird nicht explizit gesagt: „Ich erhebe Patentanspruch auf (...)“. Es scheint geradezu so, als würde sich auf Grund des Standes der Technik der Patentanspruch aus sich selbst heraus formulieren.

2. Von dem Bezug zum Zeitraum, für den Patentanspruch gestellt wird, d.h. von der historischen Situation des Subjekts. Dies bestätigt Benveniste (1966:160) wie folgt:

une assertion nominale, complète en soi, pose l'énoncé hors de toute localisation temporelle ou modale et hors de la subjectivité du locuteur.

Diese beiden Elemente (das Subjekt und das Verb), von denen offensichtlich bewußt abstrahiert wird, scheinen hier keine allzu große Rolle zu spielen. Der zeitliche Umfang des Schutzes ist durch das Gesetz festgelegt, und der Erfinder ist uninteressant. Nur der Erfindungsgegenstand ist relevant; deshalb wird dieser an den Anfang gestellt und als Rhema hervorgehoben.

Insgesamt könnte dieser Abschnitt in sich geschlossen als die Textsorte „Beschreibung“ mit der den Gegenstand definierenden Funktion angesehen werden, bei dem weder dem Tempus noch dem Subjekt Relevanz beigemessen wird. Die definierende Funktion ist erkennbar an der Ähnlichkeit mit dem antiken Definitionsschema. Ein Gegenstand wird benannt (Gattung = *genus proximum*), und es folgt unmittelbar die Angabe seiner ihn näher spezifizierenden, differenzierenden Merkmale (*Ansprüche* = *differentia specifica*). Hinzu kommt die Trennung dieser beiden Teile durch die Hervorhebung der einleitenden Formel „d a d u r c h g e k e n n z e i c h n e t“, durch Sperrung .

Die Verwendung allgemeiner Begriffe dürfte neben der besonderen syntaktischen Struktur dieses Abschnittes als sein typischstes Phänomen gelten. Zur Übersicht stelle ich eine Liste von Substantiven vor, die diese Tendenz aufzeigen. Es handelt sich hierbei meistens um die jeweils ersten Wörter des Patentanspruchs, also um die Bezeichnung des jeweiligen Erfindungsgegenstandes. Die Tendenz zur Verallgemeinerung ließe sich aber auch an der Darstellung jedes einzelnen Merkmals nachweisen. Ihre argumentative Funktion liegt darin, möglichst viel zu umfassen, was für den Anmelder die Vergrößerung des Schutzzumfanges und ein Vermeiden der Patentverletzung seitens seiner Mitbewerber zufolge hat.

Diese verallgemeinernden Ausdrücke sollen „semantisch unterdeterminierte Nomina und Nominalsyntaxmen“ heißen.

### Liste semantisch unterdeterminierter Nomina bzw. Nominalsyntaxmen

Lehrgerät	Patentschrift	15
Steuereinrichtung		15
Lehrhilfsmittel		10
Hilfsmittel für den Sprachunterricht		11
Abfrage- und Kommunikationsvorrichtung		1
Anzeigeorgan		1
Lehreinstellung		29
Fördereinrichtung		29
Verfahren und Einrichtung zur Beeinflussung eines Rednerschülers		25
Lehrmittelfigur		23
Lehrmaschine zum Studium von Fremdsprachen und der Muttersprache		19
Lehranlage		28
Sichtanzeige		2
Sollantwort-Eingabevorrichtung		2
Lehrgerät		3
Einrichtung zur Durchführung eines forcierten Lehrvorgangs		4
Anordnung zum gleichzeitigen Unterrichten einer Mehrzahl von Schülern		12
Lehrapparat		13
Lehrvorrichtung		14
Projektor		16
Betätigungsvorrichtung		16
Betätigungsplatte		16
Abdeckvorrichtung		16
fragendes Organ		16
optisches System üblicher Art und Funktion		16
Rahmenhaltevorrättning		16
Lernmaschine		20
Eingabegerät		20
Eingabeeinrichtung		20
Lehr gerät		21
Behälter		21
Ablenkvorrichtung		21
Verschlusselement		21
Vorratsbehälter		21
logischer Schaltungsbaustein für Lehr zwecke		22
elektronisches Schaltelement		22
Steckverbindungsbuchsen		22
Vorrichtung für audiovisuelles Verhaltenstraining		24
Auslösevorrichtung		24

Signalvorrichtung	24
Anordnung zur Verschlüsselung und Vorrichtung zur Entschlüsselung von aus einer oder mehreren Reihen von Schriftzeichen bestehenden Lösungen für Aufgaben bei die Aufgaben und die Lösungen enthaltenden Schriftwerken undurchsichtiges Material	26
Sammlung von Aufgabenblättern mit Lösungskontrolle	27
Lehranlage zur synchronen Ansteuerung von Tonbandgeräten	28
Steuergerät	28
Ablegelerngerät für das programmierte Lernen	30
Gerät	30
Arretiereinrichtung	30
Bedienungselement	30
Eingabeeinrichtung zur Eingabe einer zeichnerischen Darstellung in eine Vergleichslogik einer Lehrmaschine	5
Lehrgerät	6
Projektoreinrichtung	6
Stiftartiges Kratzglied	6
Lehrgerät	7
Lehrsystem	8
Lehrmittel, insbesondere für Kinder, zum Erlernen der Uhrzeiten und damit zusammenhängender Ausdrücke und Sätze in mehreren Sprachen	9

Die auf der obigen Liste aufgeführten Nomina sind bis auf wenige Ausnahmen wie z.B. *System* (Patentschrift 16), *Behälter* (Patentschrift 21) Nominalkomposita, die, obwohl sie jeweils ganz präzise eine bestimmte Apparatur mit ganz bestimmten Funktionen bezeichnen, keine determinierte Bedeutung aufweisen. Ein *Lehrgerät* (Patentschrift 15) zum Beispiel ist ein genau bestimmtes Gerät, dessen Funktion es ist, zum Lehren angewandt zu werden, dennoch kann man sich darunter keine präzise Apparatur vorstellen, da es eben nur über seine Funktion erfaßt wird. Unter dem Wort *Lehrgerät* könnten alle in einer Lernsituation anwendbaren Gegenstände verstanden werden. Es könnte sich dabei z.B. um ganz einfache Kreide handeln, es könnte eine Tafel oder aber auch ein elektrisch funktionierender Gegenstand sein. Erst über seine Merkmale wird dieses "Gerät" näher spezifiziert und kann auch dann nur einem Fachmann, nämlich der Person des Prüfers, als Sachverständigem zur Erfassung des eigentlich Gemeinten nützen.

Auch lexikologisch können solche Terme wie beispielsweise *Gerät* nicht genau definiert werden, d.h. sie werden auch in den Lexika über Beispiele, die ihre Funktion näher spezifizieren, erfaßt. Das Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache definiert *Gerät* wie folgt:

1. /Bezeichnung für verschiedene Arten von Apparaten, Ausrüstungsgegenständen, Werkzeugen/ ein technisches, elektrisches, medizinisches G.; landwirtschaftliche Geräte; ein einfaches, kompliziertes, modernes, empfindliches G.; ein G. entwickeln, konstruieren, bauen, reparieren, bedienen, ein-, ausschalten; stellen Sie bitte Ihr G. (Ihren *Rundfunkempfänger*,



*Fernsehapparat*) auf Zimmerlautstärke!; heute turnen wir an den Geräten (*Turngeräten*)', veraltend *Gegenstand* im Haushalt: Sie deckte rasch und so zierlich, als es die einfachen Geräte irgend erlaubten, den Tisch HEYSE I 1,76

**2.** /ohne PL / Gesamtheit von Werkzeugen für eine bestimmte Tätigkeit: das G. des Gärtners, Friseurs; veraltend Hausrat: daneben seine eigne Wiege und weiterhin das Schaukelpferd, lauter ausgedientes Gerät STORM 3,16 zu 1 /in Verbindung mit Tätigkeiten z.B. Abhör-, Anhäng-, Blink-, Diktier-, Fernseh-, Grill-, Kopier-, Meß-, Prüf-, Such-, Tauch-, Turngerät; / ferner in/ Atmungs-, Aufnahme-, Band-, Batterie-, Beatmungs-, Bord-, Detektor-, Echolot-, Elektro-, Elektronen(blitz)-, Empfangs-, Groß-, Hand-, Koffer-, Radar-, Rundfunk-, Sauerstoff-, Schirmbild-, Sport-, Tonband-, Zusatzgerät zu 1 u. 2 /in Verbindung mit Tätigkeiten, z.B./ Bau-, Bohr-, Fang-, Folter-, Förder-, Koch-, Schreib-, Zeichengerät; /in Verbindung mit örtlichen Hinweisen, z.B./ Acker-, Altar-, Garten-, Haus-, Küchengerät; /Verbindung mit Materialbezeichnungen, z.B. / Eisen-, Silbergerät; /ferner in/ Abendmahl(s)-, Angel-, Arbeits-, Fischerei-,Haushalt(s)gerät

Offensichtlich können auch solche ausführlichen Erläuterungen keine allzu genaue Vorstellung dessen geben, was mit *Gerät* gemeint ist.

Ich möchte die Diskussion über die Semantik der einzelnen Nominalkomposita und ihre Funktion hier nicht weiterführen. Ich verweise hierzu auf die Arbeit von Hans-Martin Dederding (1982), der dieses Gebiet eingehend untersucht hat. Dafür möchte ich aber auf die Beschreibung der Abstraktionsebene bei Roger Brown (1958) eingehen, dessen Ausführungen sich für die Beschreibung des vorliegenden Problems als sehr nützlich erweisen:

Obgleich Gegenstände auf mehr als eine Weise bezeichnet werden können, wird von den Sprechern einer Sprache in der Regel zu ihrer Bezeichnung nur eine bestimmte unter den vielen gebraucht. Brown führt dies am Beispiel des Wortes *Apfel* aus: obwohl ein Apfel ein Ding, eine Frucht, ein „Amanda's dessert“ oder ein „golden delicious“ sein kann, wird er allgemein als *Apfel* bezeichnet. Er zählt also die Bezeichnung *Apfel* für genau den Gegenstand, den sie bezeichnet, zu der brauchbarsten Ebene der Abstraktion in den meisten Kontexten, in denen er vorkommt: Statt Apfel Frucht zu sagen, wäre für die alltägliche Kommunikation zu wenig spezifisch. Wollte man präzisieren und anstatt *Apfel Golden-delicious-Apfel* verwenden, würde dies zumindest die Unterscheidung dieser von vielen anderen Apfelsorten verlangen.

Für die Beschreibung der Abstraktionsebene schlagen weiterhin Berlin und seine Kollegen (1973) ein Modell vor, das fünf Ebenen unterscheidet. In ihren Ausführungen geht es zwar um die Welt der Tiere und der Pflanzen, aber ihr Modell eignet sich auch gut für die Beschreibung der „unbestimmten“ und „unterdeterminierten“ Bezeichnung der Erfindungsgegenstände.

Berlin und seine Kollegen vertreten die Ansicht, daß jede Kulturgemeinschaft die kulturell relevanten Entitäten ihrer Umwelt, z.B. Tiere und Pflanzen in unterschiedliche Kategorien einteilt, die hierarchisch in fünf oder manchmal sechs Ebenen der Abstraktion ausgedrückt werden. Diese Ebenen lauten wie folgt<sup>4</sup> :

---

<sup>4</sup>Auch wenn die Einteilung nach Berlin in fünf Ebenen kein universelles Beschreibungsmodell ist, ist es für die Zwecke dieser Untersuchung brauchbar.

- (1) unique beginner : plant, animal
- (2) life form : tree, bush, flower
- (3) generic name : pine, oak, maple, elm
- (4) specific name : ponderosa pine, white pine, jack pine
- (5) varietalname : northern ponderosa pine

Auf jeder Ebene schließen sich die Terme der Kategorien gegenseitig aus (sind „inkompatibel“, und die Extension der Begriffe einer jeden Ebene ist enthalten in der Extension eines Terms der nächsthöheren Ebene der Abstraktion, d.h. die Terme einer Ebene stehen in Hyponymiebeziehung zu einem Term der nächsthöheren Ebene (vgl. Lyons 1975, Kap. 10.3). Auf der Ebene 2 betrachtet, schließen sich also *tree* und *bush* aus, beide gehören jedoch zu einem und demselben Term der nächsthöheren Ebene (1). Berlin und seine Kollegen führen an, daß unter den verschiedenen Ebenen eine mittlere ausgezeichnet werden kann, deren Terme am häufigsten verwendet werden, um auf Entitäten Bezug zu nehmen. Um einen Gegenstand angemessen zu bezeichnen, muß ein Sprecher zwei Strategien verfolgen: er muß ihn erstens genau genug bezeichnen, damit der Hörer ihn richtig identifiziert, und er muß sich zweitens vor einer allzu genauen Benennung hüten, aus Gründen, die in der eigenen Trägheit oder in dem Wissen und der Geduld des Hörers liegen können. Er muß also der Griceschen Maxime der Quantität gehorchen und einen geeigneten Kompromiß zwischen Explizitheit und Prägnanz finden. Dieser Kompromiß kann in den meisten Gesprächssituationen auf der Ebene 3 geschlossen werden, und deshalb ist diese lexikalisch am reichsten ausdifferenziert.

Wenden wir nun diesen Modellvorschlag zur Erfassung der Abstraktionsebenen in unserem Kontext an und analysieren dabei z.B. die Komposita *Lehrgerät*, *Vorratsbehälter*, die einfachen Nomina *Behälter*, *Gerät* (Patentschrift 21) und das Kompositum *Lehrgerät* mit dem es näher spezifizierenden Adjektivattribut *elektronisch* (siehe Mustertext im Anhang).

- (1) unique beginner : Gerät, Behälter
- (2) life form : Lehrgerät, Vorratsbehälter
- (3) generic name : 0
- (4) specific name : elektronisches Lehrgerät
- (5) varietal name :
- (6) :
- (7) :

Während das Kompositum *Lehrgerät* der zweiten Ebene angehört, liegt das einfache Nomen *Gerät* auf der obersten Ebene, da es alle möglichen Formen eines Gegenstandes mit der gleichen Funktion umfassen kann. Es fällt auf, daß die Nomina, die in den Patentschriften zur Bezeichnung eines Teils oder des ganzen Erfindungsgegenstandes eingesetzt werden, niemals solche der dritten Ebene, sondern solche höherer Abstraktionsebenen sind. In unserem Mustertext wird der Erfindungsgegenstand als elektronisches Lehrgerät bezeichnet. Auch hier vermittelt die nähere Spezifizierung durch das Adjektivattribut *elektronisch* keine genaue Vorstellung des Erfindungsgegenstandes. Dies könnte wie folgt begründet werden:

Die Terme der Ebene 3 werden verwendet, um Gegenstände, wie sie häufig in der Welt der Sprachgemeinschaft vorkommen, zu bezeichnen. Diese Gegenstände

kommen aber auch meistens in einer sehr spezifischen Gestalt vor. Beispielsweise bezeichnet der Begriff *Karteikarte* eine bestimmte Art, für die die Mitglieder der Sprachgemeinschaft sogenannte Stereotypen besitzen (vgl. Putnam 1979:67f), d.h. Muster, die die Extension dieser Terme sehr eng festlegen. In Patentschriften wird offensichtlich die Verwendung von Termen vermieden, deren Begriffsumfang durch solche Stereotype festgelegt sind. Der Grund liegt wohl darin, daß schon vergleichsweise minimale Abweichungen eines Gegenstandes diesen nicht mehr in den Begriffsumfang eines solchen Terms fallen lassen. Solche minimalen Abweichungen müssen aber noch nicht die Möglichkeit beeinträchtigen, den Gegenstand im Rahmen einer Erfindung zu verwenden. Statt Karteikarten kann man in den meisten Fällen auch Datenbänder oder Mikrofiches verwenden. Aus diesem Grunde werden zur Bezeichnung der Erfindung und ihrer Bestandteile Komposita bevorzugt, die aus einem allgemeinen Begriff und einem modifizierenden Begriff bestehen, der typischerweise die Funktion angibt. Man wird also beispielsweise statt Karteikarte in der Regel ein Wort wie *Informationsträger* verwenden.

Zwischen Fachsprachen und der Sprache der Patentschriften gibt es einen wichtigen Unterschied. Die Terme einer Fachsprache bezeichnen in der Regel Entitäten, die in der alltagssprachlichen Hierarchie relativ „tief liegen. Dies gilt für alltagsnahe Fach- oder Sondersprachen wie z.B. die Jägersprache (Beispiel: *Löffel* in der Jägersprache, *Hasenohren* in der Alltagssprache). Es gilt aber auch für moderne Fachsprachen: einen Begriff aus der Fachsprache der Chemie wie *Kettenkohlenwasserstoff* muß man alltagssprachlich durch umfangreiche Erläuterungen paraphrasieren. Die „Ebene 3“ der Fachsprachen liegt also in der Regel unterhalb der „Ebene 3“ der Gemeinsprache. In der Sprache der Patentschriften scheint nun die typische Ebene oberhalb der „Ebene 3“ der Gemeinsprache zu liegen.

Hier genau liegt das besondere an dieser Textsorte. In ihr treffen sich die Fachsprachen der Technik und des Rechts. Aufgrund des gehäuften Vorkommens der Nominalkomposita beispielsweise ist sie zur Fachsprache der Technik zu rechnen (vgl. z.B. Frey et al. 1978). Der unpersönliche und nominale Stil, die starke Passivbildung, die Attribuierung durch Partizipien und das Präpositionalgefüge unter anderem deuten auf ihre Zugehörigkeit zur Fachsprache des Rechts hin (zur Fachsprache des Rechts vgl. z.B. Ladnar/Plottnitz 1976). Aufgrund dieser Merkmale könnte die Sprache der Patentschrift als eine eigene Fachsprache angesehen werden, die sich in einer Hinsicht von den anderen Fachsprachen unterscheidet:

Während die Abstraktionsebene bei den sonstigen Fachsprachen dem Modellvorschlag Berlins folgend auf der vierten oder fünften Ebene liegt, liegt sie hier eindeutig auf den Ebenen 1 oder 2, sofern die den Erfindungsgegenstand bezeichnenden Fachtermini nicht durch die Angabe weiterer Merkmale näher spezifiziert werden. Die Skala der Ebenen ist nach unten hin offen; die Angabe jedes weiteren Merkmals der Erfindung konstruiert gewissermaßen eine neue, noch spezifischere Ebene.

Ein Beispiel soll den Unterschied bei der Wortwahl (Bezeichnung der Gegenstände) zwischen der Sprache der Patentschriften und beispielsweise der reinen Fachsprache der Technik aufzeigen: Der Erfindungsgegenstand „elektronisches Lehrgerät“ (vgl. Mustertext im Anhang) wird erst über seine weiteren Merkmale näher spezifiziert werden müssen, denn die Bezeichnung der Erfindung so, wie sie ist, d.h. ohne nähere Spezifizierung, umfaßt alle möglichen Arten und Formen eines Geräts, das zum Lehren angewandt wird, sofern es elektronisch funktioniert. Hingegen würde der gleiche Apparat, nämlich ein Tonbandgerät, das zum Lehren angewandt wird, höchstwahrscheinlich in der Fachsprache der Technik „Lehrtonbandgerät“ genannt. Hier wäre

zwar dem Gebot der Präzision genau soviel oder genau so wenig Folge geleistet, jedoch ist diese Bezeichnung zumindest so eng abgegrenzt, daß daraus klar hervorgeht: es handelt sich dabei um ein **Tonband**gerät, das zum Lehren angewandt wird. (vgl. die Bezeichnung der Patentschriften 32, 50, 59). Daß in der Sprache der Patentschriften zumeist absichtlich der Begriffsumfang weitgefaßt wird, ist aus bereits erwähnten Gründen (vgl. 4.3.1) zwar zulässig und für den Anmelder erstrebenswert, zumal sein Adressat ja auch ein Fachmann ist, dennoch wäre es denkbar, daß eine zu weite Fassung des Begriffsumfangs zur Verwirrung der prüfenden Partei und zu Ambiguitäten führen könnte.

Die argumentative Funktion der Allgemeinhaltung in diesem Kontext ist also besonders hervorzuheben. Als „Behälter“ (Patentschrift 21) beispielsweise kommen alle denkbaren Gegenstände, die diese Funktion erfüllen, in Frage. Der Anmelder nimmt für sich jegliche Form und jegliches Material, in dem ein Behälter auftreten kann, in Anspruch. Dadurch vergrößert er seinen Schutzzumfang auf ein Maximum<sup>5</sup>

## 4.3.2 Beschreibung

### 4.3.2.1 Gattung

Die argumentative Funktion dieses Abschnittes scheint darin zu bestehen, die satzwertige, aber nicht satzförmige, elliptische Nominalphrase<sup>6</sup>, mit der Anspruch auf Schutz erhoben wird, näher zu explizieren. Vor allem liegt seine Funktion in der Explizitmachung des Gegenstandes der Erfindung. Wie in 4.2 angegeben, beginnt dieser Abschnitt mit den Formeln: „Die Erfindung betrifft“ oder „Die Erfindung bezieht sich auf, worauf unmittelbar die Angabe der Gattung folgt, die im Wortlaut mit der Gattungsangabe des Anspruchsteils identisch ist. Auch wenn auf die Angabe der Gattung in diesem Abschnitt verzichtet wird (vgl. Patentschriften 6,19, 30), steht dennoch fest, daß die Explizitmachung und die Thematisierung des Erfindungsgegenstandes keineswegs fehlen darf. In diesen Schriften wird die Gattung in diesem Abschnitt indexikalisch durch eine Ziffer wie folgt angegeben: „Die Erfindung betrifft ein Ablegelergerät für das programmierte Lernen gemäß dem Oberbegriff des Anspruchs 1 (Patentschrift 30-2-:36-38).

### 4.3.2.2 Einleitung - Stand der Technik

#### a) Einleitung

Eine Einleitung zum Abschnitt „Beschreibung“ ist nicht in allen Patentschriften anzutreffen; sie muß also als fakultativ gelten. Diese Einleitung, die zumeist (vgl. z.B. Patentschrift 3, 8, 15, 21, 25, 29) vor der Angabe des Standes der Technik steht, besitzt drei unterschiedliche argumentative Funktionen.

Zum einen ist aus ihr eine implizite und sehr indirekte Kritik des Standes der Technik zu entnehmen, bevor dieser noch überhaupt erwähnt wird. Aus diesem Grund könnte eine ihrer argumentativen Funktionen „Vorkritik des Standes der Technik“ genannt werden. Dies belegen z.B. die Patentschriften 3 und 15. In diesen Patentschriften kommt diese „Vorkritik“ mittels eines völlig neutralen Satzes, der durch

<sup>5</sup>Vgl. hierzu auch die Patentschrift 18. Der Anspruchsteil besteht aus vielen semantisch unterbestimmten Termen..

<sup>6</sup>Ein satzförmiger Ausdruck enthält ein finites Verb und mindestens seine valenznotwendigen Ergänzungen (ein „vollständiger Satz“., ein satzwertiger Ausdruck ist ein Ausdruck, mit dem eine Sprechhandlung vollzogen werden kann, ohne daß er ein vollständiger Satz sein muß (vgl. Altman 1981).

keine Vorschriften gefordert wird und eigentlich als überflüssig gelten könnte, zum Ausdruck. Die Vorkritik wird in der Patentschrift 15 erkennbar durch den Gebrauch eines komparativen Adjektivs *vertrauter* und eines qualitativen Adjektivs in attributiver Funktion *von großem Nutzen* (vgl. Mustertext im Anhang 1 :4851).

Wären die bis dahin erfundenen Lehrmittelapparate und Methoden ebenso fortschrittlich wie der, der durch die vorliegende Erfindung vorgeschlagen wird, so würde sich die Notwendigkeit des Gebrauchs eines komparativen Adjektivs erübrigen. Es wäre ebenfalls überflüssig, eine Methode vorzuschlagen, die von noch größerem Nutzen ist als die bereits bestehenden Verfahrensweisen.

1.) In der Patentschrift 3-1:47-55 lautet diese „Vorkritik“ :

„Pädagogen vertreten die Ansicht, daß die Fähigkeit des Lernenden einen beliebigen Stoff zu lernen, nicht nur von seiner Intelligenz abhängt, sondern auch von der Reihenfolge und der Methode der Darbietung des Stoffes. Ein besonders **wichtiger Faktor, der beachtet werden muß**, ist, daß der Stoff **so dargeboten werden sollte, daß er nicht ermüdend wirkt**, denn **andernfalls** würde der Lernende **nur sehr wenig** von dem Stoff in Erinnerung behalten. (Hervorhebungen von mir)

Die Kritik kommt hier vor allem durch den Gebrauch des Konjunktivs *sollte*, sowie des Partizips Präsens *ermüdend* implizit zum Ausdruck. Das implikative *nicht* im Zusammenspiel mit dem Partizip Präsens und dem Konjunktiv deutet auf bestehende Mängel hin. Das Satzadverbial *andernfalls*, die Gradpartikel *wenig*, hervorgehoben durch die Steigerungspartikel *sehr*, implizieren, daß dies bisher nicht so, wie die Erfindung vorschlägt, gehandhabt wurde. In dem Abschnitt „Kritik des Standes der Technik“ in der Patentschrift 3 wird auf das Partizip Präsens *ermüdend* weiterhin Bezug genommen. Diese Tatsache bestätigt die Vermutung, daß mit einer Einleitung, argumentativ gesehen, Kritik an dem Stand der Technik geübt wird.

2.) In der Patentschrift 22 weist diese fakultative Einleitung den Charakter einer Überleitung von der „Gattung“ zur expliziten Angabe des Standes der Technik auf, etwa wie folgt:

**Derartige** Bausteine dienen zum Einüben in den Umgang mit logischen Schaltungen und zum Erlernen der insbesondere genormten Schaltungssymbole. (Patentschrift 22-1:33-35, Hervorhebung von mir)

Dieser Absatz gilt als Überleitung, da er zum einen mit dem Demonstrativartikel *derartige* auf die vorangehende Gattungsbenennung Bezug nimmt, ohne damit inhaltlich verknüpft zu sein. Zum anderen gehört er insofern nicht zu der „Gattung“ als diese, wie bereits erwähnt, aufs Wort mit der Gattungsbezeichnung in dem Teil „Ansprüche“ identisch ist und die Überleitung erst danach in einem gesonderten Absatz ansetzt. Sie ist demnach eine selbständige Aussage, die zur Angabe des „Standes der Technik“ überleitet.

3.) In der Patentschrift 21 scheint die Funktion der fakultativen Einleitung wiederum eine andere zu sein. Hier erhält sie einen definierenden, näher spezifizierenden Charakter, indem mit ihr erklärt wird, was unter einer „*Binomialverteilung*“ zu verstehen ist. Dies lautet folgendermaßen:

Die Binomialverteilung ist ein mathematischer Begriff. Dieser gibt die Wahrscheinlichkeit dafür an, wie oft bei einer unabhängigen Wiederholung eines Versuchs mit zwei möglichen Ausgängen zu bestimmten Malen

die eine Alternative und wie oft die andere Alternative auftreten. Im Ergebnis besagt die mathematische Lehre, daß sich bei beliebig häufiger Wiederholung eines Versuchs die Ergebnisse entsprechend beliebig wenig unterscheiden werden, sofern nur die Häufigkeit der Wiederholung hinreichend groß ist (Patentschrift 21-2:20-37).

Der definierende Charakter dieser Einleitung ergibt sich allein durch den expliziten Gebrauch des kopulativen Verbs *sein* in finiter Form. An den oben aufgeführten drei Beispielen sollten die verschiedenen argumentativen Funktionen einer Einleitung im Abschnitt „Beschreibung“ deutlich gemacht werden. Diese Beispiele können als repräsentativ für die übrigen Patentschriften des Korpus gelten.

#### b) Stand der Technik

Einheitlich und vorschrittmäßig wird in allen Patentschriften auf den Stand der Technik hingewiesen und zwar mehr oder weniger implizit. Das Adjektiv *bekannt* in prädikativer oder attributiver Form (vgl. Mustertext im Anhang 1:52 und 67) weist auf den Stand der Technik hin. Gibt der Anmelder mehrere ihm bekannte Erfindungen an, so gibt er diese weiterhin mit diesem Adjektiv an, etwa wie folgt:

Bei einer bekannten Vorrichtung dieser Art (US-Patentschrift 3299534) sind (...) (Patentschrift 1-1:59)

Bei einer weiteren bekannten Abfrage- und Kommunikationsvorrichtung (US-Patentschrift 3190014) sind (...) (ebd. 2:53)

Außerdem sind eine Reihe von Abstimmungsgeräten bekannt (US-Patentschrift 3281823, FR-Patentschrift 750990, DT-Patentschrift 260673, US-Patentschrift 1219053), die als (...) (ebd. 3:14)

Das Adjektiv *bekannt* ist also der typische sprachliche Indikator für den Stand der Technik. Allerdings gibt es auch hier Varianten. In der Patentschrift 24 wird beispielsweise der Stand der Technik durch den Gebrauch des Verbs *eingeführt* im Passiv Präteritum *wurde eingeführt*, durch die Angabe der Zeit *vor einigen Jahren* und durch die weitere Bezugnahme darauf mit: *im alten System* erkennbar. Es versteht sich, daß hier die Angabe der Fundstelle, nämlich das Land und die Nummer der Patentschrift wie oben, fehlen.

Die Patentschrift 22 gibt den Stand der Technik ebenfalls durch das Verb *beschreiben* im Passiv Präteritum an: *wurde beschrieben*, allerdings hier unter Bezugnahme auf den „Prospekt“, in dem er beschrieben wurde.

Diese im Ausdruck abweichenden Typen für die Angabe des Standes der Technik sind insofern äquivalent, als sie semantisch das wiedergeben, was dem Adjektiv *bekannt* in seiner Bedeutung zugrunde liegt. Alles Bekannte hat einst in der Vergangenheit angesetzt. Es wäre also gerechtfertigt, zu behaupten, daß in der Beschreibung des Standes der Technik auf zurückliegende Ereignisse und habituelle Gepflogenheiten Bezug genommen wird. Indikatoren, die sich auf die Vergangenheit oder das Bestehen eines Habitus beziehen, können als Hinweise auf den Stand der Technik gelten. Diese Indikatoren finden sich nicht nur in der Klasse der Verben; sie können auch Temporaladverbien sein wie z.B. *bisher* in der Patentschrift 17-2:10, 11, 45. Sie können Modaladverbien sein wie *vielfach* in Patentschrift 111:2. Sie kommen aber auch durch das Adjektiv *traditionell* wie z.B. in Patentschrift 4-2:46 zum Ausdruck.

Allen diesen sprachlichen Mitteln ist eines gemeinsam: sie indizieren implizit den Stand der Technik.

Auf den Stand der Technik kann aber auch explizit hingewiesen werden. Dies belegt die Patentschrift 20, in der in Verbindung mit der „Lösung der Aufgabe der Erfindung“ explizit auf „Vergrößerungsglieder“ Bezug genommen wird, „die als solche dem **Stand der Technik** angehören“ (Hervorhebung von mir). Als abweichenden Typ hingegen kann man die Patentschrift 9 ansehen, in der der Hinweis auf den Stand der Technik ganz und gar fehlt. Dies könnte daran liegen, daß die Erfindung aus dem Jahre 1949 stammt, als die Angabe des Standes der Technik noch keine Pflicht war. Dies hatte offensichtlich seinen Grund darin, daß die Anzahl der Patentanmeldungen gering war und keine allzu komplizierte Prüfung nach sich zog.

#### 4.3.2.3 Kritik des Standes der Technik

Auf den Abschnitt „Stand der Technik“ folgt im allgemeinen die Kritik daran, die als eines der wichtigsten Argumente in diesem Kontext gilt. Von ihm hängt das Wesentliche für den Anmelder ab. Je negativer und nachteiliger der „Stand der Technik“ ausfällt, als um so positiver und vorteilhafter wird sich die eigene Erfindung herausstellen. Seine Rolle ist so wichtig, daß in vielen anderen Blöcken und Teilblöcken ein Hinweis darauf mitimpliziert wird. Die Kritik steht manchmal implizit vor dem „Stand der Technik“ als fakultative Einleitung (vgl. 4.3.3); sie kommt aber auch in der Aufzählung der Vorteile der eigenen Erfindung zum Ausdruck. Es versteht sich natürlich, daß nur das kritisiert wird, was die eigene Erfindung in verbesserter Form darbieten kann, sonst würde der Anmelder die eigene Erfindung mitkritisieren. Dies ist auch der Grund dafür, weshalb oft eine implizite Kritik des Standes der Technik aus der „Aufgabe der Erfindung“ herausinterpretiert werden kann (vgl. Patentschrift 17-1:61). Da die Kritik die Defizite des Standes der Technik beschreibt, ist die Distribution aller Formen von Negationen in diesem Abschnitt relevant. Diese defizitanzeigenden sprachlichen Mittel können zwar unterschiedlichen lexikalischen Kategorien angehören, ihnen allen gemeinsam ist jedoch, daß sie in diesem Abschnitt gehäuft vorkommen. Aus der Kategorie der Adjektive sind qualitative Adjektive in negativem, komparativem, prädikativem und antonymem Gebrauch zu nennen. Aus der Klasse der Partikeln fallen Gradpartikeln wie *nur*, *lediglich* und *ausschließlich* auf, aus der der Negationen die Negationsadverbien *nicht* und *kaum* und der Negationsartikel *kein*; aus der Klasse der Konjunktionen schließlich kontrastanzeigende Indikatoren wie *aber*, *doch*, *jedoch*. Auch durch den Gebrauch bestimmter Verben wie z.B. *fehlen* und gewisser Nomina wie z.B. *Mühe*, *Verlust* u.v.a.m. wird implizite Kritik an dem Stand der Technik geübt. Insgesamt können die oben angegebenen Kategorien aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu unterschiedlichen lexikalischen Klassen grammatisch nicht einheitlich erfaßt werden, semantisch jedoch weisen sie die gleiche Funktion auf. Sie alle sind bestimmte Defizite anzeigende, einschränkende Indikatoren; sie alle sind Formen impliziter Negation, was zugleich ihre argumentative Funktion ist. Zur Übersicht greife ich zehn Strukturen heraus, die sich auf die Kritik des Standes der Technik beziehen. Sie sind nicht ausschließlich aus diesem Abschnitt, denn, wie oben angedeutet, kann die Kritik aus der Aufzählung der Vorteile der Erfindung, aus der fakultativen Einleitung und jedem anderen Textabschnitt entnommen werden (vgl. z.B. die Patentschriften 13 und 17). Sie kann aber genauso gut in der Darstellung der Aufgabe der Erfindung mitimpliziert werden. Diese zehn Strukturen sollen exemplarisch unterschiedliche Negationsformen illustrieren, mit deren Hilfe der Stand der Technik kritisiert wird.

1. Patentschrift 15 (Mustertext im Anhang) -2:13-15: Bei einer solchen Vorgehensweise wird **viel Zeit** benötigt und die Lernmotivation der Schüler mit schnellerer Auffassungsgabe **beeinträchtigt**.
2. Patentschrift 1-2:33:
  - a. eine derartige Einrichtung erfüllt vornehmlich statistische Aufgaben, hat **aber** als pädagogisches Hilfsmittel **nur begrenzten Wert**.
  - b. Derartige Systeme sind als pädagogische Unterrichtshilfen **prinzipiell ungeeignet** (ebd. 3:22).
3. ) Patentschrift 3-1:56:
  - a. **Nachteilig** bei den meisten der bekannten Lehrvorrichtungen ist, daß sie ein und dieselbe Lehrmethode durch den gesamten zu bearbeitenden Stoff hindurch immer wiederholen. Der Lernende **wird** dieser Lehrmethode bald **müde** und die Lehrvorrichtung **verliert** bald ihre **Nützlichkeit**.
  - b. Bei diesem Lehrgerät ist die Art der Antworteingabe mittels einer Tastatur **umständlich** und auf die Verwendung von Buchstaben bzw. Symbolen **begrenzt**. Es ist somit **nicht möglich**, die Antwort in graphischer Form einzugeben (ebd. 2:2-6).
4. Patentschrift 6-1:58: (...)
 

**doch** läßt sich der **didaktische Wert** der Lehranlage für den Lernenden durch die Darstellung weiterer Informationen **noch erhöhen**.
5. Patentschrift 12-3:1-34 und 48-60:
  - (a) (...) **dagegen nicht** vorgesehen. Vielmehr wird **lediglich** ein **einziges** Bild aus der angebotenen Videoinformation allen Schülern gemeinsam vorgeführt. Außerdem gibt es keine **automatische** Anzeige (...)  
In apparativer Hinsicht ist das bekannte System mit **relativ großem Aufwand** verbunden, da (...) Darüber hinaus wird bei dem bekannten System der allgemeine Unterrichtsfortschritt (...) **so stark verlangsamt**, wie (...), da die Abgabe des nächsten Unterrichtsbildes an alle Schüler durch den Sender **so lange verzögert** werden muß, bis (...)
  - (b) ebenda  
In jedem Augenblick steht also der Sender jeweils nur einem **einzigem** Schüler zur Verfügung (...) Der **Zeitaufwand** (...) **wird also sehr groß**
6. Patentschrift 13-2:34:
 

**Der Vorteil** des erfindungsgemäßen Lehrapparates **gegenüber bekannten, vergleichbaren Lehrapparaten** ist darin zu sehen, daß dieser **einfach** in seinem mechanischen Aufbau ist und eine größere Standsicherheit aufweist .
7. Patentschrift 14-2:4-9:
  - (a) Preiswerte Lehr- und Spielgeräte für kleinere Kinder weisen gewöhnlich **nur** eine **begrenzte Anzahl** von zu lösenden Problemstellungen auf, was den **erzieherischen Wert begrenzt**. Höher entwickelte Erfindungen fesseln die Aufmerksamkeit des Benutzers, sind **aber ausschließlich sehr teuer**.



- (b) **Nachteilig** an dieser Lehrvorrichtung ist der Umstand, daß hier **keine** (...) (ebd.-2:27)

Die Programmierung der bekannten Lehrvorrichtung **ist nur** über die verschiedenen, **umständlich** zu bedienenden Schalter möglich. Desweiteren ist der elektrische Aufbau der Vorrichtung verhältnismäßig **aufwendig**.

- (c) **Nachteilig jedoch** ist hier, daß die Fragen vom Benutzer **nicht** elektrisch angewählt werden können (...)

Eine beliebige Codierung ist **nicht möglich**, zu jeder Frage ist **nur** eine **einfache** Ja-Nein-Entscheidung **möglich**, (ebd. -2:50)

8. Patentschrift 17-1:59-61:

- a. Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, den Overhead-Projektor **derart** weiterzubilden, daß der Unterricht in **einfacher Weise** lebendiger gestaltet werden kann.
- b. Der Unterricht kann also in einfacher Weise dynamischer **als bisher** abgehalten werden, so daß er interessanter und lebendiger **als bisher** ist. (ebd.-2:9-11)
- c. (...) so daß der Unterricht ebenso dynamischer, interessanter und lebendiger **als bisher** gestaltet werden kann. (ebd. -2:43-45)

9. Patentschrift 16-2:16-18:

Für ein solches Gerät steht immer **nur** ein Teil des Projektionsschirmes für die Bild- bzw. Filmprojektion zur Verfügung. Damit ist ein **Formatverlust** verbunden (...) Es wird aber ein Projektionsbild als umso schöner **empfunden, je größer die zur Verfügung stehende Projektionsfläche ist**.

10. Patentschrift 25-1:59-67:

Im erstgenannten Fall sind **Störungen des zuhörenden Publikums und auch gewisse Verwirrungen beim Rednerschüler**, infolge **Nichterkennens** oder **Nichtklar-Erkennens** einer relativ großen Anzahl von Hinweisen, nicht zu vermeiden, während im anderen Fall die **Kritik meist nicht vollständig und daher weniger wirkungsvoll** ausfällt, **ganz abgesehen** von einem **zusätzlichen** und meist **beträchtlichen** hierfür aufzubringenden **Zeitaufwand** (alle Hervorhebungen von mir).

Wie die oben angeführten Strukturen zeigen, wird mit allen möglichen Mitteln versucht, das „Bekannte“ als „nachteilig“ und defizitär darzustellen. Typische negative Adjektive in prädikativem Gebrauch, die hierfür verwendet worden sind:

*begrenzt - nachteilig - beeinträchtigt - ungeeignet - umständlich - müde - aufwendig - teuer.*

Werden dagegen positive Adjektive gebraucht, so nur zur Herausstellung der eigenen Erfindung, was wiederum nichts anderes bedeutet als indirekte und implizite Kritik des Standes der Technik. Dies zeigen die Beispiele (6) und (8). Hier werden bei der Angabe des Vorteils der eigenen Erfindung in (6) und der Darstellung ihrer Aufgabe in (8) relativ positive Adjektive eingesetzt, wie:

*einfach - lebendig - dynamisch und interessant.*

Der zeitliche Bezug durch *als bisher* sowie der komparative Gebrauch der Adjektive in (8) und die direkte Bezugnahme auf den Stand der Technik durch die Präpositionalphrase *gegenüber bekannten, vergleichbaren Lehrapparaten* in (6) lassen auf implizite Kritik des Standes der Technik in diesem Beispiel schließen.

In den Patentschriften 13 und 17, aus denen die Beispiele (6) und (8) stammen, ist der Kritik des Standes der Technik kein gesonderter Abschnitt gewidmet, weshalb diese in der Angabe des „Vorteils“ (6) und der Darstellung der Aufgabe der Erfindung (8) impliziert wird. Es gilt also, den Stand der Technik als überholt darzustellen, sei es direkt mit Termen, denen eine negative Bedeutung zugrunde liegt, sei es durch die Angabe der positiven Eigenschaften, die die eigene Erfindung besitzt.

Aus der Klasse der Gradpartikeln wird, wie die Beispiele (2) - (5b) - (7a, b, c) zeigen, am häufigsten nur verwendet. Dieser Gradpartikel kommt im allgemeinen die quantifizierende oder skalierende Funktion zu, wobei sie hier primär in ihrer quantifizierenden Rolle verwendet wird<sup>7</sup>. In den Beispielen 5a und 7a finden wir weitere Gradpartikeln wie *lediglich* und *ausschließlich*, die in der gleichen Funktion wie nur verwendet werden.

Es geht aus diesen Beispielen klar hervor, daß die Gradpartikeln gerade vor denjenigen Elementen stehen, die eine Einschränkung bedeuten. Gerade darin ist auch ihre quantifizierende Funktion zu sehen.

Negierende Elemente kommen in erster Linie in Form des Adverbs *nicht* vor (vgl. 3b, 5a, 7c), ferner auch in Form des indefiniten Artikels (negativer Determinator) *kein* (vgl. 5a und 7b). Ob die Negation in adverbialer oder in indefiniter Artikelfunktion auftritt, soll hier weniger interessieren; fest steht, daß sie sowohl als fokussierende als auch implikative Negation interpretierbar ist; fokussierend, weil sie den Akzent auf das zu negierende Element lenkt und dieses herausstellt, implikativ, weil die Kritik mit ihrem negativen Inhalt stets im Vergleich zu den Vorteilen steht, die die eigene Erfindung aufweist. Mit jeder negativen Aussage über den Stand der Technik wird also eine positive Äußerung über die eigene Erfindung impliziert.

Andere Satzadverbien wie *vornehmlich* (2a), *prinzipiell* (2b), Präpositionen wie *gegenüber* (6), *gegen* (in proadverbialer Funktion dagegen (5a), Nomina wie *Formatverlust* in (9), *Verwirrungen*, das *Nichterkennen* - das *Nicht-Klar-Erkennen*, *Zeitaufwand*, in (10), die Verben *verliert* (3a), wird so *stark verlangsamt* (5a), *solange verzögert werden muß* (5a) und schließlich die kontrastanzeigenden Konjunktionen wie *aber* in (2a), (7a), (9), *doch* in (4) und *jedoch* in (7c) zeigen ganz deutlich, daß aus ganz unterschiedlichen Wortklassen nur diejenigen Terme verwendet werden, die zumindest, wenn nicht alle direkt negativ sind, so doch alle eine einschränkende Funktion besitzen.

Die oben angegebenen Strukturen sollen stellvertretend für die Beschreibung der „Kritik des Standes der Technik“ aus dem gesamten Korpus stehen.

#### 4.3.2.4 Aufgabe der Erfindung

Was die argumentative Funktion des Textteiles „Aufgabe der Erfindung“ betrifft, so kann man feststellen, daß dieser Abschnitt zunächst einmal als Schlußfolgerung für ein vorhergehendes Argument im Text anzusehen ist. Dieses Argument betrifft den Abschnitt „Kritik des Standes der Technik“, der in der Regel unmittelbar davor steht. Die Struktur dieses Arguments mit seiner Schlußfolgerung könnte wie folgt rekonstruiert werden:

Der Stand der Technik wird kritisiert, weil er Defizite aufweist; also müssen durch die Erfindung seine Nachteile beseitigt werden. Für diese Auffassung der Argumentationsstruktur dieses Abschnittes spricht, daß in den meisten der untersuchten Patentschriften bereits der erste Satz des Abschnittes „Aufgabe der Erfindung“ einen

<sup>7</sup> vgl. zu den Funktionen von *nur* Altmann 1976: 31 1ff

Indikator enthält, der auf eine explizite schlußfolgernde Funktion dieses Textteiles hinweist. In den Patentschriften 15 (Mustertext im Anhang), 2 und 27 wird diese Schlußfolgerung mit dem Konjunkionaladverb *daher*, in den Patentschriften 7,14,16, 19 mit *deshalb* eingeleitet. Es heißt in diesen Schriften:

Zweck der Erfindung ist **daher**, (...) (Patentschrift 2)

Der Erfindung liegt **deshalb** die Aufgabe zugrunde (...) (Patentschriften 7 und 14)

Aufgabe der Erfindung ist es **deshalb**, (...) (Patentschrift 16)

Der Erfindung liegt **daher** die Aufgabe zugrunde (...) (Patentschrift 19)

Aufgabe der Erfindung ist es **daher**, (...) (Patentschrift 27) (Hervorhebungen von mir)

Dabei wird mit *daher* und *deshalb* jeweils eine eindeutige Beziehung zum Vorhergehenden hergestellt.

Der schlußfolgernde Charakter dieses Abschnittes ist nicht in allen untersuchten Patentschriften so explizit indiziert wie in den obigen Beispielen. In der Patentschrift 21 beispielsweise wird der Bezug zum Vorhergehenden durch das Pronominaladverb *hiervon* in Verbindung mit dem Partizip Präsens *ausgehend* hergestellt. Es lautet hier: „Hiervon ausgehend lag der Erfindung die Aufgabe zugrunde (...)“.

In der Patentschrift 12, 17, 20 wird die implizite Schlußfolgerung durch einen Konsekutivsatz hergestellt:

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, eine Anordnung der eingangs erwähnten Art **so** auszubilden, **daß** (...) (Patentschrift 12)

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, den Overhead Projektor **derart** weiterzubilden, **daß** (...) (Patentschrift 17)

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, eine Lehrmaschine der eingangs erwähnten Art auch in ihrem elektrischen Aufbau **so** zu gestalten, **daß** (...) (Patentschrift 20)

Eine weitere Variante der Verwendung eines Konsekutivsatzes in diesem Abschnitt ist in der Patentschrift 6 „Lehrgerät“ aufgezeigt. Hier wird der Erfindung die Aufgabe gesetzt, „die vorgeschlagene Einrichtung **dahingehend** zu verbessern, **daß** (...)“ (Patentschrift 6) (Hervorhebungen jeweils von mir)

In diesen Beispielen werden in dem Folgesatz, eingeleitet durch *daß*, jeweils diejenigen Verbesserungsvorschläge gemacht, die den in der „Kritik des Standes der Technik“ aufgezählten Nachteilen entsprechen. Insofern ist es gerechtfertigt, den mit *so ... daß* eingeleiteten Sätzen in diesem Abschnitt eine schlußfolgernde argumentative Funktion zuzuweisen. Eine andere Verwendungsweise eines Konsekutivsatzes, eingeleitet durch *ohne ... daß*, in diesem Abschnitt begegnet uns in der Patentschrift 5. Hier wird die Folge, die nachteiligerweise eingetreten ist und durch die Erfindung vermieden werden soll, mit dem Konsekutivsatz *ohne... daß* ausgedrückt:

Der vorliegenden Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, eine Eingabeeinrichtung zur Eingabe einer zeichnerischen Darstellung einer Vergleichslogik einer Lehrmaschine anzugeben (...), ohne daß der Lernende zusätzliche Manipulationen ausführen muß.

Dabei werden hier die „zusätzlichen Manipulationen“ seitens des „Lernenden“ in dem „Stand der Technik“ in dieser Patentschrift vorher kritisiert.

In den Patentschriften 23,29, 18 wird der Erfindung explizit „die Aufgabe“ zugrunde gelegt, „anhaltende Nachteile zu vermeiden“ (23) - oder „diese Nachteile zu beheben“ (29) oder, wie es in der Patentschrift 18 heißt: „Zweck der Erfindung ist die Beseitigung dieser Schwierigkeiten“.

Hier ist jeweils durch Nachteile“ oder „Schwierigkeiten“, die zu „vermeiden“, zu „beheben“ oder zu „beseitigen“ sind, eine direkte Konsequenz aus der „Kritik des Standes der Technik“ gezogen. Allerdings können aus diesem Abschnitt auch implizite schlußfolgernde Aussagen herausinterpretiert werden, so beispielsweise in den Patentschriften 1, 13,22 und 25, in denen Terme wie *Vielzahl anstatt* begrenzt in der „Kritik“ (1), *einfacher konstruktiver Aufbau*<sup>8</sup> (13), *möglichst rationell* (22) verwendet werden; oder, wie es in der Patentschrift (25) heißt:

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde (...), ungewollte **Störungen** des zuhörenden Publikums und eine mögliche **Verwirrung** des Rednerschülers zu **vermeiden**. (Hervorhebungen von mir)

Dabei wird jeweils auf das Kritisierte in dem vorangehenden Abschnitt Bezug genommen und jeweils vorgeschlagen, was gegenüber dem kritisierten Stand der Technik nun durch die eigene Erfindung verbessert wird.

Diese implizite Schlußfolgerung ergibt sich aus vielerlei anderen sprachlichen Mitteln. So beispielsweise in den Patentschriften 3 und 11, in denen mit Hilfe eines komparativen Adjektivs ausgedrückt wird, inwiefern der Stand der Technik als überholt anzusehen ist:

Patentschrift 3:

Es ist die Aufgabe der im Anspruch 1 angegebenen Erfindung, für ein Lehrgerät die Antworteingabe vielseitiger **als** bei den **bekanntesten Geräten** zu gestalten. (Hervorhebungen von mir)

Hieraus wird deutlich, daß der Stand der Technik, ausgedrückt durch *bekannt*, nicht so vielseitig zu sein scheint, wie das Vorhaben des Erfinders. Oder die Patentschrift 1 :

Es konnte nun beobachtet werden, daß sich die zeitlichen Abwandlungen leicht **er** einprägen, wenn nach der Erfindung (...) (Hervorhebung von mir);

wobei hier in dem Komparativ *leichter* die Implikation steckt, daß sich „die zeitlichen Abwandlungen“ nach dem „Stand der Technik“ nicht so leicht „einprägen“ wie nach dem Vorschlag der Erfindung.

In den Patentschriften 10 und 11 wird der Abschnitt „Aufgabe der Erfindung“ durch den Junktor *nun* erkennbar. Dieser scheint für die Patentschriften vor der

---

<sup>8</sup>In dieser Patentschrift fehlt der Abschnitt „Kritik des Standes der Technik“. Sie ist aus dem Abschnitt „Vorteile der Erfindung“ entnommen. Es heißt dort: „Der Vorteil des erfindungsgemäßen Lehrapparates gegenüber bekannten, vergleichbaren Lehrapparaten ist darin zu sehen, daß dieser einfach in seinem mechanischen Aufbau ist und eine größere Standsicherheit aufweist“.

Gesetzesreform charakteristisch zu sein<sup>9</sup>. In ihnen wird also die „Aufgabe der Erfindung“ nicht mit den hierfür spezifischen formelhaften Ausdrücken: *Die Aufgabe der Erfindung liegt darin (...)*, *Der Zweck der Erfindung ist*, oder *Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde (...)*, erkennbar gemacht, sondern durch den Einsatz des Junktors *nun*, der hier offenbar zweierlei Funktionen erfüllt: eine argumentative und eine textlinguistische; argumentativ insofern, als damit von dem Geschehen in der Gegenwart durch den „Stand der Technik“ zu dem in der Zukunft durch die noch nicht existierende, erst darzustellende Erfindung übergeleitet wird und weil damit zum Ausdruck kommt, daß ein neuer Zustand in der Technik durch die Erfindung entsteht; textlinguistisch insofern, als er die Kohärenz zwischen zwei argumentativ zusammengehörenden Textabschnitten herstellt: es wird mit *nun* zum Ausdruck gebracht, daß die Darstellung des Standes der Technik nun abgeschlossen ist und ein neuer „Paragraph“ im textlinguistischen Sinne beginnt. Es wäre daher vielleicht berechtigt zu behaupten, daß dieser Junktor den anfangs diskutierten *daher* und *deshalb* in den Patentschriften 15 (Mustertext im Anhang), 2, 7, 14, 16, 19, 27 im weiteren Sinne entspricht. Während diese Indikatoren eine Schlußfolgerung anzeigten, führt *nun* eine neue Prämisse ein.

Schließlich kommt diese oben diskutierte schlußfolgernde Funktion durch den Einsatz des Pronominaladverbs *demgegenüber* (vgl. z.B. Patentschrift 4) zum Ausdruck, dessen argumentative Funktion im Vergleich zwischen dem „bekanntem“, „defizitären“ und dem „neuen“, verbesserten Vorschlag besteht. Es heißt hier:

Die Aufgabe der vorliegenden Erfindung besteht demgegenüber in der Schaffung einer Einrichtung der eingangs vorausgesetzten Art, (...).

In einem gesonderten Abschnitt werde ich auf die Gegenüberstellung der Argumente und Gegenargumente, d.h. der „Kritik des Standes der Technik“ und der „Aufgabe“ bzw. „Vorteile der Erfindung“ zu sprechen kommen.

Als zusätzliche, jedoch marginale argumentative Funktion des Abschnittes „Aufgabe der Erfindung“ kann noch angeführt werden, daß ihm, textkonstitutiv gesehen, die Rolle zukommt, die der Gattungsbenennung in dem Abschnitt „Ansprüche“ zugewiesen wird. Die Angabe der Gattung in jenem Abschnitt entspricht dem Stand der Technik, dessen Verbesserung in den Merkmalen des Kennzeichnungsteils vorgeschlagen wird. Hier in der „Aufgabe der Erfindung“ wird auf die Gattung hingedeutet, unter der die „neue“ Erfindung zu verstehen ist. Dabei entspricht dann die „Lösung der Aufgabe“ den Merkmalen der Erfindung, die oft sogar im Wortlaut mit den Merkmalen in dem Abschnitt „Ansprüche“ identisch sind.

Daher folgt auf den Textteil „Aufgabe der Erfindung“ unmittelbar ihre „Lösung“, die im folgenden in ihren charakteristischen Eigenschaften analysiert werden soll.

#### 4.3.2.5 Lösung der Aufgabe der Erfindung

Das zentrale, in nahezu allen untersuchten Patentschriften vorkommende sprachliche Mittel für diesen Textteil ist der Ausdruck *erfindungsgemäß* in adverbialem oder adjektivischem Gebrauch. Aus ihm ist auch die argumentative Funktion dieses Textteiles abzuleiten. Im vorangehenden Abschnitt habe ich bereits darauf hingewiesen, daß der Abschnitt „Lösung der Aufgabe der Erfindung“ mit den Merkmalen, die in dem Abschnitt „Patentansprüche“ die neue Erfindung kennzeichnen, oft sogar im

---

<sup>9</sup>Die Patentschriften 10 und 11 stammen aus den fünfziger Jahren; sie unterscheiden sich, wie bereits in 4.0 erläutert, von den neueren nach der Gesetzesreform 1968, nicht nur in ihrer äußeren Struktur, sondern auch in der sprachlichen Formulierung.

Wortlaut identisch ist. Ferner wurde in 4.2. 1, bei der Analyse der „Patentansprüche“ gesagt, daß sich der Schutz, der beansprucht wird, allein auf die Merkmale erstrecken kann, die im Kennzeichnungsteil offenbart werden. Dies bedeutet, daß das „Neue“ und „Erfinderische“ an einer Erfindung, auf das es hier ankommt, aus diesem Kennzeichnungsteil bzw. auch aus der „Lösung der Aufgabe der Erfindung“ zu entnehmen ist. Gerade darin ist auch der argumentative Einsatz des Begriffes *erfindungsgemäß* begründet, einfacher ausgedrückt, wird mit *erfindungsgemäß* zum einen auf die Erfindung und ihre spezifischen Eigenschaften, für die Schutz beansprucht wird, Bezug genommen; und zum anderen wird dessen Einsatz benötigt, um das „Bekannte“, Konventionelle von dem „Neuen“ explizit zu trennen. Sehen wir uns nun diesen Abschnitt näher an. So wie der vorhergehende Textteil „Aufgabe der Erfindung“ wird auch dieser zumeist explizit durch eine formelhafte Wendung eingeleitet: Es heißt in nahezu allen analysierten Schriften: „Diese Aufgabe wird erfindungsgemäß dadurch gelöst, daß (...)“, wobei in dem Folgesatz, eingeleitet durch *daß*, die Merkmale aufgezählt werden, die bereits in den „Ansprüchen“ angegeben worden sind. Dies geschieht entweder durch die wörtliche Übernahme der angegebenen Merkmale und in der gleichen Reihenfolge mit der gleichen Einteilung, oder durch kurze explizite Bezugnahme darauf. Das einzige unterscheidende Kriterium bei einer wörtlichen Übernahme ist, daß in dem Textteil „Lösung“ die Ziffern bzw. die Buchstaben fehlen, die im Abschnitt „Ansprüche“ zur Beschreibung der Zeichnung vor jedes Merkmal gesetzt werden. Dieser Unterschied findet seine Berechtigung darin, daß der Abschnitt „Ansprüche“ für sich genommen eigentlich für die Prüfung der Patentfähigkeit genügen soll. Sollte eine Zeichnung gefordert werden, so müssen die Ziffern, die zu ihrer Beschreibung eingesetzt werden, auch ohne das Heranziehen des Abschnittes „Beschreibung“ mit den Ziffern übereinstimmen, die in den „Merkmalen“ angegeben werden. Zwei Zitate sollen diese exemplarisch belegen:

## 1) Patentschrift 23

### Patentanspruch

gekennzeichnet durch die Kombination folgender Merkmale:

- a) Der Klebestreifen (14) ist in seiner Längserstreckung an der Lehrmittelfigur von oben nach unten verlaufend angeordnet;
- b) der Klebestreifen ist zum größten Teil oberhalb des Massenschwerpunktes der Lehrmittelfigur angeordnet;
- c) die Schutzabdeckung (16) ist in an sich bekannter Weise durch mehrere im Abstand angeordnete, Perforations oder Materialverdünnungslinien (32) in stückweise abziehbare Abschnitte unterteilt;
- d) Die Perforations- oder Materialverdünnungslinien (32) der Schutzabdeckung verlaufen quer zur Längserstreckung des Klebestreifens;
- e) die Schutzabdeckung (16) ist flächenmäßig größer als der Klebeabschnitt und steht über diesen nach oben vor.

### Lösung der Aufgabe

Diese Aufgabe wird erfindungsgemäß durch die Kombination folgender Merkmale a) bis e) gelöst :

- a) Der Klebestreifen ist in seiner Längserstreckung an der Lehrmittelfigur von oben nach unten verlaufend angeordnet;
- b) der Klebestreifen ist zum größten Teil oberhalb des Massenschwerpunktes der Lehrmittelfigur angeordnet;
- c) die Schutzabdeckung ist in an sich bekannter Weise durch mehrere im Abstand angeordnete, Perforationsoder Materialverdünnungslinien in stückweise abziehbare Abschnitte unterteilt;
- d) Die Perforations- oder Materialverdünnungslinien der Schutzabdeckung verlaufen quer zur Längserstreckung des Klebestreifens;
- e) die Schutzabdeckung ist flächenmäßig größer als der Klebeabschnitt und steht über diesen nach oben vor.

Durch die obigen Zitate soll die wörtliche Übereinstimmung der „Merkmale“ mit der „Lösung“ gezeigt werden. Die in der linken Spalte angegebenen Ziffern vor den Merkmalen der Erfindung beziehen sich auf die auf Seite 4 dieser Patentschrift angegebene Zeichnung in vier „Figuren“, die jeweils eine Perspektive der Erfindung darstellen. Diese Ziffern fehlen in der rechten Spalte, obwohl die restlichen Angaben vollständig mit denen der linken Spalte übereinstimmen.

2) In der Patentschrift 5 wird die „Lösung der Aufgabe“ durch eine kurze Bezugnahme auf die „Merkmale“ wie folgt formuliert:

Dies wird bei einer Eingabevorrichtung der eingangs erwähnten Art erfindungsgemäß erreicht durch die im Patentanspruch angegebenen Maßnahmen.

Hier wird mit dem Demonstrativpronomen dies auf den unmittelbar vorhergehenden Textteil „Aufgabe der Erfindung“ Bezug genommen, und die „Lösung“ soll zusammenfassend aus den Merkmalen entnommen werden.

Argumentativ gesehen, kommt diesem Textteil also die Funktion zu, die der Angabe der Merkmale in den „Ansprüchen“ zukommt. Aus ihm werden die Kriterien der „Neuheit“ und der „erfinderischen Tätigkeit“, die eigentlichen Kriterien für die Patentfähigkeit, entnommen.

#### 4.3.2.6 Vorteile der Erfindung

Die Überschrift dieses Textteils indiziert seine argumentative Funktion. Er wird in den meisten Patentschriften (vgl. z.B. Mustertext im Anhang 2:32) durch den Einsatz des Satzadverbials *vorteilhafterweise* erkennbar, oder durch die formelhafte Wendung:

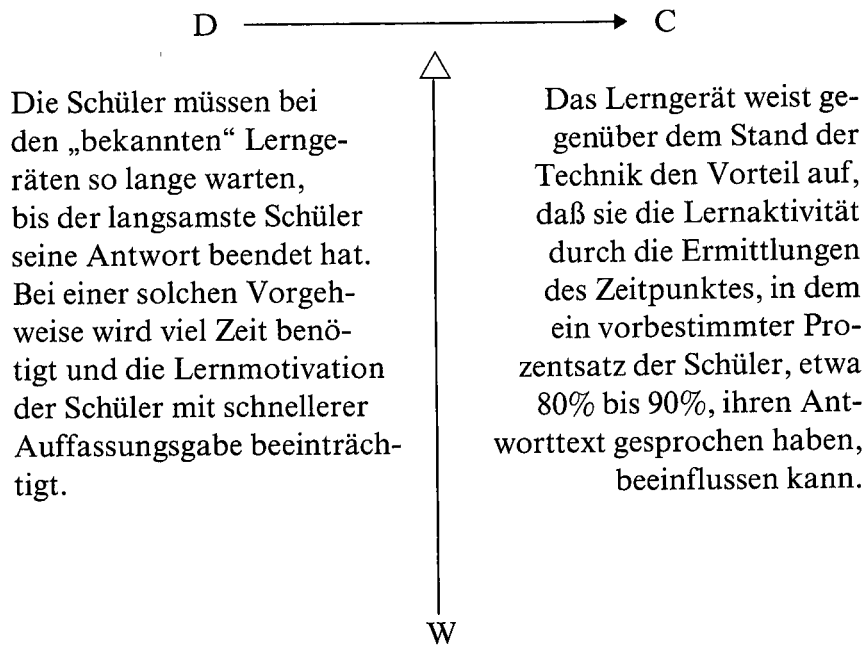
Der Vorteil des erfindungsgemäßen Lehrapparates gegenüber dem Bekannten des Standes der Technik besteht darin, daß (...) (vgl. z.B. Patentschrift 7-2:34)

In der Regel folgt dieser Abschnitt auf die „Lösung der Aufgabe der Erfindung“ in Form eines eigenen Absatzes, aber die Vorteile einer Erfindung werden zusätzlich auch oft in jedem anderen Textteil mitimpliziert, wobei dort jeweils durch gewisse Indikatoren auf die positiven Eigenschaften der Erfindung hingewiesen wird; beispielsweise durch die Angabe eines billigeren oder stabileren Materials zur Herstellung des Erfindungsgegenstandes oder aber auch durch den Hinweis auf seine leichte Handhabung und Transportfähigkeit gegenüber einer konventionellen Erfindung (vgl. hierzu z.B. die Patentschrift 18).

Der Textteil „Vorteile der Erfindung“ stellt einen Gegenpol zum Abschnitt „Kritik des Standes der Technik“ dar, sie sind jedoch beide zugleich Hauptargumente (D) für die Behauptung (C): „Es besteht Anspruch auf Schutz“ (vgl. 4.2)

Diesen Argumenten liegt eine eigene argumentative Struktur zugrunde, d.h. sie stellen selbst Behauptungen (C) dar, für die wiederum Argumente (D) vorgebracht werden. In 4.2 wurde bereits die Argumentationsstruktur einer „Kritik des Standes der Technik“ am Beispiel dieses Abschnittes in der Patentschrift 18 -I :56-60 aufgezeigt. Hierzu möchte ich die Argumentationsstruktur einer Darstellung der „Vorteile der Erfindung“ demonstrieren. Es bietet sich dafür unser Mustertext, die Patentschrift 15 im Anhang, an.





Jede Erfindung hat gegenüber dem Stand der Technik wesentlich fortschrittlicher zu sein.



Das derzeit gültige Patentgesetz

In dieser Patentschrift 18 stellt die „Kritik des Standes der Technik“ (vgl. 18-2:10-15) das Argument (D) für die Behauptung (C) (vgl. 18 -2:31-35) dar, wobei es durch die gesetzliche Vorschrift (W) gestützt wird, die wiederum vom geltenden Patentgesetz (B) bestimmt ist. Es ist jedoch zu beachten, daß in dem Abschnitt „Kritik“ generell nur das in Frage gestellt wird, was durch die eigene Erfindung gelöst oder verbessert werden kann. Im Textteil „Vorteile“ dagegen werden viel mehr Vorteile der Erfindung aufgezählt, als an dem „Stand der Technik“ kritisiert wird. Dies wird auch deutlich an der Länge dieses Abschnittes gegenüber der „Kritik des Standes der Technik“ in den meisten Patentschriften. Denn es werden zwar insgesamt in dem eigentlichen Abschnitt „Vorteile der Erfindung“ oft nur diejenigen positiven Eigenschaften aufgezählt, deren entsprechende negative Charakteristika an dem Stand der Technik kritisiert worden sind; es werden aber auch oft zusätzliche Vorteile in anderen Textteilen entweder implizit oder gar durch einen expliziten Hinweis erkennbar, aufgezählt. Diese positiven Eigenschaften wurden jedoch zuvor nicht in dem Abschnitt „Kritik des Standes der Technik“ als Nachteile dargestellt. Einen Beleg für den obigen Fall liefert uns der Mustertext im Anhang (vgl. 2:36). Es gibt also entweder die Möglichkeit: Korrespondenz der „Vorteile“ mit den Nachteilen in der „Kritik“, oder

die Möglichkeit: mehr „Vorteile“ als Nachteile in der „Kritik“<sup>10</sup> zu kritisieren. Die einzigen Ausnahmefälle, in denen dem äußeren Anschein nach mehr an dem Stand der Technik kritisiert wird als Vorteile der Erfindung aufgezählt werden, bilden eventuell die Patentschriften, in denen sich erstens der Erfinder auf mehrere dem Stand der Technik angehörende Erfindungen stützt, die er einzeln und gesondert kritisiert<sup>11</sup>, und in denen zweitens den Vorteilen kein gesonderter Abschnitt gewidmet ist. Der letztere Fall ist jedoch kaum denkbar, denn auch wenn die Vorteile nicht gesondert oder zusammenhängend beschrieben werden (vgl. z.B. die Patentschrift 25), so gehen sie immer implizit aus der „Kritik“ und der Darstellung der „Aufgabe“ hervor, und sie werden oft durch einen expliziten Hinweis in der Beschreibung der „Lösung der Aufgabe“ mitberücksichtigt (vgl. z.B. die Patentschrift 14). Der absolut notwendige Hinweis auf Vorteile oder ihre explizite Erwähnung findet ihre Berechtigung darin, daß der Anmelder bestrebt ist, seine Erfindung als dem Stand der Technik gegenüber etwas wesentlich Hochwertigeres darzustellen. Die Patentschriften 14 und 25 beispielsweise belegen den obigen Fall. In der Patentschrift 25 werden die „Aufgabe“ und die „Lösung“ folgendermaßen formuliert: 1:68-2:1-18

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, bei erforderlich werdenden Korrekturen seitens der Lehrkraft während des Sprechens des Rednerschülers eine ungewollte Störung des zuhörenden Publikums und eine mögliche Verwirrung des Rednerschülers zu vermeiden und gleichzeitig dem zur Vervollkommnung des Redens vor einem Publikum durchzuführenden Lernprozeß die **höchstmögliche Effizienz zu vermitteln, nicht zuletzt auch durch Einsparung an der Zeit**. Diese Aufgabe wird in einem weiteren Verfahren zur sofortigen korrektiven Beeinflussung eines Rednerschülers während seiner Rede seitens der Lehrkraft erfindungsgemäß dadurch gelöst, daß dem Rednerschüler **unter stiller Einwirkung der Lehrkraft im Rücken des zuhörenden Publikums und über dessen Köpfe hinweg innerhalb der Anzeigefläche eindeutige optische Signale, vorzugsweise Lichtsignale, als Korrekturhinweise für das Verhalten während der Rede übermittelbar sind**. (Hervorhebungen von mir)

Die „Vorteile der Erfindung“ ergeben sich in dem obigen Beispiel implizit aus den Wendungen „höchstmögliche Effizienz“ oder „Einsparung an der Zeit“, die der Erfindung als „Aufgabe“ zugrunde liegen. In dieser Patentschrift wird im vorhergehenden Abschnitt, dem „Kritik des Standes der Technik“, auf einen „beträchtlichen (...) Zeitaufwand“ hingewiesen, den die dem Stand der Technik angehörende Erfindung als Nachteil aufweist. Durch die Wendung „Stille Einwirkung ...“ werden ferner zusätzliche Vorteile der Erfindung angedeutet, die durch die „Lösung der Aufgabe der Erfindung“ hervorgerufen werden. Auch hier war vorher, in der Darstellung des Standes der Technik, von „bekanntem“ Erfindungen die Rede, bei denen die „Lehrkraft durch mehr oder weniger laut gesprochene, akustische und/oder durch Handzeichen optisch gegebene Korrekturen im Nachhinein zu geben“ bestrebt ist. Ähnlich wird in der Patentschrift 14 verfahren. Hier werden zunächst mehrere dem Stand der Technik angehörende Erfindungen angegeben und einzeln kritisiert. Es fehlt hier zwar der

<sup>10</sup>Wie in 4.3.4 gezeigt wurde, kann sogar auf die Darstellung der „Kritik des Standes der Technik“ in einem gesonderten Abschnitt verzichtet werden (vgl. Patentschriften 13 und 17). Die „Kritik“ wird in dem Falle im Zusammenhang mit der Aufzählung der „Vorteile“ implizit dargestellt (vgl. Patentschrift 13).

<sup>11</sup>2 In manchen Patentschriften (vgl. z.B. die Patentschrift 7) wird aber auch die Summe der angegebenen „bekanntem“ Erfindungen in einem kritisiert. Es heißt hier: (2:2-5) „Sämtlichen Lehrgeräten ist jedoch gemeinsam, daß sie zu ihrer Realisierung einen großen mechanischen und elektrischen Schaltungsaufwand benötigen“.

explizite Hinweis auf den Abschnitt „Vorteile der Erfindung“. Diese werden jedoch ausführlich in der Darstellung der „Lösung der Aufgabe“ mitberücksichtigt und entsprechen aber auch jeweils dem am Stand der Technik Kritisierten. Auf dieses Beispiel möchte ich jedoch in einem anderen Zusammenhang noch einmal zurückkommen.

Die Vorteile, die einer Erfindung zugesprochen werden, betreffen über ihre Korrespondenz mit der „Kritik am Stand der Technik“ und über die günstigeren, effektiveren Materialien und Handhabungen, die die eigene Erfindung gegenüber dem Stand der Technik aufweist, hinaus auch sehr oft ihren Verwendungszweck. Dies stellt zugleich ein Argument für die Vergrößerung des Verwendungsschutzes dar. Ich möchte dies am Beispiel von drei Zitaten verdeutlichen. Die Patentschrift I formuliert dieses Argument folgendermaßen (vgl. 3-45-55, Hervorhebungen von mir):

a) Wenn im Zusammenhang dieser Beschreibung und der Patentansprüche vom „Lehrer“ und „Schüler“ die Rede ist, dann soll hierdurch die **Verwendung** der Abfrage- und Kommunikationsvorrichtung nicht auf den reinen Lehrer-Schüler-Betrieb beschränkt werden. Diese Bezeichnungen wurden lediglich aus Gründen des leichteren Verständnisses der technischen Einrichtung gewählt. Die Vorrichtung kann auch bei Seminaren, Diskussionen, Veranstaltungen u. dgl. mit gleichem Erfolg verwendet werden.

In den Patentschriften 9 und 11 lautet dieses Argument wie folgt<sup>12</sup>:

Patentschrift 9-3:33-35

b) Es ist selbstverständlich, daß **auch** andere Sprachen als Deutsch, Englisch und Französisch in den Bereich der Lernuhr einbezogen werden **können**.

Patentschrift 11-4:116-125

c) Da neben der englischen **auch** die deutsche Bedeutung angebracht ist, *kann* diese Zeitentafel **auch** von einem englischsprechenden Menschen zur Erlernung der deutschen Sprache verwendet werden. Die Zeitentafel *kann* in ähnlicher Form **auch** zur Erlernung der Zeiten einer anderen Sprache, z.B. der lateinischen, **verwendet werden**. Derartige Zeitentafeln können für den Gebrauch der Schüler in verkleinerter Ausgabe hergestellt werden (Hervorhebungen von mir).

In allen drei Beispielen versucht der Anmelder, sich mit der Angabe zusätzlicher Verwendungsmöglichkeiten der Erfindungen zumindest ein weiteres Anwendungsgebiet zu sichern. Am deutlichsten wird dieser Versuch in den Beispielen a und c, in denen jeweils explizit auf die Tatsache hingewiesen wird, daß sich die Anwendung der Erfindung „nicht auf den reinen Lehrer-Schüler-Betrieb beschränken soll“ (vgl. Beispiel a) und daß „die Zeittafel (...) auch zur Erlernung (...) z.B. der lateinischen Sprache verwendet werden kann (vgl. Beispiel c). In Beispiel b ist zwar die Verwendung nicht explizit markiert, die zusätzliche Verwendungsmöglichkeit wird hier implizit mit Hilfe des Modalverbs *können* in Verbindung mit der Konjunktion *auch* dargestellt. *Können* indiziert alternative Möglichkeiten. Die Selbstverständlichkeit des Einatzes einer solchen Strategie ergibt sich für den Anmelder aus der Absicht, seinen Schutzzumfang soweit zu maximieren, daß seitens seiner konkurrierenden Mitbewerber möglichst viele weitere Ausführungen der Erfindung verhindert werden

<sup>12</sup>Diese Patentschriften stammen aus den fünfziger Jahren.

können. Selbstverständlich werden die Vorzüge einer Erfindung durch die Anwendung sprachlicher Mittel mit positiver Bedeutung beschrieben, und ich möchte es nicht versäumen, in diesem Zusammenhang auf die typischen Wendungen hinzuweisen, mit denen diese Vorteile zum Ausdruck kommen.

Typisch sind zum Beispiel Wendungen wie: *hat die Möglichkeit, es ist möglich, ermöglicht, in kurzer Zeit, ist überschaubar, übersichtlich, wird erspart* u.a.

Die positiven Wendungen lassen sich am effektivsten aufzeigen, wenn sie in einem Schaubild den negativen Wendungen der „Kritik“ gegenübergestellt werden.

Ich werde im folgenden am Beispiel von zwei Patentschriften den Fall der Korrespondenz der „Vorteile“ mit der „Kritik“ darstellen, d.h. es werden die in einer Patentschrift beschriebenen Vorteile der Erfindung in eine Spalte aufgelistet, die mit den in der „Kritik“ angegebenen Nachteilen des Standes der Technik übereinstimmen, sowie den Fall aufzeigen, in dem mehr „Vorteile der Erfindung“ angegeben werden als an dem Stand der Technik kritisiert wird, und ich werde sie im weiteren diskutieren.

Den letzten Fall belegt unter anderem die Patentschrift 29 (Hervorhebungen von mir):

### **Kritik des Standes der Technik 2:25-30**

Bei jeder diesen bekannten Ausführungsformen ist stets **nur ein Schreibblatt** vorgesehen, so daß, wenn dieses beschriftet ist, **nachteiligerweise sowohl das Deckblatt als auch der Boden und das Kopierblatt unbrauchbar werden.**

### **Vorteile der Erfindung 2:483:35**

Mit der Lehreinrichtung gemäß der Erfindung ist es **möglich, einen ganzen Komplex von Aufgaben, z.B. einen vollständigen Lernkurs**, auf einer Mehrzahl von Schreibblättern aufzudrucken und zu einem Stapel zu vereinigen. Das Kopierblatt bleibt fest unter dem Deckblatt und **reicht für eine größere Anzahl von Schreibblättern. Erst, wenn diese beschrieben sind, wird das Kopierblatt ausgewechselt.** Die Einrichtung ist **einfach** aufgebaut und **bequem zu handhaben. Fälschungen** durch den Schüler werden bei jedem einzelnen Schreibblatt zuverlässig **vermieden.** Die **Lagerhaltung erfordert** verhältnismäßig **wenig Raum**, und der **Gesamtpreis kann niedrig gehalten werden.**

Gemäß der Erfindung ist es **weiter sehr vorteilhaft**, wenn der Stapel auf einer herausziehbaren Platte ruht. Wenn nach Beendigung der Benutzung des Gerätes Schreibblätter herausgezogen sind, kann die Stapelplatte aus dem Behälter, ähnlich wie eine Kuchenplatte, aus einem Backofen herausgezogen mit neuen Schreibblättern beladen und wieder in den Behälter hineingeschoben werden.

Bei einer **weiteren vorteilhaften** Ausgestaltung der Erfindung hat das Deckblatt eine Öffnung zum manuellen Vor schieben des Schreibblattes. Während sich das Fenster zum Beschriften des Schreibblattes in der oberen Hälfte des Deckblattes befindet, ist etwa in der Mitte des Deckblattes die Öffnung von der Form eines fingerbreiten Schlitzes oder eines Dreiecks oder dgl. vorgesehen. Mit Hilfe dieser Öffnung kann das oberste Schreibblatt in **einfacher Weise von Hand** nach vorn in die

**Kritik des Standes der Technik  
2:25-30**

**Vorteile der Erfindung 2:483:35**

**Fördereinrichtung**, die beispielsweise gegeneinander laufende Förderwalzen auf weis t, geschoben werden, die einen von Hand betätigbaren Drehtrieb hat. Wird dieser betätigt, so wird das von Hand entsprechend weit vorgeschobene Schreibblatt ergriffen und weiterbefördert. Die Fördereinrichtung **kann auch entfallen**, dann wird das Schreibblatt von Hand nach vorn geschoben, dort umgelenkt und weitergefördert, bis es von Hand herausgezogen werden kann. In **vorteilhafter Weiterbildung** sind an einer oder an mehreren Ecken des Deckblattes Fingergreiföffnungen zum Hochziehen einer Ecke des noch nicht beförderten Schreibblattes vorgesehen. Hierdurch ist gewährleistet, daß immer nur das jeweils oberste Schreibblatt einfürend vorgeschoben wird und zur Benutzung gelangt, d.h. nicht zwei oder mehr Blätter auf einmal.

Die Erfindung **sieht ferner noch vor**, daß das Kopierblatt an einer an der Stapelplatte angelenkten Folie angeordnet ist. **Dank dieses Erfindungsmerkmals kann** das Kopierblatt z.B. wenn es abgenutzt ist und ersetzt werden soll, in **einfacher Weise** zusammen mit der Stapelplatte herausgenommen und entfernt werden.

**Weitere Vorteile**, Merkmale **und Anwendungsmöglichkeiten** der Erfindung ergeben sich aus der Beschreibung eines bevorzugten Ausführungsbeispiels, das in den folgenden Figuren schematisch dargestellt ist.

Vergleicht man die Angaben in der linken Spalte mit denen der rechten Spalte, so fällt zunächst auf, daß die Vorteile der Erfindung die Nachteile des Standes der Technik weit überragen. Es soll uns in diesem Zusammenhang der technische Fortschritt der neuen „Lehreinrichtung“ gegenüber den „rückständigen“ „bekannten“ Lehreinrichtungen wenig interessieren, denn es geht uns hier primär um die sprachlichen Mittel, mit denen ein solcher Fortschritt bzw. eine solche Rückständigkeit beschrieben wird. Ich werde also bei der folgenden Analyse nicht auf die technischen Verbesserungsvorschläge, dargestellt in der rechten Spalte, eingehen, sondern mich lediglich auf die Wendungen konzentrieren, mit denen in diesem Kontext operiert wird, um vor allem

ihre argumentative Funktion darzustellen.

Geht man als Jurist oder Linguist, jedenfalls aber als Laie in Sachen Technik an die Beschreibung eines solchen technischen Gegenstandes heran, so sind auf den ersten Blick nur negative und positive Wendungen festzustellen, die hier einander entgegengesetzt werden. Am auffälligsten ist der Gegensatz *nachteilig* vs. *vorteilhaft*. Das Satzadverbale *nachteiligerweise* steht der Wendung *vorteilhaft* in zweifacher Form entgegen; als prädikatives Adjektiv in : *gemäß der Erfindung ist es weiter sehr vorteilhaft* und als Attributadjektiv in: *vorteilhafter Weiterbildung*, schließlich sogar als Substantiv in : *weitere Vorteile*.

Was hat dies unter argumentativem Gesichtspunkt zu bedeuten?

Indem explizit von „Nachteil“ und „Vorteil“ die Rede ist, wird die Erfindung dem „überholten“, Nachteile aufweisenden Stand der Technik gegenüber hervorgehoben. Der wiederholte Gebrauch des Wortes *Vorteil* soll immer wieder an den wesentlichen Vorsprung der Erfindung gegenüber der parallelen „bekannten Lehrinrichtung“ erinnern, weshalb es immer in Verbindung mit *weiter* angewandt wird. Es wird sogar durch die Steigerungspartikel *sehr* hervorgehoben.

Drei Vorteilen steht explizit nur ein Nachteil gegenüber. Diese Abstrahierung von den Nachteilen des Standes der Technik zugunsten der Vorteile der Erfindung könnte wie folgt begründet werden:

Eine qualitative Differenz zwischen dem Stand der Technik und der Erfindung läßt sich sowohl in Form von Vorteilen der Erfindung als auch in Form von Nachteilen des Standes der Technik darstellen. Eine explizite Erwähnung der Vorzüge der Erfindung ist aber offensichtlich strategisch geschickter als die implizite Darstellung dieser Vorzüge durch die Kritik des Standes der Technik. Als ein weiteres Gegensatzpaar, das argumentativ gesehen von relativ großer Bedeutung sein kann, ist die Wendung *nur ein Schreibblatt* gegenüber *Mehrzahl von Schreibblättern* zu sehen. Während *nur ein Schreibblatt* als quantitativ sehr begrenzt zu verstehen ist, wird bei den „Vorteilen“ von einer unbestimmten Zahl, nämlich einer *Mehrzahl* gesprochen. Strategisch gesehen würde sich der Erfinder mit der Angabe einer bestimmten Anzahl von Schreibblättern festlegen, so daß ihn ein konkurrierender Mitbewerber mit einer Einrichtung, die eine unbegrenzte Zahl von Blättern zuläßt, bald übertreffen könnte. Damit hebt er sich also einmal von dem überholten Stand der Technik ab, indem sich seine Einrichtung mit der Zulassung von mehr als einem Schreibblatt als fortschrittlicher erweist; er schützt sich auch zugleich vor der Konkurrenz insofern, als er sich hinsichtlich einer bestimmten Anzahl von Blättern nicht festlegt.

Wendungen wie : „*Die Einrichtung ist einfach aufgebaut und bequem zu handhaben*“, „*die Lagerhaltung erfordert verhältnismäßig wenig Raum*“, und der „*Gesamtpreis kann niedrig gehalten werden*“ beschreiben Vorteile der Erfindung, deren Gegenteil bei der Beschreibung des Standes der Technik in dieser Schrift überhaupt nicht erwähnt wird. Andererseits beruhen solche Vorteile auf einer rein subjektiven Beurteilung. Ein *einfacher Aufbau* oder eine *bequeme Handhabung* sind relative Begriffe. Etwas, was dem Erfinder als einfach und bequem erscheint, braucht noch lange nicht auch objektiv einfach und/oder bequem zu handhaben zu sein. Die argumentative Funktion einer solchen Behauptung kann nur Loben bzw. Herausstellen der eigenen Erfindung sein, denn es fällt relativ schwer, einen objektiven Maßstab für die Beurteilung eines „einfachen Aufbaus“ und/oder „einer bequemen Handhabung“ anzusetzen. Es ist ferner von „verhältnismäßig wenig Raum“ und einem „Gesamt-

preis, der niedrig gehalten werden kann“, die Rede. Diese beiden Wendungen haben ebenfalls eine wichtige argumentative Funktion. Das Adverb *verhältnismäßig*, das die Vermeidung einer Festlegung indiziert, wird vermutlich bewußt eingesetzt. Die Strategie des Einsatzes eines solchen Indikators könnte darin bestehen, daß der Anmelder die Größe des erforderlichen Raumes für seine Erfindung, die einen Vorzug für diese darstellt, vage zu halten beabsichtigt. Es ist jedoch auch anzunehmen, daß der Einsatz dieses Adverbs auf reiner Sachlichkeit beruht; in diesem Falle impliziert es, daß bei dem „Stand der Technik“ mehr Raum erfordert wurde, als von der Erfindung vorgeschlagen wird. Auf solch einen Nachteil wird jedoch offensichtlich in der Kritik des Standes der Technik nicht explizit eingegangen. Genauso ist auch die Funktion der zweiten Wendung „der Gesamtpreis kann niedrig gehalten werden“ zu sehen. Da logischerweise eine preisgünstigere Herstellungsmöglichkeit immer als ein ziemlich großer Vorteil einer Erfindung gegenüber bekannten Erfindungen anzusehen ist, wird hier explizit auf einen niedrigen Gesamtpreis hingewiesen. Jedoch wird auch hier weder ein Gesamtpreis festgelegt, der als „niedrig“ identifizierbar wäre, noch wird gesagt, „der Gesamtpreis ist niedrig“. Durch den Gebrauch des Modalverbs *können* wird diese Aussage weiterhin stark relativiert.

Eine weitere positive Wendung, die hier einen besonderen Vorzug der Erfindung herausstellen soll, ist *dank dieses Erfindungsmerkmals* im letzten Abschnitt der rechten Spalte. Diese Wendung könnte primär als ein rhetorisches Mittel verstanden werden, mit dem der Anmelder eine Besonderheit herauszustellen versucht. Der Gebrauch einer solchen Wendung ist eigentlich für die Beschreibung eines abstrakten, technischen Gegenstandes als weniger natürlich anzusehen. In Anbetracht der Anwendung einer geschickten Strategie zur Hervorhebung der eigenen Erfindung gegenüber dem Stand der Technik ist es jedoch gerechtfertigt, daß der Anmelder jeden denkbaren zur Verfügung stehenden Ausdruck einsetzt, der zur Hervorhebung positiver Eigenschaften seiner Erfindung beitragen kann: anstatt der Präposition *dank* könnte nämlich ihr Synonym *wegen* in diesem Abschnitt verwendet werden. *Wegen dieses Erfindungsmerkmals* würde aber eher nur eine Kausalität ausdrücken, die die Argumentation als neutral und sachlich auffassen ließe. Mit *dank* wird hingegen mehr ausgedrückt, als ein bloßer Kausalitätsbezug, nämlich, daß die verursachende Entität eine positiv einzuschätzende Wirkung hat. Der Ausdruck *dank dieses Erfindungsmerkmals* präsupponiert also Vorteile der Erfindung und wird auch deshalb bewußt eingesetzt. Der Gebrauch der Präposition *wegen* wäre dagegen primär in der „Kritik des Standes der Technik“ als Gegenpol zu den „Vorteilen der Erfindung“ zur neutralen Herstellung einer Kausalität denkbar (vgl. hierzu Patentschrift 22-1:45-50).

Nachstehend soll nun am Beispiel der Patentschrift 14 die quantitative Korrespondenz der „Vorteile einer Erfindung“ mit den Nachteilen des Standes der Technik, dargestellt in der „Kritik des Standes der Technik“, aufgezeigt werden. Hier werden die „Vorteile der Erfindung“ in Verbindung mit der „Lösung“ der Aufgabe der Erfindung in der Weise beschrieben, daß sie jeweils einem Nachteil entsprechen, der den Stand der Technik als defizitär deuten läßt. In dieser Patentschrift wird die qualitative Differenz zwischen dem Stand der Technik und der Erfindung sowohl durch die Aufzählung der Nachteile der bekannten Lehrvorrichtungen als auch der Vorteile der erfindungsgemäßen Lehrvorrichtung dargelegt. Die Vorteile vs. Nachteile werden hier wie folgt formuliert (Hervorhebungen von mir):



## Kritik des Standes der Technik

2:5-10 2:27-35

2:50-55 2:60-61

Preiswerte Lehr- und Spielgeräte für kleinere Kinder weisen gewöhnlich nur eine **begrenzte Anzahl von zu lösenden Problemstellungen auf**, was den erzieherischen **Wert begrenzt**. Höher entwickelte Erfindungen fesseln die Aufmerksamkeit des Benutzers, sind aber **ausschließlich sehr teuer**. Durch die US-Patentschrift 3575545 (...) bekannt geworden, ...

Nachteilig an dieser Lehrvorrichtung ist der Umstand, daß hier **keine Codierung** der Vorrichtung durch die Spielkarte erfolgt. Sondern die Spielkarten werden nur auf die Abdeckplatte aufgeklemmt. Die **Programmierung der bekannten** Lehrvorrichtung ist **nur** über die verschiedenen, **umständlich zu bedienenden Schalter möglich**. Des weiteren ist der **elektrische Aufbau der Vorrichtung verhältnismäßig aufwendig**.

Die amerikanische Patentschrift 3327405 und 3540138 beinhalten ...

Nachteilig **jedoch** ist hier, daß die Fragen vom Benutzer **nicht elektrisch gewählt werden** können, sondern vielmehr auf der Fragekarte vorcodiert sind, wobei zu jeder **Frage lediglich zwei Antwortmöglichkeiten** gegeben sind. Eine **beliebige Codierung** ist **nicht möglich**, zu jeder Frage ist nur **eine einfache Ja-NeinEntscheidung möglich**.

Die US-Patentschrift 3100352 beinhaltet ..., jedoch erfolgt auch hier **keine Codierung** über die Spielkarte.

## Vorteile der Erfindung

3:24-46

Die erfindungsgemäße Lehrvorrichtung **besitzt gegenüber dem Stand der Technik den Vorteil**, daß diese eine **Vielzahl** von Problemstellungen und Auswahlmöglichkeiten **zuläßt**, da hier die Vorrichtung mittels der **Spielkarte codiert wird**. Des weiteren werden bei der erfindungsgemäßen Lehrvorrichtung **gegenüber dem Stand der Technik** eine **Vielzahl Verhältnis mäßig kostspieliger elektromechanischer Teile eingespart**. Erfindungsgemäß wird die Frage elektrisch gewählt, indem ein bestimmter Druckschalter niedergedrückt wird. Als Antwort **kann** der Benutzer unter allen möglichen, auf der Spielkarte angegebenen Alternativen **wählen**. Dadurch besitzt die Vorrichtung eine **Vielzahl von Kombinations- und Auswahlmöglichkeiten**. Des weiteren ist die **erfindungsgemäße Lehrvorrichtung einfach zu bedienen**, was **schnell von jedem Kind erlernt werden kann**. Des weiteren ist es bei der erfindungsgemäßen Lehrvorrichtung **gelingen**, mittels der Codierausschnitte an einer Seite der Spielkarte **unmittelbar die Programmierung der Lehrvorrichtung dadurch zu vollziehen**, ohne erst beispielsweise einen Zwischenspeicher in Form eines Gedächtnisteils **verwenden zu müssen**.

Hier entsprechen, wie aus den obigen Angaben zu entnehmen ist, die Vorteile der Erfindung den Nachteilen des Standes der Technik, d.h. jedem Nachteil der „bekannten Lehrvorrichtung“ steht genau ein Vorteil der „erfindungsgemäßen Lehrvorrichtung“ gegenüber. Insgesamt werden sieben Defizite des Standes der Technik durch die Erfindung behoben. Ich stelle sie nachstehend einander gegenüber, um näher auf ihre argumentative Funktion einzugehen. Dabei werden die Kriterien, die vorteilhaft bzw. nachteilig sind, teils wörtlich und teils indirekt übernommen.

Nachteile	Vorteile
1.(...) Lehr- und Spielgeräte (...) weisen gewöhnlich nur eine begrenzte Anzahl (...) Problemstellungen auf.	1. Die Erfindung läßt eine Vielzahl von Problemstellungen zu.
2. keine Codierung	2. Codierungsvorteile möglich
3. Programmierung umständlich	3. Programmierung nicht umständlich
4. Aufbau aufwendig	4. einfache Bedienung
5. Lediglich zwei Antwortmöglichkeiten	5. Antworten können elektrisch gewählt werden
6. Die Frage kann nicht elektrisch gewählt werden	6. Die Frage wird elektrisch gewählt
7. Die preiswerten Lehrgeräte begrenzen den erzieherischen Wert.	7. kostspielige elektromechanische Teile werden eingespart.
Die qualitativ Besseren sind sehr teuer	Die Erfindung ist preiswert und qualitativ besser

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, werden teils direkte Gegensatzpaare wie *Vielzahl* vs. *begrenzte Anzahl*, *einfach* vs. *aufwendig* verwendet, teils werden die Gegensätze in der Weise beschrieben, daß positiven Eigenschaften ein negatives Kriterium, gekennzeichnet durch *nicht* oder *kein*, gegenübersteht. An diesem schematischen Beispiel sollte deutlich gemacht werden, daß die Nachteile einer „bekannten“ Erfindung nicht nur implizit aus den Vorzügen einer „neuen“ Erfindung hervorgehen, wie das vorhergehende schematische Beispiel gezeigt hat, sondern daß sie auch explizit angegeben werden. Der ausdrücklichen Erwähnung der Nachteile der bekannten Erfindung kommt die gleiche argumentative Funktion zu, die der Explizitmachung der „Vorteile“ der neuen Erfindung zugrunde liegt, denn es werden in den „Nachteilen“ zumeist nur Tatsachen beschrieben, die aussagen, was man **mit der bekannten Erfindung nicht machen kann**, und in den „Vorteilen“ werden dagegen ausschließlich Fakten angegeben, die sagen, was **mit der Erfindung erreicht werden kann**. Die Explizitmachung der beiden Hauptargumente (Aufzählung der Vorteile - Kritik) wird in den meisten Patentschriften deshalb bevorzugt, weil dadurch die Einwände und Gegenargumente der angenommenen gegnerischen Partei(en) entkräftet werden, bevor sie zum Ausdruck kommen. Insgesamt wird die Auswahl der Argumente qualitativ und quantitativ stets mit der Absicht getroffen, die am effektivsten zur Konklusion im eigenen Sinne führt und den Kontrast zwischen dem „Bekanntem“ und „Neuem“ hervorhebt.

In der „Kritik des Standes der Technik“ werden allerdings auch manchmal Tatsachen angedeutet, die auf eine teilweise positive Eigenschaft der bekannten Erfindung hinweisen. Diese Fakten werden jedoch sofort vom kritisierenden Anmelder selbst widerlegt, indem ihnen z.B. durch kontrastanzeigende Indikatoren wie *aber* oder einschränkende Partikeln wie *nur* eingeleitete Aussagen negative Charakteristika entgegengesetzt werden. In dem obigen Beispiel heißt es: „Preiswerte Lehr- und Spielgeräte (...) weisen gewöhnlich **nur** eine **begrenzte Anzahl** von (...) Problemstellungen auf,

was den erzieherischen Wert begrenzt. **Höher entwickelte (...) fesseln die Aufmerksamkeit (...)** sind **aber ausschließlich sehr teuer**“ (Hervorhebungen von mir). Mit dem positiven Adjektiv *preiswert* wird eingestanden, daß die bekannten Erfindungen in der Herstellung zumindest preisgünstig sind. Diese Aussage wird jedoch sofort durch den damit verbundenen Nachteil vom Anmelder selbst widerlegt, nämlich dadurch, daß diese Erfindungen wenig „Problemstellungen“ zulassen und den „erzieherischen Wert“ begrenzen. In einer weiteren Aussage wird den bekannten Lehrvorrichtungen eine höhere Entwicklung gegenüber den preiswerten Lehrgeräten zugesprochen, die jedoch ihren Preis nicht wert sind. Dadurch wird die eigene Erfindung gegenüber den bekannten Geräten implizit sowohl als preiswerter als auch als qualitativ besser hervorgehoben, was zugleich die Konklusion dieser Argumentation ist.

Damit sollte gezeigt werden, daß, immer dann, wenn überhaupt ein Vorzug im „Stand der Technik“ angegeben wird, dieser nur dazu dient, daß er gleich vom Anmelder selbst widerlegt werden kann, bevor er als Einwand seitens der Konkurrenten vorgebracht wird. Der Anmelder hebt damit aber auch den qualitativen Wert seiner eigenen Erfindung gegenüber bekannten hervor. Sie erscheint nämlich trotz einiger Vorteile der bekannten Erfindungen als **noch** fortschrittlicher und günstiger.

### 4.3.3 Ausführungsbeispiel - Zeichnung

Auf die „Beschreibung des Erfindungsgegenstandes“ (vgl. 4.3) folgt der Abschnitt „Beschreibung eines Ausführungsbeispiels“. Dieser Abschnitt wird gewöhnlich explizit eingeleitet.

In der Patentschrift 4-2:56-60 beispielsweise lautet diese Einleitung:

Nachfolgend wird die Erfindung durch die Beschreibung eines Ausführungsbeispiels anhand der Zeichnungen erläutert (...).

Das Ausführungsbeispiel wird durch die Zeichnungen, die in jeder Patentschrift erwünscht sind, illustriert und soll dem „Durchschnittsfachmann“<sup>13</sup> das Verständnis des Erfindungsgegenstandes zur Ausführung noch mehr erleichtern, weshalb darin meistens detailliertere Angaben zum Wesen der Erfindung gemacht werden als in dem eigentlichen Abschnitt „Beschreibung der Erfindung“ (vgl. 3.3.1.5.2). Relativ günstig ist dabei für den Anmelder, daß darin die Vorteile der Erfindung teils explizit, teils implizit dargestellt werden können, wie z.B. in der Patentschrift 1-6:48-58:

Auf diese Weise sind zahlreiche Kombinationen mit der erfindungsgemäßen Vorrichtung möglich. Die Anzahl der zu befragenden Teilnehmer hat keinen Einfluß auf die rasche Arbeitsweise, weil der Befragende nur zu fragen und die betreffenden Steuerleitungen zu betätigen hat und weil auch eine elektronische Speicherung der Ergebnisse selbstverständlich ohne Zeitverlust in einfacher Weise mit den bekannten Mitteln möglich ist. Bei einer digitalen Zählung bzw. Summierung läßt sich auch der Leistungsstand jederzeit kontrollieren.

---

<sup>13</sup>Ein Fachmann wird definiert als „ein praktischer Techniker, der sein Augenmerk beim Studium einer Patentschrift allein darauf richtet, inwieweit sie praktische Anweisungen zum technischen Handeln enthält“ (vgl. Benkard 1981:430f). Ein „*Durchschnittsfachmann*“ ist jedoch ein unbestimmter Rechtsbegriff im Sinne des Patentgesetzes (vgl. Benkard 1981:1017). Nach welchem Maßstab ein Fachmann als „durchschnittlich“ gilt, ist auslegungsbedürftig.

In der gleichen Patentschrift heißt es an einer anderen Stelle (vgl. Patentschrift 1-6:67-68): „Auch läßt sich die Vorrichtung **vorteilhaft** ergänzen, wenn (...)“<sup>14</sup>. In dem Mustertext wird explizit auf „weitere Vorteile der Erfindung“ hingewiesen, die „aus der Beschreibung der Zeichnungen“ resultieren (vgl. Mustertext im Anhang 2:36, Hervorhebung von mir).

Durch die explizite Markierung und sogar Betonung der Tatsache, daß es sich bei der Beschreibung in diesem Textabschnitt nur um ein Beispiel oder ein „bevorzugtes Ausführungsbeispiel“ (vgl. z.B. Patentschrift 29-3:34) oder sogar ein „angenommenes Beispiel“ (vgl. Patentschrift 10-2:49) handelt, und durch weitere stark relativierende Indikatoren, die näher zu diskutieren sein werden, besteht für den Anmelder ferner die Möglichkeit, den Schutzzumfang und den Verwendungsschutz für seine Erfindung zu vergrößern, indem er bei der Darstellung des Ausführungsbeispiels strategisch argumentiert. Ich will diese Tatsache mit einem Beispiel verdeutlichen. In der Patentschrift 2-5:27-28 heißt es:

Die Farbgebung der Lampen ist natürlich **nur beispielsweise**, sie **kann beliebig gewählt werden**. (Hervorhebungen von mir)

Die Darstellungsfunktion eines Ausführungsbeispiels besteht also einerseits darin, den abstrakten und eigentlich noch fiktiven Gegenstand der Erfindung näher zu konkretisieren und für den „Durchschnittsfachmann“ vorstellbarer zu machen; hierin liegt auch der Grund für die detaillierte Darstellung der Erfindung, aus der die Länge dieses Abschnittes resultiert. Da der Anmelder aber das Ziel verfolgt, entgegen den Vorschriften vage zu bleiben, um seinen Schutzzumfang soweit wie möglich auszudehnen, versucht er andererseits mit jeglichen zur Verfügung stehenden Mitteln, jede Festlegung zu vermeiden. Diese Absicht läßt sich gerade in diesem Abschnitt am effektivsten realisieren.

Durch stark relativierende Indikatoren wie z.B. die Adverbialien: *zum Beispiel*, *beispielsweise*, *unter anderem*, oder mittels des Modalverbs der Potentialität *können*, das alternative Möglichkeiten indiziert, oder mit Hilfe des Modaladverbs in *geeigneter Weise*, sowie semantisch unterdeterminierter Nomina wie *Behälter* und *entsprechend* in adjektivischer Funktion gelingt dies.

Einige konkrete Beispiele sollen dies belegen (Hervorhebungen von mir):

1. Patentschrift 2-6:47-49 : Die Abschaltung erfolgt nach Ablauf der angeführten Zeitspanne automatisch, **unter anderem** durch eine **entsprechende** Verzögerungsschaltung.
2. Patentschrift 2-6:38-41 : Kurz vor Ablauf der vorgesehenen Bearbeitungszeit, die durch einen **geeigneten** Zeitmesser 802 überwacht und gesteuert wird, kann der Lehrer bzw. der Zeitmesser automatisch den Schülern ankündigen,
3. Patentschrift 20-2:63: Die UND-Schaltung **kann beispielsweise aus vier elektromechanischen Relais** 11, 12, 13 und 14 mit entsprechenden Kontaktgruppen 11', 1 T und 1-1''; 12', 12'' und 12'''; 13', 13'' und 13'''; 14', 14'' und 14''' aufgebaut sein.

---

<sup>14</sup>Vgl. dazu weiter die Patentschrift 25-4:5-45 und die Patentschrift 2-8:10-30

4. Patentschrift 14-4:23-24: (...), einer ersten Abdeckhaube 14, welche **geeignet, z.B. durch Schrauben**, auf die Grundplatte montiert ist und (...) <sup>15</sup>
5. Patentschrift 7-4:50-65: Das Band 7 vorliegender Erfindung besteht **vorzugsweise aus Papier oder statt dessen aus einem Polymerfilm, z.B. Polyäthylen oder ähnliches. Jedoch kann jedes geeignete elektrisch nicht leitende Material benützt werden (...)**
6. Patentschrift 29-3:58-64: Am oberen Teil der Folie 7 (links in den Figuren) ist auf einer in der Folie vorgesehenen, nicht dargestellten Öffnung unter den Öffnungen im Deckblatt 1 das Kopierblatt 8 lösbar befestigt, z.B. **aufgeklebt oder angeklammert, (...)**
7. Patentschrift 29-4:28-29: Jetzt läßt sich die Stapelplatte 4 aus dem **Behälter** ganz herausziehen.
8. Patentschrift 21-5:53: Auch das **Material** der Stifte ist **entsprechend gewählt**.

Aus den obigen Beispielen geht deutlich hervor, daß sowohl bezüglich des Herstellungsmaterials (vgl. die Beispiele 5, 4 und 8) als auch bezüglich der Form (vgl. Beispiel 7) sowie der Funktion (vgl. Beispiel 6) der Anmelder alternative Möglichkeiten für sich zu sichern bestrebt ist. In der Darstellung des Ausführungsbeispiels wird jede konkrete Angabe bezüglich der Form und des Materials soweit wie möglich relativiert. Wenn das Material oder die Form der Bestandteile zur Herstellung der Erfindung oder eines Teils der Erfindung konkret angegeben werden, so dient dies nur dazu, einen Vorteil der Erfindung zu implizieren. In der Patentschrift 5-3:4 lautet es: „Der Aufgabenvordruck 7 ist **gewöhnliches Papier**, auf dem (...)“ und weiter heißt es in dieser Schrift noch konkreter (vgl. Patentschrift 5-3: 18-20): „als Material für die Lochkarte 8 kann **gewöhnliches Papier** Verwendung finden“ (Hervorhebungen von mir).

Das gleiche gilt bei der Angabe der Form, wie die Patentschrift 5-2:64 belegt: „Die **quadratische Form** des Kontaktkopfes 4 gestattet es, das Auflösungsvermögen des oberen Koordinatenfeldes der Platte 1 zu erhöhen“ (Hervorhebungen von mir). Hier breche ich mit der Darstellung der Strategie „Offenhaltung“ ab und verweise auf die in der Fußnote angegebenen weiteren Beispiele <sup>16</sup>.

Das Ausführungsbeispiel wird, wie bereits erwähnt, durch Zeichnungen illustriert. Durch diese Art der Informationsübermittlung können die relevanten Einzelheiten einer Erfindung effektiver dargestellt werden, als dies durch eine reine Beschreibung möglich wäre. Die Verbindung zwischen den Zeichnungen und der Beschreibung wird dabei durch Indizes hergestellt, nämlich durch Zahlen oder Buchstaben. Es handelt sich hierbei um „indexikalische Zeichen“ im Sinne von Peirce (1960), d.h. um Zeichen, deren Bedeutung erst in ihrem Kontext spezifiziert wird (1979:69ff). Damit haben diese Ziffern und Buchstaben eine ähnliche Funktion wie die Demonstrativa in der natürlichen Sprache. In den Patentschriften werden Demonstrativa zu diesem besonderen Zweck deshalb nicht verwendet, weil sie nicht genügend Distinktionen ermöglichen. Die Verwendung von Ziffern und Buchstaben läßt hingegen beliebig viele Distinktionen zu. Der Bezug auf eine bestimmte Entität erfolgt im Text und

<sup>15</sup>Die Ziffern beziehen sich auf die Zeichnungen in den jeweiligen Patentschriften.

<sup>16</sup>Patentschrift 14-6:40-43, Patentschrift 21-5:50

Patentschrift 1-4:60-70, Patentschrift 4-3:60

Patentschrift 5-3:24-25, Patentschrift 29-4:21

Patentschrift 10-2:65-70 u.n.v.a.m.

in der Zeichnung durch gleiche Zeichen; auf diese Weise wird die Koreferenz von Ausdrücken im Text und in der Zeichnung etabliert. Patentschriften sind selbstverständlich nicht die einzige Textsorte, in der die Kategorie der Demonstrativa auf diese Weise bereichert wird.

In 4.2 habe ich bereits erläutert, daß die Zeichnungen in den Patentschriften als Figuren, abgekürzt „Fig.“, bezeichnet werden, und sie erhalten jeweils eine Zahl oder einen Buchstaben. Diese „Figuren“ werden zunächst einzeln im Text beschrieben, indem mit ihnen jeweils auf eine perspektivische Ansicht der Erfindung hingewiesen wird. Im zweiten Schritt werden sie wieder der Reihe nach aufgegriffen, wobei sie dieses Mal die Betriebsart der Erfindung und ihre Verbindung untereinander aufzeigen. Daraus ergibt sich dann eine präzise Darstellung der Erfindung als Ausführungsbeispiel. Die Länge dieses Textteiles spricht für seine ausführliche Darstellungsfunktion. Wenn auf die Illustration eines Bestandteiles der Erfindung, aus welchem Grund auch immer, verzichtet wird, so wird dies auch explizit markiert (vgl. z.B. Patentschrift 20-3:1): „(...) Anschluß an eine **nicht gezeigte** Speisequelle sowie (...)“; oder: „Dies geschieht mit einer Batterie, die aber **in den Figuren nicht dargestellt ist**“ (vgl. Patentschrift 2-8:28, Hervorhebungen von mir)<sup>17</sup>. Bei der Darstellung der „Lösung der Aufgabe der Erfindung“ wurde die Übereinstimmung des Inhaltes jenes Textteiles mit der Merkmalangabe in dem Abschnitt „Patentanspruch“ gezeigt. Die Angaben und Ziffern bzw. Buchstaben in dem Ausführungsbeispiel und seiner Illustration in den Zeichnungen stimmen mit denen der oben beschriebenen Textteile „Lösung“ und „Ansprüche“ ebenfalls überein. Daraus folgt, daß die Merkmale, die eine Erfindung kennzeichnen, schrittweise näher beschrieben werden. Während sie in dem Abschnitt „Patentansprüche“ quasi aneinandergereiht werden, werden sie in der Darstellung der „Lösung“ näher und ausführlicher angegeben, und ihre detaillierteste Erläuterung erfolgt in der Beschreibung des Ausführungsbeispiels, wobei die Ziffern bzw. Buchstaben in der Merkmalangabe der „Patentansprüche“ mit denen des Ausführungsbeispiels und der Zeichnungen natürlich übereinstimmen.

#### 4.4 Darstellung der proleptischen Elemente in den Patentschriften

Nachdem die allgemeine Struktur der Patentschriften und die argumentative Funktion ihrer einzelnen Textteile im Hinblick auf die zu erreichenden Ziele in den vorangehenden Abschnitten exemplarisch dargestellt und diskutiert worden sind, sollen nun abschließend die Strukturen aufgezeigt werden, die in dieser monologischen Argumentationssituation implizit als Gegenargumente gedeutet werden können. Dadurch, daß hier die Argumentation monologisch verläuft, d.h. die direkte Anwesenheit der Gegenpartei fehlt (vgl. 3.4.1.1), gewinnt der argumentierende Erfinder viel Spielraum, seine Argumente gegenüber seinen Widersachern gleich zu eigenen Gunsten zu formulieren. Er verfährt dabei so, daß er stets ihre denkbaren Gegenargumente in der eigenen Argumentation mitberücksichtigt, sie zum Teil explizit erwähnt und gleich widerlegt. Dieser Argumentationsmodus wurde bereits in 3.4.1 erläutert, und wir haben dabei festgestellt, daß er an eine bestimmte Redefigur aus der antiken Rhetoriklehre erinnert, nämlich die „Prolepsis“.

In der antiken Rhetorik bezeichnet die „Prolepsis“, auch Antizipation genannt,

---

<sup>17</sup>Vgl. dazu ferner Patentschrift 7-5:37; Patentschrift 14-4:56; Patentschrift 20-4:15 und Patentschrift 5-2:62.

eine Figur, die darin besteht, daß man Einwänden zuvorkommt, indem man sie sich selbst macht und sie dadurch von vornherein zerstört (vgl. Lausberg 1960:425 u. 935). Diese Vorgehensweise, die den Argumentationsstrukturen der Patentschriften zugrunde liegt, rechtfertigt es, von proleptischen Elementen in dieser Textsorte zu sprechen. Ich möchte diese nun konkret an einigen Texten des Korpus exemplarisch aufzeigen. Für die vorweggenommenen Einwände sind hauptsächlich die folgenden Textteile charakteristisch:

- 1.) Darstellung des Standes der Technik und Kritik an ihr. Die Tatsache, daß der Stand der Technik erwähnt wird, um kritisiert zu werden, ist bereits eine günstige Gelegenheit für die Vorwegnahme eines Gegenarguments in diesem Kontext.
- 2.) Gewisse Textabschnitte wie z.B. der Abschnitt „Kritik des Standes der Technik“.
- 3.) Explizite Hinweise auf die alternativen Verwendungsmöglichkeiten einer Erfindung, wie wir in 4.3.2.6 gesehen haben.

Als spezifische sprachliche Mittel für einen solchen Argumentationsmodus sind kontrastanzeigende Konstruktionen wie *zwar ... aber* zu nennen, wobei in dem *zwar*-Satz die berücksichtigten möglichen Gegenargumente erwähnt werden, die in dem *aber*-Satz unmittelbar entkräftet werden. Weitere Kontrastanzeiger wie *doch*, *jedoch* und *aber* sind ebenfalls typische einleitende Indikatoren für Sätze, mit denen die Gegenargumente außer Kraft gesetzt werden. Diese implizite Dialogsituation läßt sich am effektivsten aufzeigen, wenn sie schematisch in Form einer Gegenüberstellung von Argument und Gegenargument wie folgt dargestellt wird. Für den Fall 1.) soll das folgende Zitat aus der Patentschrift 23 gelten (vgl. Patentschrift 23-1:40-68-2:1-12):

## I.) Argumente

Eine solche Lehrmittelfigur ist aus dem DE-Gbm 1932409 bekannt. An ihrer Rückseite sind ein oder mehrere, insbesondere zwei parallele, horizontale Klebestreifen vorgesehen. Die Klebestreifen sollen bei Bedarf erneuert werden können. Die Schutzblätter werden abgezogen, um die Lehrmittelfigur an der Tafel anbringen zu können. Damit wird die gesamte Fläche des Klebestreifens für die Haftung aktiviert.

Es ist weiterhin aus der deutschen Patentanmeldung S 39598 schon bekannt, eine Vielzahl von doppelseitig klebenden Haftelementen zum Einkleben von Fotos in Alben dadurch herzustellen, daß ein Band beidseitig mit im Abstand liegenden Klebestreifen beschichtet, das Band anschließend beidseitig mit Schutzfolien versehen wird und durch einen einzigen Stanzvorgang mit kreuzweise angeordneten Messerknoten die einzelnen Haftelemente erzeugt werden, bei denen das Schutzblatt etwas größer als die Klebefläche ist. Man könnte zwar eine Anzahl dieser Einzelhaftelemente an der Lehrmittelfigur ankleben und jeweils nur so viele Haftelemente wie nötig aktivieren, um die Gebrauchszeit zu verlängern.

Bei der obigen Erfindung handelt es sich um eine „Lehrmittelfigur“, die „an eine Schul Wandtafel“ angebracht werden kann. Wie auf dem Schaubild zu sehen ist, stellt die linke Spalte, „Argumente“, den Stand der Technik<sup>18</sup>, und die rechte, „Gegenargumente“, die Kritik des Standes der Technik, dar.

Die Diskurssituation ist wie folgt interpretierbar:

Die in der linken Spalte skizzierten „Argumente“ sind latente Gegenargumente der möglichen Widersacher bezüglich der Neuheit und der Funktion der Erfindung, derer sich der Erfinder als Argumente bedient, bevor sie ihm als Gegenargumente vorgehalten werden. Die in der rechten Spalte angemerkten Fakten sind hingegen direkte Gegenargumente des Erfinders zur Widerlegung des Aktualitätsanspruchs der „bekannten Lehrmittelfigur“, also direkte Gegenargumente zu den latenten Gegenargumenten der Gegenpartei. 2.) Innerhalb des Abschnittes „Kritik des Standes der

Technik“ lassen oft **zwar ... aber**-Sätze implizit auf die Gegenargumente möglicher

## Mögliche Gegenargumente und ihre Widerlegung

Um **aber** die Lehrmittelfigur an der Tafel zu halten, würde eine erheblich geringere Klebefläche ausreichen. Nach einer Anzahl Haftungsvorgängen geht die Haftwirkung langsam verloren, mit der Folge, daß zu irgendeinem Zeitpunkt, wenn die Lehrmittelfigur an die Tafel angebracht werden soll, die Haftwirkung zu gering ist und die Figur nicht mehr haftet. Nun müßte der Haftstreifen von der Lehrmittelfigur entfernt und ein neuer Haftstreifen aufgeklebt werden, ein Vorgang, der theoretisch ohne weiteres durchführbar ist, jedoch den praktischen Einsatz der Lehrmittelfigur im Schulunterricht ausschließt. Die Aufmerksamkeit der Schüler darf nicht durch Nebensächlichkeiten, wie eine Montage von Klebestreifen, unterbrochen werden.

Die Handhabung im Schulunterricht wäre **jedoch** höchst umständlich, da mehrere Einzelschutzblätter abgezogen, abgelegt, später wieder aufgenommen und unter Anwendung der nötigen Sorgfalt in genauer Ausrichtung mit den Klebeflächen verbunden werden müssen,

<sup>18</sup>Er wird, wie wir gesehen haben, durch das Adjektiv **bekannt** erkennbar.



Widersacher des Erfinders schließen. Das folgende Zitat belegt exemplarisch diese Tatsache<sup>19</sup>.

Schließlich ist es auch schon bekannt, die Aufgabe auf einer Druckseite und die Lösung auf der Rückseite anzuordnen. Hierdurch wird **zwar** der Lernende bei zu unterstellender Lernwilligkeit zu einem Denkprozeß veranlaßt, um die ihm richtig erscheinende Lösung zu ermitteln, deren Richtigkeit er durch Kenntnisnahme der Rückseite des die Aufgabe enthaltenden Druckblattes kontrollieren kann. Diese Maßnahme macht **aber** praktisch den doppelten Umfang des Heftes oder Buches erforderlich und ist insoweit unwirtschaftlich (Hervorhebungen von mir).

Diese Erfindung betrifft eine „Anordnung zur Verschlüsselung und Vorrichtung zur Entschlüsselung von aus einer oder mehreren Reihen von Schriftzeichen bestehenden Lösungen für Aufgaben bei die Aufgaben und Lösungen enthaltenden Schriftwerken“. Auch hier wird das latente Gegenargument eines möglichen Widersachers dadurch erkennbar, daß der argumentierende Erfinder in dem mit *zwar* eingeleiteten Satz dieses vorwegnimmt und es dadurch außer Kraft setzt, daß er seinen eigenen Einwand in dem mit *aber* eingeleiteten Satz dem entgegenhält. Der *zwar*-Satz wäre somit als ein gleichzeitiges Gegenargument der möglichen Gegenpartei oder besser gesagt als ein Gegen-Gegenargument des Erfinders zu interpretieren und der *aber*-Satz als direktes Gegenargument des Erfinders identifizierbar. 3.) Es wurde bereits

bei der Beschreibung der Vorteile der Erfindung (vgl. 4.3.2.6) auf die Tatsache hingewiesen, daß sich die Angaben zu den Vorteilen einer Erfindung nicht nur auf ihre äußere Gestalt und ihre Betriebsart beziehen, sondern auch ihren Verwendungszweck betreffen. Auch in der expliziten Aufzählung der alternativen Verwendungsmöglichkeiten einer Erfindung sind latente Einwände möglicher Widersacher eines Erfinders zu sehen.

Der argumentierende Erfinder schützt sich im voraus vor der Gefahr der Einführung alternativer Verwendungsmöglichkeiten seitens seiner konkurrierenden Mitbewerber durch den expliziten Hinweis :

Wenn im Zusammenhang dieser Beschreibung und der Patentansprüche von „Lehrer“ und „Schüler“ die Rede ist, dann **soll hierdurch die Verwendung der Abfrage- und Kommunikationsvorrichtung nicht auf den reinen Lehrer-Schüler-Betrieb beschränkt** werden. Diese Bezeichnungen werden lediglich aus Gründen des leichteren Verständnisses der technischen Einrichtung gewählt. **Die Vorrichtung kann auch bei Seminaren, Diskussionen, Versammlungen u. dgl. mit gleichem Erfolg verwendet werden.** (Vgl. Patentschrift 1-3:45-55, Hervorhebungen von mir).

Die Textteile, aus denen solche latenten Gegenargumente zu entnehmen sind, beschränken sich natürlich nicht nur auf diese drei Beispiele. Ein argumentierender Erfinder ist stets darauf bedacht, seine sämtlichen Argumente im Hinblick auf mögliche Gegenargumente seiner Widersacher zu formulieren, was ihr implizites Vorhandensein in jedem anderen Textteil rechtfertigt. Beispielsweise deutet der ausdrückliche Hinweis auf alternative Möglichkeiten zur Herstellung seiner Erfindung ebenfalls auf eine solche Intention hin. In der Patentschrift 1-4:61-66 wird eine solche Arbeit in dem Abschnitt „Vorteile der Erfindung“ folgendermaßen formuliert:

---

<sup>19</sup>Vgl. auch das Beispiel aus der Patentschrift 14, das zur Darstellung der Korrespondenz der „Vorteile“ mit der „Kritik“ eingesetzt wurde.

**Anstelle von Leitungsdrähten**, die die Schülerpulten mit der Lehrerschalt-Anzeigetafel verbinden, **kann** die Übertragung der Schalterstellungen zu der Lehrer-Schalt- und Anzeigetafel **auch drahtlos**, oder durch Verwendung von Ultraschallsignalen erfolgen (Hervorhebungen von mir).

und die Patentschrift 14-6:40-43 schließt die Beschreibung des „Ausführungsbeispiels“ mit den Worten:

Es ist offensichtlich, daß eine Vielzahl von Spielkarten mit einer Vielzahl von Zeichen in der vorliegenden Erfindung benützt werden können.

Die obigen Zitate sollen die impliziten Teildialoge in Form monologischer Argumentation in den Patentschriften exemplarisch skizzieren. Da die Eigenschaft der impliziten Teildialoge in den Patentschriften ein spezifisches Charakteristikum darstellt, genügt es, eine beliebige Patentschrift einzusehen.

## 4.5 Zusammenfassung

Abschließend sollen nun die wichtigsten Gedanken dieses Kapitels zusammenfassend festgehalten werden.

1. Die allgemeine Argumentationsstruktur, die allen Patentschriften einheitlich zugrunde liegt, besteht hauptsächlich aus zwei Argumenten, die zur Konklusion im Sinne des Erfinders führen sollen (hierbei stehen D und C für „data“ bzw. „claim“ im Sinne Toulmins):

1. Der Stand der Technik ist defizitär=Kritik des Standes der Technik=D
2. Die Erfindung ist demgegenüber wesentlich vorteilhafter=Vorteile der Erfindung=D

Konklusion=Die Erfindung soll geschützt werden=C

2. Wir haben gesehen, daß diesen zwei Argumenten (D) jeweils eine eigene Argumentationsstruktur zugrunde liegt. Dies bedeutet, daß sie jeweils selbst Behauptungen, Konklusionen (C) sind, für die wiederum in den entsprechenden Abschnitten Argumente (D) aufgezählt werden (vgl. die Seiten 123, 151).

Die Argumente (D), die für die erste Behauptung „Kritik des Standes der Technik“ aufgezählt werden, bestehen aus Sätzen und Wendungen mit negativer Bedeutung. Der Gebrauch der qualitativen Adjektive in antonymer und negativer Form, das häufige Vorkommen der Gradpartikeln mit ihrer einschränkenden Funktion und negativer Substantiva sind beispielsweise typische sprachliche Mittel, die zu diesem Zweck eingesetzt werden (vgl. 4.3.2.3).

Für die zweite Behauptung, Konklusion, „Vorteile der Erfindung“ werden dagegen genau die gegensätzlichen Argumente eingesetzt, die logischerweise auch aus allen möglichen positiven sprachlichen Elementen bestehen (vgl. 4.3.2.6).

3. Die qualitative Differenz zwischen dem Stand der Technik und der Erfindung läßt sich sowohl im Abschnitt „Vorteile der Erfindung“ als auch in „Nachteile des Standes der Technik“ formulieren. Strategisch gesehen ist die explizite Erwähnung der Vorzüge der Erfindung viel geschickter als die implizite Darstellung dieser Vorteile durch die „Kritik des Standes der Technik“, weshalb sehr oft mehr Vorteile der Erfindung aufgezählt als Nachteile an dem Stand der Technik kritisiert werden.

4. Die Darstellung der Erfindung durch ein Ausführungsbeispiel soll dem „Durchschnittsfachmann“ das Verständnis der Erfindung zu ihrer Ausführung erleichtern. Das Ausführungsbeispiel wird durch die Zeichnungen illustriert und gibt sehr detaillierte Angaben zum Wesen der Erfindung. Die Verbindung zwischen der Zeichnung und der Beschreibung des Ausführungsbeispiels wird durch „indexikalische Zeichen“ hergestellt.
5. Es besteht eine starke Tendenz zur Verallgemeinerung der Begriffe. Die Gegenstände werden nicht durch ihre konkrete Bezeichnung benannt, sondern über ihre Funktion erfaßt. Aus diesem Grund werden meistens Wörter mit großer Extension verwendet. Beispielsweise wird für *Eimer* oder *Kasten* oft der sehr allgemeine Begriff *Behälter* verwendet. Damit sichert sich der Erfinder eine Vergrößerung des Schutzzumfanges. Solche allgemeinen Begriffe wie *Behälter*, *Gerät*, *Vorrichtung* oder *Anlage* sind meistens Terme, die auch lexikologisch nicht genau definiert werden können. In den Patentschriften werden solche Begriffe, die sich nicht genau determinieren lassen, bevorzugt, da sie dem Erfinder mehrere alternative Möglichkeiten zur Herstellung oder Bezeichnung seiner Erfindung offenhalten.
6. Den Patentschriften liegen implizite Teildialoge zugrunde; d.h. in der monologischen Argumentation sind mögliche Gegenargumente und Einwände der Widersacher des Erfinders enthalten, die in der Argumentation mitberücksichtigt, zum Teil erwähnt und gleich widerlegt sind.



# Kapitel 5

## 5. Ausblick

Patentschriften als noch relativ unbekannte Textsorte bieten, wie es sich im Laufe dieser Untersuchung herausgestellt hat, ein breites und interessantes Feld für diverse sprachwissenschaftliche Forschungen.

Es konnten im Zusammenhang mit der Zielrichtung dieser Arbeit nicht alle Bereiche einer sprachwissenschaftlichen Analyse wie Syntax, Textlinguistik, Fachsprachenforschung berücksichtigt werden.

Es konnte hier schon z.B. eine semantische Analyse im Zusammenhang mit dem häufigen Vorkommen unterdeterminierter Nomina angeschnitten werden; dies aber in einer umfassenden Weise darzustellen, wäre nützlich und wünschenswert. Während der pragmatische Aspekt durch diese Arbeit weitgehend abgehandelt wurde, sehe ich in einer Ausarbeitung der fachsprachlichen Aspekte dieser Textsorte noch ein fruchtbares Forschungsgebiet. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich in einem Text zwei Fachsprachen, nämlich die des Rechts und die der Technik begegnen. Auch darauf wurde kurz im Verlauf dieser Arbeit Bezug genommen, jedoch würde eine weitergehende Behandlung dieser Thematik vermutlich sogar zu dem Ergebnis führen, daß die Sprache des Patentrechts in der Tat eine selbständige Fachsprache darstellt. Die weitergehende Beschäftigung mit den Patentschriften könnte demnächst sehr relevant werden, denn aus Gründen, auf die ich noch zu sprechen komme, wäre es nicht falsch zu behaupten, daß die Patentschriften ihrer kommunikativen Funktion nicht ganz gerecht werden. Die sprachliche Darstellung in dieser Textsorte ist hauptsächlich für ihre Unverständlichkeit stark mitverantwortlich. Diese Problematik lenkt in der letzten Zeit auch in Fachkreisen immer mehr die Aufmerksamkeit auf sich (vgl. Bruchhausen 1982, Häußler 1983 und Czekay 1984).

Aus sprachwissenschaftlicher Sicht liegt das Problem neben der bereits im Laufe dieser Arbeit diskutierten beabsichtigten Verwendung allgemeiner Begriffe (vgl. 4.3.1) auch in der syntaktischen Struktur des Textabschnitts „Patentanspruch“. Dem klaren zweiteiligen Aufbau des „Anspruchs“ (vgl. 2.2) steht eine syntaktisch meist verworrene Struktur gegenüber. Linguistisch gesehen, besteht der Patentanspruch ja, wie die Analyse ergeben hat, aus einer komplexen Nominalphrase mit zahlreichen modifizierenden Relativsätzen, die teilweise ineinander verschachtelt sind. Dies erschwert die Dekodierung in dem Maße, daß nur eine detaillierte Aufgliederung zum Verständnis führt. Die Dekodierung wird außerdem durch häufig unklare syntaktische Bezüge zwischen den Konstituenten behindert.

Nachdem nun die Schwierigkeiten bezüglich :

a) der Wortwahl

## b) der syntaktischen Struktur

in den Patentschriften umrissen und bekannt sind, sollte überlegt werden, welche Abhilfemöglichkeiten es zur Lösung der Probleme gibt, damit im Rahmen des Möglichen, ohne die Praxis dadurch zu beeinträchtigen, für mehr Verständlichkeit gesorgt werden kann. Selbstverständlich kann damit der Interessenkonflikt nicht aus der Welt geschafft werden; allerdings würden dadurch klarer durchschaubare Verhältnisse geschaffen und möglicherweise einiges an Arbeitsaufwand im Anmeldeverfahren eingespart werden. Es soll hier nicht der Anspruch erhoben werden, Lösungsvorschläge unterbreiten zu wollen, die gegen die geltenden Vorschriften und rechtlich zulässige Manipulationen im Sinne des Patentanmelders verstoßen. Die Frage, die sich dennoch in diesem Zusammenhang stellt, lautet: warum kann eine Erfindung, die schutzfähig sein soll, nicht in der Anspruchsformulierung so aufgeschlüsselt sein, daß sie auch verstanden werden kann?

Ein Argument, das dagegen spricht, ist sicherlich, wie mehrfach betont, die beabsichtigte manipulationsfähige Interpretation, die dem Interesse des Antragstellers entspricht, damit der Schutzzumfang vergrößert werden kann; jedoch meine ich, es müßte auch dem Interesse der Öffentlichkeit mehr Gewicht gegeben und auf eine klarere Formulierung gedrängt werden.

Der Lösungsvorschlag bezüglich der Struktur der Anspruchsformulierung könnte konkret wie folgt aussehen:

Das Muster der komplexen Nominalphrase wird aufgegeben zugunsten ihrer Aufspaltung in einzelne klare Sätze, die in Form von einer Gliederung in Punkte und Unterpunkte tabellarisch aufgestellt werden.

Durch eine gegliederte Anführung der Merkmale verschwinden z.B. die modifizierenden Bezugselemente, die starke Verwirrung und Ambiguitäten hervorrufen. Durch die Aufschlüsselung wird man nämlich zugleich zur höheren Präzision und folglich auch zur Verständlichkeit gezwungen.

Hingegen wäre es denkbar, daß durch die Beibehaltung der komplexen Nominalphrase möglicherweise einzelne Merkmale nicht genügend auseinandergefaltet werden, und ihr Verhältnis zu einander unklar bleibt. Dies könnte sogar zu der Gefahr führen, daß einzelne Merkmale verlorengehen. Bei komplexen Ansprüchen wird die Praxis der Aufschlüsselung zwar in Ansätzen geübt; zu wünschen wäre jedoch, daß diese Praxis zur Regel gemacht und bis auf eine wesentlich tiefere Ebene hinuntergeführt würde. Die Zweiteilung in „Oberbegriff“ und „Kennzeichnungsteil“ muß natürlich beibehalten werden; jedoch wäre es vorteilhaft, sie klarer auseinander zu halten, indem sie z.B. durch Überschriften oder Fettdruck markiert werden.

Schwieriger ist es, Vorschläge zu erbringen, die zur Lösung des Problems der hohen Abstraktionsebene einen Beitrag leisten könnten. Eine Möglichkeit besteht hierin, daß die prüfende Instanz dazu zu bewegen wäre, die gewählten Ausdrücke eher als Beispiele für die Beschreibung des Schutzzumfangs auszulegen. Dann könnte auch der Anmelder sich eher leisten, statt der weitgefaßten, abstrakten Begriffe konkretere, präzisere zu wählen, ohne daß er dadurch eine Minderung seines Schutzzumfangs befürchten müßte.

Zur Verdeutlichung meiner Ausführungen und Vorschläge möchte ich im folgenden eine Anspruchsfassung in der Originalform einer Fassung gemäß dem obigen Vorschlag gegenüberstellen. Es betrifft die Anspruchsformulierung einer Patentschrift aus der Klasse G 09B (vgl. Mustertext im Anhang). Diese Gegenüberstellung soll die Aufschlüsselung des Patentanspruchs in der genannten Patentschrift aufzeigen. Die

Formulierung des Patentanspruchs in der Originalform lautet:

### **Patentanspruch**

Elektronisches Lehrgerät mit einem Lehrtonbandgerät zum Wiedergeben einer Anzahl auf einem Unterrichtsband in Intervallen aufgezeichneter Lernschritte, mit einer Anzahl Übungstonbandgeräte zum Aufzeichnen und Wiedergeben der von einer entsprechenden Anzahl Schüler auf Lernschritte gesprochenen Antworttexte, mit einer an den Ausgang des Lehrtonbandgerätes angeschlossenen ersten Detektor- und Steuereinrichtung, die am Ende jedes wiedergegebenen Lernschrittes den Vorlauf des Lehrtonbandgerätes selbsttätig stoppt und den Vorlauf des Übungstonbandgerätes startet und mit einer zweiten Detektor- und Steuereinrichtung, die am Ende einer Antworteingabe den Vorlauf der Übungstonbandgeräte stoppt und den Vorlauf des Lehrtonbandgerätes startet, dadurch gekennzeichnet, daß die zweite Detektoreinrichtung (32) Integratoren (112, 113, 114, 115) aufweist, von denen jeweils einer an einen Antwortgeber (100, 101, 102, 103) angeschlossen ist und die Tonsignale von gesprochenen Antworttexten integriert, und daß die Ausgänge der Integratoren (112, 113, 114, 115) mit einer Schwellwertschaltung (125) verbunden sind, die bei einem bestimmten Summenwert der integrierten Tonsignale das Steuersignal zum Schalten der Tonbandgeräte erzeugt.

Aufgeschlüsselt sähe dieser Text wie folgt aus:

**Bekannt** ist ein elektronisches Lehrgerät mit folgender Ausstattung:

- (1.) einem Lehrtonbandgerät zur Wiedergabe von Lektionen, die auf einem Unterrichtsband aufgezeichnet und in Lernschritte gegliedert sind;
- (2.) einer Anzahl von Übungstonbandgeräten zur Aufzeichnung und Wiedergabe von Schülerantworten auf die einzelnen Lernschritte;
- (3.) einer Detektor- und Steuereinrichtung, die am Ende jedes wiedergegebenen Lernschrittes selbsttätig
  - (a) den Vorlauf des Lehrgerätes stoppt
  - (b) den Vorlauf der Übungsgeräte startet
- (4.) einer zweiten Detektor- und Steuereinrichtung, die am Ende einer Antworteingabe selbsttätig
  - (a) den Vorlauf der Übungsgeräte stoppt
  - (b) den Vorlauf des Lehrgerätes startet

Für folgende **Neuerung** wird Patentschutz beansprucht:

- (1) Die zweite Detektoreinrichtung wird mit Integratoren versehen
  - (a) Die Integratoren sind jeweils an einen Antwortgeber angeschlossen.
  - (b) Jeder Integrator integriert die gesprochenen Antworttexte seines Antwortgebers.
- (2) Eine Schwellwertschaltung wird eingeführt, die

- (a) mit den Ausgängen der Integratoren verbunden ist
- (b) die integrierten Tonsignale summiert
- (c) für die ein frei wählbarer Schwellenwert definiert ist
- (d) die den Vorlauf des Lehrgerätes startet, wenn der Summenwert nach (b) den Schwellenwert nach (c) überschreitet.

Es wird dem Leser sicher aufgefallen sein, daß der aufgeschlüsselte Anspruch in einigen Punkten etwas präziser ist als der originale Anspruch. So ist im Original nicht die Rede davon, ob der Schwellenwert frei definierbar ist oder nicht, oder worauf sich das „Schalten der Tonbandgeräte“ in der letzten Zeile eigentlich bezieht - auf das Einschalten oder Stoppen des Lehrgerätes oder der Übungsgeräte beispielsweise. Es ist die aufgegliederte Form selbst, die zu dieser höheren Genauigkeit zwingt. Ferner ist die aufgeschlüsselte Form bei einem derartigen, vergleichsweise kurzen Patentanspruch bedeutend schneller und genauer erfassbar, was das Patentverfahren sicherlich effizienter machen würde. Wenn mehrere Ansprüche vorliegen, die aufgrund ihrer Komplexität wohl auch mehr Ambiguitäten und Mißverständlichkeiten hervorrufen, so wäre eine Aufschlüsselung natürlich noch wirksamer, da dort noch mehr Aufwand nötig ist.

Es konnten in dieser Arbeit sicher nicht alle Aspekte der Praxis erfaßt werden. Die obigen Ausführungen sollen aus sprachwissenschaftlich-kommunikationstheoretischer Sicht zu verstehen sein. Ich bin jedoch der Meinung, daß eine stärkere Berücksichtigung der diskutierten Probleme die Effizienz des Patentverfahrens fördern könnte. Dies könnte erreicht werden, wenn sprachliche Normen mehr Beachtung finden würden. Es widerspricht bisher der Natur des Patentwesens und -Verfahrens auf Stil beim Verfassen der Texte zu achten. Davon soll ja auch nicht die Rede sein. Zur Überprüfung möglicher Unklarheiten, die auf sprachlicher Formulierung beruhen, wäre der Einsatz sprachlich geschulter Mitarbeiter vorteilhaft, wie es sie in bereits vielen staatlichen Institutionen gibt. Dies auch deshalb, da die Sprache ja normalerweise nur intuitiv verwendet wird, vom sprachlich geschulten Sprecher aber eine reflektierte Verwendung findet.



# Kapitel 6

## Bibliographie

- Benveniste**, Emile (1966): *Problèmes de linguistique générale*, Paris
- Benkard**, Georg (1981): *Patentgesetz*. Beck'sche Kurzkommentare, München
- Berlin**, Brent (1973): „General principles of classification and nomenclature in folk biology“ *American Anthropologist* 75, 214-42
- Bernhardt**, Wolfgang (1973): *Lehrbuch des Patentrechts*, München
- Bloomfield**, Leonard (1926): „A set of postulates for the science of language“, *Language* 2, 153-164
- Brown**, Roger (1958): „How shall a thing be called?“, *Psychological Review* 65, 14-21
- Bruchhausen**, Karl (1982): „Die Formulierung der Patentansprüche und ihre Auslegung“ in: *GRUR* 1
- Carnap**, Rudolph (1973): *Einführung in die symbolische Logik*, Wien
- Czekay**, Hans-Friedrich (1984): „Deduktive Formulierung von Patentansprüchen“ in: *GRUR* 2
- Chomsky**, Noam (1975): *Reflections on Language*, New York
- Dederding**, Hans-Martin (1982): *Wortbildung, Syntax, Text. Nominalkomposita und entsprechende syntaktische Strukturen in den deutschen Patent- und Auslegungsschriften*, Erlangen
- Eggs**, Ekkehard (1979): „Argumente mit wenn ...“ in: H. Weydt (Hrsg.): *Die Partikeln der deutschen Sprache*, Berlin, 417 - 433
- Essler**, Wilhelm K. (1969): *Einführung in die Logik*, Stuttgart
- Frank**, Philipp (1949): *Einstein. Sein Leben und seine Zeit*, München
- Frey**, Christa et al. (1978): *Deutsche Sprache der Technik*, Leipzig
- Fritz**, Gerd (1981): *Kohärenz. Grundfragen der linguistischen Kommunikationsanalyse*, Tübingen
- Grice**, H. Paul (1969): „Utterer's meaning and intentions“ *The Philosophical Review* 78
- Grice**, H. Paul (1975): „Logik and conversation“ in: P. Cole/ J. Morgan (Hrsg.): *Syntax and Semantics Vol. 3*, New York, 41-58. Deutsche Übersetzung: „Logik und Konversation“ in: G. Meggle (Hrsg.): *Handlung, Kommunikation, Bedeutung*, Frankfurt 1979, 243-265
- Grice**, H. Paul (1957): „Meaning“ *The Philosophical Review* 66, 377-388
- Habermas**, Jürgen (1973): „Wahrheitstheorien“ in: H. Fahrenbach (Hrsg.): *Wirklichkeit und Reflexion. Festschrift für W. Schulz*, Pfullingen, 211-265
- Häußer**, Erich (1983): „Anspruchsformulierung, Offenbarung und Patentfähigkeit im deutschen Patentrecht“ in: *Mitteilungen der Deutschen Patentanwälte* 74 - Heft 7/8

- Haft**, Fritjof (1981): Juristische Rhetorik, Freiburg/ München
- Haftka**, Brigitta (1978): „Bekanntheit und Neuheit als Kriterium für die Anordnung von Satzgliedern“ in: Deutsch als Fremdsprache, 15:3, 157-164
- Hare**, Richard, M. (1952): The Language of Morals, London
- Kant**, Immanuel: Kritik der reinen Vernunft, Frankfurt, Stw, 1974
- Kemmerling**, Andreas (1976): „Bedeutung und Sprachverhalten“ in: E.V. Savigny (Hrsg.): Probleme der sprachlichen Bedeutung, Kronberg, 73-99
- Kemmerling**, Andreas (1979): „Zur Empirie der Semantik“ Forschungsberichte des Instituts für Phonetik und sprachliche Kommunikation der Universität München (FIPKM) 12,65-110
- Kirschner**, Joseph (1974): Manipulieren - aber richtig. Die acht Gesetze der Menschenbeeinflussung, München
- Koschmieder**, Erwin (1975): Zur Bestimmung der Funktionen grammatischer Kategorien, München
- Ladnar**, Ulrike/ v. Plottnitz, Cornelia (Hrsg.) (1976): Fachsprache der Justiz. Ein Arbeitsbuch für den Deutschunterricht und die Gemeinschaftskunde auf der Oberstufe (Kollegstufe), Frankfurt
- Lausberg**, Heinrich (1960): Handbuch der literarischen Rhetorik, München
- Lewis**, David K. (1969): Convention. A Philosophical Study, Cambridge/ Mass. Deutsche Übersetzung: Konventionen. Eine sprachphilosophische Abhandlung (1975) Berlin
- Lieb**, H. Heinrich (1974/76): „Grammars as Theories: the case for axiomatic grammar“. Part I: Theoretical Linguistics, 1, 39-115 Part II, Theoretical Linguistics, 3,1-98
- Lorenzen**, Paul (1968): Methodisches Denken, Frankfurt
- Luhmann**, Niklas (1972): Rechtssoziologie. 2 Bände, Reinbek
- Lyons**, John (1968): Introduction to Theoretical Linguistics, Cambridge. Deutsche Übersetzung: Einführung in die moderne Linguistik (1975), München
- Montesquieu**, Charles-Louis: De l'Esprit des lois, herausgegeben von Victor Goldschmidt (1975), Paris
- Ostertag**, Ulrich/ Ostertag, Reinhard (1978): Gewerblicher Rechtsschutz praxisnah Bd. 1 Die Wahl des richtigen Schutzrechts, Grafenau
- Perelman**, Chaim (1977): L'empire rhétorique. Rhétorique et argumentation, Paris. Deutsche Übersetzung: Das Reich der Rhetorik. Rhetorik und Argumentation (1980) München
- Piaget**, Jean (1970): „Piaget's theory“ in: P.M. Müssen (Hrsg.): Carmichael's Manual of Child Psychology Bd. 1, New York 703-732
- Popper**, Karl R. (1935): Logik der Forschung. Zur Erkenntnistheorie der modernen Naturwissenschaft, Wien
- Putnam**, Hilary (1975): „The meaning of ‚meaning““ in: Putnam: Mind, Language and Reality. Philosophical Papers, Vol. 2, Cambridge 215-271. Deutsche Übersetzung: Die Bedeutung von „Bedeutung“ (1979) Frankfurt a. Main
- Raible**, Wolfgang (1972): Satz und Text. Untersuchung zu vier romanischen Sprachen, Tübingen
- Schiffer**, Stephen (1972): Meaning, Oxford
- Searle**, John R. (1969): Speech Acts. An Essay in the Philosophical Language, Cambridge. Deutsche Übersetzung: Sprechakte. Ein sprachphilosophischer Essay (1971) Frankfurt a. Main
- Suppes**, Patrick (1957): Introduction to Logic, New York

- Tarski**, Alfred (1944): „The Semantic conception of truth and the foundations of semantics". *Philosophy and Phenomenological Research* 4,341-375. Wieder in: H. Feigl/W. Sellars (Hrsg.): *Readings in Philosophical Analysis*, New York (1949) 52-84
- Toulmin**, Stephen E. (1950): *The Place of Reason in Ethics*, Cambridge
- Toulmin**, Stephen E. (1958): *The Uses of Argument*, Cambridge. Deutsche Übersetzung: *Der Gebrauch von Argumenten* (1975) Kronberg
- Viehweg**, Theodor (1974): *Topik und Jurisprudenz. Ein Beitrag zur Grundlagenforschung*, München
- Völzing**, Paul L. (1979): *Begründen, Erklären, Argumentieren. Modelle und Materialien zu einer Theorie der Metakommunikation*, Heidelberg
- Weinrich**, Harald (1976): *Sprache in Texten*, Stuttgart
- Weinrich**, Harald (1982): *Textgrammatik der französischen Sprache*, Stuttgart
- Woodger**, Joseph (1973): *The Axiomatic Method in Biology*, Cambridge
- Zispe**, Erich (1971): *Erfindungs- und Patentwesen auf den Gebieten moderner Technologien*, Weinheim

# Anhang

# Anhang

Der Anhang enthält eine Liste der verwendeten Patentschriften. Sie sind gekennzeichnet durch die Angabe ihrer Nummern in der linken Spalte und die entsprechende Numerierung, die von mir eingeführt wurde in der rechten Spalte. Außerdem sind die Bezeichnungen der Erfindungsgegenstände, die über den Inhalt der Erfindungen jeweils Auskunft geben sollen, in der äußersten rechten Spalte aufgelistet. Die Ziffern und Buchstaben in der mittleren Spalte betreffen die Klasse und die Gruppe dieser Patentschriften nach der Klassifikation des Deutschen Patentamtes.

Ferner finden sich im Anhang die Patentschrift 1901027, die mit der Nummer 15 in der vorliegenden Arbeit gekennzeichnet wurde und wegen ihres Aufbaus als Mustertext bei der Analyse herangezogen worden ist, sowie ein „Merkblatt für Patentanmelder“, das die Formvorschriften für die Anmeldung einer Erfindung zum Patent beinhaltet.

Gegenüberstellung der Patentschriften-Kennziffern in der vorliegenden Untersuchung und Patentnummern und Patentklassen der herangezogenen Patentschriften nach der Klassifikation des Deutschen Patentamtes.

<b>Nummer</b>	<b>Klasse</b>	<b>Beispiel- nummer</b>	<b>Bezeichnung der Erfindung</b>
17 74 797	G 09 B 7-02	1	Abfrage und Kommunikationsvorrichtung zur Erfassung individueller Antworten auf gestellte Fragen
18 06 913	G 09 B 7-02	2	Lehranlage zur gleichzeitigen Befragung mehrerer Schüler
14 72 314	G 09 B 7/00	3	Lehrgerät
25 21 412	G 09 B 7/02	4	Einrichtung zur Durchführung eines forcierten Lehrvorgangs
19 45 784	G 09 B 7/02	5	Eingabeeinrichtung zur Eingabe einer zeichnerischen Darstellung in eine Vergleichslogik einer Lehrmaschine
19 58 001	G 09 B 7/00	6	Lehrgerät

Nummer	Klasse	Beispielnummer	Bezeichnung der Erfindung
21 27 985	G 09 B 7-04	7	Lehrgerät
20 55 185	G 09 B 7-06	8	Lehrsystem
829 518	42n 6 03	9	Lehrmittel, insbesondere für Kinder, zum Erlernen der Uhrzeiten und damit zusammenhängender Ausdrücke und Sätze in mehreren Sprachen
919 018	42n 6 03	10	Lehrhilfsmittel, insbesondere für Sprachen, in Tabellenform
848 277	42n 6 03	11	Hilfsmittel für den Sprachunterricht
21 13 975	G 09 B 5/00	12	Anordnung zum gleichzeitigen Unterrichten einer Mehrzahl von Schülern
22 27 803	G 09 B 3/08	13	Lehrapparat
21 27 986	G 09 B 7/02	14	Lehrvorrichtung
19 01 027	G 09 B 5/00	15	Elektronisches Lehrgerät*
21 06 733	G 09 B 7-02	16	Projektor
23 30 666	G 09 B 5-02	17	Overhead-Projektor
15 47 514	G 09 B 25-06	18	Lehrmittel zur Veranschaulichung von kartographischen oder Geländedarstellungen
27 50 323	G 09 B 19/06	19	Lehrmaschine zum Studium von Fremdsprachen und der Muttersprache
22 05 376	G 09 B 7/02	20	Lehrmaschine
27 11 906	G 09 B 23/02	21	Lehrgerät
21 47 068	G 09 B 23/18	22	Logischer Schaltungsbaustein für Lehrzwecke
21 54 572	G 09 B 1/06	23	An eine Schulwandtafel wiederholt anbringbare Lehrmittelfigur
24 56 240	G 09 B 5/06	24	Vorrichtung für audio-visuelles Verhaltenstraining
26 24 201	G 09 B 19/04	25	Verfahren und Einrichtung zur Beeinflussung eines Rednerschülers
23 37 542	G 09 B 3-02	26	Anordnung zur Verschlüsselung und Vorrichtung zur Entschlüsselung von aus einer oder mehreren Reihen von Schriftzeichen bestehenden Lösungen für Aufgaben bei die Aufgaben und die Lösungen enthaltenden Schriftwerken

\* = Patentschrift 15 (Mustertext im Anhang)

<b>Nummer</b>	<b>Klasse</b>	<b>Beispiel- nummer</b>	<b>Bezeichnung der Erfindung</b>
25 31 331	G 09 B 3/02	27	Sammlung von Aufgabenblättern mit Lösungskontrolle
24 23 025	G 09 B 5/04	28	Lehranlage zur synchronen Ansteuerung von Tonbandgeräten
17 97 339	G 09 B 3-02	29	Lehreinrichtung mit Schreibblatt
26 14 218	G 09 B 3/06	30	Ablegelerngerät für das programmierte Lernen
20 13 561	G 09 B 3/00	31	Lehr- und/ oder Prüfungsvorrichtung
20 42 125	G 09 B 5-04	32	Lehrtonbandgerät
29 02 211	G 09 B 5/06	33	Audiovisuelles Lerngerät
19 62 992	G 09 B 11/00	34	Lehrmittel für den Gebrauch im technischen Zeichenunterricht
16 71 532	G 09 B 3-06	35	Verfahren zur Herstellung von Formblättern mit Aufgaben und Auswahllösungen
26 43 583	G 09 B 3/04	36	Lehrspielzeug
26 15 149	G 09 B 7/077	37	Audiovisuelle Lehranlage
14 97 707	G 09 B 3/02	38	Vorrichtung zur Bearbeitung von gedruckten Lernprogrammblättern
21 08 582	G 09 B 5/14	39	Lehranlage, insbesondere Sprachlehranlage
22 28 582	G 09 B 7/00	40	Lehrmaschine, insbesondere für Fremdsprachenunterricht
19 58 000	G 09 B 7/00	41	Lehrgerät
26 21 933	G 09 B 5/04	42	Sprachlehranlage mit einem Lehrerpult und mehreren, jeweils ein Magnetbandgerät aufweisenden Schülerplätzen
20 52 857	G 09 B 5-06	43	Lerngerät
20 17 871	G 09 B 3-02	44	Lehrhilfsmittel
18 17 404	G 09 B 3-02	45	Lernvorrichtung
27 10 182	G 09 B 7/06	46	Lerngerät
20 52 652	G 09 B 5/04	47	Sprachschulanlage
20 49 713	G 09 B 7/06	48	Lehrprojektor
14 97 706	G 09 B 3-06	49	Kassette zur Aufnahme und Bearbeitung eines Stapels von Lern- und/oder Prüfungsprogrammblättern
19 08 481	G 09 B 5/04	50	Tonbandgerät für Lehrzwecke

<b>Nummer</b>	<b>Klasse</b>	<b>Beispiel- nummer</b>	<b>Bezeichnung der Erfindung</b>
25 10 713	G 09 B 13/00	51	Lehrsystem für Gruppenausbildung im Maschinenschreiben
23 61 249	G 09 B 3-02	52	Vorrichtung zum Beantworten von gestellten Fragen
19 05 222	G 09 B 3/00	53	Kartei
19 14 237	G 09 B 23-18	54	Elektrische Universalmaschine für Ausbildungszwecke
21 27 828	G 09 B 3/04	55	Lehrgerät zur Prüfung von Kenntnissen, die eine schriftliche oder graphische Antwort erfordern
23 12 767	G 09 B 3-04	56	Lerngerät für Kinder mit Selbstkontrolle
15 72 936	G 09 B 17/02	57	Vorrichtung zur Förderung von Lesefertigkeit
27 11 905	G 09 B 23/02	58	Lehrgerät
17 97 404	G 09 B 19-06	59	Tonbandlehranlage
25 49 599	G 09 B 19/04	60	Modell des menschlichen Stimmbildungsapparates zur Darstellung der beim natürlichen Aussprechen der Laute von den Artikulationsorganen eingenommenen Stellung
27 36 042	G 09 B 19/00	61	Lernhilfsvorrichtung



51

Int. Cl. 2:

**G 09 B 5/00**

19 **BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**



**DE 19 01 027 C 3**

11

## **Patentschrift 19 01 027**

21

Aktenzeichen: P 19 01 027.6-52

22

Anmeldetag: 7. 1. 69

43

Offenlegungstag: 2. 10. 69

44

Bekanntmachungstag: 8. 3. 79

45

Ausgabetag: 31. 10. 79

Patentschrift stimmt mit der Auslegeschrift überein

30

Unionspriorität:

32 33 31

25. 1. 68 Japan 43-5055

25. 1. 68 Japan 43-5056

26. 1. 68 Japan 43-4725

26. 1. 68 Japan 43-4726

54

Bezeichnung: Elektronisches Lehrgerät

73

Patentiert für: Matsushita Electric Industrial Co. Ltd., Kadoma, Osaka (Japan)

74

Vertreter: Ruschke, H., Dr.-Ing.; Ruschke, O., Dipl.-Ing.; Ruschke, H.E., Dipl.-Ing.;  
Pat.-Anwälte, 1000 Berlin u. 8000 München

72

Erfinder: Orita, Takao, Suita; Kosaka, Masahiro, Hirakata;  
Fujita, Tadamasa, Hoshida; Osaka (Japan)

56

Für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht gezogene Druckschriften:

DE-AS 12 47 055

DE-AS 10 50 564

DE-GM 67 53 606

US 31 55 778

## Patentanspruch:

Elektronisches Lehrgerät mit einem Lehrtonbandgerät zum Wiedergeben einer Anzahl auf einem Unterrichtsband in Intervallen aufgezeichneter Lernschritte, mit einer Anzahl Übungstonbandgeräte zum Aufzeichnen und Wiedergeben der von einer entsprechenden Anzahl Schüler auf Lernschritte gesprochenen Antworttexte, mit einer an den Ausgang des Lehrtonbandgerätes angeschlossenen ersten Detektor- und Steuereinrichtung, die am Ende jedes wiedergegebenen Lernschrittes den Vorlauf des Lehrtonbandgerätes selbsttätig stoppt und den Vorlauf des Übungstonbandgerätes startet, und mit einer zweiten Detektor- und Steuereinrichtung, die am Ende einer Antworteingabe den Vorlauf der Übungstonbandgeräte stoppt und den Vorlauf des Lehrtonbandgerätes startet, dadurch gekennzeichnet, daß die zweite Detektoreinrichtung (32) Integratoren (112, 113, 114, 115) aufweist, von denen jeweils einer an einen Antwortgeber (100, 101, 102, 103) angeschlossen ist und die Tonsignale von gesprochenen Antworttexten integriert, und daß die Ausgänge der Integratoren (112, 113, 114, 115) mit einer Schwellwertschaltung (125) verbunden sind, die bei einem bestimmten Summenwert der integrierten Tonsignale das Steuersignal zum Schalten der Tonbandgeräte erzeugt.

Die Erfindung betrifft ein elektronisches Lehrgerät mit einem Lehrtonbandgerät zum Wiedergeben einer Anzahl auf einem Unterrichtsband in Intervallen aufgezeichneter Lernschritte, mit einer Anzahl Übungstonbandgeräte zum Aufzeichnen und Wiedergeben der von einer entsprechenden Anzahl Schüler auf Lernschritte gesprochenen Antworttexte, mit einer an den Ausgang des Lehrtonbandgerätes angeschlossenen ersten Detektor- und Steuereinrichtung, die am Ende jedes wiedergegebenen Lernschrittes den Vorlauf des Lehrtonbandgerätes selbsttätig stoppt und den des Übungstonbandgerätes startet, und mit einer zweiten Detektor- und Steuereinrichtung, die am Ende einer Antworteingabe den Vorlauf der Übungstonbandgeräte stoppt und den Vorlauf des Lehrtonbandgerätes startet.

Bei dem Erlernen, z. B. einer Fremdsprache, ist es von großem Nutzen, daß Schüler Lernschritte wiederholt abhören und nachsprechen, um mit der Fremdsprache vertrauter zu werden.

Bei einem bekannten elektronischen Lerngerät der eingangs erwähnten Art (DE-GM 67 53 606) erfolgt die Steuerung des Lerntonbandgerätes in der Weise, daß der entsprechenden Steuerklemme, z. B. einer Stop-Klemme, einer Wiedergabe-Klemme usw. ein positiver Impuls zugeführt wird. Das Unterrichtsband kann mit einer Geschwindigkeit zurückgespult werden, die der Geschwindigkeit bei der Aufnahme und der Wiedergabe entspricht. Eine Anzahl Übungstonbandgeräte dient zum Aufzeichnen und Wiedergeben der Antworten der Schüler, und Detektor- und Steuereinrichtungen sorgen für die selbsttätige Steuerung des Lerntonband- wie der Übungstonbandgeräte, wie für Stop, Vor- und Rücklauf, Aufzeichnung und Wiedergabe entsprechend auf den Tonbändern angebrachter Steuermarken.

Bekannt ist ein weiteres Lerngerät (US-PS 31 55 778), bei dem eine Detektoreinrichtung auf das Ende von

Sprechsignalen anspricht.

Ein zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, daß bei einem gemeinsamen Sprachstudium jeder Schüler seine eigene günstigste Lerngeschwindigkeit und Auffassungsgabe hat. Selbst wenn die Schüler mit dem Sprechen der Antworttexte zur gleichen Zeit beginnen sollten, hören sie doch zu verschiedenen Zeiten auf. Ein solches Gruppenstudium kann in der Weise durchgeführt werden, daß ein Zeitpunkt ermittelt wird, in dem alle Schüler ihren Antworttext gesprochen haben. In diesem Fall müssen jedoch die Schüler so lange warten, bis der langsamste Schüler seine Antwort beendet hat. Bei einer solchen Vorgehensweise wird viel Zeit benötigt und die Lernmotivation der Schüler mit schnellerer Auffassungsgabe beeinträchtigt.

Der Erfindung liegt daher die Aufgabe zugrunde, ein elektronisches Lerngerät gemäß der eingangs erwähnten Art mit einer Steuerschaltung derart zu versehen, daß unterschiedliche Lerngeschwindigkeiten, d. h. unterschiedliche Zeiten zum Antwortgeben einer Schülergruppe, berücksichtigt werden können.

Diese Aufgabe wird erfindungsgemäß dadurch gelöst, daß die zweite Detektoreinrichtung Integratoren aufweist, von denen jeweils einer an einen Antwortgeber angeschlossen ist und die Tonsignale von gesprochenen Antworttexten integriert, und daß die Ausgänge der Integratoren mit einer Schwellwertschaltung verbunden sind, die bei einem bestimmten Summenwert der integrierten Tonsignale das Steuersignal zum Schalten der Tonbandgeräte erzeugt.

Die Lernaktivität wird bei dem erfindungsgemäßen Lerngerät vorteilhafterweise dadurch beeinflusst, daß der Zeitpunkt ermittelt wird, in dem ein vorbestimmter Prozentsatz der Schüler, etwa 80 bis 90%, ihren Antworttext gesprochen haben.

Weitere Vorteile der Erfindung ergeben sich aus der Beschreibung der Zeichnungen. In letzteren zeigt

Fig. 1 eine schematische Darstellung eines Unterrichtsbandes, auf dem mehrere Lernschritte in kurzen Intervallen aufgezeichnet sind, die die Lernschritte deutlich voneinander trennen,

Fig. 2 eine schematische Darstellung eines Unterrichtsbandes, auf dem mehrere Lernschritte in größeren Intervallen aufgezeichnet sind, in denen die Schüler antworten oder nachsprechen können,

Fig. 3 eine Übersicht einer elektrischen Schaltung eines elektronischen Lehrgerätes gemäß der Erfindung und

Fig. 4 ein Schaltplan der zweiten Detektorschaltung in Verbindung mit einer Schwellwertschaltung des erfindungsgemäßen Lerngerätes.

Fig. 1 zeigt ein Unterrichtsband 1, auf dem mehrere Lernschritte 2, 3 und 4 mit kurzen Intervallen 5 und 6 aufgezeichnet sind, die die einzelnen Lernschritte eindeutig voneinander trennen.

Fig. 2 zeigt ein Unterrichtsband 1 mit Lernschritten 8 und 9, die durch einen geeigneten Pausenintervall 10 getrennt sind, in dem ein Schüler seinen Antworttext bequem gesprochen haben kann.

Fig. 3 zeigt ein Lehrtonbandgerät 20 mit einem Unterrichtsband, auf dem eine Anzahl von Lernschritten in Intervallen aufgezeichnet ist und das durch eine Einschalttaste zum Wiedergeben der Lernschritte betätigbar ist. Bei Einschaltung des Lehrtonbandgerätes 20 erfolgt die Wiedergabe der Lernschritte, in dem Wiedergabesignale über mehrere Mischwiderstände 24, 25 und 26 mehreren Kopfhörern 21, 22 und 23 sowie einer ersten Detektoreinrichtung 27 zugeführt werden.

Die erste Detektoreinrichtung 27 umfaßt im wesentlichen eine Gleichrichterschaltung, eine Integrierschaltung, eine Schmitt-Triggerschaltung und eine Differenzierschaltung.

Ein Tonsignal aus dem Lehrtonbandgerät 20 wird nach dem Gleichrichten durch eine Diode in der ersten Detektoreinrichtung 27 von der Integrierschaltung geglättet und der Schmitt-Triggerschaltung zugeführt, die zwei Ausgänge stabiler Pegel unterschiedlicher Höhe aufweist.

Ist der Pegel des der Schmitt-Triggerschaltung zugeführten Eingangssignals niedrig, so liegt das Ausgangssignal am Ausgang mit dem unteren stabilen Pegel, bis sich der Pegel des Eingangssignals über einen bestimmten Wert erhöht hat, bei dem das Ausgangssignal auf den Ausgang mit dem höheren stabilen Pegel springt. Beim Wiederabsinken des Pegels des Eingangssignals vollzieht sich der Vorgang in umgekehrter Richtung.

Beginnt das Lehrtonbandgerät 20 mit der Wiedergabe der Lernschritte, so sinkt das Ausgangssignal des Integrierkreises in der Detektoreinrichtung 27 auf einen vorherbestimmten Pegel ab. Danach sinkt der Ausgang der Schmitt-Triggerschaltung in der Detektoreinrichtung 27 auf den unteren stabilen Pegel ab. Dieser Betriebszustand bleibt so lange aufrechterhalten, wie das Lehrtonbandgerät 20 einen Lernschritt wiedergibt.

Ist der Lernschritt beendet, so überschreitet das Ausgangssignal aus der Integrierschaltung den vorherbestimmten Pegel. Hiernach steigt der Pegel des Ausganges der Schmitt-Triggerschaltung plötzlich auf den höheren stabilen Wert an.

Dieser plötzliche Sprung des Ausgangspegels der Schmitt-Triggerschaltung in der Detektoreinrichtung 27 wird von der Differenzierschaltung differenziert und in einen positiven Impuls umgewandelt.

Das Ausgangssignal der ersten Detektoreinrichtung 27 wird einer ersten Steuereinrichtung 28 zugeführt, die das Lehrtonbandgerät 20 und eine Anzahl Übungstonbandgeräte 36, 37 und 38 zum Aufzeichnen und Wiedergeben der von einer entsprechenden Anzahl Schüler auf Lernschritte gesprochener Antworttexte in einer bestimmten Reihenfolge steuert. Das Ausgangssignal des Lehrtonbandgerätes 20 wird zu einem ersten Aufzeichnungs-Wiedergabe-Kanal der Übungstonbandgeräte 36, 37 und 38 geleitet. Hierauf geben die Schüler ihre Antworten auf die mit den Kopfhörern 21, 22 und 23 abgehörten Lernschritte. Die Antworttexte werden von den Mikrofonen 29, 30 und 31 in Tonsignale umgewandelt, die über die Mischwiderstände 33, 34 und 35 zu einer zweiten Detektoreinrichtung 32 und zugleich zu einem zweiten Aufzeichnungs-Wiedergabe-Kanal der Übungstonbandgeräte 36, 37 und 38 geleitet werden. Die zweite Detektoreinrichtung 32 ermittelt den Zeitpunkt, in dem ein vorherbestimmter Prozentsatz der Schüler die Antworttexte gesprochen

hat, und erzeugt einen positiven Impuls in derselben Weise wie die erste Detektoreinrichtung 27.

Das von der zweiten Detektoreinrichtung 32 erzeugte positive Impulssignal wird einer zweiten Steuereinrichtung 39 zugeführt, die das Lehrtonbandgerät 20 und die Übungstonbandgeräte 36, 37 und 38 in einer bestimmten Reihenfolge steuert.

Die über die zweiten Aufzeichnungs-Wiedergabe-Kanäle der Übungstonbandgeräte 36, 37 und 38 wiedergegebenen Signale werden der zweiten Detektoreinrichtung 32 über die Mischwiderstände 40, 41 und 42 zugeführt und zugleich über Widerstände 43, 44 und 45 den Kopfhörern 21, 22 bzw. 25 zugeführt. Mit dem Lehrgerät nach der Erfindung können Schüler ohne die Hilfe eines Lehrers mit der für sie geeigneten Geschwindigkeit lernen. Jede beliebige Schaltung, die obige Funktionen ausführt, ist einsetzbar.

Das erfindungsgemäße elektronische Lehrgerät ermöglicht mehreren Schülern unter Benutzung eines gemeinsamen Lehrtonbandgerätes die Durchführung des Unterrichts.

Wie die Schaltung nach Fig. 4 zeigt, werden die Antworteingaben der Schüler von den Antwortgebern 100, 101, 102, 103 in Tonsignale umgewandelt, die von Verstärkern 104, 105, 106, 107 verstärkt und von Gleichrichtern 108, 109, 110, 111 gleichgerichtet und zu Integratoren 112, 113, 114, 115 geleitet werden. Die Integratoren 112 bis 115 dienen zum Glätten der gleichgerichteten Tonsignale, die durch Mischwiderstände 116, 117, 118, 119 und 120 geleitet werden.

Dioden 121 bis 124 begrenzen die Ausgangssignale der Integratoren 112 bis 115 auf einen konstanten Wert, um die Unterschiede als Folge der Lautstärke der Antworten des Schülers und der Entfernung des Mundes vom Antwortgeber auszugleichen. Die Ausgänge der Integratoren 112 bis 115 sind mit einer Schwellwertschaltung 125 verbunden, der die integrierten Tonsignale eingegeben werden. Beginnen mehrere Schüler mit ihren Antworteingaben, so vermindert sich der Summenwert der der Schwellwertschaltung 125 eingegebenen integrierten Tonsignale, so daß letztere entsprechend reagiert.

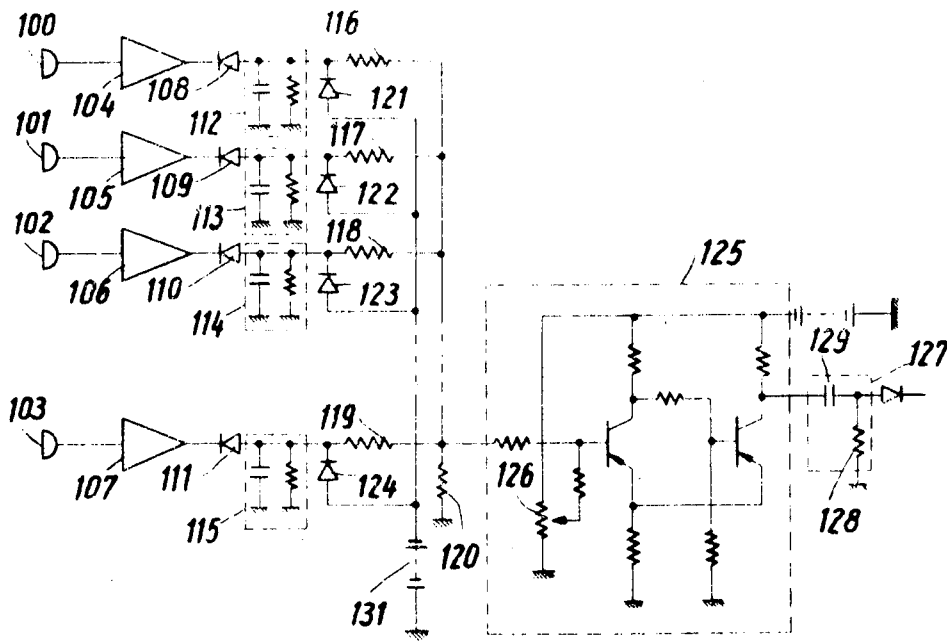
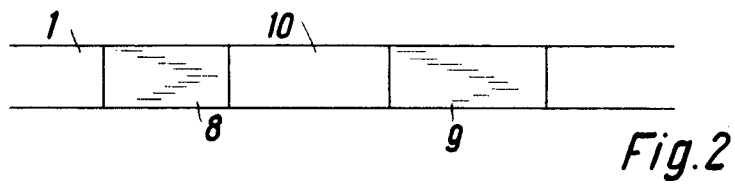
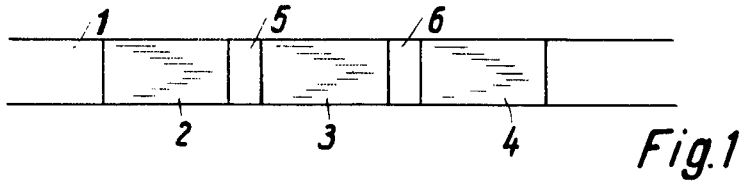
Nach einiger Zeit beenden die Schüler ihren Antworttext nacheinander mit der Folge, daß die integrierten Tonsignale einen bestimmten Summenwert erreichen, bei dem die Schwellwertschaltung 125 wieder in den Normalzustand zurückkehrt. Der Schwellwert kann mittels eines in die Schwellwertschaltung 125 eingeschalteten Regelwiderstands 126 bestimmt werden.

Das Ausgangssignal der Schwellwertschaltung 125 wird von einer Differenzierschaltung 127 mit einem Widerstand 128 und einem Kondensator 129 in einen Steuerimpuls umgewandelt, der zum Schalten der Tonbänder dient.

---

Hierzu 2 Blatt Zeichnungen

---



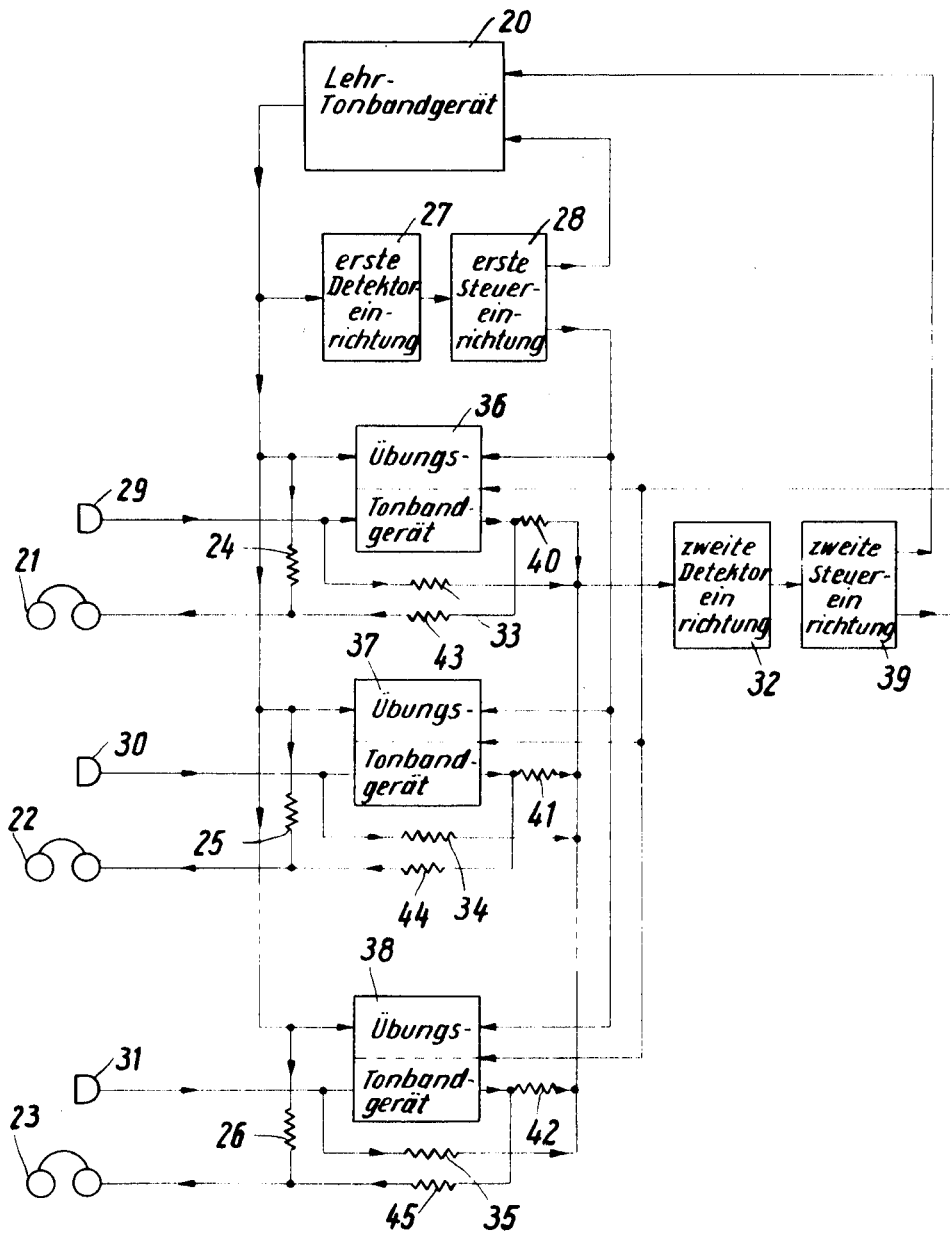


Fig.3

## DEUTSCHES PATENTAMT

Zweibrückenstraße 12  
8000 München 2

Fernruf: (0 89)21 95 - 0; Fernschreiber: 5 23 534

Konten der Zahlstelle:

Postgiroamt München 791 91-803 (BLZ 700 100 80)  
Landeszentralbank München 700 010 54 (BLZ 700 000 00)

Deutsches Patentamt

Dienststelle Berlin

Gitschiner Straße 97-103  
1000 Berlin 61

Fernruf: (0 30)25 94-1; Fernschreiber: 1 83 604

Konten der Zahlstelle:

Postgiroamt Berlin West 75 00-100 (BLZ 100 100 10)  
Landeszentralbank Berlin 100 010 10 (BLZ 100 000 00)

### Merkblatt für Patentanmelder

(Ausgabe 1981)

Die gesetzlichen Erfordernisse einer Patentanmeldung ergeben sich aus

- a) dem Patentgesetz (PatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (Bundesgesetzbl. 1981 I S. 1; Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen = Bl.f.PMZ 1981 S. 3 ff),
- b) der Verordnung über die Anmeldung von Patenten (Patentanmeldeverordnung) vom 29. Mai 1981 (Bundesgesetzbl. 1981 I S. 521; Bl.f.PMZ 1981 S. 229 ff.).

Dieses Merkblatt gibt dem Anmelder Hinweise zum Vorbereiten und Einreichen einer Patentanmeldung sowie für das Patenterteilungsverfahren.

#### 1. Zum Begriff der „Erfindung“

1 - Dem Patentschutz zugänglich sind nur technische Erfindungen, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind, die also in gewerblichen Betrieben im weitesten Sinne (z.B. auch im Bergbau, in der Landwirtschaft oder im Forstwesen) genutzt werden können.

2 - Neben der Tatsache, daß eine patentfähige Erfindung neu zu sein hat, muß sie auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, die das Können des Durchschnittsfachmannes überragt (Erfindungshöhe). Es empfiehlt sich daher, sich über den bekannten Stand der Technik (§ 3 PatG) z.B. in den Auslegehallen des Deutschen Patentamts in München und Berlin oder in den Patentschriften-Ausgestellen zu informieren, ehe man eine Erfindung zur Patenterteilung anmeldet.

3 - Als Erfindungen werden insbesondere nicht angesehen:

1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
2. ästhetische Formschöpfungen;
3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten (z.B. Baupläne, Schnittmuster, Lehrmethoden für Menschen und Tiere, Notenschrift, Kurzschriften), für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten (z.B. Buchführungssysteme) sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
4. die Wiedergabe von Informationen (z.B. Tabellen, Formulare, Schriftenanordnungen u.dgl.);
5. Konstruktionen und Verfahren, die den Naturgesetzen widersprechen, z.B. eine Maschine, die ohne Energiezufuhr Arbeit leisten soll (perpetuum mobile).

4 - Daneben können Patente nicht erteilt werden für:

1. Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann jedoch nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verwertung der Erfindung durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist.
2. Pflanzensorten oder Tierarten sowie für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren. Mikrobiologische Verfahren und die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse sowie Erfindungen von Pflanzensorten, die ihrer Art nach nicht im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz aufgeführt sind, und von Verfahren zur Züchtung einer solchen Pflanzensorte sind dagegen dem Patentschutz zugänglich.

## 2. Anmeldung einer Erfindung

5 - Nach den §§ 35, 36, 37 PatG muß die Anmeldung enthalten:

1. Einen Antrag auf Erteilung des Patents, in dem die Erfindung kurz und genau bezeichnet ist;
2. einen oder mehrere Patentansprüche, in denen angegeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll;
3. eine Beschreibung der Erfindung;
4. die Zeichnungen, auf die sich die Patentansprüche oder die Beschreibung beziehen;
5. eine Zusammenfassung der Patentanmeldung;
6. eine Erfinderbenennung

Bildliche Darstellungen, Modelle oder Probestücke (diese nur auf Anforderung, siehe 2.8.) können zur Erläuterung der Erfindung beigefügt werden.

### 2.1. Erteilungsantrag (§ 3 PatAnmVO)

6 - Der Antrag auf Erteilung des Patents ist auf dem vom Patentamt vorgeschriebenen Vordruck einzureichen, der beim Patentamt (kostenlos) oder beim Fachhandel zusammen mit Erläuterungen zum Ausfüllen erhältlich ist.

### 2.2. Patentansprüche

7 - Die Fassung der Patentansprüche ist in § 4 der Patentanmeldeverordnung vorgeschrieben.

In den Patentansprüchen ist anzugeben, was unter Patentschutz gestellt werden soll. Dabei muß regelmäßig jeder selbständige Patentanspruch einen **Oberbegriff** und einen **kennzeichnenden Teil** enthalten, sofern nicht eine andere Fassung sachdienlich ist.

8 - Der Oberbegriff enthält die technische Bezeichnung des Anmeldungsgegenstandes, die mit der technischen Bezeichnung im Patenterteilungsantrag und dem Titel der Beschreibung übereinstimmen muß, sowie alle weiteren Merkmale des Gegenstandes, von dem die Erfindung ausgeht, soweit die Erfindung von ihnen Gebrauch macht. Es kann zweckmäßig sein, unabhängig davon in den Oberbegriff Merkmale aufzunehmen, die für sich genommen vom Schutz nicht erfaßt werden sollen.

9 - Im **kennzeichnenden Teil**, der mit den Worten „... dadurch gekennzeichnet, daß“ oder „... gekennzeichnet durch“ eingeleitet werden soll (siehe das am Ende des Merkblattes aufgeführte Beispiel), sind die übrigen Merkmale der Erfindung anzugeben, für die in Verbindung mit dem Oberbegriff Schutz begehrt wird.

10 - Alle wesentlichen Merkmale, d.h. alle Merkmale, die zur Lösung der gestellten Aufgabe bzw. zum Erzielen der patentbegründenden Wirkung unerlässlich sind, müssen im ersten Patentanspruch, dem Hauptanspruch, enthalten sein.

11 - Für weitere Ausgestaltungen der Erfindung kann Schutz in Unteransprüchen beansprucht werden. Diese müssen eine Bezugnahme auf den Hauptanspruch bzw. einen oder mehrere vorangehende Patentansprüche enthalten. Im Oberbegriff des Unteranspruchs tritt an die Stelle der Merkmalsaufzählung in der Regel die vollständige oder teilweise Bezugnahme auf einen vorangehenden Patentanspruch, soweit dies für eine Klarstellung des Patentbegehrens ausreicht (siehe das erwähnte Beispiel).

12 - Die Patentansprüche können auch nach Merkmalen gegliedert werden. Hierzu wird auf die Beispiele im „Merkblatt für die Abfassung von nach Merkmalen gegliederten Patentansprüchen“ hingewiesen, das beim Deutschen Patentamt kostenlos erhältlich ist.

13 - Mehrere Patentansprüche sind – auch bei Zusatzanmeldungen – stets mit 1 beginnend durchnummerieren.

Bei der Abfassung der Patentansprüche sind außerdem die Formvorschriften des § 4 Abs. 5–7 der Patentanmeldeverordnung zu beachten.

### 2.3. Beschreibung

14 - Der Aufbau der Beschreibung ist in § 5 der Patentanmeldeverordnung vorgeschrieben.

Die Beschreibung hat die Erfindung klar und vollständig darzustellen, d.h. zu offenbaren, denn nur für das in ihr Offenbarte kann ein Patent erteilt werden. Es muß alles Erfindungswesentliche angegeben werden. **Nach dem Einreichen einer Patentanmeldung darf dem offenbarten Gegenstand nichts mehr hinzugefügt werden.**

15 - Die Beschreibung ist so ausführlich abzufassen, daß ein Fachmann die Erfindung danach ausführen kann. Es sind dabei aber Angaben zu vermeiden, die zur Erläuterung der Erfindung offensichtlich nicht notwendig sind. Wie aus dem Beispiel ersichtlich ist, führt die Beschreibung als Titel die im Antrag angegebene Bezeichnung der Erfindung. Die Beschreibung beginnt in aller Regel mit der Angabe des technischen Gebiets entsprechend dem Oberbegriff des Anspruchs 1 (Gattung), in das die Erfindung gehört. Darauf folgt eine vollständige und wahrheitsgemäße Schilderung dessen, was dem Anmelder auf diesem technischen Gebiet bereits bekannt ist (Stand der Technik), soweit möglich, unter Angabe der Fundstellen.

16 - Fundstellen müssen so vollständig angegeben werden, daß sie nachprüfbar sind, z.B.:

Patentschriften mit Land und Nummer;

Bücher mit Verfasser, Titel, Verlag, Auflage, Erscheinungsort und -jahr sowie Seitenangabe;

Zeitschriften mit Titel, Jahrgang oder Erscheinungsjahr, Heft- und Seitennummer.

17 - Anschließend ist die **Aufgabe** anzugeben, die durch die Erfindung gelöst werden soll. Dies kann z.B. anhand der technischen Wirkungen, die mit der Erfindung erzielbar sind, erfolgen. Daran schließt sich die **Lösung** dieser Aufgabe an, wie sie im Hauptanspruch gekennzeichnet ist. Außerdem ist anzugeben, in welcher Weise der Gegenstand der Erfindung gewerblich anwendbar ist. Einzelheiten zur weiteren Ausgestaltung der Erfindung, für die in den übrigen Ansprüchen Schutz begehrt wird, sind – nur soweit erforderlich – anschließend zu erläutern. Wiederholungen von Ansprüchen oder Anspruchsteilen können durch Bezugnahme auf jene ersetzt werden. Weiter sollten die Vorteile der Erfindung unter Bezugnahme auf den dargestellten Stand der Technik angegeben werden.

18 - Im Anschluß hieran wird die Erfindung meist anhand mindestens eines Ausführungsbeispiels zu erläutern sein, das sich auch auf die Merkmale der Unteransprüche stützen kann. In diesen Teil der Beschreibung sind Bezugszeichen aufzunehmen, die auf die Zeichnungen (siehe 2.4.) verweisen.

19 - Technische Begriffe und Bezeichnungen sowie Bezugszeichen sind in der gesamten Anmeldung einheitlich zu verwenden, es sei denn die Verwendung verschiedener Ausdrücke ist sachdienlich. Sind Maßangaben für die Erfindung wesentlich, so sind sie in die Beschreibung aufzunehmen. Einheiten im Meßwesen sind in Übereinstimmung mit dem „Gesetz über Einheiten im Meßwesen“ und der hierzu erlassenen Ausführungsordnung<sup>1</sup> in den jeweils geltenden Fassungen anzugeben. Bei chemischen Formeln sind die auf dem Fachgebiet national oder international anerkannten Zeichen und Symbole zu verwenden. Die Beschreibung darf jedoch ansonsten keine bildlichen Darstellungen enthalten.

Die Verwendung von Phantasiebezeichnungen, Warenzeichen oder anderen Bezeichnungen, die zur eindeutigen Angabe der Beschaffenheit eines Gegenstandes nicht geeignet sind, ist in der Regel nicht gestattet, (siehe § 8 Abs. 7 Patentanmeldeverordnung).

#### **2.4. Darstellung von Ausführungsbeispielen in Zeichnungen**

20 - Werden Ausführungsbeispiele der Erfindung in Zeichnungen dargestellt, so sind dort nur die wesentlichen Merkmale der Erfindung wiederzugeben. Die Zeichnungen sollen das Zusammenwirken der Merkmale klar erkennen lassen. Bezugszeichen dürfen in den Zeichnungen nur insoweit verwendet werden, als sie in der Beschreibung und ggf. in den Patentansprüchen aufgeführt sind.

21 - Gleiche Teile müssen in allen Abbildungen gleiche Bezugszeichen erhalten, die mit den Bezugszeichen der Beschreibung übereinstimmen müssen. Werkstattzeichnungen sind nicht einzureichen; perspektivische Darstellungen oder Detailzeichnungen werden nur in Ausnahmefällen zur Erläuterung der Erfindung erforderlich sein.

22 - Schriftliche Erläuterungen sind in die Zeichnungen nicht aufzunehmen, es sei denn, daß kurze unentbehrliche Angaben zum Verständnis notwendig sind. Dies wird häufig insbesondere bei Schaltbildern der Fall sein. Für alle wörtlichen Angaben ist die deutsche Sprache zu verwenden.

23 - Wegen der Formvorschriften für Zeichnungen wird auf die §§ 6 und 8 der Patentanmeldeverordnung verwiesen.

#### **2.5. Zusammenfassung**

24 - Nach § 36 PatG ist der Anmeldung eine Zusammenfassung beizufügen, die noch bis zum Ablauf von fünfzehn Monaten nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder nach dem in Anspruch genommenen Prioritätstag nachgereicht werden kann.

<sup>1</sup> Bl.f.PMZ 1977, 30ff, 1978, 133f.



25 - Die Zusammenfassung dient ausschließlich der technischen Unterrichtung. Sie muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Erfindung;
2. eine Kurzfassung der in der Anmeldung enthaltenen Offenbarung, die das technische Gebiet der Erfindung angeben und so gefaßt sein soll, daß Dritte das technische Problem, seine Lösung und die hauptsächliche Verwendungsmöglichkeit verstehen können;
3. eine Zeichnung, wenn diese in der Kurzfassung erwähnt ist; sind in ihr mehrere Zeichnungen erwähnt, so ist nur die Zeichnung beizufügen, die die Erfindung nach Auffassung des Anmelders am deutlichsten kennzeichnet.

26 - Die Zusammenfassung soll aus nicht mehr als 150 Worten bestehen. In ihr kann auch die chemische Formel angegeben werden, die die Erfindung am deutlichsten kennzeichnet. Die Zusammenfassung darf sich nicht auf Hinweise stützen: „wie beschrieben in Teil . . . . der Beschreibung“ oder „wie in Abbildung . . . . der Zeichnung dargestellt“ (§ 4 Abs. 6 Satz 2 der Patentanmeldeverordnung).

## 2.6. Erfinderbenennung

27 - Der oder die Erfinder (Vor- und Zuname, Anschrift) sind **vom Anmelder** ohne Aufforderung innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Tag der Einreichung der Anmeldung oder nach dem in Anspruch genommenen Prioritätstag zu benennen. Dabei hat er innerhalb des gleichen Zeitraums zu versichern, daß weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind. Ist der Anmelder nicht der Erfinder, so muß er auch angeben, wie das Recht auf die Erfindung auf den Anmelder übergegangen ist (z.B. durch Übertragung, auf Grund des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen oder dgl.).

28 - Die Erfinderbenennung wird nur dann weder veröffentlicht noch in der Rolle vermerkt, wenn der **Erfinder** es beantragt. Dieser Antrag ist möglichst zusammen mit der Erfinderbenennung auf ein und demselben Schriftstück zu stellen. Dem Patentamt gegenüber müssen die Erfinder jedoch benannt werden. Es ist zweckmäßig, die Erfinderbenennung (für die nur ein Exemplar erforderlich ist) gleichzeitig mit der Patentanmeldung einzureichen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verordnung über die Benennung des Erfinders (Erfinderbenennungsverordnung) vom 29. Mai 1981 (Bundesgesetzbl. 1981 I S. 525; Bl.f.PMZ 1981 S. 231 ff.) verwiesen.

## 2.7. Modelle und Proben

29 - Modelle und Proben sind **nur auf Anforderung** des Patentamts einzureichen. Sie sind mit einer dauerhaften Beschriftung zu versehen, aus der Inhalt und Zugehörigkeit zu der entsprechenden Anmeldung hervorgehen. Schon bei ihrer Einreichung sollte der Anmelder angeben, ob er sie nach Abschluß des Verfahrens zurückzuerhalten wünscht.

30 - Auf einen besonderen Wert der Modelle oder Proben hat der Anmelder hinzuweisen. Können sie schon durch unvorsichtiges Auspacken beschädigt oder durch das Einwirken von Licht, Feuchtigkeit oder dgl. verdorben werden, so ist die Umhüllung mit der deutlichen Aufschrift „Ungeöffnet in den Geschäftsgang“ zu versehen. Für die Erhaltung überreichter Modelle, Proben oder dgl. in unversehrtem Zustand übernimmt das Patentamt keine Haftung. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf § 9 der Patentanmeldeverordnung verwiesen.

## 2.8. Einheitlichkeit der Erfindung

31 - In einer Anmeldung darf nur **eine** Erfindung beschrieben werden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 PatG); für untereinander nicht einheitliche Erfindungen sind deshalb mehrere Anmeldungen nötig.

Die Einheitlichkeit einer Erfindung ist vor allem dann gegeben, wenn das zugrundeliegende Problem (Aufgabe) in sich einheitlich ist und alle ihre Merkmale zur Lösung notwendig oder geeignet sind.

## 3. Priorität

32 - Der Zeitrang einer Anmeldung wird grundsätzlich durch den Zeitpunkt ihres Eingangs beim Deutschen Patentamt bestimmt. Als älterer Zeitrang, d.h. als Priorität, kann in Anspruch genommen werden:

- a) die **Auslandspriorität** nach Art. 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (sog. Unionspriorität), für die folgende Formerfordernisse des § 41 PatG zu beachten sind:

33 - Hat der Anmelder **denselben Gegenstand** bereits in einem Land, das der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums angehört, oder beim europäischen Patentamt angemeldet und will er das Prioritätsrecht geltend machen, so muß er die Anmeldung in Deutschland innerhalb von zwölf Monaten nach der Einreichung der Erstanmeldung einreichen. Die Prioritätserklärung muß binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Anmeldetag dem Patentamt vorliegen. In ihr sind Zeit und Land der Erstanmeldung genau anzugeben. Nach Eingang der Prioritätserklärung fordert das Patentamt den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen der Voranmeldung zu nennen und eine Abschrift der Voranmeldung einzureichen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Werden diese Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so wird der Prioritätsanspruch für die Anmeldung verwirkt. Es empfiehlt sich daher, um gegebenenfalls einen Rechtsnachteil zu vermeiden, die entsprechenden Erklärungen und Angaben bereits zusammen mit dem Patenterteilungsantrag einzureichen.

b) Die Priorität einer inländischen früheren Anmeldung (**innere Priorität**).

34 - Nach § 40 PatG kann ein Anmelder für die Anmeldung **derselben Erfindung** zum Patent jetzt auch innerhalb einer Frist von zwölf Monaten das Prioritätsrecht einer beim Deutschen Patentamt eingereichten früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung in Anspruch nehmen. Dies ist jedoch ausgeschlossen, wenn für die frühere Anmeldung schon eine inländische oder ausländische Priorität in Anspruch genommen worden ist.

35 - Für die Anmeldung kann die Priorität mehrerer beim Patentamt eingereichter Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen in Anspruch genommen werden.

36 - Die Priorität kann nur für solche Merkmale der Anmeldung in Anspruch genommen werden, die in der Gesamtheit der Anmeldungsunterlagen der früheren Anmeldung deutlich offenbart sind.

37 - Für eine wirksame Prioritätserklärung sind erforderlich:

- Angabe des Aktenzeichens der früheren Anmeldung
- Abschrift der früheren Anmeldung.

Diese sind **innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Anmeldetag der späteren Anmeldung un-  
aufgefordert** beim Deutschen Patentamt abzugeben, bzw. einzureichen. Die Prioritätserklärung gilt als nicht abgegeben, wenn dies nicht innerhalb der Frist erfolgt.

38 - Liegt eine wirksame Prioritätserklärung vor, so gilt die frühere Anmeldung, sofern sie noch beim Deutschen Patentamt anhängig ist, als zurückgenommen.

c) die Priorität nach § 7 Abs. 2 PatG bei Anmeldung nach widerrechtlicher Entnahme durch einen Dritten (**Entnahmepriorität**).

d) Die frühere Möglichkeit, für Erfindungen eine **Ausstellungspriorität** zu erwerben, besteht nicht mehr. An die Stelle der Regelung des Ausstellungsgesetzes ist für Patente die Bestimmung des § 3 Abs. 4 Nr. 2 PatG getreten.

#### 4. Zusatzanmeldung

39 - In manchen Fällen bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder weitere Ausbildung des Gegenstandes einer älteren Anmeldung oder eines bereits erteilten Patents. Eine solche Anmeldung kann als **Zusatzanmeldung** zu dieser älteren Anmeldung eingereicht werden; zu beachten ist dabei, daß die Einreichung einer Zusatzanmeldung nur bis zum Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag der älteren Anmeldung (Hauptanmeldung) erfolgen kann. Diese Einschränkung gilt auch für Anträge auf Umwandlung einer selbständigen jüngeren Anmeldung in eine Zusatzanmeldung.

40 - Voraussetzung für die Anerkennung des Zusatzverhältnisses sind Personenidentität der Anmelder in Haupt- und Zusatzanmeldung (die Identität kann im Wege der Umschreibung auch nachträglich hergestellt werden) und ein hinreichender technologischer Zusammenhang der Erfindungen. Für eine Zusatzanmeldung sind keine Jahresgebühren zu entrichten (siehe 8).

#### 5. Gebrauchsmuster—Hilfsanmeldung

41 - Sofern die Erfindung auch Gegenstand eines Gebrauchsmusters sein kann (vgl. das Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder), ist es möglich, für den **gleichen Gegenstand** sowohl die Erteilung eines Patents als auch die Eintragung eines Gebrauchsmusters zu beantragen. Der Anmelder kann nach § 2 Abs. 6 des Gebrauchsmustergesetzes außerdem beantragen, daß die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle erst vorgenommen wird, wenn die Patentanmeldung erledigt ist (Gebrauchsmuster—Hilfsanmeldung). Für die Gebrauchsmuster—Hilfsanmeldung sind ein weiteres Stück des

Patenterteilungsantrags und je ein viertes Stück der Patentansprüche, der Beschreibung sowie der Zeichnungen der Patentanmeldung einzureichen. Hierbei ist zu beachten, daß für die Gebrauchsmuster-Hilfsanmeldung in jedem Falle eine Zeichnung oder ein Modell einzureichen ist, auch wenn zur Patentanmeldung eine Zeichnung nicht eingereicht worden ist. Für die Gebrauchsmuster-Hilfsanmeldung ist nur die Hälfte der Gebrauchsmuster Anmeldegebühr (= 25,— DM) zu entrichten.

## 6. Weitere Formerfordernisse

42 - Die Anmeldung und die dazugehörige Zusammenfassung sind schriftlich und in deutscher Sprache unter Beachtung der Regeln der deutschen Rechtschreibung abzufassen.

43 - Die Patentansprüche, die Beschreibung, die Zeichnungen sowie der Text und die Zeichnung der Zusammenfassung sind auf gesonderten Blättern und jeweils in **drei** Stücken einzureichen. Es ist hierfür biegsames, festes, weißes, glattes, mattes, widerstandsfähiges und nicht durchscheinendes Papier im Format A4 nach DIN 476 (DIN A4) zu verwenden. Die Blätter dürfen nur einseitig in Maschinenschrift beschriftet oder bedruckt sein. Sie müssen so miteinander verbunden sein, daß sie leicht voneinander getrennt und wieder zusammengefügt werden können. Als Mindestränder sind folgende Flächen unbeschriftet zu lassen: Oberer Rand = 2 cm, linker Seitenrand = 2,5 cm; rechter Seitenrand = 2 cm; unterer Rand = 2 cm. Der Zeilenabstand des Textes hat 1 1/2-zeilig zu sein. Auf jedem Blatt der Patentansprüche und der Beschreibung soll jede 5. geschriebene Zeile auf der linken Seite numeriert sein. Die Texte müssen mit Schriftzeichen, deren Großbuchstaben eine Mindesthöhe von 0,21 cm besitzen, und mit dunkler, am besten schwarzen unauslöschlicher Farbe geschrieben sein. Das Schriftbild muß scharfe Konturen aufweisen und kontrastreich sein. Graphische Symbole und Schriftzeichen wie eckige Klammern, griechische Buchstaben oder dgl., und chemische oder mathematische Formeln können handgeschrieben oder gezeichnet sein, wenn sie in Tastaturen von Schreibmaschinen nicht vorkommen.

44 - Nur in Ausnahmefällen wird es zwingend notwendig sein, in der **Erfindungsbezeichnung** chemische Strukturformeln anzugeben. Diese Angaben ebenso wie Schriftzeichen, die nicht in Tastaturen von Schreibmaschinen vorkommen, sollten bereits bei der Einreichung der Anmeldung ausgeschrieben werden, damit mögliche Übertragungsfehler vermieden werden können.

45 - Die Anmeldungsunterlagen sind in einer Form einzureichen, die eine unmittelbare Vervielfältigung durch Fotografie, elektrostatisches Verfahren, Foto-Offsetdruck (zum Drucken einer Offenlegungsschrift) und Mikroverfilmung einschließlich der Herstellung konturenscharfer Rückvergrößerungen in einer unbeschränkten Anzahl von Exemplaren gestattet.

46 - Die bei der Einreichung einer Patentanmeldung und der beizufügenden Zusammenfassung weiter einzuhaltenden Formvorschriften sind im einzelnen in den §§ 2, 3 (Erteilungsantrag), 4 (Patentansprüche), 5 (Beschreibung), 6 (Zeichnungen), 7 (Zusammenfassung) und 8 (Allgemeine Erfordernisse) der Patentanmeldeverordnung aufgeführt.

47 - Werden diese Erfordernisse durch den Anmelder nicht eingehalten, so muß das Patentamt dies beanstanden; dadurch entstehen vermeidbare zusätzliche Arbeiten, die das Verfahren verzögern.

### 6.1. Vertreter, Vertretervollmacht, auswärtige Anmelder, Zustellungsbevollmächtigte

48 - Ein Anmelder, der nicht genügend Erfahrung in der Behandlung von Patentanmeldungen hat, sollte nicht die Schwierigkeiten verkennen, die das sachgemäße Ausarbeiten einer Patentanmeldung und das weitere Verfahren beim Patentamt mit sich bringen. Er kann sich der Hilfe eines auf diesem Gebiete erfahrenen Beraters bedienen. Verzeichnisse der deutschen Patentanwälte, Rechtsanwälte und Erlaubnisscheininhaber können beim Deutschen Patentamt kostenlos angefordert werden.

49 - Falls ein Vertreter bestellt ist, ist für diesen eine Vollmacht einzureichen, die den Namen und die Anschrift des Vertreters sowie den Umfang der Bevollmächtigung enthält und vom Anmelder unterschrieben sein muß.

50 - Ein Anmelder, der im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat (auswärtiger Anmelder), kann ein Patent nur erwirken und Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inland einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat.

51 - Reichen mehrere Personen eine Anmeldung ein (Anmeldergemeinschaft), so haben sie anzugeben, wer als Zustellungsbevollmächtigter zum Empfang amtlicher Bescheide befugt ist. Diese Erklärung ist von allen Anmeldern zu unterschreiben. Gleiches gilt, wenn mehrere Vertreter mit verschiedenen Anschriften bestellt sind.

52 - Anmelder, denen bereits vom Patentamt eine Anmelder- und Zustelladressnummer mitgeteilt wurde, werden gebeten, diese auf dem Erteilungsantrag mit anzugeben.

## 6.2. Empfangsbescheinigung

53 - Für eingehende Patentanmeldungen übersendet das Patentamt eine Empfangsbescheinigung. Für sonstige Eingaben werden Empfangsbescheinigungen nur erteilt, wenn eine vorbereitete Bescheinigung beigelegt ist. Diese darf nicht zugleich eine Zahlungsbestätigung enthalten.

## 7. Durchführung des Patenterteilungsverfahrens

### 7.1. Prüfung auf offensichtliche Patentierungshindernisse; Offenlegung

54 - Die Anmeldung wird nach ihrem Eingang aufgrund der Bestimmungen des Patentgesetzes und der Patentanmeldeverordnung auf Einhaltung der Formvorschriften (§§ 35 bis 38 PatG) und auf Vorliegen offensichtlicher Patentierungshindernisse (§ 42 PatG) überprüft. Dabei wird u.a. geprüft, ob der Gegenstand der Anmeldung offensichtlich

- gewerblich anwendbar ist,
- seinem Wesen nach eine Erfindung ist,
- nur eine einzige Erfindung betrifft (siehe 2.8.),
- nach § 2 PatG von der Patenterteilung nicht ausgeschlossen ist (siehe 1.) und ob
- ein geltend gemachtes Zusatzverhältnis zu einer anderen Patentanmeldung sachlich zutrifft (siehe 4.).

55 - Dem Anmelder werden Formmängel und offensichtliche Patentierungshindernisse mitgeteilt, und er wird zur Beseitigung dieser Mängel oder zur Zurücknahme der Anmeldung innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert. Werden die Mängel nicht behoben, oder wird die Anmeldung nicht zurückgenommen, so ist bereits in diesem Verfahrensabschnitt mit der Zurückweisung der Anmeldung zu rechnen.

56 - Unabhängig vom Verfahrensstand wird der Akteninhalt der Anmeldung nach Ablauf von achtzehn Monaten, gerechnet vom Anmelde- bzw. Prioritätstag, für jedermann zur Einsicht freigegeben. Es erfolgt ein Hinweis darauf im Patentblatt, und die Anmeldungsunterlagen werden als „*Offenlegungsschrift*“ veröffentlicht. Auf ausdrücklichen Antrag des Anmelders kann dies auch schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

57 - Vom Zeitpunkt der Offenlegung an kann jedermann den Akteninhalt im Patentamt einsehen oder sich in Form von Mikrofilmunterlagen liefern lassen.

### 7.2. Antrag auf Druckschriftenermittlung (*Recherchantrag gemäß § 43 PatG*)

58 - Auf gebührenpflichtigen Antrag (200,- DM), der von jedermann gestellt werden kann, ermittelt das Patentamt die öffentlichen Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht zu ziehen sind.

Die Liste der ermittelten Druckschriften wird dem Antragsteller mitgeteilt, jedoch ohne sachliche Bewertung des Inhalts der Druckschriften im Verhältnis zum Anwendungsgegenstand. Die ermittelten Schriften können als Ablichtung vom Deutschen Patentamt oder über Firmen bezogen werden.

### 7.3. Prüfungsverfahren

59 - Eine Prüfung des Gegenstandes einer Patentanmeldung auf Patentfähigkeit wird nur auf besonderen Antrag vorgenommen. Der Antrag kann vom Patentsucher und von jedem Dritten bis zum Ablauf von **sieben Jahren** nach Einreichung der Anmeldung gestellt werden; **wird ein Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen**. Auch dieser Antrag ist gebührenpflichtig (400,- oder 250,- DM, wenn bereits Recherchantrag gestellt war); bei Nichtzahlung der Gebühr innerhalb der Frist von sieben Jahren gilt der Antrag als nicht gestellt und die Anmeldung als zurückgenommen.

60 - Das Patentamt teilt dem Anmelder das Ergebnis der Prüfung unter Fristsetzung zur Äußerung schriftlich mit (Prüfungsbescheid). Es empfiehlt sich, jeden Bescheid möglichst rasch und vollständig zu beantworten. Mit einer Verlängerung der Frist kann nur in besonders begründeten Fällen gerechnet werden. Wird der Bescheid nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beantwortet oder wird die Anmeldung trotz fehlender Patentfähigkeit aufrechterhalten, so muß mit der Zurückweisung der Anmeldung gerechnet werden. Ist vor Stellung des Prüfungsantrags ein Recherchantrag gestellt worden, so werden erst die Druckschriften ermittelt und mitgeteilt, anschließend wird mit dem Prüfungsverfahren begonnen.

#### 7.4. Erteilung des Patents

61 - Genügt die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen, sind gerügte Mängel beseitigt und ist der Gegenstand der Anmeldung patentfähig, so wird die Erteilung des Patents beschlossen. Mit der Veröffentlichung der Erteilung im Patentblatt treten die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein. Gleichzeitig wird die Patentschrift veröffentlicht. Sie enthält die Patentansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen, auf Grund deren das Patent erteilt worden ist. Außerdem werden auf der Patentschrift die Nummern sämtlicher Druckschriften angegeben, die der angemeldeten Erfindung im Erteilungsverfahren entgegengehalten worden sind; auf die übrigen Druckschriften, die im Fall eines vorangegangenen Recherchantrages ermittelt und dem Anmelder bereits mitgeteilt worden sind wird hingewiesen. Die Zusammenfassung wird in die Patentschrift nur aufgenommen, wenn sie nicht schon in die Offenlegungsschrift aufgenommen worden war. Vor der Erteilung des Patents ist eine Gebühr zu zahlen (150,- DM). Werden Gebühr und Zuschlag nach Benachrichtigung nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt das Patent als nicht erteilt und die Anmeldung als zurückgenommen.

62 - Auf Antrag des Anmelders kann die Erteilung des Patents bis zum Ablauf einer Frist von fünfzehn Monaten ab Anmelde- bzw. Prioritätstag ausgesetzt werden.

63 - Das Patent kann von jedem innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Erteilung durch Einspruch angegriffen werden (§ 59 PatG). Ist ein zulässiger Einspruch eingelegt, so wird das Patent insgesamt dahingehend überprüft, ob es zu Recht erteilt worden und aufrechterhalten oder zu widerrufen ist.

### 8. Gebühren und Auslagen (Kosten)

#### 8.1. Gebühren

64 - Die Gebühren für eine Patentanmeldung ergeben sich aus dem Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. 1976 I S. 2188, BI.f.PMZ 1976 S. 257). Ein Kostenmerkblatt ist kostenlos beim Patentamt erhältlich. Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:

1. Für jede Patentanmeldung ist eine Anmeldegebühr in Höhe von . . . . . 100,- DM zu entrichten. (Gebührencode 111 100)
2. Gebühr für den Recherchantrag (siehe 7.2.) (Gebührencode 111 201) 200,- DM
3. Gebühr für den Prüfungsantrag (siehe 7.3.),  
wenn Antrag auf Recherche bereits gestellt war. . . . . 250,- DM  
(Gebührencode 111 301)  
(Es ist dabei gleichgültig, ob der Recherchantrag vom Anmelder oder einem Dritten gestellt worden ist)  
wenn Antrag auf Recherche nicht gestellt worden ist . . . . . 400,- DM  
(Gebührencode 111 302)
4. Erteilungsgebühr (siehe 7.4.) . . . . . 150,- DM  
(Gebührencode 111 500)  
(bei verspäteter Zahlung muß ein Zuschlag von 10 v.H. = 15,- DM entrichtet werden)
5. Jahresgebühren für das 3. bis 20. Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an,  
steigend von . . . . . 100,- DM  
(Gebührencode 112 103 bis 112 120) bis 3.300,- DM  
(bei verspäteter Zahlung muß ein Zuschlag von 10 v.H. entrichtet werden).  
Zuschläge sollen unter dem gleichen Gebührencode wie die fällige Gebühr einbezahlt werden.

65 - Die Jahresgebühren sind unabhängig vom Verfahrensstand jeweils im voraus für das kommende Jahr zu zahlen. Die erste Zahlung (3. Jahresgebühr) ist nach Ablauf von zwei Jahren seit dem letzten Tag des Monats vorzunehmen, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist. Eine Aufforderung zur Zahlung ergeht nicht. Wenn die Zahlung nicht innerhalb von zwei Monaten nach diesem Tag erfolgt, muß ein Zuschlag von 10 v.H. der jeweiligen Jahresgebühr entrichtet werden. Nach Ablauf der Zweimonatsfrist kündigt das Patentamt an, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt oder das Patent erlischt, wenn die Gebühr und der Zuschlag nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Monats gezahlt werden, in dem die Nachricht zugestellt worden ist.

66 - Neben diesen Gebühren können dem Anmelder unter Umständen Kosten für die Tätigkeit eines bestellten Vertreters, für Beweismittel, Gutachten und Modelle, für von der Prüfungsstelle verlangte Vorführungen, für die Wahrnehmung einer Anhörung vor der Prüfungsstelle oder Patentabteilung sowie Auslagen für Ablichtungen u.dgl. entstehen.

### **8.2. Zahlung der Gebühren**

67 - Die Zahlung der Gebühren bestimmt sich nach der Verordnung über die Zahlung der Gebühren des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts (Bundesgesetzbl. 1968, I S. 1000; Bl.f. PMZ 1968, S. 280 f). Danach können Gebühren außer durch Barzahlung entrichtet werden

1. durch Übergabe oder Übersendung von
  - a) Gebührenmarken des Deutschen Patentamts,
  - b) Schecks und Postschecks, sofern die Einlösung bei Vorlage erfolgt,
  - c) Postüberweisungsaufträgen;
2. durch Überweisung
3. mit Zahlkarte oder Postanweisung.

68 - Gebührenmarken sind bei der Zahlstelle des Deutschen Patentamts, Zweibrückenstr. 12, 8000 München 2, und bei der Zahlstelle des Deutschen Patentamts, Dienststelle Berlin, Gitschiner Str. 97-103, 1000 Berlin 61, erhältlich.

Bankschecks sind mit dem Vermerk „*Nur zur Verrechnung*“ zu versehen.

Bei allen Zahlungen sind der Verwendungszweck unter Angabe des vollständigen Aktenzeichens und der Name des Einzahlers sowie desjenigen anzugeben, für den der Betrag gezahlt wird. Durch Zahlungen ohne Angabe des vollständigen Aktenzeichens wird erfahrungsgemäß die Bearbeitung der Anmeldung verzögert, so daß es sich empfiehlt, mit der Zahlung bis zur Mitteilung des Aktenzeichens zu warten, falls die Zahlung nicht mit Gebührenmarken erfolgt. Anträge oder sonstige Mitteilungen sollen auf den Postabschnitten nicht vermerkt sein.

Bargeld sollte nicht als Anlage zu Schriftstücken beigelegt werden.

### **8.3. Verfahrenskostenhilfe**

69 - Ein Anmelder, der nachweist, daß er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten des Verfahrens nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Verfahrenskostenhilfe, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erteilung eines Patents besteht.

Ein Merkblatt über Verfahrenskostenhilfe vor dem Deutschen Patentamt wird vom Patentamt auf Antrag kostenlos übersandt.

### **8.4. Stundung der Erteilungsgebühr und von Jahresgebühren**

70 - Wenn ein Anmelder oder Patentinhaber nachweist, daß ihm die Zahlung dieser Gebühren nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist, werden ihm auf Antrag neben der Erteilungsgebühr die Jahresgebühren für das 3. bis 12. Jahr bis zum Beginn des 13. Jahres gestundet. Die gestundeten Gebühren werden erlassen, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird oder das Patent innerhalb der ersten dreizehn Jahre erlischt. Der Anmelder oder Patentinhaber hat eine Veränderung der für die Stundung maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen unverzüglich dem Patentamt anzuzeigen. Die Stundung der Jahresgebühren ist für jede Jahresgebühr gesondert zu beantragen.

### **8.5. Lizenzbereitschaft**

71 - Erklärt sich der Anmelder gegenüber dem Patentamt schriftlich bereit, jedermann die Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung zu gestatten, so ermäßigen sich die für die Patentanmeldung oder das Patent nach Eingang der Erklärung fällig werdenden Jahresgebühren auf die Hälfte (§ 23 Abs. 1 und 6 PatG). Die Erklärung ist unwiderruflich.

## **9. Anhörungen**

72 - Die Prüfungsstelle und die Patentabteilung können die Beteiligten von Amts wegen laden und hören (§ 46 Abs. 1 und § 59 Abs. 3 PatG). Der Anmelder kann auch auf seinen schriftlichen Antrag hin gehört werden, wenn die Anhörung sachdienlich ist. Eine Anhörung ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.

## 10. Wahrheitspflicht

73 - Die Beteiligten haben im Verfahren vor dem Patentamt ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben (§ 124 PatG).

## 11. Verwertung von Patenten

74 - Die Begutachtung und Verwertung von Erfindungen sowie die Verfolgung von Patentverletzungen gehören nicht zum Aufgabengebiet des Patentamts. Bei der Anbahnung von geschäftlichen Verbindungen mit Patentverwertern oder -verwertungsgesellschaften empfiehlt es sich, Auskünfte über diese einzuholen oder um Angabe von Referenzen zu bitten. Das Patentamt vermag diese Auskünfte nicht zu geben, da Personen oder Firmen, die sich mit der Verwertung von Erfindungen befassen, nicht seiner Aufsicht unterstehen.

## 12. Patentschriften—Auslegestellen

75 - Beim Deutschen Patentamt in München, bei der Dienststelle Berlin des Deutschen Patentamts und bei den Patentschriften-Auslegestellen liegen die deutschen patentamtlichen Veröffentlichungen (Offenlegungs- Auslege- und Patentschriften) zur Einsicht aus. Der Anmelder sollte vor Einreichung seiner Anmeldung in jedem Fall die Druckschriften durchsehen, die in dem technischen Gebiet vorliegen. Ein Verzeichnis der Auslegestellen, in dem Anschrift, Öffnungszeiten sowie der Umfang der vorhandenen Druckschriften aufgeführt sind, ist kostenlos beim Patentamt erhältlich.

76 - Außerdem besteht die Möglichkeit der Erfinderberatung, die die Patentanwaltskammer beim Deutschen Patentamt, bei der Dienststelle Berlin, bei einigen Auslegestellen und Industrie- und Handelskammern in Form einer kostenlosen Erstberatung durchführt.

## Beispiel für Patentansprüche und Beschreibung

(Die auf der linken Seite angegebenen Begriffe sind zum Verständnis des Beispiels angegeben; sie müssen in der Anmeldung nicht verwendet werden)

### Patentansprüche:

#### *Oberbegriff:*

1. Streuscheibe für eine Signallaterne mit vorgegebener Lichtstärkeverteilung in der Umgebung der optischen Achse insbesondere für Eisenbahn- und/oder Straßenverkehrs-Lichtsignale,

#### *Kennzeichnender Teil:*

dadurch gekennzeichnet, daß die Streuscheibe aus einem Halterahmen und mehreren Scheibenausschnitten, die je für sich hergestellt sind und jeweils einen bestimmten Teil der Lichtstreuung hervorrufen, zusammengesetzt ist.

#### *Oberbegriff des Unteranspruchs:*

2. Streuscheibe nach Anspruch 1,

#### *Kennzeichnender Teil des*

#### *Unteranspruchs:*

dadurch gekennzeichnet, daß die Streuscheibenausschnitte und der zugehörige Halterahmen mit Paßstücken zum unverwechselbaren Aneinanderfügen der Scheibenausschnitte versehen sind.

## Beschreibung

### *Titel:*

*(technische Bezeichnung wie im Erteilungsantrag angegeben)*

Streuscheibe für Signallaternen.

### *Gattung des Anmeldungsgegenstandes:*

*(Wiedergabe des Oberbegriffs oder Hinweis auf den Oberbegriff des Patentanspruchs 1)*

Die Erfindung betrifft eine Streuscheibe für eine Signallaterne mit vorgegebener Lichtstärkeverteilung in der Umgebung der optischen Achse, insbesondere für Eisenbahn und/oder Straßenverkehrs-Lichtsignale.

### *oder:*

Die Erfindung betrifft eine Streuscheibe für eine Signallaterne nach dem Oberbegriff des Anspruchs 1.

**Angaben zur Gattung:**

Die vorgegebene Lichtstärkeverteilung soll einerseits einem noch weit entfernten Fahrzeugführer auch bei hellem Tageslicht das Erkennen der Signalanzeige bei geraden und bei gekrümmten Strecken ermöglichen und andererseits genügend Seitenstreuung aufweisen, damit der Führer eines unmittelbar seitlich vor dem Signal haltenden Fahrzeugs ebenfalls das Signal erkennen kann. Die Erkennbarkeit der Signalanzeige muß auf der gesamten Strecke zwischen Fern- und Naherkennungspunkt sichergestellt sein.

**Stand der Technik mit Fundstellen:**

Es ist bekannt, zur Erfüllung dieser Erfordernisse Streuscheiben vor der Signallaternenoptik anzuordnen, die aus dem nach Höhe und Seite scharf begrenzten Lichtbündel ausreichend viel Licht zum Erzeugen der Seitenstreuung abzweigen (deutsche Patentschrift Nr. . . . ). Um insbesondere bei Eisenbahn-Lichtsignalen die Verteilung des Fernlichtbündels ohne Beeinträchtigung der Nahlicht-Seitenstreuung abwandeln zu können, je nachdem ob die vor dem Signal befindliche Strecke gerade oder gekrümmt verläuft, ist es ferner bekannt, in die einzelnen Typen von Signallaternen unterschiedliche Streuscheiben mit jeweils anderer Fernlichtstreuung einzusetzen (Zeitschrift „Signal und Draht“ Jahrgang 1965, Heft . . . , Seiten . . . bis . . . ).

**Kritik des Standes der Technik:**

Dabei ist es allerdings nötig, eine Vielzahl von Streuscheibenarten bereitzustellen, die sich jeweils nach mehreren Streuungsgraden des Fernlichts und des Nahlichts unterscheiden.

**Aufgabe:**

Der Erfindung liegt die Aufgabe zugrunde, die Vielzahl von Streuscheibenarten zu vermindern und die Lagerhaltung der Streuscheiben zu vereinfachen.

**Lösung:**

*(Wiedergabe des kennzeichnenden Teils des Patentanspruchs 1 oder Hinweis auf den Patentanspruch 1)*

Diese Aufgabe wird erfindungsmäßig dadurch gelöst, daß die Streuscheibe aus einem Halterahmen und mehreren Scheibenausschnitten, die je für sich hergestellt sind und jeweils einen bestimmten Teil der Lichtstreuung hervorrufen, zusammengesetzt ist.

**oder:**

Diese Aufgabe wird bei einer gattungsgemäßen Einrichtung durch die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1 gelöst.

**Weitere Ausgestaltung der Erfindung:**

*(Wiedergabe des kennzeichnenden Teils des Unteranspruchs)*

Um eine solche Streuscheibe, die jeweils für eine bestimmte Signallaterne zusammengesetzt wird, auf einfache Weise durch Hilfskräfte zusammenbauen zu können, sind nach einer weiteren Ausbildung der Erfindung die Streuscheibenausschnitte und der zugehörige Halterahmen mit Paßstücken zum unverwechselbaren Aneinanderfügen der Scheibenausschnitte versehen.

**Erzielbare Vorteile:**

Die mit der Erfindung erzielten Vorteile bestehen insbesondere darin, daß statt einer Vielzahl von unterschiedlichen kompletten Streuscheiben für die verschiedenen Anwendungen nur ein Halterahmen und einige wenige unterschied-



**Beschreibung eines oder  
mehrerer Ausführungsbeispiele:**

liche Scheibenausschnitte hergestellt und auf Lager gehalten werden müssen. Die jeweils günstigste Zusammensetzung der Scheibenausschnitte braucht gegebenenfalls erst am Ort der Anwendung mit wenigen Handgriffen durch Einsetzen der passenden Scheibenausschnitte gebildet zu werden; sie kann dort sogleich ausprobiert und erforderlichenfalls verändert werden.

Ein Ausführungsbeispiel der Erfindung ist in der Zeichnung dargestellt und wird im folgenden näher beschrieben.

Es zeigen

Fig. 1 . . .

Fig. 2 . . .

Es folgt die Erläuterung der Erfindung anhand der Zeichnungen nach Aufbau und ggf. auch nach Wirkungsweise der dargestellten Erfindung.

**Beispiel für die Zusammenfassung**

Streuscheibe für eine Signallaterne

Zur Verminderung der bei insb. in Eisenbahn- und/oder Straßenverkehrs-Lichtsignalen in Signallaternen verwendeten Streuscheiben mit vorgegebener Lichtstärkeverteilung in der Umgebung der optischen Achse für die Erzielung der verschiedenen erforderlichen Streuungsgrade des Fern- und Nahlichts bisher notwendigen Vielzahl von Streuscheibenarten wird die Streuscheibe aus einem Halterahmen und mehreren Scheibenausschnitten gebildet, die je für sich hergestellt und in den Halterahmen einsetzbar sind und jeweils einen bestimmten Teil der Lichtstreuung hervorrufen. Zur Erleichterung des Zusammenbaus können die Streuscheibenausschnitte und der dazugehörige Halterahmen mit Paßstücken zum unverwechselbaren Aneinanderfügen der Scheibenausschnitte versehen sein.